

# Das Geographische Seminar

Begründet von Prof. Dr. Edwin Fels  
Prof. Dr. Ernst Weigt

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Eckart Ehlers  
Prof. Dr. Hartmut Leser  
Prof. Dr. Herbert Wilhelmy

## Politische Geographie

Dr. Ulrich Ante

*westermann*

14/Geogr. A4  
2. Ex.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Ante, Ulrich:**

Politische Geographie / Ulrich Ante. –  
Braunschweig: Westermann, 1981.  
(Das Geographische Seminar)  
ISBN 3 - 14 - 160278 - 6

© Georg Westermann Verlag  
Druckerei und Kartographische Anstalt GmbH & Co.  
Braunschweig 1981  
Gesamtherstellung: westermann druck, Braunschweig 1981  
1. Auflage 1981  
Verlagslektor: K. Höller  
Lektoratsassistentin: G. Kühn  
Typographie und Hersteller: E. Zische

ISBN 3 - 14 - 16 0278 - 6

Univ. Bibl.  
Würzburg

87 16 300

# Inhalt

	Vorwort	6
<b>1</b>	<b>Über den Gegenstand</b>	<b>7</b>
1.1	Anmerkungen zur Begriffsbestimmung und Terminologie	7
1.2	Zur Entwicklung der Politischen Geographie	10
1.3	Methoden und Arbeitsweisen in der Politischen Geographie	24
1.3.1	Vorbemerkungen	24
1.3.2	Methoden der Politischen Geographie	25
1.3.3	Arbeitsweisen der Politischen Geographie	29
1.4	Die politische Karte	35
1.5	Zum Standort der Politischen Geographie	41
<b>2</b>	<b>Zur Kennzeichnung des Politischen in der Geographie</b>	<b>47</b>
2.1	Über den Begriff des „Politischen“ (Politikbegriff)	47
2.2	Das politische System	49
2.2.1	Allgemeine Charakterisierung des Systems	49
2.2.2	Zur Funktionsweise des politischen Systems	50
2.3	Das politische System und der Raumfaktor	56
2.4	Politische Interessengruppen	59
2.4.1	Die administrativen Gruppen	62
2.4.2	Die nichtadministrativen Gruppen	65
2.5	Die politische Organisationsform	68
<b>3</b>	<b>Zu thematischen Ansätzen in der Politischen Geographie</b>	<b>76</b>
<b>4</b>	<b>Das politische Gebiet</b>	<b>80</b>
4.1	Vorbemerkungen	80
4.2	Räumliche Kategorien politischer Gebiete	80
4.2.1	Die Lage	80
4.2.2	Größe und Gestalt	83
4.2.3	Hauptstadt und Kernraum	85





## Vorwort

Aus verschiedenen Gründen gehört die Politische Geographie nicht eben zu den in der deutschsprachigen Nachkriegsliteratur intensiver gepflegten Teilbereichen der geographischen Wissenschaft. So sind denn auch Überblicksdarstellungen zu dieser Thematik rar. M. SCHWINDS „*Allgemeine Staatengeographie*“ stellt ein umfangreiches Handbuch dar. Obgleich erst 1972 erschienen, fußt diese verdienstvolle Arbeit auf konzeptionellen Ansätzen der Geographie, die in die Vorkriegszeit zurückweisen. In J. MATZNETTERS 1977 publizierter Anthologie zur Politischen Geographie sind wichtige Marksteine zu Entwicklung und gegenwärtigem Stand dieses Themas zusammengetragen. Freilich will und kann sie keine Einführung sein. Auch könnte man zögern, jene als Einführung betitelte Arbeit von J. R. V. PRESCOTT (1975) hier einzureihen. Zum einen handelt es sich um die Übersetzung eines englischen Textes. Gewichtiger mag aber in diesem Zusammenhang erscheinen, daß in dieser Publikation wichtige Themenkreise zwar behandelt sind, der sich der Thematik zuwendende Leser aber eine möglichst umfassende und systematische Behandlung der Politischen Geographie vermissen mag.

Hier versucht nun die vorliegende Abhandlung einen mit Risiken behafteten Weg zu suchen. Dem Charakter der Reihe verpflichtet, muß sich diese Einführung manchen Beschränkungen unterwerfen, was insbesondere die Breite der Darstellung einzelner Probleme betrifft. Obgleich es eine Reihe von Wegspuren von Vorgängern im nationalen wie internationalen Rahmen gibt, die manches erleichtern, kann dennoch nicht auf das zurückgegriffen werden, was gewissermaßen als „herrschende Lehrmeinung“ den Minimalkonsens über Umfang und Inhalt der Politischen Geographie zumal im gegenwärtigen Verständnis der deutschen Fachliteratur umschreibt.

Somit wäre bereits dann manches gewonnen, wenn durch diese Einführung auf die Politische Geographie und ihre vielfältigen Problemstellungen erneut aufmerksam gemacht werden kann.

# 1 Über den Gegenstand

## 1.1 Anmerkungen zur Begriffsbestimmung und Terminologie

Soll „Politische Geographie“ begrifflich abgegrenzt werden, ist zugleich der Unterschied zur „Geopolitik“ und zur „Staatsgeographie“ deutlich zu machen. Hierzu ist es zweckmäßig, zunächst nicht danach zu suchen, was die drei Teildisziplinen trennt, sondern was sie gemeinsam haben. Diese verbindende, grundsätzliche Fragestellung ist auf die *Wechselbeziehungen zwischen dem politisch handelnden Menschen und seine räumliche Umwelt* gerichtet. Diese Gemeinsamkeit sollte bewußt bleiben. Sie hilft, die Unterschiede deutlicher zu erkennen. Bereits A. HAUSHOFER (1951, S. 19) mußte feststellen: *„Eine strenge Scheidung im Ausdruck wird sich niemals durchführen lassen.“*

Der Fragenkreis der Politischen Geographie ist in der Weise zu bestimmen, daß *„die auf die Kulturlandschaft einwirkenden politisch-geographischen Kräfte zu erfassen und ihre landschaftsgestaltenden und funktionalen Auswirkungen zu erforschen“* sind (SCHÖLLER 1957, S. 15 f.). BOESLER (1974, S. 13) sieht in der Politischen Geographie die *„Lehre von der raumwirksamen Staatstätigkeit und ihren Motivkreisen. Ihre Objekte sind erdoberflächliche Verbreitungs- und Verknüpfungsmuster im Bereich staatlichen Handelns und die politischen Entscheidungsfindungen über Ziele und Instrumente, die sie bedingen.“*

Im Grundsatz folgt auch die für die Politische Geographie bedeutsame US-amerikanische Literatur dem Gedanken der Wechselwirkung. Während bei HARTSHORNE (1954) noch eine gewisse Anlehnung der Begriffsbestimmung an landschaftskundliche Vorstellungen zu spüren war, definierten KASPERSON/MINGHI (1971, S. XI) die Politische Geographie als *„the study of the spatial and areal structures and interactions between political processes and systems, or simply, the spatial analysis of political phenomena“*. Einige Autoren konkretisieren diese Verknüpfung politischer und geographischer Erscheinungen. Danach befaßt sich dieser geographische Teilbereich mit dem Einfluß räumlicher Faktoren auf die Entstehung und Durchführung politischer Handlungen sowie mit den räumlichen Folgen dieser Entscheidungen (z. B. BERGMAN 1975, PRESCOTT 1975).

Bestimmend ist für die Politische Geographie ihr wissenschaftlicher Charakter. Sie betreibt *„ohne jede andere Absicht“* (MAULL 1957, S. 40)

grundsätzliche Untersuchungen. Sie will keine politischen Handlungsanweisungen erteilen und fühlt sich nicht den Forderungen der Tagespolitik verpflichtet.

Damit steht die Politische Geographie in deutlichem Gegensatz zur *Geopolitik* der nationalsozialistischen Ära. Formuliert hat diesen Begriff kein Geograph, sondern ein Staatsrechtler. Der Schwede KJELLÉN (1917) bezeichnete mit ihm nur einen Aspekt seiner allgemeinen Staatslehre. In seinem mehrgliedrigen „System der Politik“ unterscheidet er unter anderem nach Demo-, Wirtschafts- und Geopolitik. Letztere „*ist die Lehre über den Staat als geographischen Organismus oder Erscheinung im Raum*“ (ebd. S. 46), wobei sowohl der Organismusvergleich zweifelhaft ist, als auch beide Aussagenteile nicht voll übereinstimmen. Soweit sie eine politikwissenschaftliche Aussage ist, will sie zur Erklärung des Wesens des Staates beitragen. Das auf RATZELS „Politische Geographie“ (1897) fußende Verdienst von KJELLÉN liegt darin, daß er die räumliche Komponente in die Staatslehre einbezogen hat.

Von diesem doch relativ klar umrissenen Bedeutungsinhalt der „Geopolitik“ haben K. HAUSHOFER und schließlich die nationalsozialistische Ideologie sie gelöst. K. HAUSHOFER (1925, S. 87) sieht in der Geopolitik „*die Wissenschaft von der politischen Lebensform im natürlichen Lebensraum, die sie in ihrer Erdgebundenheit und ihrer Bedingtheit durch geschichtliche Bewegungen zu erfassen sucht*“.

Jedoch nicht dieses Selbstverständnis an sich ist dieser Geopolitik vorzuwerfen. Ihr Irrtum ergibt sich zum einen aus einer übersteigerten naturdeterministischen Betrachtungsweise, obgleich sie in der wissenschaftlichen Geographie bereits weitgehend überwunden war. Naturfaktoren werden eben nur mittelbar über Zwischenglieder wirksam, sie treten nicht in direkte Beziehungen zum politisch handelnden Menschen. Die geopolitischen Überlegungen lassen sich zum anderen von der Organismustheorie des Staates, in der dieser einem Naturgesetzen gehorchenden Lebewesen gleichgesetzt wird, leiten. Hieraus wird der Anspruch zur Voraussage raumpolitischen Geschehens gefolgert. Dies ergibt zusammen einen geographischen Determinismus, der Politik nur räumlichen Einflüssen ausgesetzt sieht. Er erkennt nicht die Vielzahl von Faktoren, die auf den politischen Bereich einwirken, von denen der räumliche eben nur einer ist (dazu u. a. A. HAUSHOFER 1951, SCHÖLLER 1957, 1959 b). Schließlich führte das Aufgehen dieser geopolitischen Überlegungen in die nationalsozialistische Außen- und Kulturpolitik endgültig zur Preisgabe des wissenschaftlichen Charakters der Geopolitik. Der Einsatz als machtpolitisches Mittel ließ eine notwendige, kritische und differenzierende Diskussion um Inhalt und Begriffe nicht mehr zu.



Die von MAULL (1926) vorgeschlagene Unterscheidung, nach der Geopolitik als eine angewandte Wissenschaft, als „*nichts anderes als angewandte Politische Geographie*“ verstanden wurde, beendete zunächst eine rege Diskussion um die Trennung von Politischer Geographie und Geopolitik. Zuvor vertraten LAUTENSACH und K. HAUSHOFER die Auffassung, die Politische Geographie sei eher auf Zustände, die Geopolitik hingegen auf Vorgänge orientiert. Da aber diese methodischen Differenzierungsversuche aus dem oben genannten Grund unvollkommen bleiben mußten, markierte SCHÖLLER (1957, S. 5) richtigerweise als „*entscheidende Grenze zwischen Politischer Geographie und Geopolitik . . . nach wie vor die Scheide zwischen wissenschaftlicher Forschung und praktisch-propagandistischer Anwendung, Tendenz und Prognose*“.

Um die Geopolitik, die in ihrem machtpolitischen Verständnis zwar von Deutschland ausging, jedoch keineswegs ausschließlich ein deutsches Problem war (z. B. GOBLET 1956), wurde nach dem 2. Weltkrieg weiter diskutiert. Als zu vorbelastet wurde der Begriff „Geopolitik“ von SCHÖLLER abgelehnt. TAYLOR (1965) möchte den Terminus „geopolitics“ durch „geopacificals“ ersetzen. COHEN (1968) bejaht den Begriff, und KRISTOF (1960) sowie POUNDS (1963) bemühen sich um seine Rehabilitierung. PATRICK (1976 d) sieht „Geopolitik“ und „geopolitics“ insofern nicht ausreichend unterschieden, als letztere weder eine politische Lenkungsbefugnis beansprucht noch von sich aus eine bestimmte nationale Politik rechtfertigen will (zur Diskussion auch HEROLD 1974).

Diese ist verständlich, da eine klare, eindeutige und widerspruchslöse Trennung von Politischer Geographie und Geopolitik allenfalls theoretisch möglich ist. Denkbar wäre, Geopolitik im Zusammenhang mit internationalen und globalen Analysen zu verwenden. Dies entspräche auch dem allgemeinen Sprachgebrauch – und der läßt sich weder erzwingen noch verbieten. Derzeit herrscht dergestalt ein terminologischer Schwebezustand, daß KRISTOF (1960) und DE BLIJ (1973 a) noch nicht die Zeit für gekommen halten, „Geopolitik“ zu verwenden. Andererseits aber wird „geopolitisch“ synonym mit dem schwerfälligeren „politisch-geographisch“ gebraucht.

SCHWIND (1970, 1972) brachte den Begriff „Staatengeographie“ in die jüngere Literatur ein. Sie ist für ihn eine „Politische Geographie in neuer Sicht“, die sich sehr wesentlich auf HASSINGERS Gedanken vom „Staat als Landschaftsgestalter“ (1932) stützt. „*Der Staat als ein von geographischen, sozialen und wirtschaftlichen Potenzen erfüllter Raum und der Staat als kulturlandschaftlicher Faktor: dies ist die kürzeste Formel für den Inhalt einer Staatengeographie*“ (SCHWIND 1972, S. 1 f.). Die Geographie der Staaten hat die „*geographische Umwelt als Herausforderung an den Staat und . . . die*

*Antworten, die der Staat aus den Erfordernissen der Zeit heraus der Landschaft seines Staatsraumes anheimgegeben hat“ zu untersuchen (ebd. S. 4).*

In der Zielsetzung erkannte SCHWIND zwischen der Staatengeographie und der Politischen Geographie insoweit einen Unterschied, als erstere Kulturgeographie sein will. Letzterer billigte er implizit diesen Anspruch nicht zu. Er drängte sie in die Nähe von Staatslehre und Geopolitik (ebd. S. 2). Dem ist an dieser Stelle entgegenzuhalten, daß Politische Geographie als umfassenderer Bereich gewertet wird. Staatengeographie engt die Blickrichtung ein; das Staatliche ist Teil des Politischen. Die Beschränkung auf den Staat bedeutet gegenüber früheren Vorstellungen ein Verharren hinsichtlich der organisatorischen Bezugseinheit (was freilich teilweise durch die Bedeutung des Staates gerechtfertigt wird). Zudem begibt man sich der grundsätzlichen Möglichkeit, zwar politisches, jedoch nichtstaatliches und auch nichtinstitutionalisiertes Handeln zu erfassen. So kann sich auch die Fragestellung nicht auf die Wechselbeziehungen von Staat – Raum, sondern nur auf die von Politik – Raum richten. Damit wird der Inhalt des Politikbegriffes mit zum Schlüssel dafür, welche Fragestellungen eine Politische Geographie verfolgen kann.

## 1.2 Zur Entwicklung der Politischen Geographie

Die Kernfrage nach den Wechselbeziehungen zwischen dem politisch handelnden Menschen und seiner räumlichen Umwelt umreißt eines der menschlichen Grundanliegen. Es ist älter als die dafür gebräuchlichen Begriffe Politische Geographie, Geopolitik und Staatengeographie. Insoweit ist die Geschichte dieser Thematik bis in die Neuzeit mit der Geschichte der Allgemeinen Geographie verknüpft. Hinweise gaben unter anderem GÜNTHER (1904), OBERHUMMER (in RATZEL 1923), KRETSCHMAR (1933) und SCHMITHÜSEN (1970). Einen besonderen Beitrag zur Geographie im Mittelalter, ihrer Bindung an die Schöpfungslehre und damit an die Kirche als tragende „politische“ Kraft legte BÜTTNER (1973) vor. Zu Teilfragen nahmen auch die Beiträge zur Geographiegeschichte von der Antike bis zum 18. Jahrhundert in BÜTTNER (1979) Stellung.

Der Begriff „Politische Geographie“ wurde – soweit bisher bekannt – erstmals in Frankreich von TURGOT gebraucht. Schon vor ihm behandelte MONTESQUIEU in „De l'Esprit des Lois“ (1748) die Kernfrage. Er stellte Beziehungen zwischen Klima und Gesetzen her, nicht ohne auch die Verbindungen zu kulturellen und politischen Gegebenheiten zu sehen (vgl. auch SHACKLETON 1961). 1750 konzipierte TURGOT eine Disziplin, der er den Namen „Politische Geographie“ gab. In ihr legte er die „theoretischen“ und

„positiven“ Beziehungen zwischen den geographischen Tatbeständen und dem politischen Prozeß dar. Geographische Tatbestände sind die natürlichen und kulturellen Faktoren sowie die räumliche Verteilung (vgl. DAIRE 1844). TURGOT erkannte aufgrund der eigenen politischen und ökonomischen Tätigkeiten die Notwendigkeit guter geographischer Kenntnisse. Nach GOTTMANN (1973) hat er versucht, das menschliche Verhalten mit dem politischen Prozeß in Beziehung zur natürlichen Umwelt zu setzen.

Diese Vorstellung von Politischer Geographie ist nicht weiter verfolgt worden. Vielmehr wird mit diesem Begriff bis ins 19. Jahrhundert die Literatur der statistischen Länder- und Staatenbeschreibungen belegt (z. B. FRANZ 1753, BÜSCHING 1770). Die Frage nach den Wechselbeziehungen wurde nicht in diesen Texten diskutiert. Sie war *„durch Herder und Hegel, Ritter und Humboldt, nicht zuletzt durch Roon und Moltke weitergeführt worden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog sich dann eine völlige Aufspaltung . . . : die Geographie entwickelte sich zeitweise als reine Naturwissenschaft, die Statistik der Staaten ging in . . . (die) neueren Staats- und Sozialwissenschaften ein. So entstand jener leere Raum, in dem Friedrich Ratzel die neuere Politische Geographie begründet hat“* (A. HAUSHOFER 1951, S. 16 f.).

RATZEL merkte den Staatswissenschaften kritisch an, die räumliche Betrachtung des Staates nicht aufgegriffen zu haben. *„Für manche Staatswissenschaftler und Soziologen steht der Staat geradeso in der Luft wie für viele Historiker, und der Boden des Staates ist ihnen nur wie eine größere Art von Grundbesitz“* (RATZEL 1923, S. III). Folglich sah er die Aufgabe der Politischen Geographie in der *„Erforschung der Beziehungen zwischen dem Staat und dem Boden“* (a. a. O.). Seine Vorstellung vom Staat als Organismus wurde verschiedentlich, so unter anderem von KJELLÉN (1917) und MAULL (1925) aufgegriffen. Zu leicht wurde übersehen, daß RATZEL selbst die Grenzen dieser Organismusvorstellung gesehen hat. Für ihn war *„der Staat des Menschen ein äußerst unvollkommener Organismus . . . Der geistige Zusammenhang verbindet das körperlich Getrennte, und darauf paßt allerdings dann kein biologischer Vergleich mehr . . . und sicherlich erschöpft die Bezeichnung ‚Organismus‘ nicht das ganze Wesen des Staates“* (RATZEL 1923, S. 8, vgl. auch PARTSCH 1903).

Somit soll hier angedeutet werden, daß RATZEL nicht nur in naturdeterministischen Kategorien dachte. Seine „Politische Geographie“ blieb jedoch einseitig ausgerichtet, obgleich er selbst den Staat *„als ein Stück Menschheit . . . und zugleich ein Stück Erdboden“* auffaßte (1923, S. 3). Diese Arbeit analysierte zu sehr, wenn auch vielleicht verständlich, die Abhängigkeit des Staates und staatlicher Vorgänge von den physischen Gegebenheiten. Erst eine Würdigung RATZELS auf der Grundlage weiterer Arbeiten, wie sie von

STEINMETZLER (1956) und OVERBECK (1957) vorgenommen wurde, konnte diesen Eindruck relativieren.

Die Bemerkungen über den Stellenwert der Religion (S. 164 ff.) oder über die gesellschaftlichen Gruppen (S. 12 ff.), über den Boden, der eben auch „aus der Naturlandschaft hervorgezauberte Kulturlandschaft“ ist (S. 33), über den inneren staatlichen Zusammenhang, der wichtiger ist als die räumliche Gleichheit (S. 133 ff.), über die Verkehrsgemeinschaften, die auf funktionale Raumeinheiten deuten, lassen aber auch schon in der „Politischen Geographie“ erkennen, daß RATZEL über den Determinismus hinausgedacht hat (vgl. auch seine Studie über Nordamerika, bes. Teil 2). CZAJKA (1960/1961) weist denn auch nicht auf diesen Naturdeterminismus als Kritikpunkt hin. *„Der physische Determinismus war . . . an sich ausgeschaltet, aber durch den wissenschaftlich viel bedenklischeren Entwicklungsdeterminismus ersetzt worden. Durch die Anschauungen des 19. Jahrhunderts in jeder Beziehung abgestützt, war Ratzels Politische Geographie ein durchaus systematisches Werk von hohem, wenn auch stark normativen Ideengehalt und daher eine Zeichnung des politischen Bildes seiner Zeit unter räumlichem Gesichtspunkt“* (ebd. S. 40).

RATZELS politisch-geographische Ausführungen wurden verschiedentlich aufgegriffen. Insbesondere gewannen seine Organismusvorstellungen, und zwar ohne die gemachten Einschränkungen, größere Verbreitung. KJELLÉN (1917) und MAULL (1925) sind als wichtige Vertreter des Organismusgedankens zu nennen. Vor allem bei Geographen und Historikern, kaum jedoch bei Sozialwissenschaftlern und Juristen fand die Organismustheorie größere Beachtung (HAUSLEITER 1925, VOGEL 1926). Das Interesse an der Politischen Geographie wurde aber nicht nur durch ihre wissenschaftlichen Vertreter angeregt. Vorangetrieben wurde es nicht minder durch die Erlebnisse des Ersten Weltkrieges. In der Folge der Friedensverhandlungen von Versailles, St. Germain und Trianon ergab sich praktisch eine Neuaufteilung der europäischen Staatsgebiete. Die damit verbundenen Grenzänderungen boten einen aktuellen Anlaß für die Beschäftigung mit den Problemen der Politischen Geographie (detaillierter u. a. VOGEL 1934). A. HAUSHOFER (1951, S. 18) faßte dieses Stadium zusammen: *„Geographen ursprünglich naturwissenschaftlicher Schule, wie Penck, Supan, Sieger und Hettner, Obst, Maull und Lautensach, wandten sich politisch-geographischen Fragestellungen zu; die politische Selbstbehauptung . . . forderte zweckbestimmte Arbeit der Wissenschaft in der Auseinandersetzung um Grenzen und Lebensraum . . . So ist . . . über den Zusammenhang zwischen räumlicher Umwelt und politischem Geschehen in deutscher Sprache viel gedacht und geschrieben worden; teils unter dem Namen Politische Geographie, teils unter dem Namen Geopolitik.“*

Ein Teil dieser Diskussion galt auch der Abgrenzung der Politischen Geographie von der geopolitischen „Kunstlehre“ (K. HAUSHOFER). LAUTEN-

SACH (1925) unterschied letztere aufgrund ihrer dynamischen Denkweise von der mehr statisch verstandenen Politischen Geographie. TROLL (1947) schloß sich dieser Auffassung an. MAULL (1926) sah in der Geopolitik vor allem die angewandte Politische Geographie. Seine Vorstellung fand breitere Zustimmung. Jedoch ließ in dem Maße, wie sich die nationalsozialistische Ideologie der geopolitischen Überlegungen vor allem zu Schulungszwecken bemächtigte, zwischen geographischer Wissenschaft und „Kunstlehre“ die Diskussion nach. Der inhaltliche Fehler der Geopolitik lag in der Einschätzung der physisch-geographischen Grundlagen für Politik und Staat. Sie sah *„die Abhängigkeit alles politischen Geschehens von dauernden Bedingungen der Bodengestalt“* (K. HAUSHOFER 1925/1977, S. 144). Der Zweck der Geopolitik lag darin, *„die gewonnene Raumerkenntnis auf die Erlangung, Erhaltung, Umschichtung der Macht im Raum einzustellen, soweit sie von der Erdoberfläche bestimmt wird“* (ebd. S. 151). In einer späteren, für die Auseinandersetzung von Politischer Geographie und Geopolitik eher nachteiligen Erörterung durch MAULL (1956), wurden die negativen Grundpositionen der Geopolitik nochmals deutlich. Danach sind die Raumfaktoren wie Lage und Wirtschaftsstruktur an sich nicht geopolitisch. *„Erst wenn die einfachen Gegebenheiten aufgrund politisch-geographischer Erkenntnisse mit einem bestimmten Wert in eine politische Rechnung eingesetzt werden, gewinnen sie geopolitische Bedeutung“* (ebd. S. 30). Der Staat wird als „Raumwesen“, als „Raumorganismus“ verstanden. Als Organismus wird ihm zugebilligt, zu wachsen. Insofern auch andere Staaten zum Wachstum streben, kommt es zum „Kampf der Räume“; es entstehen „eigentümliche Raumkampfgestalten“ (ebd. S. 35). Verschiedentlich äußerte sich SCHÖLLER (u. a. 1957, 1962) kritisch zu geopolitischen Vorstellungen. *„Die Geopolitik wird heute weder als eigenes Fach noch als Wissenschaft anerkannt. Dabei ist nicht zu bestreiten, daß sich aus einer vertieften geographischen Betrachtung der Staatenwelt und des politischen Lebens Erkenntnisse auch für die Politik selbst gewinnen lassen. Erkenntnis bedeutet jedoch nicht Gesetzmäßigkeit. Der falsche Ansatz der Geopolitik liegt darin, daß sie die Naturfaktoren, die immer nur indirekt über Zwischenglieder vermittelt zum – keineswegs bestimmenden – Ausdruck kommen, in direkte Beziehung zum Staat und politischen Leben setzt, überbewertet und dabei nach Gesetzmäßigkeiten und Richtlinien des politischen Handelns strebt. In jedem Anspruch der Geopolitik, zwangsläufiges Geschehen vorauszusagen, enthüllt sich ein Determinismus, den die Politische Geographie längst überwunden hat und dessen gefährliche Tendenzen zu bekämpfen sind“* (ders. 1959 b, S. 781).

Die nicht-deutschen Beiträge zur Politischen Geographie und zur Geopolitik beschränkten sich teilweise auf eine allgemein gehaltene Auseinandersetzung vor allem mit dem, *„was an der deutschen Geopolitik wirksam, daher als unbequem empfunden wurde“* (A. HAUSHOFER 1951, S. 19;

z. B. ANCEL, DEMANGEON). Die Fragestellung der Wechselbeziehungen zwischen dem politisch handelnden Menschen und seiner räumlichen Umwelt wurde gleichwohl verfolgt. Sie blieb in der französischen Literatur ohne eigene disziplinäre Ausbildung, wurde aber im Rahmen der „géographie humaine“ behandelt. In der englischsprachigen Literatur kann auf BOWMAN (1921), der als Geograph an den Friedensverhandlungen in Versailles teilnahm und eine neue Nachkriegswelt „entwarf“, auf WHITTLESEY (1939) und vor allem auf HARTSHORNE (1935 a) verwiesen werden. Letzterer unterschied zwischen den äußeren (Größe, Form, Lage, Grenze) und den inneren formalen Attributen (Kerngebiete, Hauptstädte, Regionen usw.) der Staaten. Er verwarf diesen Ansatz später als zu statisch und ersetzte ihn durch die funktionale Betrachtung (ders. 1950).

Parallel zur Diskussion um die Geopolitik bemühte sich die Politische Geographie um die eigene Fortentwicklung. Einen ersten Abwendungsversuch von RATZEL unternahm SUPAN (1918). Für ihn blieb der Staat Gegenstand der Politischen Geographie, der als „eine Menschenvereinigung innerhalb festgesetzter Grenzen“ (1922, S. 1) verstanden wurde. SUPAN unterschied nach den „geographischen Kategorien“ Gestalt, Größe, Lage und innere Struktur als den eigentlichen Objekten der Politischen Geographie. Sie wurde als die „Lehre von den natürlichen Grundlagen“, als die „Naturlehre des Staates“ bezeichnet (ebd. S. 1 f.). „Natürlich“ war aber nicht gleichbedeutend mit physisch-geographisch. SUPAN stellte sich insofern in einen Gegensatz zu RATZEL, als er diesen sich auf das Verhältnis von Staat und Raum konzentrieren sah. Er selbst legte das Schwergewicht auf das Volk. Für SUPAN standen sich das Territorial- und das Nationalprinzip gegenüber. Er selbst sah die Zeit zugunsten des von ihm favorisierten Nationalprinzips. In seinen „Leitlinien der allgemeinen politischen Geographie“ legte SUPAN in einem erstem Teil eine Morphographie der Staaten vor, die die Kategorien Gestalt, Größe und Lage behandelte. In den folgenden genetisch-analytisch konzipierten Abschnitten wurden die physischen, völkischen, wirtschaftlichen und Verkehrsstrukturen behandelt.

Im Rahmen der kulturlandschaftlichen Orientierung der Geographie entwarf MAULL (1925) seine „Politische Geographie“. Er begann mit der Erfassung der Staaten als räumliche Erscheinungen. In dieser „Morphographie der Staaten“ werden sie nach Größe, Gestalt, Lage und Grenzen beschrieben. Aufgabe der „Morphologie der Staaten“ ist „die physiologische Betrachtung der Räume, der Natur- und Kulturlandschaften, und die gleiche Wertung der Träger der Staaten“ (ebd. S. 152). Entsprechend erfolgte die Darstellung der Naturlandschaft in ihrer Bedeutung für die Staatsräume. MAULLS wichtiger Schritt aber war, daß er die „Kulturlandschaften als Staatsräume“ über die Naturlandschaften stellte. „Nicht die Naturlandschaften, sondern der aus der Synthese der Kulturmenschheit mit dem Boden

neugeschaffene Kulturboden ist der Staatsboden. Die Kulturlandschaft ist an die Stelle der Naturlandschaft getreten. Staaten . . . können darum nicht nur in ihrer Abhängigkeit von der Naturlandschaft betrachtet, sondern sie wollen als organische Synthese von Kulturboden und Kultur Menschheit gefaßt werden“ (ebd. S. 462). Mithin gewannen die kulturräumlichen Komplexe bei MAULL eine größere Bedeutung. Diese „Raumorgane, die bestimmte Funktionen des Staates übernehmen . . ., sind die Wohnzellen, die Verkehrsadern und die Ernährungsorgane (ebd. S. 463), also die Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsstrukturen. Zudem sah MAULL die große Bedeutung menschlicher Gemeinschaften für den Staat. „So wichtig die Betonung der Synthese Boden und Menschheit für das Verständnis eines Staatsorganismus ist, so wird sich doch ergeben, daß die Träger des Staates eigentlich das wichtigere Kraftelement sind. Die physische Struktur des Staatsraumes birgt nur Möglichkeit und Forderung. In der Menschheitshälfte des Staates ruht dagegen alle Aktivität . . . oder aber auch Passivität“ (ebd. S. 352). Einige dem Organismusdenken verhaftete Denkschemata bei MAULL wurden von der Kritik (z. B. SIEGER 1925; SCHLÜTER 1926) korrigiert. Der tradierten Vorstellung vom biologischen Staatsorganismus setzte er die des Raumorganismus entgegen. Damit sollte im Gegensatz zur Kausalität, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis ausdrückte, ein umfassendes räumliches Wirkungsgefüge betont werden.

Schon 1925 formulierte MAULL: „Der Staat wurzelt darum nicht nur in seiner Kulturlandschaft, sondern er erschafft sich zugleich seine Kulturlandschaft“ (ebd. S. 596). Diesen Gedanken akzentuierte HASSINGER (1932). Wohl nicht ohne Einfluß auf die Idee des „Wechselwirkungsprinzips“ (LÜTGENS 1921) prägte er das Konzept vom „Staat als Landschaftsgestalter“. Er sah darin mehr als nur die unmittelbaren Einflüsse des Staates, wie sie sich beispielsweise an Grenzen verdeutlichen lassen: „ . . . ideelle Momente sind es, die sich letzten Endes auswirken in der Landschaftsgestaltung, in der Kulturlandschaft, die aus dem Geist und nicht aus der Hände Arbeit geschaffen sind (ebd. S. 184). Darin sind aber nicht die Einflüsse einbezogen, die auf die Finanzkraft der Staaten, den Grad des Wohlstandes, den Umfang des Kapitalbesitzes, den Bildungsstand der Bevölkerung oder ihren Wirtschaftsgeist zurückzuführen sind. „Der Einfluß des Staates auf die Ausbildung der Kulturlandschaft ist sichtlich im Wachsen begriffen. Man läßt die Kulturlandschaften sich nicht mehr wild entwickeln, sondern trachtet vielfach, sie durch ‚Landesplanungen‘ zielbewußt zu formen. Die Lehre vom Staat in seiner geographischen Verflechtung, wie wir die politische Geographie bezeichnen wollen, findet also nicht nur in der Darstellung der Beeinflussung des Staatscharakters durch die Beschaffenheit seiner räumlichen Grundlage ihren Inhalt, sondern ebenso in der Darstellung der Landschaften durch den Staat, den wir als mächtigen Landschaftsgestalter erkannt haben“ (ebd. S. 187).

Es blieb SIEGER (1925) vorbehalten, bereits auf eine Erweiterung des Blickfeldes verwiesen zu haben, die freilich in seiner Zeit kaum eine entscheidende Resonanz gefunden hat. SIEGERS eigentliches Anliegen bestand darin, von dem Staat als dem ausschließlichen Objekt der Politischen Geographie wegzukommen und den Inhalt des „Politischen“ umfassender als den des „Staatlichen“ zu sehen: *„Es mag zunächst selbstverständlich erscheinen, daß auch die Staatenvereinigungen und die Staatenmitglieder, die einzelnen Teilräume und administrativen Glieder . . . politische Raumbilde und somit geographischer Betrachtung zugänglich sind . . . Die Bewohnerschaft dieser politischen Räume bildet politische Körper. Politisch wirksam sind aber auch noch andere Körper, die innerstaatlich oder überstaatlich sein können, die Konfessionen, Kulturkreise, wirtschaftliche Einheiten und andere Verbände, selbst die politischen Parteien . . . Soweit diese Gemeinschaften und Verbände räumlich erfaßbar, räumlich bedingt, räumlich beeinflusst und räumlich wirksam sind – und nur so weit – bedürfen sie geographischer Betrachtung . . . So ergibt sich uns als Inhalt der politischen Geographie die Lehre von den politischen Räumen und den politischen Körpern“* (a. a. O. S. 44 f.).

Die Belastungen durch die Geopolitik ließen die Politische Geographie nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland wie allgemein im deutschen Sprachraum in das wissenschaftliche Abseits geraten. Dies geringe Interesse ergab sich auch aus neuen Schwerpunkten geographischer Forschung, wie der Sozialgeographie oder der Zentralitätsforschung. Gleichwohl hat es immer wieder Arbeiten gegeben, die politisch-geographische Themen behandelten, ohne daß dies direkt erkennbar wurde. SCHÖLLER (1957) hat sie gewürdigt.

„Wechselbeziehungen zwischen der räumlichen Umwelt des Menschen und seinen politischen Lebensformen“ sah A. HAUSHOFER (1951, posthum) als Forschungsbereich der Politischen Geographie an. Auch er fand nicht im Staat das zentrale Untersuchungsobjekt. Ähnlich wie SIEGER wies er auf „Gliederungsformen“ der Menschen hin, die durch objektive Merkmale oder subjektives Bewußtsein gebildet werden. *„Sie haben zur Voraussetzung und bewirken wiederum Unterschiede in den Beziehungen zwischen den Menschen, die einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft angehören und denen, die ihr nicht angehören“* (ebd. S. 23). Wichtig ist, *„daß nirgends mehr auf der Erde der einzelne Mensch lediglich einer Form von Gemeinschaft angehört“* (a. a. O.). A. HAUSHOFER nennt als wichtige Grundlagen dieser Gruppenbildung folgende Kriterien, ohne auf das sehr schwierige Problem der Zuordnung objektiver und subjektiver Tatbestände in den verschiedenen Gruppenbildungen einzugehen. Das erste Unterscheidungskriterium beruht auf „streng biologisch“ Erfäßigem, wofür als Kürzel der Begriff „Blut“ gebraucht wird. Alter und Zeit sind als Merkmale genannt, um den Menschen „streng chronologisch“ zu erfassen. Die Sprache als Ausdrucks- und Kommunika-



tionsmittel des Menschen bildet ein weiteres Unterscheidungsmerkmal. Gruppenunterschiede ließen sich viertens herleiten aus „*einer zweckbestimmten tätigen Auseinandersetzung mit der Umwelt . . . als lebendem oder totem Stoff*“ (ebd. S. 25). Für A. HAUSHOFER beschreibt der Begriff „Wirtschaft“ dieses Handeln nur unzureichend. Fünftens deuten die Kriterien Sitte, Recht und Herrschaft auf ein Anliegen des Menschen, sich mit seiner Umwelt in geregelter Form auseinanderzusetzen. Schließlich wird als Merkmal der Glaube genannt. Er kennzeichnet einen Wunsch des Menschen, „*sich mit dem auseinanderzusetzen, was ihm jenseits aller stofflichen Gegebenheiten . . . als übergeordnete Welt des ‚Jenseitigen‘ erscheint*“ (ebd. S. 27). A. HAUSHOFER führte diese Gruppenformen der Menschheit an, die sie ihm begrifflich klar zu fassen schienen. Soweit die Formen „vorwaltend“ sind, wurden sie als „politische Lebensformen“ bezeichnet, *weil (und soweit) sie als normsetzende, für Vielheiten von Menschen verpflichtende Ordnungen empfunden werden*“ (ebd. S. 42). A. HAUSHOFER überdachte letztlich die Beziehungen des Staates zu anderen menschlichen Gruppen und Gemeinschaften. Er wies damit wie SIEGER auf die Bewertung des Menschen in der Politischen Geographie hin. A. HAUSHOFER wurde am 23. April 1945 ohne Urteil hingerichtet. Er konnte nur einen Teil seiner „Allgemeinen Politischen Geographie und Geopolitik“ fertigstellen. HEROLD (1973, S. 8) urteilte: „*Bedauerlicherweise blieb es ein Torso, der gleichwohl schon als solcher mehr Aufmerksamkeit seitens der geographischen Wissenschaft verdient hätte, als ihm zuteil wurde.*“ Um 1960 begann eine erneute Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland um die Politische Geographie. OVERBECK (1957) analysierte RATZELS Beitrag zur Politischen Geographie. Er kam zu dem Ergebnis, daß dessen politisch-geographisches Lehrgebäude solange einseitig bewertet wurde, wie die Kritik sich lediglich auf sein Hauptwerk stützte. OVERBECK verwies auf die übrigen Schriften RATZELS zu allgemeinen und regionalen Fragen der Politischen Geographie. Danach könne im wesentlichen kaum noch von einem einseitig auf den natürlichen Grundlagen des Staates gegründeten System bei RATZEL gesprochen werden (s. o.).

CZAJKA (1960/1961) war gleichfalls der Ansicht, die Analyse des RATZELschen Werkes an den Anfang des Neubeginns der Politischen Geographie stellen zu können. Für ihn blieb RATZELS Grundgedanke, daß sich jede geschlossene menschliche Gruppe in einem Raum entfalten und daß diese sich zwischen Bevölkerung und Raum ergebende Beziehung die Politische Geographie rechtfertige (ebd. S. 467), zutreffend. Dies schloß seine Kritik an „*biologisierenden Methoden*“ nicht aus (s. o.). CZAJKA hob aber einen Aspekt hervor, der bis dahin kaum gewürdigt wurde: „*Die Politische Geographie ist durch die völkerrechtlichen Bezüge der Staaten soweit an normative Voraussetzungen gebunden, daß die geschichtliche Aufsammlung von Tatsachen als Beweismaterial methodisch einen groben Mißgriff darstellt*“ (ebd. S.

470). Damit wandte er sich nicht nur gegen den Rückgriff auf die Geschichte als Methode. Für die Beurteilung der Mensch-Raum-Beziehung bekannte sich CZAJKA vielmehr zu den normativen Vorbedingungen, die freilich einem zeitlichen Wandel unterworfen sind. Die Politische Geographie „*ist in ihrem gedanklichen Gefüge nicht unabhängig von Sachverhalten, die ihre Existenz der Setzung bzw. Anerkennung oder der Übereinkunft verdanken, etwa vom Recht und von der Macht als Merkmalen des Staates*“ (ebd. S. 473). Diesen Sachverhalt sah er nicht nur für die zwischenstaatliche Ebene (Völkerrecht) gegeben. Er fand dies auch im Inneren der Staaten gültig, da sich deren Wirkungsbereich in Richtung auf ein größeres Binnenengagement verlagerte (ebd. S. 480). Daraus folgte er unter anderem: *Die politisch-geographischen Probleme treten zusammen mit Wirtschafts- und Verkehrsfragen auf. Die politisch-geographische Fragestellung begegnet uns innerhalb besonders zu formulierender, anthropogeographischer Probleme von vielseitiger Art. Wirtschaftliches und Politisches sowie die Beziehungen zu Bevölkerungs- und Verkehrsfragen lassen sich gar nicht voneinander trennen*“ (ebd. S. 480). Die politisch-geographische Fragestellung sah CZAJKA als Teil einer „funktionellen Anthropogeographie“, als Teil des „Stoffgebietes, der ‚Organisation der Ökumene‘ genannt werden kann und neben der politischen Seite auch andere Probleme einschließt“ (ebd. S. 485).

„Wege und Irrwege der politischen Geographie und Geopolitik“ nannte SCHÖLLER (1957) seine Standortbestimmung der Politischen Geographie. Ihre Ausrichtung umriß er folgendermaßen: *„Nicht in erster Linie den Staat und das politische Handeln gilt es geographisch zu deuten, sondern die auf die Kulturlandschaft einwirkenden politisch-geographischen Kräfte zu erfassen und ihre landschaftsgestaltenden und funktionalen Auswirkungen zu erforschen*“ (ebd. S. 15 f.). Der Gedanke von HASSINGER (1932) vom „Staat als Landschaftsgestalter“ wird deutlich herausgestellt. Ähnlich wie CZAJKA deutete SCHÖLLER auf eine stärkere Verknüpfung der Politischen Geographie mit anthropogeographischen Problemfeldern, mit der „modernen Sozialgeographie und Kulturlandschaftsforschung“ hin. Unter dem Eindruck von MAULLS wenig hilfreicher „Politischen Geographie“ von 1956 sah er *„das Ende einer Politischen Geographie ohne sozialgeographische Bindung*“ (1958, S. 316).

Konsequent *„wird die Erforschung der physiogeographischen Bedingungen mit ihren Möglichkeiten und Anreizen im Hinblick auf die Staatenwelt . . . an Gewicht verlieren müssen . . . Die eigentliche Auseinandersetzung des Staates spielt sich deshalb auch nicht oder nur unter ganz extremen Bedingungen mit den Naturgrundlagen selbst ab, sondern bezieht sich vor allem auf schon geschichtlich geprägte Lebens- und Organisationsräume der Menschheit*“ (ebd. S. 14). Als Aufgabenbereiche dieser Politischen Geographie faßt SCHÖLLER zusammen: *„Ebenso wie Grenzen, innerstaatliche Gliederung und Hauptstädte gehören zum*

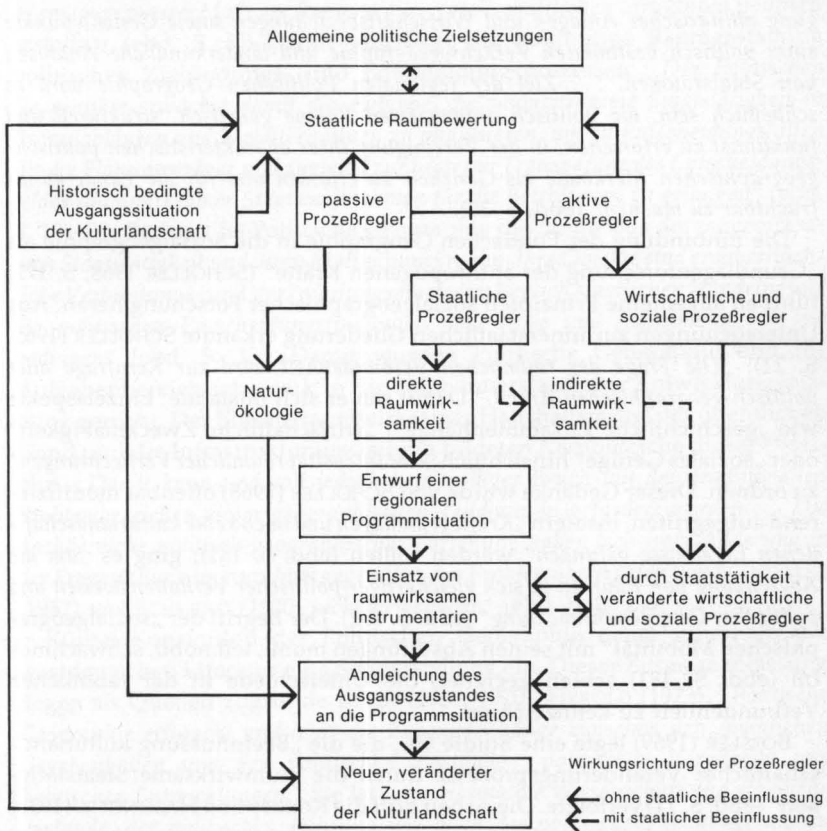


Abb. 1: Schema über die Integration der raumwirksamen Staatstätigkeit in den Kulturlandschaftswandel

Allgemeine, spezielle und räumlich orientierte Staatstätigkeiten sind geeignet, auf den Wandel der Kulturlandschaft Einfluß zu nehmen oder ihn zu induzieren. Diesen Tätigkeiten liegen häufig Raumbewertungen zugrunde, auf die anthropogene Kräfte kultureller, sozio-ökonomischer und politischer Ausprägung („aktive Prozeßregler“) einwirken. Dies trifft ebenso auf zumeist als einzelne Engpaßgrößen zur Kenntnis genommene Naturfaktoren („passive Prozeßregler“) zu, die in der Regel erst mittelbar über die aktiven Prozeßregler wahrgenommen werden. Schließlich hat staatliche Raumbewertung die rahmende Existenz historisch bedingter Ausgangssituationen in der Kulturlandschaft zu sehen. Neben außerstaatlichen Kräften tragen die staatlichen Prozeßregler zum Kulturlandschaftswandel bei. Sie beabsichtigen gemäß regionalpolitischen Zielsetzungen („Programmsituationen“) direkte raumwirkende Instrumentarien anzuwenden. Doch muß ebenfalls die räumlich verändernde Wirkung ihrer explizit sektoral gerichteten Maßnahmen berücksichtigt werden (nach BOESLER 1969).

Arbeitsgebiet der Allgemeinen Politischen Geographie die Erforschung staatlicher Lagebeziehungen, Kern- und Randlandschaften, Relikt-, Entwicklungs- und Ergänzungsgebiete, der Wechsel der politischen Schwerpunkte, die Berücksichti-

gung militärischer Anlagen und Wirtschaftsbeziehungen sowie Gesichtspunkte einer politisch bestimmten Verkehrsgeographie und länderkundliche Analysen von Staatsräumen. . . . Ziel der regionalen Politischen Geographie wird es schließlich sein, die politisch organisierten Räume genetisch, strukturell und funktional zu erforschen, in der Vereinigung ihrer charakteristischen politisch-geographischen Merkmale als Ganzheit zu erfassen und für die Länderkunde fruchtbar zu machen“ (ebd. S. 20).

Die Einbindung der Politischen Geographie in die Sozialgeographie als „Grundlagenforschung der anthropogenen Kräfte“ (SCHÖLLER 1968, S. 177) führt an allgemeine Prinzipien sozialgeographischer Forschung heran. Aus Untersuchungen zur innerstaatlichen Gliederung erkannte SCHÖLLER (1965, S. 21): „Die Frage der räumlichen Verbundenheit wird zur Kernfrage aller politisch-geographischen Arbeit.“ Damit sah er sich imstande, Einzelaspekte wie „geschichtliche Zusammenhänge“, „wirtschaftliche Zweckmäßigkeit“ oder „soziales Gefüge“ hinsichtlich „der Intensität räumlicher Verflechtungen“ zu ordnen. Dieser Gedanke wurde von SCHÖLLER (1968) offenbar modifizierend aufgegriffen. Insofern „Kräftegrundlagen und noch keine kulturlandschaftlichen Ergebnisse gefunden“ werden sollten (ebd. S. 181); ging es „um die Abgrenzung von Räumen in sich gleichartiger politischer Verhaltensweisen und politischer Gruppenentwicklung“ (ebd. S. 182). Der Begriff der „sozialgeographischen Mobilität“ mit seinen Abstufungen mobil, teilmobil, schwachmobil (ebd. S. 181) schien geeignet, die Unterschiede in der räumlichen Verbundenheit zu kennzeichnen.

BOESLER (1969) legte eine Studie vor, die die „Beeinflussung kulturlandschaftlicher Veränderungsprozesse durch die raumwirksame Staatstätigkeit“ (ebd. S. 11) verfolgte. Die Arbeit griff die Konzeption HASSINGERS (1932) auf, ordnete sich aber in die jüngere Anthropogeographie ein, die um eine Kräftelehre für ihren Bereich bemüht ist. „Die Raumbewertung durch den Staat legt den politischen Faktor dieses Kraftfeldes fest“ (ebd. S. 13). In Anlehnung an die regionalpolitische Literatur wurde nach allgemeiner und regional gezielter Staatstätigkeit unterschieden. Beide Gruppen lösen in Abhängigkeit von Geofaktoren („Prozeßreglern“) einen Kulturlandschaftswandel aus. Es wurde nach aktiven und passiven sowie nach der über Persistenzen wirksamen Ausgangslage der Kulturlandschaft differenziert. Abb. 1 zeigt schematisch den Zusammenhang von raumwirksamer Staatstätigkeit mit dem kulturlandschaftlichen Wandlungsprozeß. Sie macht zugleich in diesem Beitrag BOESLERS die Entwicklung staatlicher Teilräume als Schwerpunkt der politisch-geographischen Fragestellung deutlich. Dieser hier erkennbare Praxisbezug blieb auch für BOESLERS „Konzept der politischen Geographie“ (1974) vorwiegend. Im Sinne der These „Politik als Zukunftsbewältigung“ (ELLWEIN 1968, S. 10) sah er für die Politische Geographie praktische Anforderungen. Die Raumstrukturen von Staaten erkannte er „als

in einem gewissen Maße im Rahmen aller gesellschaftlichen Strukturen politisch gestaltbar (ebd. S. 8). Damit unterliegt die zukünftige Raumgestaltung politischen Zielfindungs- und Entscheidungsprozessen. *„Der Politischen Geographie erwächst damit die Aufgabe, die raumwirksame Staatstätigkeit in Prozeßabläufen und Zielalternativen zu analysieren, um zu Entscheidungshilfen für die Planungsträger und zugleich zur besseren Transparenz des Entscheidungsfeldes raumwirksamer Staatsmaßnahmen für die Betroffenen zu gelangen“* (ebd. S. 10). Für BOESLER ist Politische Geographie die *„Lehre von der raumwirksamen Staatstätigkeit und ihren Motivationskreisen. Ihre Objekte sind erdoberflächliche Verbreitungs- und Verknüpfungsmuster im Bereich staatlichen Handelns und die politischen Entscheidungsfindungen über Ziele und Instrumente, die sie bedingen“* (ebd. S. 13). Damit wurden Politische Geographie und ihr Aufgabenbereich sehr stark in die Nähe innerstaatlicher Entwicklungsplanung gerückt. Der Einsatz raumwirksamer Haushaltsmittel der öffentlichen Hand und die Infrastrukturausstattung bildeten Kernbereiche dieser Disziplin. *„Damit kann und soll jedoch kein völliger Bruch mit den traditionellen Problembereichen dieser geographischen Teildisziplin gefordert werden . . . Die Sachbereiche politisch-geographischer Forschung haben sich trotz Änderung in der Fragestellung im einzelnen gegenüber den Problemübersichten von SCHOELLER (1957) und SCHWIND (1970) nicht verschoben“* (ebd. S. 22 f.).

KÜHNS Konzeption der Politischen Geographie nahm innerhalb der westdeutschen Literatur eine Sonderstellung ein. Dieser Zusammenfassung liegen als Quellen zugrunde KÜHN (1966, 1970), HEROLD (1973). *„Politische Geographie erforscht und lehrt die Zusammenhänge zwischen den räumlichen Gegebenheiten und den politischen Zuständen, politischen Vorgängen und politischen Entwicklungen.“* Sie ist *„eine normative Wissenschaft und als solche imstande, der politischen Führung wie auch der politischen Schulung . . . zu dienen“* (1970, S. 867). *„Ihre räumlichen Forschungsobjekte können sowohl systematischer Art (z. B. allgemeiner Vergleich von Grenzen und Grenzräumen), als auch regionaler Art . . . sein“* (a. a. O.). Letztere können lokale bis globale Dimensionen annehmen. Weitere Arbeitsfelder für die Politische Geographie ergaben sich für KÜHN aus der Existenz der zahlreichen Sachbereiche der Politik, sofern diese unmittelbar oder doch mittelbar raumbezogen sind. Seine politisch-geographische Systematik fußte darauf, *„daß sich alles Leben im Raum und in der Zeit und als Entstehung, Entwicklung und Verbrauch von Kräften und Energien vollzieht“*. In der Kategorie „Raum“ wurden Faktoren wie Raumlage, Raumgestalt und -größe, physisch-geographische Raumbeschaffenheit und anthropogeographische Rauminhalte subsumiert. „Zeit“ meinte vor allem Zeitablauf. Sie umfaßt damit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. *„Außerdem hat sie die Auswirkung des Zeitablaufs zu berücksichtigen: Entwicklung und Zuwachs und Verbrauch und Verzehr von Kräften.“* In der Kategorie „Kraft“ werden zusammengefaßt die Bevölkerung und ihre

Struktur, die Wirtschaft in ihrer sektoralen Gliederung, ihrer Verteilung nach Überschuß- und Mangelgebieten, die Administration mit raumwirkenden öffentlichen Finanzen sowie die auswärtigen Beziehungen. Die Überlegungen KÜHNS zeigten eine stärkere Hinwendung zum Politischen, als dies für die anderen Ansätze mit ihren kulturlandschaftlichen Orientierungen galt. Nach HEROLD (1973) lag ein Mangel dieser Konzeption darin, daß sie noch nicht konkret überprüft wurde.

Die Überlegungen von KÜHN sind zumindest partiell von HEROLD (z. B. 1972) aufgegriffen worden. Er verließ den kulturlandschaftlichen Erklärungsrahmen, wenn er feststellte: „Als Objekt der Politischen Geographie müssen wir also die Politik betrachten“ (1972, S. 8). Freilich betonte er, daß die räumliche Betrachtungsweise die Politische Geographie von anderen Wissenschaften mit dem gleichen Objekt unterscheidet. „Der Begriff ‚Politik‘ beinhaltet mehr als nur den Raum, von dem die Politik ausgeht oder auf den sie sich bezieht: nach der allgemein anerkannten staatsrechtlichen Definition außer dem Staatsgebiet auch die Staatsgewalt und das Staatsvolk. Diese drei zusammengehörenden Träger politischer Funktionen sind aber keineswegs in sich homogen, sie bestehen wiederum aus zahllosen funktionalen und regionalen Einheiten, die damit sämtlich Gegenstand politisch-geographischer Forschung sind“ (ebd. S. 7 f.). Nach HEROLD (1973, S. 14) befaßt sich die Politische Geographie mit den „Wechselbeziehungen zwischen den räumlichen Umwelt-Faktoren der Gesellschaft bzw. ihrer Teile und den politischen Zuständen (Strukturen), Vorgängen oder Funktionen und Entwicklungen. Sie erforscht also sowohl die Auswirkungen politischer Maßnahmen auf Struktur und Entwicklung des Raumes als auch die Beeinflussung der Politik durch die im Raum wirksamen Kräfte“.

Wieder auf dem kulturlandschaftlichen Konzept beruhte die erste umfangreiche bundesdeutsche Darstellung zur Politischen Geographie. SCHWINDS „Allgemeine Staatengeographie“ (1972) verstand sich als „Politische Geographie neuer Art“ (1970). Wesentlich für ihn war das auf TOYNBEE (1934) zurückreichende Prinzip des „challenge and response“. Für SCHWIND will Staatengeographie Kulturgeographie sein und keine Lehre über den Staat (1972, S. 2). Sie sieht die „geographische Umwelt als Herausforderung an den Staat“ und erforscht „die Antworten, die der Staat aus den Erfordernissen der Zeit heraus der Landschaft seines Staatsraumes anheim gegeben hat“ (ebd. S. 4). Den Inhalt der Staatengeographie gliederte SCHWIND in drei Fragenkreise:

1. „Klärung dessen, was sich als geographische Umwelt des Staates anbietet.“
2. Feststellung, „über welche Kräfte und Organisationen der Staat verfügt, mit denen er Einfluß auf die geographische Umwelt auszuüben vermag“.
3. Erforschung, „in welcher Weise sich die vom Staat gegebenen Antworten auf die Herausforderungen der geographischen Umwelt landschaftlich, physisch und funktional ausgewirkt haben“ (a. a. O.).

Es erweist sich, daß der generelle Sachbereich der Politischen Geographie, wie er eingangs skizziert wurde, weitgehend unbestritten ist. Unterschiedliche Fragestellungen und Zugänge zur Thematik sind gleichwohl vorhanden. Sie sind Ausdruck einer Komplexität des Faches, die den Zugang von unterschiedlichen Aspekten aus gestattet. So läßt beispielsweise die amerikanische Literatur zur Politischen Geographie insgesamt eine stärker vom Politikbegriff akzentuierte Position erkennen.

Bestimmte vor dem 2. Weltkrieg vor allem die deutsche Literatur die politisch-geographische Diskussion – womit keineswegs die Leistungen eines MAHAN und MACKINDER sowie anderer gemindert wird –, so findet die veränderte Rolle, die die USA als Großmacht übernommen haben, ihren Niederschlag auch in dieser Literatur. Dies betrifft zunächst regional orientierte Untersuchungen politischen Inhalts, aber auch methodische Erörterungen. HARTSHORNE (1950) erkannte aufgrund regionaler Unterschiede und Gemeinsamkeiten innerhalb der Staaten die Bildung zentrifugaler und zentripetaler Kräfte. Die vorrangige und fortdauernde Aufgabe eines jeden Staates wurde von ihm darin gesehen, die unterschiedlichen Räume zu einem funktionierenden Ganzen zusammenzufassen. Die Staatsidee („raison d'être“) wurde als hilfreich gewertet, um die zentrifugalen Kräfte zu neutralisieren. Neben internen Aufgaben des Staates behandelte HARTSHORNE auch externe Funktionen. Hierzu wurden beispielsweise territoriale Grenzfragen, zwischenstaatliche Wirtschaftsprobleme und Tätigkeiten gerechnet, wie sie sich aus Bündnis-, Kolonialpolitik und ähnlichem ergeben. Politische Geographie verstand HARTSHORNE (1971) als Studium räumlicher Unterschiede und Ähnlichkeiten. Die Deutung räumlicher Differenzierung in politischen Merkmalen mache es notwendig, ihre Wechselbeziehungen mit allen übrigen relevanten räumlichen Abweichungen physikalischer, biologischer oder kultureller Art zu untersuchen. Mit den Überlegungen zu den zentrifugalen und zentripetalen Kräften wurde eine Richtung vorbereitet, die sich vom politischen Raum fort und dem politischen Prozeß als dem Zentralobjekt zuwandte.

Es ist das Verdienst von JONES (1954) – mit Rückgriffen auf WHITTLESEY, HARTSHORNE und GOTTMANN –, den Zusammenhang zwischen politischem Prozeß und Raum modellhaft formuliert zu haben. Diese „Unified-Field-Theory“ wird in einem anderen Zusammenhang in Kapitel 8 eingehender vorgestellt. Diese Abkehr vom Staat als dem beherrschenden Objekt der Politischen Geographie erfolgte naturgemäß nicht abrupt. Eine gewisse vermittelnde Position nahm ALEXANDER (1966) ein. Letztlich erkannte er in dem politisch organisierten Raum das Objekt. Er betonte auch die Wechselwirkungen zwischen politischen und geographischen Faktoren, soweit sie für die Existenz des Staates notwendig sind. Er verneinte die Möglichkeit, aus diesen Relationen Gesetze zu entwickeln schon deshalb,

weil die Faktorenbewertung einer zeitlichen Änderung unterliegt. Für BUCKHOLTS (1966) untersucht die Politische Geographie die Beziehungen zwischen dem Menschen, seiner Umwelt und seinen politischen Institutionen. Er stellte aber auch Aspekte der staatlichen Macht und der militärischen Stärke heraus (vgl. ebd. S. 26 f.). Deutlicher als von diesem wurde von COHEN/ROSENTHAL (1971) und von COHEN (1968) das Politische betont. Letzterer meinte, daß die Politische Geographie, die gelegentlich als Wissenschaft von der Differenzierung politischer Räume bezeichnet wurde, die Verteilung und die Beziehungen politischer Prozesse im Raum zu verfolgen habe. COHEN/ROSENTHAL konnten nur feststellen, daß ohne größere Beachtung des Politischen die geographischen Einsichten unvollständig und unfruchtbar bleiben müßten. MUIR (1975) erkannte das politische Handeln als wirksame Kraft des landschaftlichen Wandels.

Ähnlich hatten sich auch KASPERSON/MINGHI (1971, S. XI) geäußert. Sie definierten die Politische Geographie als „*Study of the spatial and areal structures and interactions between political processes and systems, or simply, the spatial analysis of political phenomena*“.

### 1.3 Methoden und Arbeitsweisen der Politischen Geographie

#### 1.3.1 Vorbemerkung

An dieser Stelle ist das Methodenproblem nicht erschöpfend darstellbar. Nur auf einige Aspekte soll hingewiesen werden. Ausführliche Darlegungen mit weiteren Literaturhinweisen sind unter anderem bei HARVEY (1969) und SEIFFERT (1971) zu finden. Eine spezielle geographische oder gar politisch-geographische Methode gibt es nicht. Ebenso wird ihre Unterscheidung in eine natur- und eine geisteswissenschaftliche nicht mehr vorgenommen (als erster Hinweis dazu z. B. HANTSCH/THARUN 1976). Die Politische Geographie ist wie die physische Geographie, die Anthropogeographie und wie andere Sozialwissenschaften eine empirische Wissenschaft. Sie hat somit auch deren Methodenprobleme.

Die einschlägige Literatur und die Nachschlagewerke bezeichnen übereinstimmend als Methode ein planmäßiges Verfahren, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, eine bestimmte Aufgabe zu lösen. Für Wissenschaften kann dies insoweit eingegrenzt werden, als für sie die Methode einen Lösungsweg für *theoretische* Probleme bzw. Aufgaben darstellt. Daraus geht hervor, daß das Ziel, das theoretische Problem nicht von der Methode bestimmt wird, dieses also jenem nicht *vorgeordnet* ist. Hingegen sind Methoden den Zielen oder theoretischen Problemen *nachgeordnet* (vgl. auch



z. B. KLAUS/BUHR 1972, BEYME 1972). Ist damit der Zusammenhang zwischen den theoretischen Problemen bzw. der Theorie und den Methoden so eng, daß das theoretische Vorverständnis die zu wählende Methode determiniert (so z. B. ALEMANN u. a. 1974)? Während beispielsweise KLAUS/BÜHR diese Auffassung nicht teilen, betonte unter anderem BEYME die Abhängigkeit beider voneinander. Demgegenüber vermittelten BERG-SCHLOSSER u. a. (1977, S. 110): „Bedürfen die Methoden einerseits immer bestimmter theoretischer Voraussetzungen . . . , so sind sie doch andererseits nicht an den Geltungsbereich eines Theorie-Ansatzes absolut gebunden.“ Insofern ist es gerechtfertigt, von einem Methodenpluralismus zu sprechen. Bedeutsam ist auch der Untersuchungsgegenstand für die anzuwendende Methode. Ein einmaliges historisches Ereignis, wie die Bestimmung einer Stadt zur Hauptstadt, verlangt einen anderen methodischen Zugriff, als eine nach Einstellungen und Veränderungen zu befragende Datenmenge. So ist auch der Unterschied zwischen einer Studie, die allgemein geltende Aussagen gewinnen möchte und der, die Entscheidungshilfen in einer konkreten Situation erarbeiten will, offenkundig. Damit beeinflußt auch das Ziel der Untersuchung die anzuwendende Methode.

Auf eine allgemein verbindliche Einteilung der Methoden kann derzeit nicht zurückgegriffen werden. Hier wird die nach BERG-SCHLOSSER u. a. (1977) als Kompromiß zu wertende Gliederung in *idiographische* und *nomothetische* Methoden übernommen. Dieser Einteilung wird hier auch deshalb der Vorzug gegeben, weil beide Begriffe in der geographischen Wissenschaft seit längerem gebräuchlich sind. Ersterer wurde mit der individualisierenden Länderkunde parallelisiert, war aber auch in der Anthropogeographie als methodischer Bezugspunkt gebräuchlich. Letzterer stand zu den naturwissenschaftlichen Zweigen der Wissenschaft in engerer Bindung, findet aber zunehmend auch in den Sozialwissenschaften sowie in der modernen Kulturgeographie Beachtung (vgl. u. a. WIRTH 1979).

### 1.3.2 Methoden der Politischen Geographie

Mit den *idiographischen* Methoden sucht man die Eigentümlichkeiten eines Sachverhaltes zu erfassen. Demgegenüber zielen die *nomothetischen* Methoden darauf, Gesetzmäßigkeiten zu erkennen. Zu den *idiographischen* Methoden rechnen Phänomenologie und Hermeneutik.

Die *Phänomenologie* sucht einen Weg zu den Erscheinungen, der frei von Vorurteilen sein soll. In diesem Sinne wird die Intention („das geistige Schauen des Gegenstandes“) bestimmten Regeln unterworfen. Dies soll die Ausschaltung („Reduktion“) von allem Subjektiven, von allem Theoretischen und allen Überlieferungen bewirken. Damit wird wesentlich auf den

Zweifel „am unüberlegten Nachvollzug fremden Denkens und dem Rückgriff auf das eigene Bewußtsein als letzthin allein urteilsfähige Instanz“ (BERG-SCHLOSSER u. a. 1977, S. 115) abgehoben werden. Insofern ist diese Methode in besonderem Maße von den individuellen Fähigkeiten des Anwenders abhängig und erscheint als „Widerpart“ positivistischer Standardisierungen. Ihre Aussagen unterliegen einer raum-zeitlichen Begrenzung. Die Objekte einer mit dieser Methode arbeitenden Disziplin werden als raum-zeitliche Erscheinungen angenommen, die einigermäßen erschöpfend darzustellen sind. „Grundlegend ist jedenfalls die Annahme, daß auch ohne die genau definierten Kriterien der Konfirmation oder Falsifikation ein von der Erfahrung geübter und abhängiger Scharfblick, ebenso wie die Form des intuitiven Denkens im selben Maße Fortschritte in unser Erkenntnisfeld einbringen können, wie empirisch-analytische Untersuchungen“ (ebd., S. 117).

Die *Hermeneutik* widmet sich dem Verstehen und Deuten von Begriffen, in denen Prinzipien bzw. Ordnungsstrukturen zum Ausdruck kommen. Sie ist synchron ausgelegt, wenn der Sinn eines solchen Begriffes in einer bestimmten Zeit erfaßt werden soll. Sie ist diachron, wenn der Sinn in einer Zeitabfolge verfolgt wird. Zumeist wird man aber beiden Aspekten gemeinsam nachgehen. Das synchrone kann in etwa mit einem systematischen Vorgehen parallelisiert werden. Die diachrone Auslegung kann mit einem historischen Rahmen verglichen werden. Zumeist gliedert sich die hermeneutische Methode in drei Arbeitsschritte: 1. der Zugang zum Objekt über das Vorverständnis, 2. Sammeln der bereits zum Objekt vorliegenden Literatur u. ä. sowie 3. endgültige Probleminterpretation. Das „Sammeln“ dieser Methode unterscheidet sich von der empirisch-analytischen durch ein anderes Empirieverständnis. Es steht nicht die Überprüfbarkeit von Sätzen durch die Untersuchung empirisch nachweisbarer Gegenstände im Zentrum. Vielmehr werden Aussagen überprüft, die den empirischen Kontrollen nicht unterzogen werden können (u. a. BERG-SCHLOSSER u. a. 1977).

Die Wissenschaft braucht sich nicht auf die Beschreibung einmaliger Phänomene zu beschränken. Über die Klassifikationen kann sie auch zu Generalisierungen gelangen. Solche verallgemeinernden Aussagen sind auch ein Beitrag zur Erklärung der Wirklichkeit. Hier soll auf zwei Typen von Gesetzmäßigkeiten und entsprechend auf zwei unterschiedliche *nomothetische* Methoden hingewiesen werden.

Der Grundgedanke der *axiomatischen Methode* besteht darin, daß Gesetze und Prinzipien nicht als Hypothesen der Falsifizierbarkeit ausgesetzt werden, Ihnen wird die Eigenschaft von Axiomen zugebilligt. Deren Gültigkeit wird nicht bezweifelt, und es ist auch nicht nötig, diese zu beweisen. Die logische Geschlossenheit einer Theorie beinhaltet keineswegs eine Bewertung ihrer Brauchbarkeit für die wissenschaftliche Erkenntnis.

Eine Theorie, die nicht der Überprüfung ausgesetzt wird, hat leicht den Charakter des Dogmatischen und bedeutet eine Einschränkung der Erfahrungsmöglichkeiten. Geläufiges Beispiel einer nomothetisch-axiomatischen Methode ist die dialektisch-materialistische Methode. Als Axiom gilt der Satz: „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen“ (MARX/ENGELS 1848). Als Theorem wird davon abgeleitet, der politische Prozeß sei vom Klassenkampf abhängig, kurz: die Gleichsetzung von Politik und Klassenkampf. Eine Widerlegung wird nicht versucht. Insofern ist bereits theoretisch eine Erfahrungserweiterung, z. B. daß Politik nicht nur Klassenkampf zu sein braucht, verweigert.

In gewissem Grade lassen sich dem empirisch-analytischen Theorieansatz bestimmte methodische Verfahrensweisen zuordnen. Hierher gehört das Experiment, dem aber in der Politischen Geographie eine erkennbare Bedeutung zumindest derzeit nicht zukommt. Innerhalb der Geographie hat in den vergangenen Jahren die statistische Methode große Verbreitung gefunden (vgl. dazu u. a. den Überblick bei LESER 1980). Sofern sie Kennziffern und ähnliches liefert, verhilft sie zu objektiven Vergleichen. Indem sie statistische Korrelationen nachweist, kann sie Hinweise auf Verknüpfungen zwischen Variablen geben. Diese Methode ist aber dann überfordert, wenn von ihr Aussagen über Ursachen erwartet werden. Zudem ist sie methodischen Restriktionen unterworfen. Sie ist zweckmäßigerweise dann anzuwenden, wenn eine ausreichend große Datenmenge vorhanden ist.

Nun sind aber Fragestellungen und Themen möglich, die entweder diese Forderungen nicht erfüllen oder grundsätzlich einer quantitativen Analyse entzogen sind. Auch beeinflußt die Qualität des statistischen Ausgangsmaterials die Aussagekraft der Rechenverfahren. Schließlich ist denkbar, daß für spezifische Fragestellungen geeignete Daten erst durch aufwendige Erhebungen beschafft werden müssen. Diese Einschränkungen sollen nicht die Methode generell abwerten. Sie geben aber einen Hinweis, daß diese – wie andere Methoden auch – spezifische Stärken und Schwächen hat.

In der Politikwissenschaft wie in der Politischen Geographie ist die Situation nicht ausgeschlossen, daß allgemeinere Aussagen bei niedrigen Probandenzahlen und einer größeren Anzahl einbezogener Variablen zu machen sind. Nicht selten tritt dies dann ein, wenn relativ großräumige Einheiten untersucht werden sollen. Deren Vergleichbarkeit ist schwierig bestimmbar, da sie nach Ausstattung usw. sehr heterogen sein können. Hier ist mit Gewinn die komparative Methode anwendbar. Um die Schwierigkeiten mit zu vielen Variablenausprägungen bei zu wenigen Variablen

aufzufangen, bietet sich an: Die Zahl der Fälle wird vergrößert, unter Umständen durch Rückgriff auf zurückliegende Ereignisse oder durch Vergrößerung des räumlichen Bereichs. Die zu betrachtende Variablenzahl wird vermindert, eventuell durch Zusammenfassung. Es werden nur „vergleichbare“ Fälle angezogen; damit besteht die Möglichkeit, über die „ceteris-paribus-Klausel“ gleiche Variablen auszusondern. Die Analyse wird damit auf die wenigen divergierenden Größen konzentriert. Man kann sich auch auf wenige bedeutende Variablen stützen und vernachlässigt die übrigen, obwohl sie nicht identisch sind.

Zur Methodik zählen auch die in der Geographie geläufigen Forschungsansätze oder „Betrachtungsweisen“. Es sind dies der genetische, formale, funktionale und prozeßhafte Ansatz. Hierbei handelt es sich um Analysearten („approaches“), die die Tätigkeit des Forschers in eine bestimmte Weise ausrichten. Der genetische Ansatz wird zur Beschreibung der Entwicklung eines Ereignisses oder Sachverhaltes angewandt. Die formale Analyse wird zur Erfassung struktureller Elemente (vgl. bes. HARTSHORNE 1935 a, b) angewandt. Der funktionale Ansatz betont die Beziehungen zwischen den Elementen (HARTSHORNE 1950). Die prozeßhafte Betrachtungsweise verfolgt die sich verändernden Abläufe. In der deutschen Geographie wurde sie insbesondere durch die sozialgeographisch aufgefaßte Kulturgeographie bekannt (RUPPERT/SCHAFFER 1969).

Eine vergleichbare Gliederung dieser Ansätze kennt auch beispielsweise das amerikanische Schrifttum. HARTSHORNE (1950) unterschied nach „historical“, „morphological“ und „functional approaches“. „Morphological“ kann mit „formal“ gleichgesetzt werden. ALEXANDER (1966) unterschied „historical“, „regional“ und „functional approaches“. COLE/KING (1968) unterteilten nach historischen, morphologischen und funktionalen Analysearten. Sie wiesen ferner einen machtanalytischen Ansatz aus. Doch handelte es sich hierbei eher um einen Teilbereich der Politischen Geographie, als um eine eigenständige Analyseart. Jeder dieser Untersuchungsansätze erfaßt nur einen Teil des Objektes. Er kann damit stets nur einen Aspekt hervorheben. Demgegenüber gestattet der systemanalytische Ansatz, komplexe Sachverhalte zu bearbeiten (vgl. z. B. auch WIRTH 1979). BERGMAN (1975), COHEN/ROSENTHAL (1971) und andere stellten ihn in den Vordergrund politisch-geographischer Arbeit. Noch weitgehend im Anfangsstadium befindet sich die verhaltensorientierte Forschungsrichtung in der Geographie (dazu u. a. WIESSNER 1978). In der Politischen Geographie versucht diese Analyseart das politische Verhalten von Gruppen und Individuen in Beziehung zu räumlichen Gegebenheiten zu bringen. Diese bilden nicht unbedingt die räumliche Wirklichkeit ab, sondern wirken als Elemente eines jeweils subjektiven „Wahrnehmungsraumes“ (vgl. auch KASPERSON/MINGHI 1971).

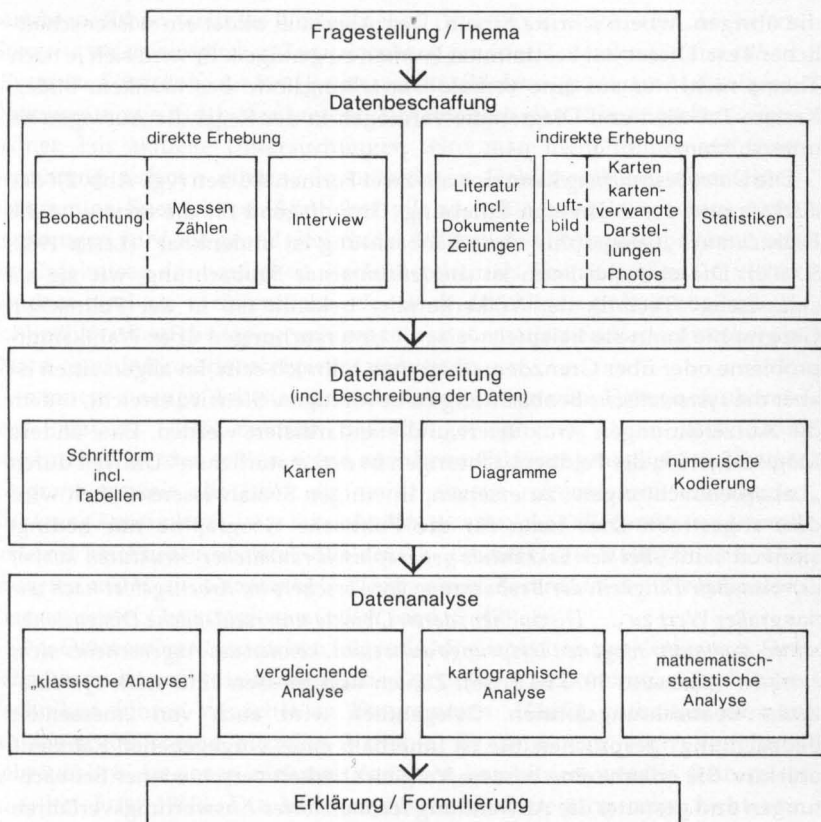


Abb. 2: Schema der Arbeitsweisen in der Politischen Geographie

Fragestellung bzw. gestelltes Thema sowie die Formulierung der Erklärung bzw. der Begründung rahmen die Arbeitsweisen ein. Diese sind in die drei grundsätzlichen Tätigkeiten der Datenbeschaffung, -aufbereitung und -analyse gegliedert. Jeder werden bestimmte Verfahrenstechniken zugewiesen (mit Bezugnahme auf BOESCH 1970, PRESCOTT 1975).

### 1.3.3 Arbeitsweisen der Politischen Geographie

Die Arbeitsweisen der Politischen Geographie unterscheiden sich im Grundsatz nicht von denen anderer empirischer Wissenschaften. Sie können in folgende Einzeltechniken untergliedert werden: *Datenbeschaffung* – *Datenaufbereitung* – *Datenanalyse*. Eingerahmt wird diese Abfolge durch zwei Tätigkeiten, die hier lediglich erwähnt werden. Am Beginn einer Untersuchung steht die Formulierung der Fragestellung (sofern nicht das Thema gestellt wird). Diese steuert die Datenbeschaffung und wirkt auch in

die übrigen Arbeitsschritte hinein. Den Abschluß bildet ein wissenschaftlicher Text. Dieser hat bestimmten Formen zu genügen. Er wird sich je nach Thema nicht nur auf eine verbale Darstellungsform beschränken. Bilder, Karten, Tabellen und Diagramme vermögen in der Regel die Aussagen zu unterstützen.

Die *Datenbeschaffung* kann sich auf zwei Formen stützen (vgl. Abb. 2): der *direkten* und der *indirekten* Erhebung. Grundlegend für die erstere ist die *Beobachtung*. „Geographie ohne Beobachtung ist undenkbar“ (LESER 1980, S. 100). Die einfache Form ist die *teilnehmende* Beobachtung, wie sie als „klassische“ Technik der Völkerkundler bekannt ist. In der Politischen Geographie kann sie beispielsweise in Untersuchungen über Wahlkampfprobleme oder über Grenzdemarkationen hilfreich sein. Im allgemeinen ist aber die *systematische* Beobachtung zu bevorzugen. Sie wird erreicht, indem die Aufzeichnungen strukturiert und standardisiert werden. Eine andere Möglichkeit ist, die Feldbeobachtungen in der „natürlichen“ Umwelt durch „Laborbeobachtungen“ zu ersetzen. In einigen Sozialwissenschaften wird dies angestrebt. Dies kann für die Politische Geographie nur bedingt sinnvoll sein. „Bei der Erkenntnis geographisch-räumlicher Strukturen kommt der visuellen Tätigkeit, der Beobachtung des Forschers im Arbeitsgebiet nach wie vor großer Wert zu . . . Disziplinen, deren Objekte unterschiedliche Dimensionen natur- und anthropogenen Ursprungs aufweisen, können des Augenscheins nicht entraten“ (GERLING 1973 b, S. 36). Zählen und Messen sind stark systematische Beobachtungsformen. Gelegentlich wird auch von „messender Beobachtung“ gesprochen. Sie ist innerhalb eines vorgegebenen Rahmens objektiv. Sie erlaubt eine bessere Vergleichbarkeit verschiedener Beobachtungen und gestattet die Anwendung formalisierter Auswertungsverfahren (C. G. HEMPEL 1952, S. 62 ff. nach BARTELS 1968, S. 25).

Die einfachste Form eines *Interviews* ist das Informationsgespräch. Es ist qualitativ mit der teilnehmenden Beobachtung gleichzusetzen. Diese Gesprächsform ist sehr flexibel, verlangt aber vom Interviewer einen hohen Wissensstand zu dem anstehenden Problem. Es ist nützlich zur Vorbereitung einer Untersuchung oder zur Befragung von „Schlüsselpersonen“ (geringe Anzahl). Sofern aber Einstellungen und Fakten einer größeren Anzahl von Menschen erfaßt werden sollen, bietet sich das Interview an. Ist es *offen* (nicht strukturiert), legt es zwar die Fragen fest, schreibt jedoch nicht die Antworten vor. Das *standardisierte* (strukturierte) Interview konfrontiert alle Befragten mit denselben Fragen und Antwortmöglichkeiten. Die Medien der direkten Erhebung werden auch Primärquellen genannt.

Die *indirekte* Datenbeschaffung führt zu Primär- und Sekundärquellen. Üblicherweise wird zunächst auf die für ein Thema einschlägige wissenschaftliche Literatur zurückgegriffen. Insbesondere für aktuelle Probleme sind aber auch Zeitungen von Nutzen, da sie ad hoc über Ereignisse

berichten. Einen weiteren Vorteil nennt PRESCOTT (1975, S. 46): „*Sie liefern Hinweise auf den möglichen Zusammenhang gewisser Zeitereignisse und auf die allgemeine Einstellung der Bevölkerung zu verschiedenen geplanten Maßnahmen.*“ Dokumente wie Luftbilder werden systematisch den Primärquellen zugeordnet. Für aktuelle Untersuchungen wird man nicht immer mit ihrer Benutzung rechnen dürfen. So unterliegen Dokumente im allgemeinen bestimmten Sperrfristen. Ähnliches gilt auch für Luftbilder, sofern nicht vorgezogen wird, sie grundsätzlich der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Auch die Ergebnisse der amtlichen Statistik gelten als Primärquellen. In vielen Ländern sind sie veröffentlicht oder doch der Allgemeinheit zugänglich. Schließlich ist auf die topographischen und thematischen Karten(werke) als Daten- und Informationsträger zu verweisen.

In einem zweiten Arbeitsschritt sind die gewonnenen Daten aufzubereiten. PRESCOTT (1975) betonte, daß die gewonnenen Daten auch dann beschrieben werden sollten, wenn noch keine Erklärung möglich ist. „*Da der Geograph niemals alle Fälle, die möglicherweise relevant sind, aus eigener Erfahrung kennen kann, ist es sehr nützlich, wenn solche Fälle bereits von jemand anderem beschrieben wurden. Aus den . . . Gründen sind Rubriken wie ‚The changing world‘ in ‚Geography‘, ‚Geographical Record‘ in der ‚Geographical Review‘ sowie ‚Cartactual‘ so nützlich* (ebd. S. 47).

Der Datenaufbereitung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung. Der Schriftform ist auch die tabellarische Darstellung zuzuordnen. Graphische Techniken führen zunächst zu Diagrammen. Häufig enthalten sie nur Aussagen über eine einzelne Variable. Es sind aber auch Verfahren gebräuchlich, in denen mehrere Variablen kombiniert werden (Hinweise u. a. bei FLIRI 1969). Die kartographische Aufbereitung zeigt nicht nur Qualitäten und Quantitäten der Daten (dazu auch ARNBERGER 1977). Zusätzlich informiert sie über die relativen Lagezuordnungen. Mit dem Einsatz der EDV und der damit verbundenen Analyseverfahren bietet sich an, Daten in numerisch kodierter Form auf geeignete Träger (Lochkarten, Magnetband) zu speichern. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Angaben auf ein vorhandenes Raumsystem bezogen werden oder/und in ein neu zu erstellendes Gittersystem einzubringen sind (vgl. auch BOESCH 1970).

Der dritte Arbeitsschritt ist die *Datenanalyse*. Mit PRESCOTT (1975) sind vier Verfahren anzusprechen. Die „*klassische Analyse*“ konzentriert sich auf einen Einzelvegang. Vor allem bedient sie sich der Feldarbeit und der Primärquellen, insbesondere der Dokumente. Sie kann bevorzugt für historische Ereignisse eingesetzt werden. Bei Themen mit aktuellem Bezug ist vor allem die Teilhabe der meist relativ geringen Zahl von Entscheidungsträgern an diesem Ereignis zu analysieren. Diese Untersuchung bietet keine oder nur eine vage allgemeingültige Erklärung. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß sie Einsichten ermöglicht. Dies gilt insbesondere für

---

**A**


---

**Grenzen**

Länge  
 Zahl der amtlichen Grenzübergänge  
 Einige Aspekte des grenzüberschreitenden Verkehrs  
 Art und Weise der Kennzeichnung von Grenzabschnitten  
 Alter  
 Ausdehnung von Hoheitsgewässern, neutralen Zonen und anderen räumlichen Strukturmerkmalen

**Hauptstadt des Staates**

Bevölkerungsgröße  
 Beschäftigtenstruktur  
 Absolute und relative Lage  
 Alter  
 Staatliche Aufwendungen für Bauvorhaben

**Innere Verwaltungseinteilung**

Zahl der Verwaltungseinheiten und Zahl der Einheiten innerhalb jeder Klasse  
 Länge innerer Grenzlinien  
 Bevölkerungsgröße  
 Haushalt jeder einzelnen Verwaltungseinheit  
 Einige Aspekte der Wirtschaftsproduktion  
 Umfang ausgewählter Kontakte zwischen einzelnen Teileinheiten

**Wahlen**

Zahl der Kandidaten  
 Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen  
 Zahl der Wahlbezirke  
 Größe der Wahlbezirke nach Wählern und Gebiet  
 Zahl der Wahllokale  
 Abstimmung im Parlament

**Wirtschaftsproduktion politischer Einheiten**

Produktion verschiedener Industriezweige

Beschäftigtenstruktur und -verteilung  
 Einige interne Bewegungen von Waren, Kapital und Menschen

**Bevölkerung**

Struktur hinsichtlich verschiedener Charakteristika  
 Zahl  
 Verteilung

**Politisches Individualverhalten**

Sample-Untersuchungen von Wählereinstellungen, Einstellungen zu staatlichen Maßnahmen und politischen Strukturmerkmalen wie Grenzen und Hauptstädten

**Zwischenstaatliche Wirtschaftskontakte**

Handel  
 Angekündigte Hilfsprogramme  
 Mitgliedschaft bei internationalen Wirtschaftsorganisationen  
 Migration  
 Kapitalfluß  
 Gesamtzahl der beteiligten Schiffe, Flugzeuge und Kraftfahrzeuge

**Zwischenstaatliche politische und strategische Kontakte**

Kriege in Bezug auf Dauer und Verluste  
 Ins Ausland entsandte Diplomaten  
 Mitgliedschaft bei politischen und strategischen Organisationen  
 Standorte von Truppen und Stützpunkten  
 Besuche von Staatsoberhäuptern  
 Flüchtlingsbewegungen



---

**B**


---

**Grenzen**

Interaktion über Grenzen hinweg  
 Form des umgrenzten Territoriums  
 Lage der Grenze  
 Individuelle Einstellungen zur  
 Grenze

**Staatliches Handeln**

Die Beziehungen zwischen  
 dem persönlichen Hintergrund  
 des Entscheidungsträgers und  
 seiner Einstellung zur Konzipierung  
 politischer Maßnahmen  
 Die Beziehungen zwischen  
 bestimmten Situationen und  
 bestimmten Maßnahmen  
 Die Beziehungen zwischen  
 den geplanten und den tatsächlichen  
 Ergebnissen politischer Maßnahmen

**Staatliche Integration**

Verbindende Elemente zwischen  
 verschiedenen Teilen eines Staates  
 und zwischen Staaten, die einen  
 förderativen Zusammenschluß planen

**Wahlen**

Klassifikation von Stimmgruppen  
 in den Vereinten Nationen  
 Feststellung kritischer Themen  
 bei den Vereinten Nationen  
 Erklärung von Mustern des  
 Abstimmungsverhaltens

**Staatliche Macht**

Ranggliederung von Staaten nach  
 ihrer berechneten Macht

**Internationale politische Regionen**

Klassifikation von Staaten nach  
 politischen Kriterien

---

**C**


---

Die Entwicklung von Grenzen und  
 Grensräumen sowie territoriale  
 Konflikte  
 Die Bildung von Staatenbündnissen  
 Die politische Geographie von Staaten  
 mit unzureichenden statistischen  
 Unterlagen  
 Die meisten Aspekte territorialer  
 Desintegration, wie z. B. Sezession,

Entkolonialisierung und Eroberung  
 durch einen Gegner  
 Die meisten Aspekte territorialer  
 Entwicklung  
 Die Entwicklung der Hauptstadt  
 eines Staates  
 Ein großer Teil speziellen politischen  
 Entscheidungsverhaltens

---

Tab. 1: Die Anwendbarkeit mathematischer Verfahren auf politisch-geographische Kriterien und Themen (nach PRESCOTT 1975).

Unter **A** sind Merkmale aufgeführt, die durch die Nominal-, Rang-, Intervall- oder Verhältnisskala gemessen werden können. In der Gruppe **B** sind Themen zusammengetragen, die mit mathematischen Analysetechniken bearbeitet wurden. **C** gibt Themen an, die sich einer mathematisch-statistischen Analysetechnik zu entziehen scheinen.

vergleichende Untersuchungen. Es ist der Ansatz der „Vergleichsmethode“. PRESCOTT (1975, S. 53) sah drei Möglichkeiten: „Erstens kann man zwei verschiedene Gebiete in derselben Zeitperiode vergleichen . . . Zweitens . . . (sind) Ereignisse zu vergleichen, die zu verschiedenen Zeiten in ein und demselben Gebiet eintreten . . . Drittens kann man verschiedene Gebiete zu verschiedenen Zeiten vergleichen, wobei allerdings eine thematische Gemeinsamkeit vorhanden sein muß.“

Die „kartographische Analyse“ ist eine von der Geographie entwickelte Technik. Sie kann bereits in der Form der Karteninterpretation ein in Grenzen brauchbares Arbeitsmittel sein (LESER 1980). Die Anwendung dieser Analyse beruht auf dem Koinzidenzprinzip. Es wird unterstellt oder vermutet, daß zwischen Erscheinungen und Sachverhalten, die an einem Standort (in einer räumlichen Einheit) lokalisiert sind, Zusammenhänge bestehen. Eine weitere Anwendungsmöglichkeit besteht darin, durch die kartographische Analyse zu Raumabgrenzungen zu gelangen. Hierbei wird jedes Kriterium in seiner Verbreitung gezeichnet. Aufgrund der Scharung dieser Verbreitungsgrenzen lassen sich meist Raumeinheiten aussondern. Dieses Analyseverfahren hängt zum einen von der Genauigkeit der Zeichnung ab. Entscheidend ist aber die Signifikanz der ausgewählten Merkmale. Diese Technik erscheint in der Politischen Geographie bei Grenzuntersuchungen unverzichtbar. Es zeigt nämlich, „in welchem Maß Abgrenzungen verschiedener politischer Gebiete, entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Verlauf einer geschichtlichen Periode, zusammenfallen“ (PRESCOTT 1975, S. 51). Ferner ermöglicht die kartographische Analyse festzustellen, welche natürlichen und anthropogenen Geofaktoren im Zeitablauf als Orientierungslinien für die Grenzziehung dienten. Durch den Chi-Quadrat-Prüftest können die Aussagen dieser Analyse zwar präzisiert werden, jedoch wird damit bereits ihr eigentlicher Bereich überschritten.

Zunehmend findet in der Geographie die Datenanalyse mit *mathematisch-statistischen Verfahren* Verbreitung. KILCHENMANN (1974) hat diese, soweit sie in der geographischen Wissenschaft eingesetzt werden, zusammengestellt und den vier Gruppen „Klassische Mathematik“, „Multivariate Methoden“, „Moderne Mathematik“ und „Spezialmethoden“ zugewiesen. Durch den Einsatz der EDV wurde zudem die Verarbeitung großer Datenmengen praktikabel. Die Hinwendung auch zu mathematischen Modellen eröffnete neue Möglichkeiten, Strukturen und Prozesse der Wirklichkeit zu isolieren und „vereinfachend“ abzubilden. Die Anwendung dieser quantitativen Verfahren wird von zwei Einflußgrößen vor allem beeinflußt. Erstens muß sich eine Untersuchung auf meßbare Kriterien stützen. PRESCOTT (1975, S. 55 ff.) hat Merkmale zusammengetragen, die exakt meßbar sind. Ferner wurden von ihm Themenbereiche erfaßt, die mit mathematischen Verfahren bearbeitet wurden und solche, die sich nach

seiner Meinung einer solchen Technik verschließen (vgl. Tab. 1). Freilich lassen sich Meßbarkeit und Aussagenrelevanz der Kriterien nicht gleichsetzen. Beispielsweise ist die Längenausdehnung einer politischen Grenze (im Regelfall) exakt meßbar. Bedeuten nun kurze Grenzen geringe Kontakte zwischen benachbarten Gebieten und lange Grenzen folglich „Weltoffenheit“? Da sich jeweils Beispiele und Gegenbeispiele finden lassen, scheint die Aussagemöglichkeit der Grenzlänge keineswegs gesichert. Auch werden meßbare Merkmale angewandt, die im eigentlichen Sinne nicht politischer Art sind. Dieser Rückgriff auf „Hilfsgrößen“ aus anderen Erkenntnisbereichen ist offenbar unumgänglich. So ist man leicht geneigt, zwischenstaatliche Beziehungen durch Daten entsprechender wirtschaftlicher Aktivitäten zu belegen. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, weil diesen Zahlen Genauigkeit unterstellt wird. Damit ist der zweite Faktor angesprochen. Wichtige Bedingung mathematisch-statistischer Verfahren ist ein geeignetes Zahlenmaterial. Insbesondere bei internationalen Themen ist zum einen auf die Vergleichbarkeit der Statistiken zu achten. Zum anderen muß auch gesehen werden, daß in vielen Entwicklungsländern noch keine zuverlässigen statistischen Aufzeichnungen vorliegen (PRESCOTT 1975).

#### 1.4 Die politische Karte

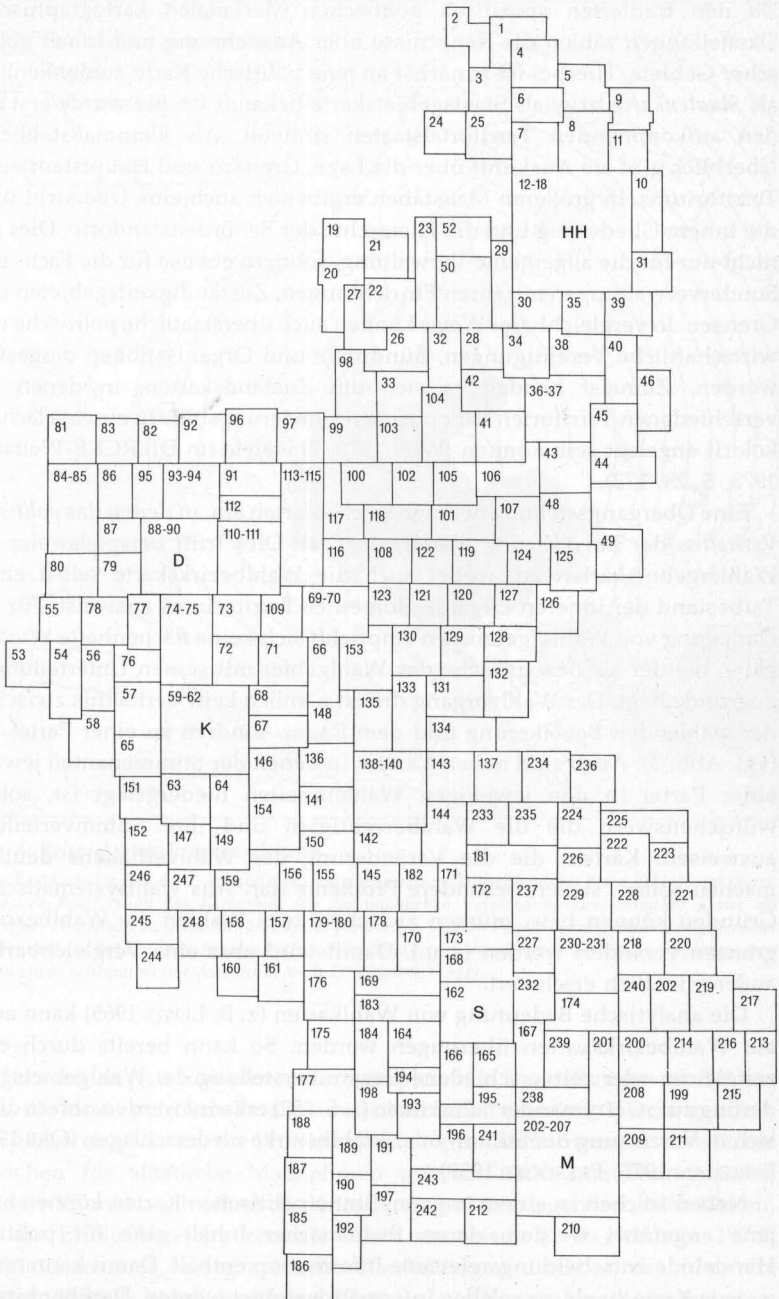
Wie in nahezu allen Bereichen der Geographie ist die Karte auch in der Politischen Geographie ein hervorragendes Darstellungsmittel und Informationsmedium. Allerdings läßt sich nicht stets mit letzter Präzision angeben, wann von einer politischen Karte zu sprechen ist. Es könnte aber hilfreich sein, die folgenden Gesichtspunkte in die Überlegungen einzubeziehen:

1. Werden spezifisch-politische Merkmale in einer Karte dargestellt?
2. Dient die Karte insbesondere der Information politisch Handelnder?
3. Ist der Karteninhalt geeignet oder ausdrücklich dafür bestimmt, politische Haltungen oder Absichten gegenüber anderen zu signalisieren (z. B. kartographische Vereinnahmung fremder Hoheitsgebiete) oder bestimmte Absichten zu erwecken (z. B. Propagandakarten)?

#### Abb. 3: Wahlkreiskarten

Gegenübergestellt sind zwei unterschiedliche Darstellungsarten der Wahlkreise für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag (5. 10. 1980). I gibt die amtliche Gliederung wieder, der administrative Flächeneinheiten zugrunde liegen. Wird diese Einteilung als Kartengrundlage für Wahluntersuchungen gewählt, ergibt sich das Problem, daß wahlbezogene Aussagen zu diesen Flächen in Beziehung gesetzt werden. Dieser Mangel wird in II aufgehoben. In der topologischen Kartenabbildung werden die Wahlbezirke analog zur deutschen Bevölkerung dargestellt (Stand 30. 9. 1979). Damit ist auch kartographisch der Personenbezug der Daten stärker ausgedrückt (nach Karte der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 9. Bundestag der Bundesrepublik Deutschland M. 1 : 150 000).





Zu den tradierten spezifisch politischen Merkmalen kartographischer Darstellungen zählen die Kenntnisse über Ausdehnung und Inhalt politischer Gebiete. Hierbei ist zunächst an jene politische Karte zu denken, die als *Staatenskarte* bzw. als Staatsgebietskarte bekannt ist. Sie wurde erst mit den aufkommenden Territorialstaaten sinnvoll. Als kleinmaßstäblicher Überblick gibt sie Auskunft über die Lage, Grenzen und Hauptstadt eines Territoriums. In größeren Maßstäben ergibt sich auch eine Übersicht über die innere Gliederung und die Hierarchie der Behördenstandorte. Dies gilt nicht nur für die allgemeine Verwaltung, sondern ebenso für die Fach- und Sonderverwaltungen mit ihren Einrichtungen, Zuständigkeitsgebieten und Grenzen. In vergleichbarer Weise können auch überstaatliche politische und wirtschaftliche Vereinigungen, Bündnisse und Organisationen dargestellt werden. Zumeist handelt es sich um Zustandskarten, in denen die verschiedenen Territorien zur optischen Gliederungshilfe in einem Flächenkolorit angelegt sein können (WITT 1970, Beispiele im DIERCKE-Weltatlas 1978, S. 28, 172).

Eine Übergangsstellung nehmen solche Karten ein, in denen das *politische Verhalten* der Bevölkerung niedergelegt ist. Dies trifft beispielsweise für Wahlergebniskarten zu, wobei auch die Wahlbezirkkarte selbst einen Tatbestand der inneren Organisation eines Territoriums ausweist. Für die Darlegung von Wahlergebnissen empfiehlt sich keine flächenhafte Wiedergabe, bei der als Bezugsfläche das Wahlgebiet mit seinen Unterteilungen zugrunde liegt. Der Wahlvorgang drückt nämlich kein Verhältnis zwischen der wählenden Bevölkerung und dem Raum, sondern zu einer Partei aus (vgl. Abb. 3). Auch sind neben Karten, in denen der Stimmenanteil jeweils einer Partei in den jeweiligen Wahleinheiten niedergelegt ist, solche wünschenswert, die die Wahlberechtigten und ihre Stimmverteilung ausweisen. Karten, die die Veränderung des Wahlverhaltens deutlich machen sollen, stellen besondere Probleme dar. Aus wahlsystematischen Gründen können bzw. müssen zwischen zwei Wahlen die Wahlbezirksgrenzen verändert werden (s. u.). Damit wird aber eine Vergleichbarkeit außerordentlich erschwert.

Die analytische Bedeutung von Wahlkarten (z. B. LEWIS 1965) kann auch auf Wahlbezirkkarten übertragen werden. So kann bereits durch eine zeitgleiche oder zeitverschiedene Gegenüberstellung der Wahlgebietsgliederung auf „Gerrymander“-Praktiken (s. S. 152) erkannt werden, sofern diese sich in Verzerrung der Stimm- oder Wahlbezirke niederschlagen (ORR 1969; BERGMAN 1975; PRESCOTT 1959).

Neben solchen in einem engeren Sinne politischen Karten können auch jene angeführt werden, deren thematischer Inhalt eine für politisch Handelnde entscheidungsrelevante Information enthält. Damit kann nahezu jede Karte zu einem solchen Informationsträger werden. Darüber hinaus

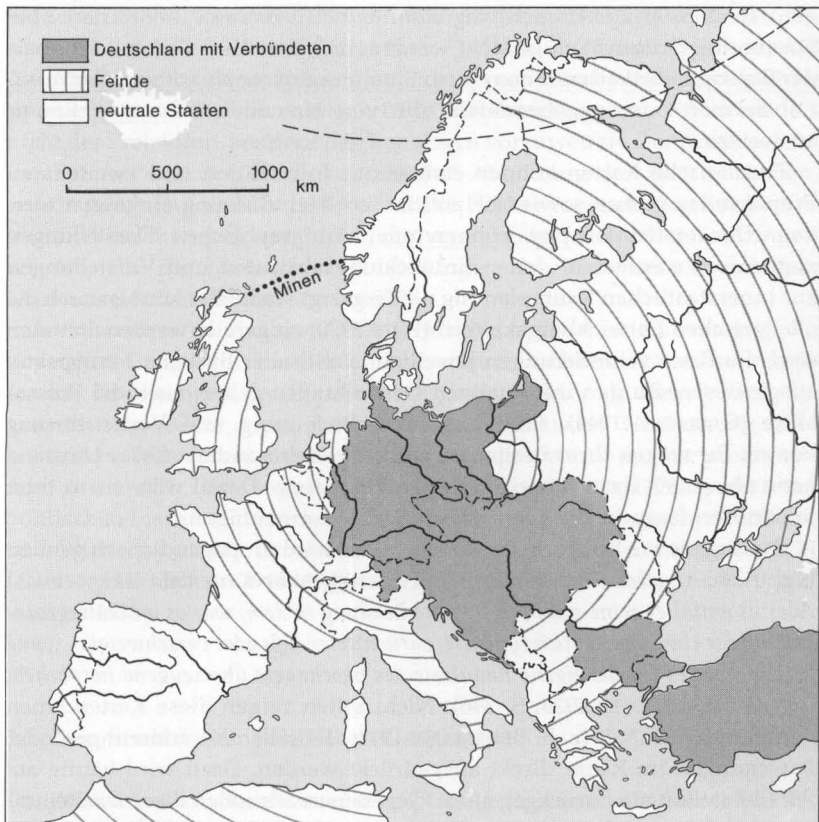


Abb. 4: Beispiel einer Propagandakarte

Diese Karte aus der Zeit des 2. Weltkrieges stellt die Situation Deutschlands im Krieg 1914/18 dar. Seine suggestive Kraft erhält das Kartenbild aus der unüblichen Verwendung konzentrischer Kreise als Schraffur. Ferner soll die gelbe Einfärbung der feindlichen Staaten Feigheit suggerieren. Demgegenüber symbolisiert das Rot der Territorien von Deutschland und seinen Verbündeten Tapferkeit. Wiedergegeben ist ein etwas schematisierter Ausschnitt nach G. WIRSING (1941).

dürfte auch an jene komplexen kartographischen Darstellungen zu denken sein, die einen politisch-landeskundlichen Inhalt erfassen. Hierzu gehören beispielsweise Karten, die Problemräume eines Gemeinwesens ausweisen. Ursachen für staatliche Maßnahmen müssen nicht nur ökonomische, sondern können auch ethnische Kriterien sein. Hierzu gehören auch Karten, die die Einflußbereiche zentraler Orte ausweisen (z. B. KLUCZKA 1970). Desgleichen sind kartographische Darstellungen denkbar, die über die Notwendigkeit, Möglichkeit und Chancen politischer Handlungen aussa-

gen. In diesem Zusammenhang könnte beispielsweise an Karten über Staaten der Dritten Welt gedacht werden, die über die üblichen Merkmale der Staatsgebietskarten hinaus auch Stammesgebiete als frühere Organisationsformen oder gegebenenfalls die von Nomaden benutzten Räume ausweisen.

Thematische Karten können erstens zur Information und zweitens zu Propagandazwecken sowie zur politischen Beeinflussung eingesetzt werden. Der ersten Gruppe können alle kartographischen Darstellungen zugeordnet werden, in denen Entwicklungsabsichten und Vorstellungen zur innerstaatlichen Raumplanung niedergelegt sind. Hier können auch die „historischen Entwicklungskarten“ (WITT 1970) eingereiht werden. In ihnen sind die Raumveränderungen jeweiliger politischer Systeme retrospektiv ausgewiesen. Zu den informativen Darstellungen gehört auch die Pressekarte (CARLBERG 1944). Eine besondere Bedeutung und Verantwortung kommt ihr wegen ihrer Breitenwirkung zu. Insbesondere dieser Umstand kann aber auch dazu führen, sie zu mißbrauchen. Damit wäre sie in ihrer unseriösen Form in die zweite Kartengruppe einzufügen.

Die suggestive Wirkung des Kartenbildes wird propagandistisch genutzt (vgl. Abb. 4). *„Selbstverständlich muß das suggestive Kartenbild wahr sein . . . Aber es entfaltet seine politisch betonte Leistung in dem, was es an Untergeordnetem oder Unerwünschtem typisiert, zurücktreten läßt oder verschweigt . . . und in dem, was es für die eigene Phantasie des Beschauers überzeugend hervorhebt . . .“* (K. HAUSHOFER 1928, S. 346). Nicht selten zeigen diese Karten einen dynamischen Inhalt (z. B. BEHRMANN 1941). Es sollen Veränderungen oder Bewegungen im Raum direkt ausgedrückt werden. Dazu wird häufig auf Pfeildarstellungen zurückgegriffen. Gegebenenfalls sollen diese Darstellungen auch die gezielte Ausdehnung eines Sachverhaltes in einer gewünschten Tendenz unterstützen (ARNBERGER 1966). Diese Bedeutung der Karte als politisches Werbeinstrument ist nicht zuletzt damit zu begründen, daß endgültige und unabänderliche Mitteilungen hingenommen werden (bereits JANTZEN 1942). Bei Gebietsstreitigkeiten können topographische Karten mit veränderten Grenzen, die das umstrittene Territorium umschließen, als Propagandakarten eingesetzt werden (z. B. STATEN 1973 bezüglich der chinesisch-indischen Grenze). Ebenso kann durch Maßstabswahl, Generalisieren und sachfremde Ausnutzung spezifischer Projektionseigenschaften die Vorstellung des Kartenlesers manipuliert werden. PETERS (1976) behauptete, daß insbesondere die Mercatorprojektion in der Wiedergabe des räumlichen Weltbildes geeignet sei, *„die Selbstüberschätzung des weißen Mannes, besonders des Europäers, zu verewigen . . .“* (ebd. S. 5). Offenbar unterstellte er dieser Projektion eine einseitige politische Ausrichtung. Die *„Peters-Projektion“* (PETERS 1976; KAISER 1974) versuchte dies zu ändern und eine *„paritätische Behandlung aller Länder der Erde“* (PETERS 1976, S. 11) zu



erreichen. Sie verband die Orthogonalität mit dem richtigen Größenverhältnis der Länder und Ozeane (Flächentreue). Allerdings wurde ignoriert, daß die Mercatorprojektion bekanntlich für geographische Ländervergleiche untauglich ist. Wird sie dennoch für diese Zwecke gebraucht, so ist dies nicht der Projektion, sondern den Benutzern vorzuwerfen. Der Anspruch, in der Peters-Projektion eine „zeitgemäße“ Abbildung der Welt zu haben, wurde durch andere Mängel erreicht. Die Flächenverzerrungen der Mercatorprojektion konnten nur durch Formverzerrungen weitgehend verringert werden, die die räumlichen Vorstellungen des Kartenlesers gleichfalls irritieren (HEUPEL/SCHOPPEMEYER 1979).

Insbesondere im Zusammenhang mit der politischen Ausnutzung der deutschen Geopolitik, die den einkreisenden, wachsenden und schrumpfenden Bewegungen der Staaten eine große Beachtung zumaß, fand die geopolitische Karte eine gezielte propagandistische Verbreitung. Die historische Betrachtung der Raumveränderungen wurde in eine prognostische gewandelt. Die „suggestive Karte“ (K. HAUSHOFER 1928) geriet zum politischen Instrument sowie in die Polarität von psychologischer Wirkung und Wiedergabebetreue räumlicher Erscheinungen (dazu u. a. MAULL 1928; JANTZEN 1942; BOGGS 1946, 1948; zur methodischen Grundlage z. B. SCHUMACHER 1935).

## 1.5 Zum Standort der Politischen Geographie

Die Politische Geographie ist eine empirische Wissenschaft. Sie ist Teil der Sozialwissenschaften, sofern in einem weiten Sinn alle wissenschaftlichen Bereiche darunter subsumiert werden, die sich mit Aspekten des in sozialer Bindung stehenden Menschen befassen. Gewisse Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn der engere Standort der Politischen Geographie bestimmt werden soll. Dieser liegt „irgendwo“ zwischen Geographie und Politikwissenschaft. Er ist damit aber auch relativ unzureichend beschrieben, da je nach Problemstellung andere Disziplinen wie Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Recht usw. ihren Beitrag leisten. Es erscheint allerdings fraglich, ob bei dieser interdisziplinären Analyse (s. a. LOGAN 1978) der Probleme es ergiebig ist, den Standort der Politischen Geographie disziplinär zu fixieren. Dies gilt auch deshalb, weil durch den individuellen disziplinären Hintergrund derjenigen, die auf diesem Gebiet tätig sind, weitere Modifikationen auftreten. Deshalb sollen die Hinweise von ALEXANDER (1957) und von JACKSON (1958) beispielhaft die Notwendigkeit zur Gemeinsamkeit unterstreichen. Während ALEXANDER der Beachtung von Regierungsformen und Gewaltenteilung in der Politischen Geographie

distanziert gegenüber stand, befürchtete JACKSON eine Überbetonung geographischer Faktoren und zugleich die Vernachlässigung der politikwissenschaftlichen Erkenntnisse. Für SPROUT (1968) läßt sich die Politische Geographie aus disziplinärer Sicht als geographische wie politikwissenschaftliche Disziplin auffassen. Dies zeigt, daß der Zugang zu ihr aus beiden Problemgebieten möglich ist. Offenbar aber ist weder über die Methoden noch über die Arbeitstechniken der Standort genauer bestimmbar. Auch können Regionalstudien mit politischem Inhalt per se nicht als politisch-geographische Arbeiten ausgewiesen werden. So muß versucht werden, den Standort der Politischen Geographie innerhalb der Wissenschaften aus ihrer generellen Fragestellung zu erkennen. Beispielhaft wird dazu die Ausführung von KASPERSON/MINGHI (1971, S. XI) wiederholt: Die Politische Geographie untersucht *"the spatial and areal structures and interactions between political processes and systems, or simply, the spatial analysis of political phenomena"* (siehe auch COHEN/ROSENTHAL 1971). Der spezifisch geographische Aspekt findet darin seinen Niederschlag, daß die politischen Aktivitäten des Menschen im Zusammenhang mit ihren möglichen räumlichen Ursachen und ihren Wirkungen auf die räumliche Umwelt gesehen werden. Der geographische Raum ist weder mit einer Ansammlung von Naturfaktoren identisch noch mit einem Staatsgebiet oder mit der Erdoberfläche insgesamt. Er wird aufgefaßt als ein aus Natur- und Kulturfaktoren gebildetes Struktur- und Wirkgefüge. Für dessen Teile, die zumeist nach Kriterien der menschlichen Lebensverhältnisse ausgegliedert werden, hat sich als allgemeine Bezeichnung die Region durchgesetzt. In einer älteren, aber weitgehend unbekannt gebliebenen Formulierung von WRIGHT (1944) wurde über die Politische Geographie geäußert, daß sie zum Verständnis des politischen Verhaltens der Menschen beiträgt. Vom räumlichen Standpunkt aus erklärt sie die Eigenart politischer Gruppen in einer Gesellschaft und die sie beeinflussenden Prozesse. Sie leistet einen Beitrag zur Geographie des Menschen, indem sie erklärt, wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedingungen durch die Eigenart politischer Entscheidungen beeinflusst werden (nach LOGAN 1978).

In der Tab. 2 wird versucht, den Standort der Politischen Geographie schematisierend zu erläutern.

Die Überschneidungsbereiche können folgendermaßen skizziert werden:

- I: Ein rein politikwissenschaftlicher Forschungsbereich; Erkenntnisobjekt ist das politische Handeln oder eng damit verbundener Teilbereiche der Politikwissenschaft wie z. B. Politische Philosophie, Lehre vom politischen System, speziell auch Institutionslehre u. a.; aus politisch-geographischer Perspektive interessiert das regionale Vorhandensein politischer Organisation.

		Räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse	
		politischer Art	nichtpolitischer Art
Struktur- und entwicklungsbestimmende Faktoren	politische Bestimmungsfaktoren	I	II b
	nichtpolitische Bestimmungsfaktoren	II a	III

Tab. 2: Zusammenhänge zwischen politischen und nichtpolitischen Faktoren und Strukturen der (teil-)räumlichen Entwicklung

(Erläuterungen im Text)

- II: Politische und nichtpolitische Gesichtspunkte greifen ineinander; Erkenntnisobjekt ist wie bei I das politische Handeln, hinzutreten nun außerpolitische Faktoren, wie z. B. vorhandene wirtschaftliche Ressourcen, ethnische, kulturelle, religiöse Merkmale unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen; aus politisch-geographischer Perspektive ist das raumrelevante Verhalten der Menschen zu nennen. Dies gilt insoweit, als es Ansprüche an die Umwelt die räumliche Orientierung sowie die Verteilung und Durchführung politischer Handlungen beeinflusst.
- IIb: Dies ist ebenfalls ein Grenzbereich. Nun aber sind die Einflüsse politischer Faktoren auf nichtpolitische Strukturen und Entwicklungsprozesse vorherrschend. Insbesondere sind damit die räumlichen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sowie die natürliche Umwelt angesprochen.
- III: Dies ist ein Erkenntnisbereich, der sich weder auf politische Bestimmungsfaktoren noch auf politische Strukturen und Prozesse bezieht. Hier steht der Lebensraum des Menschen im Vordergrund. Dieser ist frei von politischen Strukturen und Prozessen zu denken. In ihn greifen nichtpolitische Faktoren bestimmend ein. Je nach Verständnis des Politischen ist diese Vorstellung weitgehend eine Fiktion. Sie läßt sich allenfalls auf „Restfreiheiten“ der Meere oder noch nicht „territorialisierte“ Bereiche des Weltalls stützen.

Ein anderes Standortproblem für die Politische Geographie ergibt sich innerhalb der geographischen Wissenschaft. Dabei kann als allgemein akzeptiert gelten, daß die Politische Geographie in deren System eine Stellung einnimmt, die nicht mit der der Wirtschaftsgeographie oder Siedlungsgeographie vergleichbar ist. „Sie behandelt nicht die Systematik eines

bestimmten Geofaktorenkomplexes, sondern Probleme verschiedener Kategorien und Integrationsstufen – von einzelnen Faktoren bis zu ganzen Regionen – unter einem bestimmten Aspekt: dem ihrer Verflechtungen mit politischen Kräften . . .“ (UHLIG 1970, S. 32). Entsprechend war für SCHÖLLER (1958, 1968) die Politische Geographie ohne die sozialgeographische Kräftelehre undenkbar, ihre Unterordnung unter die Sozialgeographie zwingend (Tab. 3).

Es kann aber als nachteilig empfunden werden, daß sehr verschiedenartige Kräfte unter dem einenden Begriff des sozialen Verhaltens zusammengeführt werden. So stellte THOMALE (1972, S. 252) fest: „Eine Ordnung nach den obwaltenden Kräften besitzt nur dann einen systematischen Sinn, wenn die Kräftefelder ihrerseits abgegrenzt werden können. Folglich ist danach zu fragen, ob es überhaupt möglich ist, die sozialen Faktoren des geographisch wirksamen menschlichen Handelns von den darin ebenso manifesten technischen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu trennen, bevor man den sozialen einen derartigen Stellenwert einräumt, daß von ihnen aus der Gesamtkomplex aufgerollt werden kann.“ Insofern scheint die Vorstellung von den „anthropogenen Kräften“ (BUSCH-ZANTNER 1937), die durch die Forderung von WIRTH (1969) nach einer „allgemeinen kulturgeographischen Kräftelehre“ erneuert wurde, zunächst neutraler und angebrachter zu sein. Sozialgeographie und Politische Geographie können als gleichartige Lehren in der Kulturgeographie gedacht werden. Oder anders formuliert: Während die Sozialgeographie die Phänomene unter dem Aspekt des sozialen Verhaltens erklärt, tut dies die Politische Geographie unter dem des politischen.

Für den Standort der Politischen Geographie innerhalb der geographischen Wissenschaft können folgende Überlegungen angeschlossen werden (vgl. auch THOMALE 1972, S. 258 ff., dazu Abb. 5). Auf der ersten Stufe des Organisationsschemas befinden sich die geographischen Teilbereiche der Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie. Mit ihnen wird vor allem die stoffliche Beschaffenheit der Kulturgeographie untersucht. Dies schließt die Wirkungsgefüge mit ein. Die auf der zweiten Stufe anzusiedelnden Disziplinen beschäftigen sich mit den „anthropogenen Ursachen und Bedingungen kulturgeographischer Wandlungen sowie mit der Analyse aller raumprägend wirksamen Verteilungs- und Verhaltensmuster des Menschen“ (THOMALE 1972, S. 258). Dieser hat verschiedene Dimensionen. Mit Bevölkerung wird ein überwiegend quantitativer Aspekt ausgedrückt. Innerhalb der geographischen Wissenschaft deckt ihn die Bevölkerungsgeographie ab. Die Bevölkerung ist aber nicht nur die Menge von Individuen. Sie gliedert sich aufgrund verschiedener Merkmale nach Gruppen. Diese sowie ihre spezifischen Handlungsweisen, soweit raumwirksam, werden von der Sozialgeographie diskutiert. Schließlich wird dieses Verhalten von überlagernden Normen beeinflusst. Sie gründen in einer Organisationsweise, die sich der Mensch aus jeweils spezifischen Erwägungen zur Erfüllung bestimmter

**I. Bevölkerungsgeographie**

oder die Geographie des Menschen als Raumerscheinung und als Wesen mit vitaler Gesetzmäßigkeit.

1. Geographische Anthropologie (1)
2. Bevölkerungsökologie (2)
3. Bevölkerungsraumlehre (3)

*Untersucht werden die biogeographischen Grundlagen der Kulturgeographie.*

**II. Sozialgeographie**

oder die Geographie der menschlichen Gemeinschaften, Gesellschaften, Gruppen und Klassen.

1. Politische Geographie
2. Ökonomische Gesellschaftsgeographie
3. Religions- und Konfessionsgeographie
4. Geographische Kulturraumforschung

*Untersucht werden die sozialgeographischen Grundlagen und Kräfte der Kulturgeographie.*

**III. Wirtschaftsgeographie**

1. Agrargeographie
2. Industriegeographie

**IV. Handels- und Verkehrsgeographie**

1. Geographie des Handels und Güterverkehrs
2. Geographie des Personenverkehrs
3. Geographie des Fremdenverkehrs
4. Geographie der Kommunikationsmittel

**V. Siedlungsgeographie**

1. Geographie der ländlichen Siedlungen
2. Geographie der teilstädtischen Siedlungen
3. Stadtgeographie

*Untersucht werden in erster Linie die landschaftlichen Wirkungsgefüge der Kulturgeographie*

Tab. 3: Gliederungsschema der Kulturgeographie (nach SCHÖLLER 1968)

Die Politische Geographie wird der Sozialgeographie untergeordnet.

(1) Verteilung und Gliederung der anthropologischen Gruppen.

(2) Der Einfluß der Natur auf den Menschen; Gruppendifferenzierungen in Abhängigkeit von der naturgeographischen Umwelt.

(3) Die räumliche Lebensordnung der Menschen und ihre Veränderungen; Bevölkerungsverteilung und Dichte, Grenzen der Ökumene, Wanderungsbewegung.

Zwecke selbst gegeben hat. Werden hierbei räumliche Einflußgrößen wirksam, ist dies eine Problemstellung für die Politische Geographie. Diese ist durchaus eigenständig, da mit THOMALE davon auszugehen ist, „daß kulturlandschaftlich und kulturräumlich wirksame politische Entscheidungen relativ unabhängig vom jeweiligen Sozialsystem gefällt werden“ (ebd. S. 258). Auf der dritten Stufe dieser disziplinären Organisation werden regionale Synthesen erarbeitet. In ihnen werden die wechselseitigen Abhängigkeiten aller anthropogenen Kräfte (2. Stufe) sowie den von ihnen geschaffenen Strukturen mit dem Bereich der ersten Stufe etwa im Sinne der „Ökogeographie“ (WEICHHARDT 1975) erfaßt. Hinsichtlich ihrer räumlichen Dimensionen ist sie nicht festgelegt. Abb. 5 verdeutlicht den Standort der Politischen Geographie. Diese wird weitgehend übereinstimmend als eine Teildisziplin der geographischen Wissenschaft verstanden. Demgegenüber verzichtete CZAJKA (1960/61) auf diese „gattungsmäßige“ Festschreibung. Da

Regionale Geographie			3.Stufe
Physische Geographie	Politische Geographie		2.Stufe
	Sozialgeographie		
	Bevölkerungsgeographie		1.Stufe
	Siedlungs-geographie	Verkehrs-geographie	

Abb. 5: Der Standort der Politischen Geographie innerhalb der geographischen Wissenschaft

Die physische Geographie ist undifferenziert wiedergegeben. Die Gliederung der Kulturlandschaft greift die Gruppierung nach Disziplinverbänden von THOMALE auf (in Anlehnung an THOMALE 1972).

sich die politisch-geographischen Probleme nicht von anderen Sachverhalten trennen ließen, sprach er lediglich von *politisch-geographischer Fragestellung*. „Die politisch-geographischen Probleme treten zusammen mit Wirtschafts- und Verkehrsfragen auf. Die politisch-geographische Fragestellung begegnet uns innerhalb besonders zu formulierender, anthropogeographischer Probleme von vielseitigerer Art“ (ebd. S. 480).

Diese Standortfrage der Politischen Geographie läßt sich im wesentlichen auf die Frage nach Eigenständigkeit und Subsumierung einengen. Nicht unwesentlich wird eine Antwort davon beeinflusst, was als das „Politische“ in der Geographie anzusehen ist und welche Forschungsansätze daraus abzuleiten sind (SCHAT 1969; HALL 1975). Für ein Aufgehen in die Sozialgeographie finden sich insbesondere in der englischsprachigen Literatur Ansätze, die sich an die Vorstellung von „social justice“ oder „welfare geography“ anlehnen (z. B. SMITH 1971; 1977; KNOX 1975, diskutiert auch bei LOGAN 1978). Die Eigenständigkeit der Politischen Geographie kann damit angedeutet werden, daß auf die wertende Haltung hingewiesen wird, die eben dieser Unterordnung zugrunde liegt. Sie ergibt sich daraus, daß politisches Handeln und politische Phänomene aus ihrer Bindung an soziale Gruppen verstanden werden. Dies wird im Falle des marxistischen Vorverständnisses besonders deutlich: Das Politische wird an Klassen gebunden gesehen. Die Möglichkeit einer diesbezüglichen oder ähnlichen ideologischen Orientierung rechtfertigt, die Politische Geographie nicht unter die Sozialgeographie zu subsumieren.

## 2 Zur Kennzeichnung des Politischen in der Geographie

### 2.1 Über den Begriff des „Politischen“ (Politikbegriff)\*

Versuche, den Politikbegriff näher zu bestimmen, müssen davon ausgehen, daß dieser keinen Sachverhalt, sondern eine Eigenschaft kennzeichnet. Diese kann von vielen Sachverhalten angenommen werden. Das Politische hat keinen eigenen Objektbereich, der sachlich definiert ist und von vornherein als Wirklichkeitsbereich vorhanden ist. Vielmehr muß dieser erst durch den Politikbegriff selbst bestimmt werden. Es ist zu beachten, daß er nicht losgelöst ist von dem praktischen politischen Handeln. Dieses beeinflußt also jenen. Politikwissenschaftliche Fragestellungen an die Wirklichkeit sind vorwissenschaftlich geformt und werden durch andersartige geistige Ansätze bestimmt.

So ist darauf zu verweisen, daß verschiedene Theorien zu unterschiedlichen Erkenntnissen führen und daß mit jedem theoretischen Vorverständnis auch der Politikbegriff variiert. So hebt der essentialistische oder normative Politikbegriff die „richtige Ordnung“ mit dem entsprechenden „guten Leben“ hervor. Er betont also normative und regulative Ideen. In der realistischen Begriffsauslegung stehen mit der „Macht“ und den Vorgängen ihrer Erwerbung sowie Erhaltung soziale Beziehungen im Zentrum. Die Betonung von „Macht- oder Herrschaftsbeziehungen“ (siehe auch M. WEBER 1964) weist ein Handlungskriterium als konstitutives Begriffselement aus. Im marxistisch-dialektischen Politikbegriff findet sich als besondere Handlungsform der Klassenkampf. Der empirische Politikbegriff wird mit der analytischen Kategorie des „politischen Systems“ verbunden (dazu u. a. EASTON 1953, DEUTSCH 1973, RÖHRICH 1975). Mit „System“ wird das Wechselverhältnis miteinander verbundener Elemente, die gegenüber einer Umwelt abgegrenzt sind, ausgedrückt. Insofern lassen sich Binnengefüge und Außenbeziehungen in diesem als Zuordnungsschema zu verwenden. Systembegriff aussondern. So verstanden kann das System keine weiteren Angaben über Kausalzusammenhänge in der Wirklichkeit machen und ist damit für weitere theoretische Spezifizierungen offen. Als politisches

\* (Diese Ausführungen zum Politikbegriff stützen sich auf einschlägige politikwissenschaftliche Lehrbücher)

System wird es als Entscheidungssystem (EASTON) gedeutet. Die politischen Handlungen werden als „autorative“ Zuteilung von Gütern in einer Gesellschaft verstanden. Sie haben eine besondere Wertigkeit, da sie für alle Teile gelten und in der Regel respektiert werden müssen. Dies kann gegebenenfalls zur Anwendung legitimer physischer Zwangsmittel führen (BERG-SCHLOSSER u. a. 1977).

Bereits diese knappen Angaben verweisen auf die Mehrdeutigkeit des Politischen bzw. auf die selektive Wirkung der einzelnen Politik-Begriffe. Dies ist damit zu erklären, daß das „Politische“ keinen eindeutig definierbaren Objektbereich hat. Vielmehr werden Gesichtspunkte oder Erscheinungen der Wirklichkeit als genuin „politisch“ bewertet. In diesem Sinne ist ein Politik-Begriff einerseits das Ergebnis einer Selektion und begrenzt andererseits im Forschungsprozeß die Erkenntnis, indem er als relevant anzusehende Aspekte der Wirklichkeit vorgibt (z. B. BERG-SCHLOSSER u. a. 1977).

Trotz der unterschiedlichen Ausprägungen der Politik-Begriffe wird angenommen, daß damit lediglich verschiedene Dimensionen des „Politischen“ beschrieben werden. So deutet der normative Begriff mit seinen Inhalten wie „richtige Ordnung“ oder „gutes Leben“ auf die Dimension der regulativen Ideen. Der realistische Politik-Begriff weist mit seinem Machtbezug auf soziale Beziehungen hin und betont die Interaktionsdimension. Diese wird auch im marxistischen Begriff in Form des Klassenkampfes beansprucht. Einschränkend wäre darauf hinzuweisen, daß in diesem Falle das Politische auf die ökonomische Dimension zwischenmenschlichen Verhaltens zurückgeführt wird. Schließlich betont auch der empirische Politik-Begriff die Handlungsdimension. Diese wird zusätzlich um die „subjektiven Einstellungen“ und die Institutionen als Regler politischen Verhaltens erweitert. Damit soll deutlich werden, daß das Politische im Sinn der politischen Wirklichkeit eine mehrdimensionale Erscheinung ist. Sie ist hinsichtlich ihrer erkennbaren Strukturen objektiv, zugleich durch die Sinndeutung der Menschen auch subjektiv (dazu auch STAMMEN 1971, BERG-SCHLOSSER u. a. 1977). *„Als objektiv im Sinne . . . vorfindbarer und beschreibbarer Strukturen sind die . . . bezeichneten Dimensionen der Macht- und Herrschaftsbeziehungen sowie die der Institutionen zu verstehen, als subjektiv entsprechend die der regulativen oder normativen Ideen sowie die der subjektiven Einstellungen und Attitüden und des subjektiv gemeinten Sinns“* (BERG-SCHLOSSER u. a. 1977, S. 41). Diese subjektive und objektive Dimension der politischen Realität sind interdependent. Demnach beziehen sich regulative Ideen und subjektive Einstellungen einerseits auf politische Handlungen und Institutionen, in denen sie erst wirksam werden, ohne aber von diesen vorbestimmt zu sein. Andererseits erfahren politische Handlungen durch



die subjektiven Einstellungen der an ihnen Beteiligten ihre Sinngebung und werden politische Institutionen legitimiert.

Vor diesem Verständnis des Politischen scheint es geboten, auf die Verknüpfung des Politischen mit dem Machtaspekt stärker hinzuweisen. Dies erfolgt selbst unter der Gefahr, daß darin eine unzulässige Einengung des Begriffes gesehen wird. Denn letztlich befassen sich die ausgewiesenen Dimensionen mit Erscheinungen der Machtverteilung, mit Vorgängen und Institutionen des Machterwerbes und der Machterhaltung.

Der an sich „amorphe“ Machtbegriff (M. WEBER) kann durch Macht und Herrschaftsverhältnisse ersetzt werden. Diese sind dann als politische zu deuten, wenn sie „im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel geschaffen worden sind“ (BURDEAU 1964, S. 77). Dieses Ziel muß in der menschlichen Gemeinschaft begründet sein und umfaßt allgemein jene Funktionen, die durch sie gelenkt, organisiert und erhalten wird. In der Folge der historischen Entwicklung ist als klarste Verkörperung politischer Macht und politischer Gemeinschaft der Staat angesehen worden.

Dies erfolgte nicht zuletzt aus der Überlegung, daß er am ehesten legitimiert schien, zur physischen Machtausübung zu greifen. Von daher erscheint die Gleichsetzung von Politik und Staat, von politisch und staatlich verständlich. Insoweit blieb auch die Hinwendung der Politischen Geographie auf den Staat als ihr Objekt konsequent. Dies kann aber nicht aufrecht erhalten werden. Es ergibt sich nicht aus dem Politik-Begriff. Der Staat kann nicht als der hinreichende, allgemeine Verknüpfungsrahmen angesehen werden, der die Strukturen, Prozesse und Ideen zusammenführt, durch die die Wirklichkeit konstituiert wird. Hier kann auf das Systemmodell zurückgegriffen werden. Dies wird lediglich klassifikatorisch gebracht. Es läßt also keine weiteren Aussagen über die Art der Zusammenhänge zu.

## 2.2 Das politische System

### 2.2.1 Allgemeine Charakterisierung des Systems

Als System wird „eine Gesamtheit von Elementen, zwischen denen und zwischen deren Attributen (Eigenschaften) wechselseitige Beziehungen tatsächlich bestehen oder gegebenenfalls hergestellt werden können“, und die nach außen abgrenzbar sind, verstanden (WIRTH 1979, S. 105). In einem System lassen sich demnach Binnenverhältnisse und Außenbeziehungen unterscheiden. Letztere bestimmen, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Systeme handelt. Die Universalität des Systemmodells zeigt sich darin, daß es naturwissenschaftlich-technische Sachverhalte ebenso beschreiben kann

wie soziale Zusammenhänge und Erscheinungen. Eine Familie ist demnach ebenso wie eine Maschine, eine kleine oder große Stadt als System interpretierbar. Auch ein Staat ist mit seinen aufeinanderbezogenen Teilen und seinen Außenbeziehungen als System zu verstehen (LANG 1970). Er ist ein sehr komplexes System, dessen Teile selbst Systeme („Subsysteme“) darstellen. Es kann eine Hierarchie von Systemen angenommen werden.

### 2.2.2 Zur Funktionsweise des politischen Systems

Was ist das spezifisch Politische an den politischen Systemen? Sie sind Entscheidungssysteme (EASTON), in denen als politische Handlungen jene gewertet werden, „die eine autoritative, für alle Mitglieder einer Gesellschaft, zumindest potentiell und von ihrem Anspruch her, gültige Entscheidungsfindung betreffen“ (BERG-SCHLOSSER u. a. 1977, S. 163). Politische Systeme bilden einen Rahmen für die Schaffung und Zuweisung von Macht, Amtsgewalt und Verantwortung, um die Ziele der Mitglieder zu erkennen und zu verfolgen. Sie haben die Fähigkeit, ihr Verhalten zu regulieren, ihr internes Gefüge zu ändern oder die grundlegenden Ziele neu zu definieren (BERGMAN 1975; EASTON 1965 b). Das als Klassifikationsschemata gebrauchte Systemmodell ist dimensionslos. Es gestattet so unterschiedliche politische Erscheinungen wie den Staat, Kommunen, Regierungen, Parteien, Verbände, Bürgerinitiativen, Revolutionen, Außen- und Innenpolitik als Systeme darzustellen.

In der Regel kann erwartet werden, daß politische Systeme in einem jeweils zu konkretisierenden Ausmaße mit ihrer Umwelt in Kontakt stehen. Aus dieser Umwelt werden Interessen, Forderungen und Unterstützungen an das System herangetragen. Diese bedürfen der Transformation, damit sie von ihm auch perzipiert werden. Hierzu bilden sich bestimmte Gruppen und bestimmte Verfahrensweisen aus. Auch politische Parteien sind hier einzuordnen, erfüllen aber gegenüber den Interessenverbänden noch eine weitere Funktion. Sie wirken maßgebend auf die Rekrutierung der besonders in der Legislative und in der Exekutive tätigen Personen ein.

In einem weiten Sinne lassen sich die auf der *Eingabe-Seite* („input“) des Systems zu erkennenden Abläufe als ein Willensbildungsprozeß ansprechen. Hierzu wären auch die Wahlen zu rechnen. Diese transformieren Interessen und Forderungen. Sie sind eine Form der Unterstützung des politischen Systems. Wichtig ist, daß jene, die Interessen gegenüber dem System artikulieren, eine gesamtgesellschaftliche Interessenlage mit einem entsprechenden Regelungsanspruch zu vertreten glauben.

Solche Entscheidungen zu treffen, ist Aufgabe des eigentlichen politischen Systems. Ihm obliegt die Wandlung der artikulierten Forderungen und Interessen in Tätigkeiten, die als *Ausgabe* („output“) vom politischen

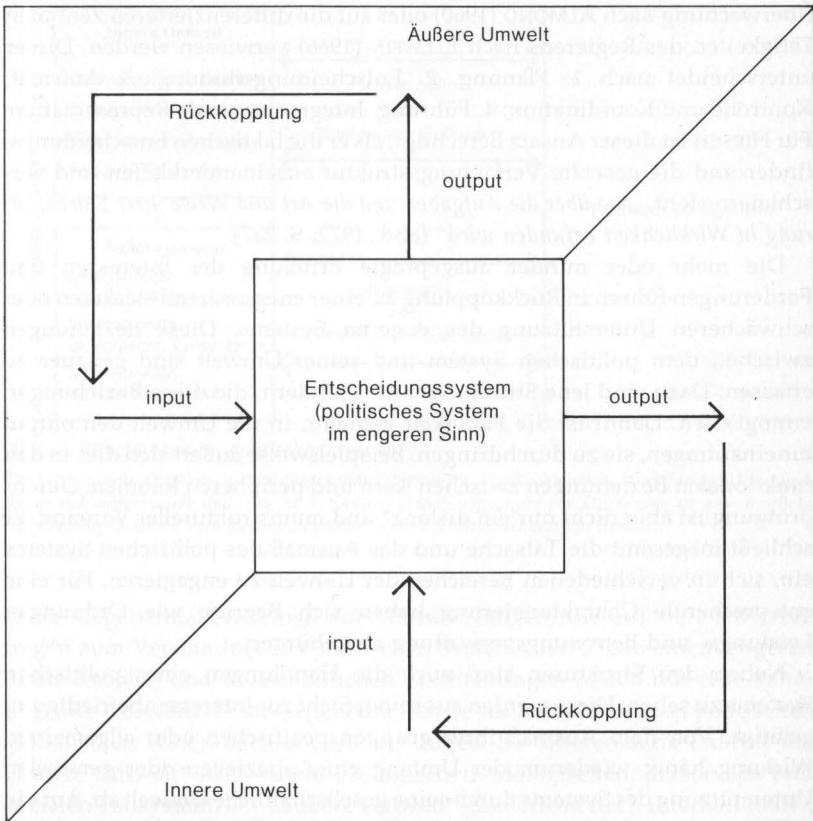


Abb. 6: Eine vereinfachte Darstellung des politischen Systems

Neben dem politischen Entscheidungssystem (= politisches System im engeren Sinne) werden als weitere Merkmale input-, output- und Rückkopplungsstrukturen unterschieden. Die Gesamtumwelt eines Systems gliedert sich in eine innere und äußere Umwelt.

System auf die Umwelt gerichtet sind. Aus der jeweiligen konkreten Wirklichkeit ergibt sich, ob dieses System relativ einfach strukturiert, oder wie beispielsweise in einem modernen Staat aus einem Gefüge von differenzierten Institutionen zusammengesetzt ist. Als Aufgabenbereiche können nach ELLWEIN (1966) unmittelbar personenbezogene Obliegenheiten, raum- und wirtschaftsorientierte und solche Angelegenheiten genannt werden, die auf das Instrumentarium für dieses öffentliche Handeln bezogen sind. Jedoch erweist sich eine solche Klassifizierung als zu sehr auf das engere Regierungssystem fixiert. Insofern kann auf die grundlegenden Tätigkeiten des Erlassens genereller Regeln, ihrer Ausführung und ihrer

Überwachung nach ALMOND (1960) oder auf die differenzierteren zentralen Tätigkeiten des Regierens nach ELLWEIN (1966) verwiesen werden. Dieser unterscheidet nach 1. Planung, 2. Entscheidungsfindung, 3. Aufsicht, Kontrolle und Koordination, 4. Führung, Integration sowie Repräsentation. Für HIRSCH ist dieser Ansatz berechtigt, als er die faktischen Entscheidungsfinder und die gesetzte Verfassungsstruktur auseinanderklaffen und verschleiern sieht, „wo über die Aufgaben und die Art und Weise ihrer Durchführung in Wirklichkeit befunden wird“ (ebd. 1972, S. 237).

Die mehr oder minder ausgeprägte Erfüllung der Interessen und Forderungen führen in Rückkopplung zu einer entsprechend stärkeren oder schwächeren Unterstützung des engeren Systems. Diese Beziehungen zwischen dem politischen System und seiner Umwelt sind genauer zu erfassen. Dazu sind jene Strukturen auszusondern, die diese Beziehungen ermöglichen. Damit ist die Fähigkeit gemeint, in die Umwelt den output hineinzutragen, sie zu durchdringen. Beispielsweise äußert sich dies in den funktionalen Beziehungen zwischen Kern und peripheren Räumen. Durchdringung ist aber nicht nur ein distanz- und raumstruktureller Vorgang. Er schließt insgesamt die Tatsache und das Ausmaß des politischen Systems ein, sich in verschiedenen Bereichen der Umwelt zu engagieren. Für eine entsprechende Charakterisierung haben sich Begriffe wie Ordnungs-, Leistungs- und Betreuungsverwaltung eingebürgert.

Neben den Strukturen sind auch die Handlungen eines politischen Systems zu sehen. Diese werden aus seiner Sicht zur Interessenbefriedigung getätigt. Von dem Ausmaß ihrer gruppenspezifischen oder allgemeinen Wirkung hängt wiederum der Umfang einer speziellen oder generellen Unterstützung des Systems durch seine gesellschaftliche Umwelt ab. Auf die Einflüsse, die durch die Wertvorstellungen und Verhaltensweisen der Handlungsträger zumal dann entstehen, wenn sie sich bestimmten Gruppen verpflichtet fühlen, wird hier nur hingewiesen. Ebenso ist nicht das Eigenleben großer Bürokratien mit ihrer Neigung zu Eigeninteressen auszuschließen.

Neben diesen Interaktionen, die zwischen einem politischen System und seiner gesellschaftlichen Umwelt bestehen, sind jene zwischen verschiedenen Systemen zu beachten. Sie können in Form der Außenpolitik oder in weniger offizieller Weise wirksam werden. Aufgrund der bestehenden Interdependenz bildet sich ein internationales System aus. Außer auf die bisher angesprochenen Bestandteile eines Systems ist auch auf seine Umwelt hinzuweisen. „Umwelt“ ist in der systemtheoretischen Literatur ein Sammelbegriff. Er weist aus, daß ein System in einem größeren Zusammenhang steht. Dieser Umweltbegriff „dient dazu, Einflußfaktoren auf das Systemverhalten, die nicht den internen Funktionsmechanismen des Systems zugerechnet werden können, zu berücksichtigen“ (HÄNDLE/JENSEN 1974, S. 28).

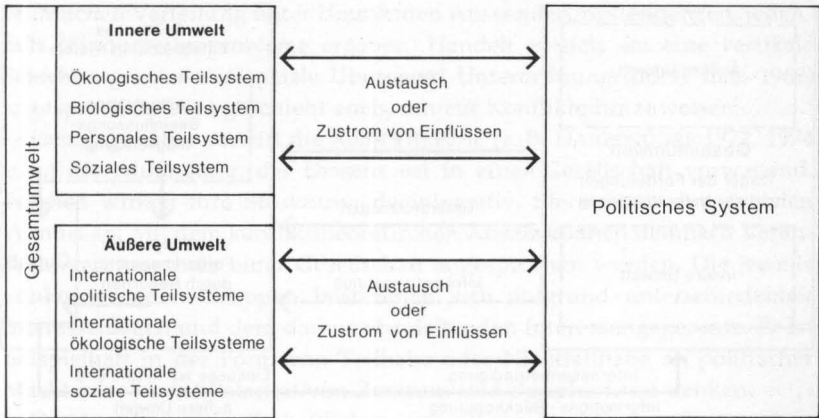


Abb. 7: Beziehungen im politischen System

Die vom gesamtpolitischen System ausgehenden Wirkungen und Rückwirkungen treffen auf Umwelten, die in sich differenziert sind. Die nach EASTON (1966) vorgenommene Gliederung ist eine mögliche Unterteilung. Sie hebt verschiedene, teilweise gegensätzliche Sachbereiche hervor.

Diese Gegebenheiten selbst, oder Entwicklungen, die auf sie einwirken, tragen zum Verständnis des politischen Systems bei. Die in einem engeren Sinne sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen bilden nur eine naheliegende Auswahl dieser Gegebenheiten. Je nach der konkreten politischen Wirklichkeit wären auch andere anzufügen. So differenzierte EASTON die „innere Umwelt“ nach einem ökologischen, biologischen, personalen und sozialen Teilsystem. Die „äußere Umwelt“ gliederte er nach internationalen politischen, ökologischen und sozialen Teilsystemen. Innere und äußere Umwelt faßte EASTON zur Gesamtwelt zusammen.

Das wirtschaftliche Leben eines Gemeinwesens (besonders des Staates) bedarf zur Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit regelnder politischer Maßnahmen. Solche Handlungen sind bestimmt, einen Rahmen zu fixieren für die Wirtschaftssubjekte. Dies rechtfertigt zum einen die Nennung des ökonomischen Aspektes. Zum anderen weist die politische Ökonomie auf die Existenz solcher wirtschaftlicher Prozesse hin, die auf politische, also die Gesamtheit betreffende Handlungen Einfluß nehmen. Dazu gehören z. B. die Nachfrage nach und das Angebot an öffentlichen Gütern oder auch das Verlangen nach einer gerechteren Einkommensverteilung (FREY 1977).

Für die politische Wirklichkeit ist auch die Struktur der Gesellschaft bedeutungsvoll. Hierbei geht es nicht primär um ihre Differenzierung nach bestimmten Gruppen, Schichten oder Klassen. Vielmehr wird angestrebt, auf der Basis aggregierter Daten/Indizes zu Aussagen beispielsweise über Entwicklungsstand, Industrialisierung oder soziale Mobilität und der Art

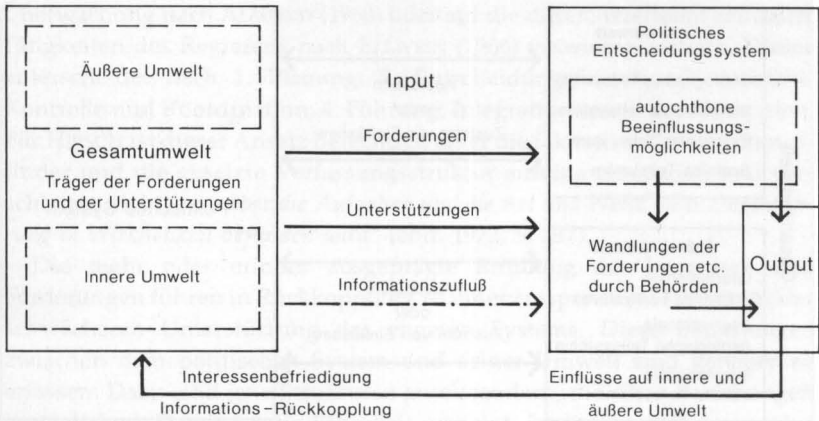


Abb. 8: Komplexes politisches System

Dargestellt ist, in welcher Weise die Wirkungen der Umwelt als Forderungen und Unterstützungen auf das politische Entscheidungssystem (politisches System i. e. S.) gerichtet sind. Durch Strukturen dieses Entscheidungssystems wird dieser Input gewandelt. Als Entscheidungen und Maßnahmen bildet er dann den output, der auf die Umwelt zurückwirkt. Das Entscheidungssystem hat auch autochthone Beeinflussungsmöglichkeiten. Es kann von sich aus agieren, ohne stets auf einen input reagieren zu müssen (nach EASTON 1966).

des politischen Systems zu kommen. Dabei ist als erheblicher Mangel zu werten, daß Durchschnittsaussagen ohne gruppenspezifische oder regionale Differenzierung gemacht werden (z. B. LIPSET 1962, DEUTSCH 1961). Demgegenüber wird angenommen, mit integrations- und konflikttheoretischen Aspekten die Gesellschaftsstruktur besser beschreiben zu können.

Die Integrationsvorstellung (dazu im Überblick BERNSDORF 1975; ferner u. a. PARSONS 1951, 1964) betont den Zusammenhalt einer Gesellschaft. Sie begründet ihn damit, daß deren Elemente in ihrer Wirkungsweise aufeinander abgestimmt sind. Dies setzt den Konsens über grundsätzliche Fragen des Miteinander und die Zustimmung zu einer bestehenden Ordnung voraus. Als analytisches Instrument ist der Integrationsansatz dann zweckmäßig, wenn der Zusammenhalt einer Gesellschaft oder Probleme, die sie als Ganzes betreffen, zur Diskussion stehen. Integration äußert sich in vorhandenen und gewachsenen sektoralen wie regionalen Verflechtungen personaler, materieller und informativer Art. Weil diese zumeist ungleich verteilt sind, ist der Ansatz zu Konflikten in gesellschaftlichen Beziehungen aber nahezu vorgegeben. Integration bezeichnet auch die Zusammenfassung verschiedener Gruppen in einer einheitlichen Ordnung. Sie deutet somit auf strukturelle Differenzierung hin. Sofern verschiedene Gruppen nebeneinander leben, können sich bei unterschiedlichen ethnischen, sprachlichen, religiösen und anderen Merkmalen sowie in Abhängigkeit der

räumlichen Verteilung unter Umständen Aussonderungstendenzen, jedenfalls Minderheitenprobleme ergeben. Handelt es sich um eine vertikale Schichtung, wird die soziale Über- und Unterordnung (BOLTE u. a. 1969) angesprochen. Dies geschieht auch, um auf Konflikte hinzuweisen.

Demgegenüber vertritt die *Konflikttheorie* (z. B. DAHRENDORF 1972, 1974 u. a.) die Auffassung, der Dissens sei in einer Gesellschaft vorwaltend. Folglich wirken ihre Strukturen desintegrativ. Sie streben den sozialen Wandel an. Mit dem konflikttheoretischen Ansatz können demnach Veränderungen innerhalb einer Gesellschaft angesprochen werden. Die jeweils konkurrierenden Gruppen bestimmen sich aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und dem daraus abzuleitenden Interessengegensatz. Er ist beispielhaft in der Form von Teilhabe oder Nichtteilhabe an politischer Macht oder in der Polarität von Zentrum und Peripherie zu denken.

Der Aspekt der gesellschaftlichen Umwelt eines politischen Systems läßt sich in den subjektiven Bereich ausdehnen. Hierbei wird unterstellt, daß das Verhalten in Abhängigkeit äußerer Einflußgrößen wie auch aufgrund individueller Motivationen politisch relevant werden kann. Hierzu zählen Meinungen, Einstellungen und Wertvorstellungen, die in einer Gesellschaft vorhanden sind. Sie werden auch mit dem Begriff der „politischen Kultur“ zusammengefaßt (z. B. BERG-SCHLOSSER 1972).

Unvollständig bleibt die Kennzeichnung politischer Systeme ohne den Zeitfaktor. Damit wird die jeweilige politische Wirklichkeit einem jeweils näher zu bestimmenden historischen Zeitabschnitt zugeordnet. Es können entweder spezielle, für ein einzelnes System, oder aber generelle, d. h. für viele, wenn nicht für alle Systeme bedeutsame Zeiteinteilungen gewählt werden. Zudem erweist sich der Zeitaspekt auch im Zusammenhang mit Entwicklungsfragen politischer Systeme als bedeutsam und bringt damit das dynamische Element in die Betrachtung ein.

Neben einer zeitlichen Fixierung wird ein politisches System gewöhnlich räumlich verortet. Damit ist in der Regel seine Lage in einer Region gemeint, die aufgrund als typisch und bedeutsam angesehener Faktoren eingegrenzt wird. Von einer solchen Zuordnung wird offensichtlich erwartet, daß sich gewisse, der Region anhaftende Eigenschaften und Merkmalkombinationen auch in der Individualität ihrer Teile wiederfinden lassen. In jedem Fall aber bindet die absolute Lage ein System an bestimmte physiogeographische Einflußgrößen und in ein Geflecht keineswegs konstanter Nachbarschaftsbeziehungen ein. Zudem ist geläufig, daß der Raumfaktor auch auf die räumliche Dimension politischer Systeme verweist. Sie können sowohl sehr kleine als auch sehr große Einheiten beschreiben. Sie erfassen die Ebene der paramilitärischen Freiwilligenorganisationen wie die der Städte, Provinzen, Staaten und internationale Gliederungen unterschiedlicher Art (vgl. EASTON 1965, S. 181).

## 2.3 Das politische System und der Raumfaktor

Zwar ist die angesprochene räumliche Einordnung politischer Systeme zu deren Verständnis nützlich. Die Politische Geographie hat darüber hinaus den Faktor „Raum“ eingehender zu betrachten. Zunächst werden mit ihm räumliche Einheiten beschrieben. Zur Abgrenzung von anderen Raum Begriffen soll jedoch nicht vom „politischen Raum“ gesprochen werden. Hierfür werden die Begriffe „Gebiet“ bzw. „Territorium“ eingesetzt. Es ist festzuhalten, daß „Territorium“ in zwei Varianten gebräuchlich ist. Als Rechtsbegriff bezeichnet es einen räumlichen Kompetenzbereich (ZIPPELIUS 1975), aber auch ein Gebiet, das zu einem souveränen Staat gehört (z. B. Northwest Territories of Canada). Im geographischen Gebrauch ist es eine räumliche Einheit, über die Besitzrechte ausgeübt werden. Die Grenze kann fixiert sein. Das Staatsterritorium mit Staatsgrenze ist ein sinnfälliges Beispiel. Die Begrenzung kann aber auch umstritten sein, wofür die Situation zwischen konkurrierenden Banden im städtischen Raum exemplarisch genannt wird (HAGGETT 1979).

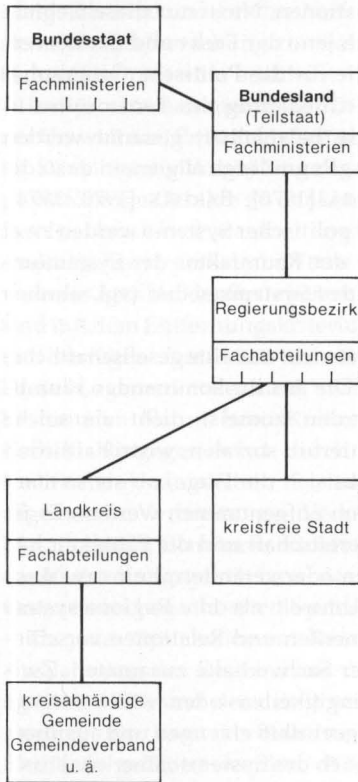
Das staatliche Territorium ist die einfachste und grundlegende Einheit für die Organisation der Erde. Einerseits ergibt sich der Vorteil aus der Identität von Staat und Entscheidungsträger, der das Verhältnis seiner Staatsbevölkerung zu deren Umwelt beeinflusst. Mit der Wahl des Staates zur organisatorischen Grundeinheit verbindet sich andererseits ein Nachteil. Staaten sind nach ihrer Lage, der Größe ihres Territoriums und seiner Merkmale sowie nach ihrer Bevölkerungszahl und -zusammensetzung unterschiedlich. Ihre globale Vergleichbarkeit ist damit sehr erschwert.

Neben der ursprünglichen, staatlich-territorialen finden sich weitere gebietliche Organisationen. Sie ergeben sich entweder durch Zusammenschluß oder durch Aufteilung staatlicher Gebiete. Sie sind räumlicher Ausdruck der Notwendigkeit, daß sich Staaten nach außen zusammenschließen und neue Raumeinheiten ausbilden. Dies kann freiwillig oder als Kolonialismus unter Zwang erfolgen. Beispiele dieser nach außen gerichteten Raumorganisation sind die Vereinten Nationen (UN), die Arabische Liga, die Europäische Gemeinschaft (EG), die Organisation der ölexportierenden Länder (OPEC) oder die Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft (NATO; dazu ausführlicher in Kap. 7.5). Gemeinsam ist den Zusammenschlüssen, die sich nach Zweck und räumlicher Ausdehnung erheblich unterscheiden, daß in bestimmten sektoralen Bereichen die trennende Wirkung internationaler Grenzen zwischen den Mitgliedern gemindert oder aufgehoben wird.

Dem Zusammenschluß als nach außen gerichtete Organisationsform der Staaten steht als interne Organisationsweise die Aufteilung des Territoriums gegenüber. Hierzu wird eine Hierarchie von Gebietseinheiten geschaf-



## Staatsgliederung nach Fachsystem



## Staatsgliederung nach Territorialsystem

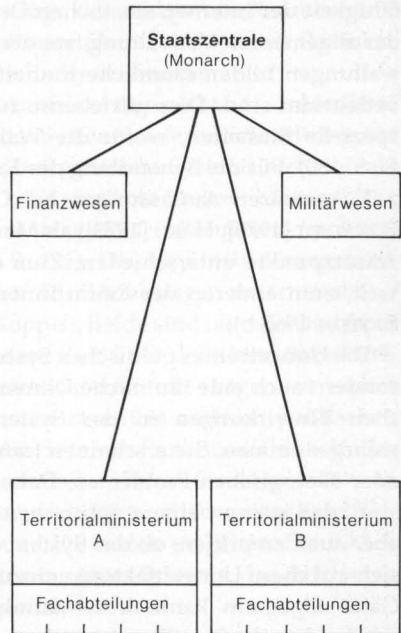


Abb. 9: Gliederungen nach Fach- und Territorialsystem

Die gebietliche Gliederung der Bundesrepublik Deutschland folgt dem Fachsystem. In ihm wird die Staatstätigkeit nach Fachbereichen gegliedert. Diese werden Ministern übertragen, die für das gesamte (Teil-)Staatsgebiet zuständig sind. Das Prinzip wird in der Gegenüberstellung zum Territorialsystem deutlich. In ihm existiert für jedes staatliche Teilgebiet ein Ministerium. Das Territorial- oder Provinzialsystem ist heute unüblich. Es war zu Beginn der neuzeitlichen Staatsgliederung verbreitet (vgl. u. a. KÜCHENHOFF/KÜCHENHOFF 1971).

fen. Diese verbinden die Zentralregierung mit lokalen Einheiten. In der Bundesrepublik Deutschland werden folgende Stufen unterschieden: *Bundesgebiet* (Gesamtstaat) – *Bundesländer* (Teilstaaten) – *Regierungsbezirke* – *Landkreise* und *kreisfreie Städte* – *kreisabhängige Gemeinden* und *Gemeindeverbände* (vgl. Abb. 9). Jede dieser Ebenen ist für bestimmte Aufgaben verantwortlich. Daraus folgt ein territoriales Gefüge des Macht- und Verantwortungsumfanges, der um so geringer ist, je niedriger die Stufe und je kleiner die Gebietsgröße sind. Die jeweiligen Territorien sind Zuständig-

keitsbereiche. Grenzen sind eine wesentliche Voraussetzung zur Funktionsfähigkeit der internen staatlichen Organisationen. Nicht nur diese Gebiete der allgemeinen Verwaltung, sondern auch jene der Fach- und Sonderverwaltungen bilden räumliche Einheiten, die für die Politische Geographie bedeutsam sind. Dies gilt ebenso für die Gliederung des Territoriums in spezielle Einheiten, wofür die Wahlkreise beispielhaft genannt werden (s. S. 150). Für die Behandlung des Faktors „Raum“ (vgl. allgemein dazu die z. T. konträren Auffassungen bei OTREMBIA [1970], BARTELS [1970, 1974], BOUSTEDT [1975], HARD [1973]) als Merkmal politischer Systeme werden zwei Ansatzpunkte unterschieden: Zum einen der Raumfaktor der Systemumwelt, zum anderen der Raum innerhalb des Systems selbst (vgl. ähnlich EASTON 1965 b).

Die Umwelt eines politischen Systems hat nicht nur eine gesellschaftliche, sondern auch eine räumliche Dimension. Die aus ihr kommenden räumlichen Einwirkungen in das System werden zumeist nicht als solche wahrgenommen. Sie erscheinen transformiert in sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Problemen. Dabei ergibt sich die Frage, ob sie so stark sind, daß sie von einem politischen System aufgenommen werden. Es ist aber auch zu prüfen, ob das System die Bereitschaft und die Fähigkeit hat, sich auf diese Umweltfaktoren einzustellen oder verändernd einzuwirken. Ganz allgemein kann diese räumliche Umwelt als ein Regionalsystem verstanden werden. Es setzt sich aus Elementen und Relationen verschiedener natürlicher und menschenbezogener Sachverhalte zusammen. Zwischen diesen bestehen einseitige Abhängigkeiten oder wechselseitige Verknüpfungen, die einen spezifischen Lageeinfluß erzeugen und ausüben. Die Elemente und Relationen treten bezüglich des Systems „überlokal“ auf. Die räumlichen Faktoren können als unterschiedliche regionale Interessen interpretiert werden. Sie weisen darauf hin, daß eine räumliche Umwelt keineswegs homogen ist. In ihrer Verschiedenartigkeit liegen die Wurzeln differenzierter räumlicher Forderungen an das System.

Über Bürgerinitiativen oder neue Parteien mit ökologischen Programmen werden naturräumliche und landschaftsbildnerische Aspekte der räumlichen Umwelt zu wahrnehmenden Parametern für bestehende Parteien. Diese werden als nicht primär räumliche Systeme zu allgemeinen oder regionalspezifischen Reaktionen veranlaßt. Sie können direkt oder indirekt über die Einflußnahme auf das politische System in die Umwelt zurückwirken. Damit soll deutlich werden, daß nicht bereits die konkrete dingliche Erfüllung die räumliche Umwelt eines politischen Systems ausmacht. Diese wird vielmehr aus den Strukturen, Zusammenhängen, auch Regelmäßigkeiten im räumlichen Miteinander der unterschiedlichen Phänomene und Prozesse gebildet. Sie müssen nur in einem Zusammenhang mit Handlungen und Entscheidungen des politischen Systems stehen (vgl. u. a. HÄGER-

STRAND 1976). Die räumliche Umwelt ist demnach eine komplexe Erscheinung. Als konkurrierendes Nutzungsgefüge des städtischen Raumes steht sie in Wechselbeziehung zum lokalen, als periphere oder zentrale Raumkategorie kann sie vom staatlichen System bewertet werden.

Im Systemzusammenhang tritt der Raumfaktor nun nicht nur als Merkmal der Umwelt auf. Er ist auch Bestandteil des Systems, sofern es räumlicher Art ist. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß politische Systeme nicht nur als punktförmige Gebilde zu denken sind. *„Als räumliche Systeme können solche Systeme bezeichnet werden, deren Elemente und/oder Relationen im Raum eindeutig fixiert sind . . .“* (WIRTH 1979, S. 125). Die Lage tritt demnach als weiteres Attribut der Systemelemente auf. Die Beziehungen zwischen ihnen sind mit dem Entfernungskriterium gekoppelt. Beide sind räumlich fixierbar und verfügen zumindest für eine gewisse Zeit über definierte Standorte. Diese Lagemerkmale sind nicht gleichzusetzen mit Lagen in einem bestimmten Natur- bzw. Kulturraum oder zu einem anderen politischen Gebiet. Hingegen wird durch sie die interne Funktionsfähigkeit der (politischen) räumlichen Systeme beeinflusst. Deren Struktur läßt sich allgemein in Verbreitungs-, Verknüpfungs- und Intensitätsmuster beschreiben, in denen Standorte, Richtungen und Distanzen eingehen. Sie bilden das Verbreitungsgebiet bzw. das Territorium eines Systems, das durch eine Grenze von benachbarten Systemen geschieden wird.

Da jedes Systemelement Raum beansprucht, ergibt sich die räumliche Ausdehnung des Systems aus der Summe dieser Raumbeanspruchungen (STEINER 1979) und der damit verbundenen internen räumlichen Differenzierung. Sie kann als Ausdruck unterschiedlicher Abhängigkeiten der Elemente gedeutet werden. Auch zwischen System und Systemumwelt bestehen Raumbeanspruchungen. Die wechselseitigen Einflußnahmen werden nicht unerheblich vom Kriterium der Zugänglichkeit bestimmt. Diese kann von physischen oder kulturellen Faktoren angeregt oder beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit wird freilich dadurch besonders modifiziert, daß bei einem politischen System die Grenzfunktion eine spezifische Qualität besitzt. Dadurch werden Außenrelationen limitierbarer und kontrollierbarer.

## 2.4 Politische Interessengruppen

Einerseits verringert die systemtheoretische Interpretation die Gefahr, die politische Wirklichkeit auf Prozesse der Auseinandersetzung zwischen politischen Handlungssubjekten zu reduzieren. Andererseits erscheinen Systeme über die politische Realität ohne diese Akteure als Elemente ihrer Strukturierung und Funktionsweise undenkbar.

Wird hier von Akteuren oder Handlungssubjekten gesprochen, so bleibt offen, ob es sich um einzelne Personen oder um Gruppierungen handelt. Den Einfluß von Einzelpersonen auf politische Entscheidungen wird man nicht generell leugnen können. Jedoch ist in aller Regel anzunehmen, daß der Einfluß von Gruppierungen wichtiger ist. Insbesondere als institutionalisierte Erscheinungen spielen sie in politischen Gemeinwesen mit pluralistischer Struktur eine gewichtige Rolle (vgl. auch EASTON 1965 a).

Allerdings sollte gesehen werden, daß der Gruppenbegriff in seiner engen soziologischen Interpretation kaum hilfreich ist. Er stellt insbesondere auf Interaktionen zwischen Gruppenmitgliedern ab (HOMANS 1960; WIRTH 1977). Für die hier angesprochenen „Gruppen“ sind aber die Außenwirkungen bedeutsam. Mit J. WEBER (1977) können diese „politischen Gruppen“ daher unterscheidend im weiten Sinne als „Interessengruppen“ bezeichnet werden. Sie vereinen die unterschiedlichsten als Vereine, Verbände, Organisationen, Körperschaften und ähnlich bezeichneten Zusammenschlüsse. An dieser Stelle braucht jedoch nicht auf deren unterschiedliche interne Strukturierung eingegangen zu werden (vgl. z. B. BERNSDORF 1975).

Von *politischen* Interessengruppen ist nicht nur dann zu sprechen, wenn diese sich um Einfluß auf andere Gruppen bemühen. Es sind vor allem Gruppen, die ihre Interessen von staatlichen Institutionen einfordern bzw. Forderungen aufgrund ihrer Interessen aufstellen und erfüllt zu sehen wünschen. Diese Interessen erweisen sich „als verhaltensorientierte Ziele und Bedürfnisse von einzelnen und Gruppen in einem sozialen Umfeld“ (J. WEBER 1977, S. 31). Sie bestimmen die Handlungen der Gruppen, indem sie veranlassen, aus einer Sache Vorteile zu ziehen bzw. an ihr Anteil zu nehmen. Diese Handlungen sind nicht ausschließlich subjektiver Art, sondern auch von objektiven Sachverhalten, wie sie als Strukturen der menschlichen Umwelt zu finden sind, beeinflusst (vgl. z. B. bei BARUA 1979; ergänzend auch Abb. 10).

Zur Typologie der Interessengruppen können sehr verschiedene Kategorien angezogen werden. Gewisse Überschneidungen lassen sich jedoch nicht vermeiden. DAHRENDORF (1972 a) differenzierte nach „manifesten“ und „latenten“ Interessen. Erstere sind „die ausdrücklichen Ziele organisierter Gruppen“. Letztere beschreiben „relativ vage, größeren Aggregaten von Menschen aufgrund ihrer gemeinsamen sozialen Situation eigene Wünsche, Ziele, Vorstellungen“ (ebd. S. 58). TRUMAN (1971) unterschied nach vorhandenen („existing interest groups“) und latenten („potential interest groups“) Interessengruppen. Indem das Ausmaß berücksichtigt wird, zu dem Interessen zur Ausbildung organisierter Strukturen geführt haben, lassen sich in Anlehnung an ALMOND/POWELL (1966) formelle, informelle und spontane Interessengruppen ausgliedern. Die formellen Gruppen verfügen

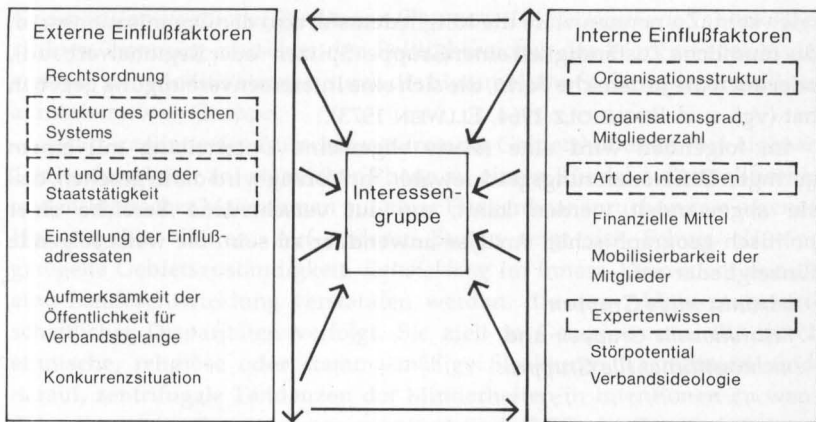


Abb. 10: Einflussfaktoren der Interessengruppen im politischen System (freiheitlich-demokratischer Art)

Interessengruppen agieren beeinflusst durch Normen, Institutionen und Einstellungen. Die Einflussfaktoren deuten mögliche Einflüßchancen für diese Gruppen an. Die Trennung nach verbandsexternen und -internen Faktoren dient der Übersichtlichkeit. Tatsächlich stehen sie häufig untereinander in Beziehungen, wie dies im Schema angedeutet ist. Durch Umrahmungen sind jene Einflussfaktoren hervorgehoben, die vorrangig einen räumlichen Bezug erwarten lassen. Diese Aspekte machen die Interessengruppen einer räumlich bezogenen Fragestellung zugänglich. Beispielsweise entzieht sich der Faktor „Rechtsordnung“ dieser Betrachtung. Er gibt lediglich Auskunft darüber, ob Interessengruppen gestattet oder verboten sind. Hingegen kann die Struktur des politischen Systems eine starke regionale Orientierung dieser Gruppen (z. B. Landesverbände) mit einer vergleichsweise schwachen Dachorganisation hervorbringen. Dieser Gesichtspunkt würde auch in der Organisationsstruktur der Gruppen beachtet werden (nach J. WEBER 1977).

über eine eigene Organisationsstruktur und sind vor allem Gegenstand der Verbändeforschung. Über einen eigenen Organisationsrahmen verfügen die beiden anderen Gruppierungen nicht. Man spricht von informellen Interessengruppen dann, wenn „deren Mitglieder dauerhaft ein gemeinsames Ziel verfolgen“ (J. WEBER 1977), z. B. Gruppierungen der Abgeordneten aus dem Zonenrandgebiet innerhalb von Parlamentsausschüssen. Spontane Gruppen, die aus einer durchweg sehr agilen, aber meist kleinen Führung mit Anhängern bestehen, zeigen eine befristete Existenz. Aktuelle Mißstände oder Forderungen bilden zumeist Anlässe für ihr Entstehen. Sie lösen sich nach Erreichung ihrer Interessen oder auch aus Resignation über ihr erfolgloses Handeln gegenüber anderen Gruppen oder Amtsträgern auf. Allerdings läßt sich an Bürgerinitiativen, die an sich Beispiele für spontane Gruppen sind, auch zeigen, daß diese zu formellen Gruppen werden. Sie haben sich dann eine organisatorische Struktur gegeben. Insbesondere formelle Gruppen können nach weiteren Kriterien ausdifferenziert werden. Diese können auch zur Bewertung ihrer „politischen“ Bedeutung aufschluß-

reich sein. Zu nennen wäre die Mitgliederzahl, also der Organisationsgrad, die räumliche Zuständigkeit einer Gruppe (Spitzen- oder Regionalverband), oder auch die juristische Form, die sich eine Interessenvereinigung gegeben hat (vgl. u. a. BUCHHOLZ 1964, ELLWEIN 1973).

Im folgenden wird eine relativ allgemeine Unterteilung mit einem geringen Differenzierungsgrad gewählt. Ihr Vorzug wird darin gesehen, daß sie abgewandelt werden kann, um auf verschiedene Bereiche einer politisch-geographischen Analyse anwendbar zu sein. Sie weist folgende Einzelglieder auf:

- administrative Gruppen,
- institutionelle Gruppen und
- nichtinstitutionelle Gruppen.

#### 2.4.1 Die administrativen Gruppen

Die administrative Gruppe soll hier als Sammelbezeichnung für das institutionelle Gefüge des Staates dienen, soweit damit auch eine raumwirksame staatliche Tätigkeit verbunden ist. Es soll offen bleiben, ob darin auch jene von staatlichen Unternehmen des Post-/Fernmeldewesens und der Eisenbahn einzubeziehen sind (vgl. z. B. LATSCHA 1979). Diese Gruppen leiten sich vom Staat ab und werden „als ausführende Organe gesellschaftlicher Machtordnung in einem bestimmten Territorium“ gesehen (BENZING u. a. 1978, S. 155). Der Staat mit seiner öffentlichen Verwaltung wird als Träger raumwirksamer Entscheidungen und Handlungen besonders hervorgehoben. Dies kann allgemein damit begründet werden, daß die Verwaltungstätigkeit als hoheitliches Handeln rechtlich übergeordnet ist. Einzelpersonen oder Gruppen kann sie eigene Handlungsweisen vorschreiben, einschränken oder begünstigen. Diese rechtliche Einflußfähigkeit wird dadurch verstärkt, daß der Administration erhebliche Etatmittel zur Verfügung stehen.

Das institutionelle Gefüge eines Staates gründet vor allem auf folgenden Kriterien: der *gesetzgebenden* und die *Politik bestimmenden Organe* mit ihren nachgeordneten *instrumentalen Einrichtungen*, einem definierten *Territorium*, einer *wirksamen Herrschaft* der staatlichen Institution gegenüber den im Gebiet vorhandenen Personen und Sachen (ausführlich u. a. KRÜGER 1966; KÜCHENHOFF 1971; ZIPPELIUS 1975). Ihre allgemeine Raumbeziehung ist vor allem mit den Begriffen *Gebietshoheit* und „*Gebietsverwaltung*“ ausgedrückt. „Die *Gebietshoheit* erhebt den Anspruch und verfolgt das Ziel, die *Gebietsherrschaft* mit Hilfe der *Gebietsverwaltung* tatsächlich und wirksam auszuüben“ (BENZING u. a. 1978, S. 162). Für das öffentliche politische Handeln können drei grundsätzliche Aspekte genannt werden: Die politischen Entscheidungen betreffen den Schutz, die Entwicklung sowie die

Organisation staatlicher Territorien (PRESCOTT 1968). Damit wird aber keiner strikten Trennung zwischen den Politikbereichen das Wort geredet. Auch ergeben sich Modifikationen durch die hierarchische Stellung der jeweiligen administrativen Gruppe.

*Schutz* im Sinne des Ausschlusses fremder Gebietshoheiten vom eigenen Territorium kann auf staatlicher Ebene zu einem Bündel außenpolitischer und militärischer Maßnahmen mit einer Flächenbeanspruchung im eigenen Hoheitsgebiet führen. Auf anderen Stufen zeigt sich Schutz als eine geregelte Gebietszuständigkeit. *Entwicklung* im Innern kann nicht nur als eine Landesentwicklung verstanden werden, die den Abbau raumwirtschaftlicher Disparitäten verfolgt. Sie zielt in Gemeinwesen, die durch ethnische, religiöse oder stammesmäßige Strukturen fragmentiert sind, darauf, zentrifugale Tendenzen der Minderheiten in Intentionen zu wandeln, die auf das Gemeinwesen orientiert sind. Größe des Territoriums und Zweckmäßigkeiten führen in der Regel dazu, die Gebietshoheit nicht von einem Ort auszuüben. Vielmehr werden mit einer mehrstufigen *Verwaltungsorganisation* administrative Teilgebiete geschaffen. In ihnen werden die Verwaltungstätigkeiten wahrgenommen. Zwei Modelle sind geläufig. Von *dezentralisierter* Verwaltung spricht man dann, wenn wesentliche Befugnisse den Teilräumen übertragen sind. Eine Verwaltung ist *dekonzentriert*, wenn die wesentlichen Entscheidungen von einer Zentrale getroffen werden, die regionalen Verwaltungsinstitutionen die Entscheidungen nach Maßgabe ausführen.

Damit wird deutlich, daß in der Gebietsorganisation Anpassungen an regionale Eigenarten vorgegeben sein können. Es sind aber zugleich Ansätze für eine Konkurrenz innerhalb der Administration gegeben. Die Verwaltung ist kein monolithischer Block. Ressortegoismen zwischen Ministerien, Behörden oder Ämtern, zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen, zwischen Allgemeiner und Fachverwaltung sind vorhanden. Sie weisen auf divergierende regionale wie sektorale Interessen und Ziele mit einem räumlich differenzierend wirksamen Handeln (BENZING u. a. 1978; PATRICK 1976 a). Dies ergibt sich schon dadurch, daß die jeweiligen Zuständigkeitsgebiete nicht identisch sind. Allerdings ist auch zu fragen, ob eine generelle Einräumigkeit der Verwaltung praktikabel ist und eine Identität von Verwaltungsgebieten mit anderen räumlichen Einheiten sinnvoll sein kann. Verschiedene Arbeiten über die behördliche Raumorganisation (z. B. HOFMANN 1977, PROBST 1977, BUCHHOLZ 1977, KRAUSS 1978, LEISER 1979 u. a.) machten dies deutlich: In ihrer Bildung und Wandlung sind die unterschiedlichen Bezugsebenen der Ordnungs-, Leistungs- und Planungsverwaltungen mit ihren indirekt flächenwirksamen und direkt flächenbeanspruchenden Maßnahmen kaum einer vereinheitlichenden Raumorganisation zugänglich, die übergeordnete Normen und Ziele erken-

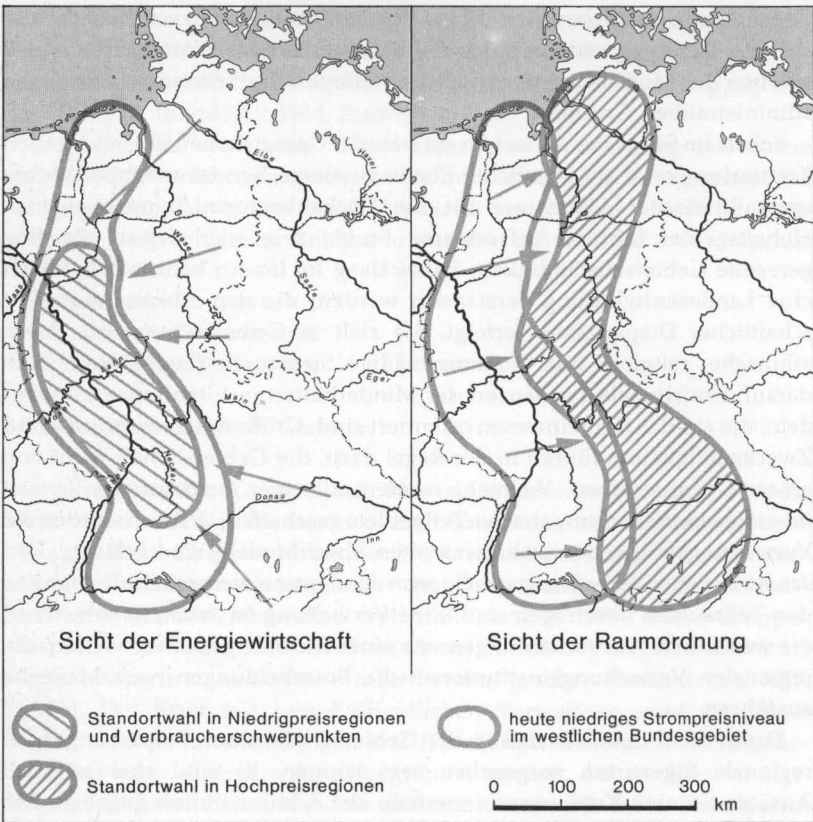


Abb. 11: Standortwahl von Großkraftwerken aus raumordnerischer und energiewirtschaftlicher Sicht

Die Abbildungen verdeutlichen exemplarisch anhand von Standorten der Energieerzeugung die räumlich wirksame Diskrepanz zwischen raumordnerischer Orientierung und durch Sachzwänge gebundener Sichtweise verschiedener Interessengruppen. Die Konzentration von Energieanlagen in die Bevölkerungsagglomerationen wird insbesondere dann verstärkt, wenn diese Anlagen auch zur Fernwärmeabgabe genutzt werden. Die große Leitungsgebundenheit und relativ begrenzte Transportfähigkeit der Wärme verstärkt einen Trend zu einem zentral lokalisierten Produzenten (nach ROH 1978).

nen läßt. Differenzierungen innerhalb der Administration können sich durch die Zugehörigkeit der Amtsinhaber zu bestimmten Interessengruppen oder deren bewußte bzw. unbewußte Sympathie für jene ergeben. Nach WEHLING (1971) wird diese Tendenz um so deutlicher, je „technischer“ ein Verwaltungszweig ist. Dieser versteht sich zu leicht als Sachwalter des jeweiligen Interessenbereichs gegenüber anderen Teilen der Verwaltung (dazu auch PLANCK/ZICHE 1979). Dieser Situation vergleichbar dürfte auch



jene Filterwirkung sein, die durch die ethnische und religiöse Zugehörigkeit der Amtsträger besteht. Dies betrifft vor allem solche Gemeinwesen, die wesentlich nach diesen Merkmalen strukturiert sind.

Administrative Gruppen lassen sich nicht nur innerhalb eines Staates ausdifferenzieren. Zu ihnen gehören ebenfalls internationale Gruppierungen. Dies gilt dann, wenn die Mitgliedstaaten von internationalen Organisationen, supranationalen Gemeinschaften oder Staatenbünden freiwillig bestimmte Hoheitsrechte an diese übertragen haben. Sie können nämlich, wie beispielsweise die Europäische Gemeinschaft, „Anordnungen mit unmittelbar innerstaatlicher Verbindlichkeit treffen; maßgebende Organe sind von den Weisungen der Mitgliedstaaten freigestellt“ (ZIPPELIUS 1975, S. 252). Vor allem am Beispiel internationaler Organisationen läßt sich – unabhängig von der Intensität ihrer Integration – ein Grundprinzip verdeutlichen: Es besteht eine Polarität zwischen den zentripetalen, d. h. auf die Gemeinschaft solcher verbundener Gemeinwesen gerichteten Kräften und den zentrifugalen Kräften, die die Einzelinteressen betonen. Ursachen für solche divergierenden politischen Handlungen und Entscheidungen braucht nicht übersteigter Nationalismus zu sein. Klimazonenunterschiede, die sich in Differenzierungen der landwirtschaftlichen Struktur ausdrücken, ungleiche Lagemerkmale zu wichtigen Märkten, unterschiedliche Lagerstätten, ethnische oder religiöse Gruppierungen können zu individuellen, abweichenden Vorstellungen in einzelnen Staaten führen.

#### 2.4.2 Die nichtadministrativen Gruppen

Politisches Handeln ist nicht auf den Staat im Sinne von Regierung, ihrer Ressorts und den davon abhängigen Verwaltungen sowie anderer staatlicher und lokaler Organe beschränkt. Folglich kann sich das Interesse der Politischen Geographie nicht allein auf die öffentliche Verwaltung beschränken. Sie wird auch jene Aktivitäten zu beachten haben, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, da sie Einfluß auf das öffentliche politische Handeln zu nehmen suchen. Damit finden jene Gruppen besondere Aufmerksamkeit, die nach politischer Macht oder nach Veränderungen in der Struktur politischer Systeme in ihrem Sinne – durchaus auch gegen den Willen anderer – streben. Politische Parteien nehmen insofern eine besondere Position ein, als sie im Gegensatz zu anderen Interessengruppen bereit sind, durch direkte Teilhabe an der Regierungsverantwortung an politischen Entscheidungen beteiligt zu werden (ALBRECHT 1962; vgl. auch J. WEBER 1977, BRUNKEN 1977, WHYTE 1968).

#### 2.4.2.1 Institutionelle Gruppen

„Institutionell“ deutet sowohl auf die vorhandene interne Organisation einer Gruppe oder eines Verbandes als auch auf deren Einbau in ein gegebenes politisches System. Damit wird umschrieben, daß diese Gruppen Träger genormter Verhaltensweisen sind. Diese werden für ein Gemeinwesen als bedeutsam gewertet, da Institutionen geltendgemachte Interessen ausdrücken, oder mit WILLMS als „die auf Dauer gestellte Organisation der Interessenbefriedigung“ verstanden werden (ebd. 1973, S. 55; vgl. auch SCHELKY 1973). Die Interessengruppen in diesem Sinne sind in einem Gemeinwesen verankert und anerkannt, weil sie Grundbedürfnisse befriedigen und in ihren Handlungszielen eine größere Konstanz aufweisen. Dies läßt auch ihre Entstehung parallel zu einer quantitativen und qualitativen Ausweitung staatlicher Einflußnahmen vermuten (J. WEBER 1977; ALEMANN/HEINZE 1979; BLAICH 1979). Diese Gruppen erhalten ihre Wirkungsfähigkeit nicht zuletzt auch über die faktische Anerkennung durch staatliche Instanzen.

Aufgrund ihres organisatorischen Zusammenschlusses erscheinen die räumlichen Bindungen dieser Gruppen vor allem als ein Problem ihrer Zuordnung. Hieraus ergeben sich zum einen ideelle, regionale, gesamtstaatliche und andere Zuständigkeiten. Zum anderen zeigt sich die Notwendigkeit, die eigene räumliche Organisation in die des politischen Systems einzupassen. Diese räumliche Untergliederung, wie sie beispielsweise für Kirchen, Parteien, Wirtschaftsverbände oder Gewerkschaften üblich ist, bedeutet nicht nur die Standortwahl entsprechender Einrichtungen. Problematischer erscheint die Frage nach der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, das eigene Zuständigkeitsgebiet an andere – administrative, politische, sozio-ökonomische oder kulturelle – Raumorganisationen anzupassen. Dies betrifft auch seine mögliche, notwendige oder gewünschte (für wen?) Angleichung an sich verändernde Raumeinteilungen (z. B. LEISER 1979; BRETSCHNEIDER 1978).

#### 2.4.2.2 Nichtinstitutionelle Gruppen

Gemeinsames und gegenüber den genannten Gruppen unterscheidendes Merkmal ist für nichtinstitutionelle Gruppierungen ein Mangel an ausgeprägter Organisation und ein fehlendes genormtes Verhalten der Mitglieder. Auch sie haben das Interesse, eigene Vorstellungen und Ziele zu artikulieren und durchzusetzen. Da sie dazu häufig außerhalb eines jeweiligen Konsens agieren und Konfliktsituationen schaffen, werden sie leicht als Störfaktoren betrachtet. Dies ergibt sich auch daraus, daß sie – anders als die

institutionellen Gruppen – nicht über jene sublimen, unmittelbaren oder mittelbaren Techniken der Einflußnahme verfügen.

„Unangemessenheiten“ in der Stärke wie in der Schwäche der Interessenvertretung (ZIPPELIUS 1975) sind unvermeidbar, obgleich Interessenausgleich erstrebt wird. Dies führt im Extrem zu einer fehlenden Vertretung. Sie findet sich häufig bei solchen Bedürfnissen, die unterhalb der Schwelle wahlkampfrelevanter Publizität liegen oder die Wiederwahl von Politikern gefährden können. Auch ist vorstellbar, daß Interessen schon deshalb keine Vertretung finden, weil sich vorhandene Institutionen nicht auf die Veränderungen in ihrer Umwelt einlassen bzw. einstellen möchten. Da aber Interessengruppen abhängig von bedeutsamen sozialen wie anderen (räumlichen) Bedingungen innerhalb eines bestimmten Gebietes entstehen (DIKSHIT 1976), ist ein Ansatz für nichtinstitutionelle Gruppen gegeben. Hierzu können im Bereich westlicher Demokratien die Bürgerinitiativen gerechnet werden. Sie sind in der Regel spontan und anläßlich konkreter Interessenkonflikte gebildet. Sie bleiben oft lokal begrenzt wirksam (z. B. STEPHENSON 1979; FEHLAU/NEDDENS 1975; VOLKMANN 1977). Nichtinstitutionelle Gruppen beherrschen zunehmend das für die Entscheidungsfindung bedeutsame „Vorfeld formalisierter Planungen und Handlungen“ (NICKEL 1975, S. 13). Sie gewinnen als partikuläre Interessenvertreter Einfluß auf das politische System.

Auch eine fehlende oder unzureichende Integration marginaler Bevölkerungsgruppen in staatliche Entwicklungsmaßnahmen begünstigt das Entstehen solcher nichtinstitutioneller Gruppen. Aus einem Entwicklungsland hatte darüber beispielsweise NICKEL (1971) berichtet. MIGDAL (1977) wies zudem darauf hin, daß sich in diesen Ländern durch die Land-Stadt-Wanderungen die politische Machtbasis von ländlich zu städtisch orientierten Gruppen verlagert hat. Auf eine enge Beziehung zwischen räumlichen Gegebenheiten und revolutionären Gruppen hob MCCOLL (1967) in einer Untersuchung der chinesischen und vietnamesischen Entwicklung ab. Er rückte damit Gruppen in das Betrachtungsfeld der Politischen Geographie, deren Wirkung insofern extrem ist, als sie vorhandene politische Systeme beseitigen wollen (vgl. auch DAVIES 1962). In diesem Rahmen der Gemeinwesen, die von inneren Aufständen betroffen sind, können auch Bürgerkriege oder bürgerkriegsähnliche Bewegungen eingeordnet werden. HERMLE (1979) hat die Situation in Nordirland dargestellt. Von GAUBE (1979) wurden die sozialen und religiösen Verhältnisse im Libanon beschrieben. Er wies auf den großen Einfluß der Religionsgemeinschaften hin. Im derzeitigen politischen System des Libanon wirken sie zentrifugal, da sie verhindern, daß sich ein nationales Zusammengehörigkeitsgefühl ausbildet.

## 2.5 Die politische Organisationsform

Im folgenden können nicht alle Staatsformen bzw. Staatstypen abgehandelt werden (dazu z. B. KÜCHENHOFF/KÜCHENHOFF 1971; ZIPPELIUS 1975; SCHWIND 1972). Es wird jedoch darzulegen versucht, daß bestimmte Organisationsformen des politischen Systems in eine politisch-geographische Analyse einzubeziehen wären. Implizit wurde bisher der derzeitige „regelungsintensive Industriestaat“ (ZIPPELIUS), der als Typus fast alle Staaten der sog. westlichen Welt umfaßt, behandelt. Er ist ein pluralistischer Staat mit einem inneren Spannungsverhältnis. Es beruht in den Existenz- und in den Handlungsmöglichkeiten für verschiedene und durchaus heterogene Gruppen sowie für staatliche Aktivitäten. Es entsteht aus dem Bemühen, die staatlichen Eingriffe mit ihrer Tendenz zur Ausweitung in Übereinstimmung mit den individuellen Freiheitsrechten zu bringen bzw. zu halten.

Von Staatsformen bzw. -typen sind allgemeine Auswirkungen und Hinweise auf die Verwirklichung der verschiedenen Staatszwecke zu erwarten. Für eine geographische Analyse ist insbesondere jene Form geeignet, die räumliche und politische Kriterien verknüpft. Sie folgt dem Gedanken der gebietlichen Gliederung, in der die Staatsgewalt ausgeübt wird (KÜCHENHOFF/KÜCHENHOFF 1971). Angesprochen sind der Einheitsstaat und die Staatenverbindung.

Formal gilt für den *Einheitsstaat*, daß die auf seinem Territorium bestehenden Teilgruppierungen nicht an der obersten Gewalt beteiligt sind. Dies betrifft insbesondere auch die lokalen und regionalen Behörden. Damit verbindet sich vor allem die Vorstellung von einem politischen Handeln, das dazu neigt, sein Zuständigkeitsgebiet räumlich undifferenziert wahrzunehmen. Es bietet auch keine Möglichkeit, auf regionale Besonderheiten einzugehen. Dies trifft insbesondere für den zentralistischen Einheitsstaat zu. Im dezentralisierten Einheitsstaat zeigen sich Abweichungen. Ein Teil der Aufgaben ist vom Staat auf eigenständige Gebietskörperschaften übertragen. Diese müssen selbständig handeln und unterliegen nur einer (Rechts-)Aufsicht. In der Regel finden sich solche Eigenständigkeiten vor allem im Bereich der Kultur (Pflege von Sprache und Brauchtum), sie können bei nationalen Minderheiten aber auch bis zu Fragen der Autonomie führen. Letztlich aber bleiben diese regionalen Befugnisse vage. Sie sind nicht gesichert. Vor allem können diese Gebietskörperschaften „weder an einer Aufhebung noch an einer Änderung einer ihrer Rechte betreffenden Verfassungsvorschrift“ mitwirken (KÜCHENHOFF/KÜCHENHOFF 1971, S. 225).

Einige wichtige räumliche Aspekte des unitarischen Staatensystems hat DE BLIJ (1973) formuliert. Diesen Staaten unterstellte er einen hohen Grad an innerer Gleichartigkeit und Verbundenheit. Dies kann eher bei den „kleinen“ denn bei „großen“ oder „sehr großen“ Staaten zutreffen. Auch

weist das Territorium eine kompakte Form auf und wird von einer Bevölkerung gleichmäßig und relativ dicht bewohnt. Ein unitarischer Staat ist auf einen starken Kernraum orientiert.

Allerdings zeigt der erste Blick, daß die Qualität der Einheitsstaaten mit diesen Idealvorstellungen nur annäherungsweise übereinstimmt. Belgien ist zwar ein kleiner Staat mit kompaktem Territorium, weist aber eine starke kulturelle Differenzierung zwischen Flamen und Wallonen auf, die erhebliche zentrifugale Wirkungen zeigt. Diese sind so stark, daß Belgien in eine föderalistische Gliederung übergeführt wird. Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Differenzierungen legen eine Unterteilung in drei Regionen (Flandern, Wallonien, Region Brüssel) nahe (u. a. auch STEPHENSON 1972; knapp auch SUDHÖLTER 1970). Dänemark zählt gleichfalls zu den Einheitsstaaten. Es ist zwar klein, hat aber kein räumlich zusammenhängendes Staatsgebiet. Schließlich ist in Italien ein auseinandergezogenes Territorium mit einem erheblichen sozioökonomischen Nord-Süd-Gegensatz festzustellen (vgl. WAGNER 1975/76, 1977; MONHEIM 1974). Nahezu den Typus des Einheitsstaates stellt Frankreich dar. Nach Fläche zwar größer als der europäische Durchschnittsstaat (ohne UdSSR), weist es dennoch ein kompaktes Staatsgebiet – ohne die Insel Korsika – und einen überragenden Kernraum auf (DE BLIJ 1973; BERGMAN 1975; eingehender zur Verwaltungsorganisation auch HAENSCH/LORY 1976; DAYRIES/DAYRIES 1978; zu jüngeren Wandlungen kurz auch PLETSCH 1978).

Auch ist die Existenz *eines* Kernraumes (zum Typus s. S. 100) nicht zwingend. Großbritannien, Spanien oder Schweden sind Beispiele für das Vorhandensein mehrerer solcher Räume. Nicht selten wird mit einem ausgeprägten politischen Zentralismus versucht, die bestehende innere kulturelle Vielfalt in einem Staat zu leugnen oder doch zu überspielen. Auch wird in einer stärkeren Zentralisation eine Antwort auf regionale Heterogenität gesucht. In Modifikationen zeigt sich dies bei Staatengründungen beispielsweise dann, wenn sich überkommene Stammesstrukturen als Hindernis für die Staatenwerdung erweisen. Andererseits mögen Aufgabenübertragungen von der Zentralgewalt an lokale Ämter in diesem Zusammenhang auch auf eine (inzwischen) fehlende oder nachlassende Gefährdung des Gesamtstaates durch seine Teile hinweisen.

Unitarische Systeme zeigen in ihren staatlichen Ausprägungen große Vielfalt. Auch erscheint es nicht zwingend, daß die Verfassung und die Verfassungswirklichkeit übereinstimmen. BERGMAN (1975) wies darauf hin, daß die Volksrepublik China gemäß ihrer Verfassung (Art. 3) ein „einheitlicher multinationaler Staat“ ist. Gleichwohl sind fünf Regionen (zusammen 42 % des Territoriums) mit Minderheiten, die etwa ein Sechstel der Gesamtbevölkerung betragen, eigene Verfassungen gewährt.

In den zentralisierten Einheitsstaaten (dazu und im folgenden auch DE BLIJ 1973; z. B. Finnland, Irland, Italien, Niederlande, Japan, Neuseeland), deren ältere Typen häufig in Europa anzutreffen sind, läßt sich kaum seitens der Minderheiten eine Forderung auf Führungsanspruch feststellen. Mehrparteiensysteme und demokratische Wahlen sind die Regel. Von diesen sind jene stark zentralisierten unitarischen Staaten zu sondern, in denen jeder Form möglicher Differenzierungen, die den Gesamtstaat bedrohen könnte, durch umfassende Kontrolle begegnet wird. Die Macht liegt bevorzugt in den Händen einzelner. Die politischen Führer gelten als Repräsentanten einer Minderheit oder der einzelnen Partei. Dieser Typus läßt sich weiter differenzieren nach Einparteienstaaten der sog. Entwicklungsländer und Diktaturen sowie nach Einheitsstaaten in der kommunistischen Sphäre. Hierzu ist faktisch auch die Sowjetunion zu rechnen. Formal ist sie zwar ein Bundesstaat, aber die Kontrolle der kommunistischen Partei über alle Lebensbereiche hebt die föderale Struktur auf (dazu auch MEISSNER 1970). Entwicklungen in unitarischen Systemen können in Richtung verstärkter Dezentralisation oder Zentralismus gehen. Ein Trend zu ihrer Auflockerung ist vorstellbar, wenn der Gesamtstaat im Innern Stabilität erreicht hat und die Bürger zufrieden gestellt werden. Zudem mindert die Häufung der administrativen Funktionen die Verwaltungseffizienz der Zentralregierung. Zum Problem der Messung von Verwaltungseffizienz, insbesondere im Zusammenhang mit der Gebietsreform z. B. EICHHORN und SIEDENTOPF (1976). Damit kann einhergehen, daß überlastete Lenkungsorgane Aufgaben auf lokale Ebenen verlagern. Somit können zwar die Direktiven aufgehoben werden, ohne jedoch die Entscheidungen wirklich der lokalen Administration zu übertragen. Die jüngere Entwicklung in Spanien kennzeichnet eine Auflösung des unitarischen Systems. Die Ära einer diktatorischen Zentralgewalt war zu Ende gegangen, und ein bewußter Schritt zur Demokratie wurde gemacht. Dies hat den Effekt, daß sich bis dahin unterbundene zentrifugale Kräfte in Autonomieforderungen freisetzen.

Neben dem unitaren ist das *föderative* System eine weitere Möglichkeit der politischen Organisation des Menschen (dazu DEUERLEIN 1972, LAUFER 1977, DIKSHIT 1976, HICKS 1978). Infolge seiner historischen Entwicklung wird im Föderalismus primär eine Staatenverbindung, nicht aber die räumliche Organisationsweise einzelner Staaten gesehen.

Formal ist die föderale von der unitarischen Struktur im Grundsatz dadurch unterschieden, daß in ersterer die Teile selbst Staatscharakter haben und ursprüngliche Elemente der staatlichen Organisationen sind (KÜCHENHOFF/KÜCHENHOFF 1971). Für das politische Handeln wird als bedeutsam erachtet, daß mit der größeren Zahl politischer Entscheidungseinheiten zugleich das Gesamtsystem in die Lage versetzt wird, sachnah auf die

regional differenzierten Bedürfnisse einzugehen und sich geeigneten Wandlungen anzupassen (ZIPPELIUS 1975).

Seit ROBINSON (1961) werden Föderationen – wozu hier auch die föderativen Systeme gezählt werden können – als die räumlich ausdrucksvollsten aller politischen Systeme bewertet. Dies gründet in den regionalen Unterschieden, die auch dann existieren, wenn die räumliche Nähe manche Probleme als gemeinsam erscheinen läßt. Die Teile des föderalen Systems haben eine eigene Identität. Sie ist so groß, um sich von anderen unterscheiden zu können, und sie ist so deutlich, daß ein Bedarf besteht, diese Unterschiede auch instrumentell zu schützen (DIKSHIT 1976).

Fraglos zeigen auch Einheitsstaaten Unterschiede. Doch sind es nicht Differenzierungen an sich, sondern es sind die regional gruppiert vorhandenen Merkmale, die ein bundesstaatliches System begünstigen. Allerdings läßt sich nicht generell sagen, welche Merkmale oder Merkmalskombinationen diese territoriale Organisationsweise hervorbringen müssen. So können die an sich bedeutsamen Unterschiede in Sprache und ethnischer Zugehörigkeit nicht verabsolutiert werden. Diese treffen beispielsweise nicht für die USA oder Australien als vorwaltende Faktoren des Föderalismus zu. Das föderale System setzt aber nicht nur regionale Unterschiede und das Zugeständnis an die Teilsysteme voraus, ihre Individualität zu bewahren. Sondern der Föderalismus wird erst dann unvermeidlich, wenn in einer Region das Einheitsgefühl ausreichend mächtig ist, seine Anerkennung zu fordern und zu erhalten (DIKSHIT 1976). Damit wird eine Situation angedeutet, die in Frankreich – trotz seiner regionalen Unterschiede – nicht ein föderatives System entstehen ließ (ähnlich auch KRUEGER 1975).

Selbstverständlich kann es kein determinierendes Verhältnis zwischen Raumstrukturen und politischen Systemen geben. Letztere können aber dazu verhelfen, daß Unterschiede artikuliert oder unterdrückt werden. Die Funktionsweise eines politischen Systems bleibt davon nicht immer unberührt. Insoweit müssen Annahmen modifiziert werden, die in der Größe des Territoriums, in einer relativ geringen Bevölkerungsdichte oder in einer vergleichsweise unregelmäßigen Bevölkerungsverteilung Faktoren erkennen, die die bundesstaatliche Organisationsweise begünstigen (so z. B. MUIR 1975; DE BLIJ 1973; SPATE 1944; ROBINSON 1961; auch PARKER 1949). Denn es gilt zu bedenken, daß das föderale System auf regionaler Eigenständigkeit gründet. Soweit Größe, Form, unzureichende Kommunikationsmöglichkeiten (SAWER 1969) oder die Bevölkerungsverteilung in diesem Sinne wirksam sind, kann eine Beeinflussung der Geofaktoren konstatiert werden. Dies kann auch derart erfolgen, daß sich während der staatlichen Entwicklung ein Lokal- oder Regionalbewußtsein ausprägen konnte. Dieses blieb dann als historisches Erbe persistent (dazu auch DIKSHIT 1976).

Nicht nur vorhandenes, sondern im Hinblick auf die regionale Identität wirksame Gruppierungen geographischer Faktoren begünstigen ein föderatives System. Ist dies einmal entstanden, trägt es aufgrund seiner politischen Organisation mit den respektierten und garantierten regionalen Selbständigkeiten dazu bei, daß diese Teilräume bewußt erhalten bleiben. Diese Erscheinung tritt ebenfalls auf, wenn eine nichtföderative Territorialorganisation abgelöst wird (wie beispielsweise im Fall der Bundesrepublik Deutschland, freilich ohne ausgeprägte unitarische Tradition). Dann werden regionale Identitäten oder sich damit umgebende Interessen entstehen. Dazu ist nicht notwendig, daß das räumliche Struktur- und Wirkungsgefüge eine bundesstaatliche Organisation zwingend präjudiziert. Jedoch vermögen die neuen Interessen durchaus die politisch-geographische Struktur eines Staates zu verändern. Sie können ihn (ex post) für den Föderalismus geeignet machen.

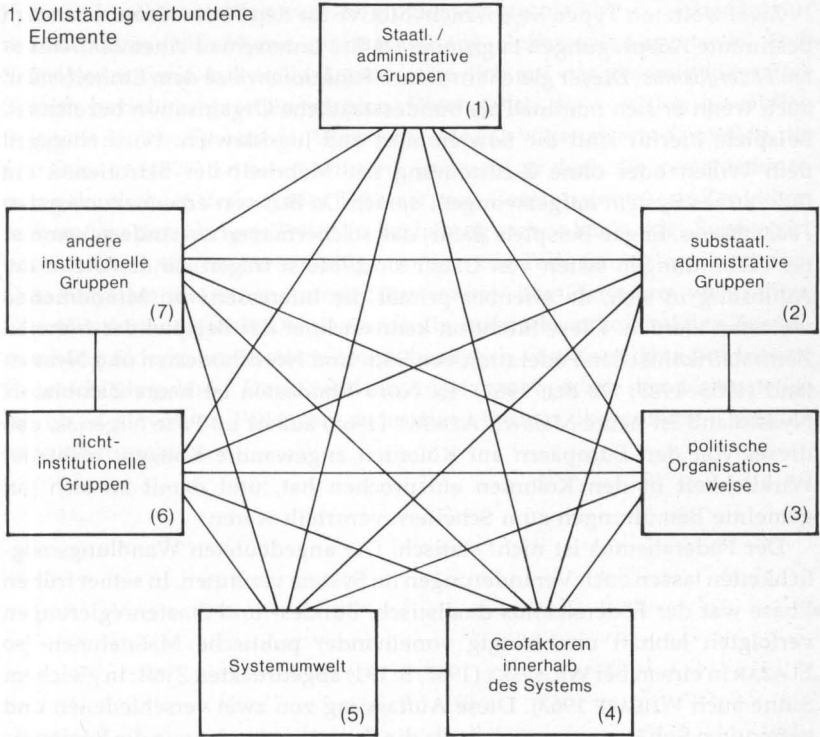
DE BLIJ (1973) führte verschiedene Motive an, die zu einer föderalen Struktur führen. Australien, die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Schweiz sind Beispiele, in denen *gegenseitige Interessen* die Teile in ein Bündnis brachten (ausführlich und mit weiterer Literatur auch DIKSHIT 1976). Ein gleiches Motiv konnte auch für das auf die britische Krone orientierte Kanada gelten (WATSON 1967 und 1965), das sich im 19. Jahrhundert den Herausforderungen seiner südlichen Nachbarn gegenüber sah (vgl. u. a. LOWER, SCOTT u. a. 1958). In der weiteren Entwicklung des Landes zeigte sich dann ein anderes Motiv, das im übrigen bei föderativen Systemen, die nach 1945 gegründet wurden, wiederkehrt. DE BLIJ bezeichnete es als „*Kompromiß*“. Dieser wurde in Kanada notwendig, weil sich mit der Zweisprachigkeit in dem Staat zugleich eine ausgeprägte kulturelle Differenzierung erhalten hat. Englische und französische Kanadier haben sich nicht verschmolzen. Letztere zeigen vielmehr zunehmend separatistische Züge (CHAPUT 1962; DORION/LACASSE 1947; HUTCHINSON 1977), wenngleich eine vollendete Trennung von der Mehrheit z. Z. nicht gewollt ist.

#### Abb. 12: Strukturierungsmöglichkeiten politischer Systeme

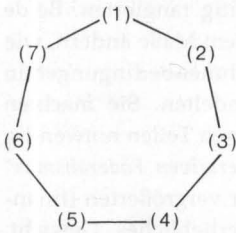
Die grundsätzlichen textlichen Darlegungen zum politischen System und seinen Bestandteilen lassen die vielfältigen Strukturierungsmöglichkeiten konkreter politischer Systeme erkennen. Variabel sind nicht nur die beteiligten Elemente, sondern ebenso auch die Relationen und ihre Intensität. Da die Struktur entweder theoretisch unterstellt oder am konkreten Beispiel erkannt werden muß, gibt es eine große Anzahl von Variationsmöglichkeiten. Politisch-geographisch interessant sind Fragen wie: Welche Variante ist für die Funktionsfähigkeit sinnvoll? Soll Vollständigkeit der einbezogenen Elemente angestrebt werden oder welche Unvollständigkeit des Systems ist anzustreben? 1. zeigt vollständig verbundene Systemelemente, zwischen denen gleichwertige Relationen bestehen. 2. Bei kreisförmigen Beziehungen würde der Ausfall eines Elementes das Beziehungsgefüge unterbrechen. Die Kreisstruktur gestattet andererseits einen beliebigen Einstieg ohne ein Element auszulassen. 3. gibt Beispiele für unvollständig verbundene Elemente mit angenommenen gewichteten Relationen: a) weist auf ein unitarisches System, b) steht für ein föderatives System.



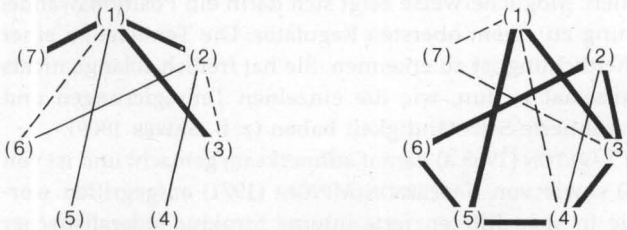
1. Vollständig verbundene Elemente



2. Kreisförmige Beziehung



3. Unvollständig verbundene Elemente mit gewichteten Relationen



Zwei weiteren Typen liegen nicht Motive für den Föderalismus, sondern bestimmte Ausprägungen zugrunde. DE BLIJ unterschied einen *zentralisierten Föderalismus*. Dieser gleicht in seiner Funktionsweise dem Einheitsstaat, auch wenn er sich nominell als bundesstaatliche Organisation bezeichnet. Beispiele hierfür sind die Sowjetunion und Jugoslawien. Wird entgegen dem Willen oder ohne Zustimmung der Mehrheit der Betroffenen ein föderatives System aufgezwungen, sprach DE BLIJ von einem *erzwungenen Föderalismus*. Er gab Beispiele dafür, daß solchermaßen zustande gekommene Verbindungen selten von Dauer sind. Meist tragen sie den Keim der Auflösung in sich, da offenbar primär die Interessen von Minderheiten vertreten werden. Diese Situation kennzeichnet das Beispiel der früheren Zentralafrikanischen Föderation von Süd- und Nordrhodesien und Nyassaland (1953–1963; DE BLIJ 1962). Ex Nord-Rhodesien ist heute Zambia, ex Nyassaland ist heute Malawi. AZIKIWE (1965) äußert im Falle Nigerias, daß dieses von den Europäern auf Kolonien angewandte Konzept nicht der Wirklichkeit in den Kolonien entsprochen hat, und damit an sich gut gemeinte Bemühungen zum Scheitern verurteilt waren.

Der Föderalismus ist nicht statisch. Die angedeuteten Wandlungsmöglichkeiten lassen auch Veränderungen im System vermuten. In seiner frühen Phase war der Föderalismus dualistisch. Bundes- und Staatenregierungen verfolgten lebhaft unabhängig voneinander politische Maßnahmen (so ELAZAR in einem bei WILAVSKY (1967, S. 191) abgedruckten Zitat; in gleichem Sinne auch WHEARE 1963). Diese Auffassung von zwei verschiedenen und getrennten Sphären war möglich, da die Zentralregierung wie die Regierungen der Teilstaaten, entsprechend der Vorstellung vom „Laissez faire“, nur begrenzte Aktivitäten entfalteten und sich gegenseitig tangierten. Beide waren weitgehend unabhängig. Dies mußte sich in dem Maße ändern, wie sich die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen in Richtung zunehmender staatlicher Aktivitäten wandelten. Sie machten Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und seinen Teilen notwendig (vgl. bereits BIRCH 1955). In dieser Phase des „kooperativen Föderalismus“ erhalten die Gesamtstaatsregierungen aufgrund ihrer vergrößerten (finanziellen) Macht und erweiterten Funktionen ein erhebliches Gewicht. MARNITZ (1974) meinte darin bereits eine Bedrohung des Föderalismus erkennen zu können. Möglicherweise zeigt sich darin ein Positionswandel der Zentralregierung zu einem obersten Regulator. Die Tendenz zu einer stärkeren Vereinheitlichung ist zu erkennen. Sie hat freilich solange nichts mit einem Einheitsstaat zu tun, wie die einzelnen Teilregierungen und Teilräume eine garantierte Selbständigkeit haben (z. B. SAWER 1969).

Im übrigen hat TARLTON (1965 a) darauf aufmerksam gemacht und ist von MEEKINSON (1968) sowie von KASPERSON/MINGHI (1971) aufgegriffen worden, daß auch die in sich differenzierte interne Struktur föderalistischer

Systeme beachtet werden muß. Er ging davon aus, daß häufig entweder nur rechtlich formale Probleme, „politische“ (sog. „Jeffersonian approach“, ebd. S. 864) oder sozio-kulturelle Aspekte, die sich auf das gesamte föderative System beziehen, gesehen wurden. Wenngleich die von ihm gewählten Beispiele seines „Symmetrie-Asymmetrie-Modells“ Grenzwerte darstellen, die von DIKSHIT (1976) kritisiert wurden, so macht er doch die verschiedenen Arten deutlich, in denen jeder Teilstaat zum Gesamtsystem, zur Zentralgewalt und zu den übrigen Teilen in Beziehung stehen kann. Als „Symmetrie“ bezeichnete TARLTON jenes Gefüge, in dem die Teile (annähernd) mit dem Gesamtsystem übereinstimmen. „Asymmetrie“ liegt dann vor, wenn diese Übereinstimmung fehlt. Damit wurde die Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang föderativer Systeme sowie bezüglich von Konflikten auf interne Unterschiede gelenkt. Darin wird ein Ansatz gesehen, mit dem festzustellen ist, ob in konkreten Fällen ein föderatives System übernommen werden kann oder nicht.

### 3 Zu thematischen Ansätzen in der Politischen Geographie

Die thematischen Ansätze der Politischen Geographie leiten sich aus ihrem Objekt ab. Dieses wird zwar mit unterschiedlichen Betonungen formuliert, ist generell aber mit den Raumbezügen der politisch motivierten Organisationsweise des Menschen zu umschreiben. Politisch wird übergreifend in dem Sinne aufgefaßt, daß gemeinsame, das Gemeinwesen der Menschen betreffende Anliegen behandelt werden. Raumbezug weist zum einen auf die *Lage* dieser menschlichen Organisationen *im Raum*. In diesem Sinne macht er deutlich, daß eine Umwelt vorhanden ist. Zum anderen *beanspruchen* diese Organisationen *Raum*. Sie konkurrieren um Nutzungen mit anderen Forderungen an den Raum. Die Ansprüche können räumlich getrennt sein oder sich überlagern. Sie sind in ihrer Wirkung neutral, oder führen zur Kooperation bzw. zu Konflikten. Dies weist auf die Handlungsdimension politischer Organisationen hin, die neben dinglichen Phänomenen gleichermaßen für die Politische Geographie bestehen. Die Handlungen haben verschiedene Bezüge zum Raum:

- Handlungen können bei Auseinandersetzungen zwischen politischen Organisationen im Raum ablaufen;
- Handlungen wirken auf einen räumlichen Sachverhalt;
- Handlungen werden durch räumliche Sachverhalte induziert.

Die thematischen Ansätze sind konkret und prinzipiell formulierbar. Üblicherweise und bevorzugt wurden Tätigkeiten und Institutionen des Regierens ausgewählt. Das gemeinsame Anliegen verkörperte direkt oder indirekt der Staat (MORGENTHAU 1955). Folglich war das Interesse der Politischen Geographie lange Zeit vorrangig auf den Staat als räumliche Organisationsweise des politisch handelnden Menschen fixiert gewesen. Für eine an Raumeinheiten interessierte Geographie bot sich an, daß er auf den üblichen politischen Territorialkarten als Ausschnitt der Erdoberfläche zu erkennen war. Dieser wurde fragwürdig, als er einen Rahmen für enzyklopädische Stoffsammlungen abgeben mußte (JACKSON/SAMUELS 1971). Jedoch bleibt der Staat (vorerst) die höchste formale Äußerung politischer Tätigkeit und grundlegende politische Raumorganisation, aus der sich andere gebietliche Gliederungen ableiten. Folglich müssen die konkret existierenden Staaten und der Typus Staat Objekt der Politischen

Geographie bleiben. Dies schließt historische, aktuelle und normative Fragen ein, die sich mit staatlichen Merkmalen wie Territorium, Grenze, Hauptstädte, politisch-administrative Gliederung und anderen befassen (z. B. SCHWIND 1972). Sie sind schon deshalb gerechtfertigt, weil aus der Entkolonisierung und dem damit verbundenen Transfer von Souveränität eine quantitative Vermehrung der Staaten erfolgte. Hieraus ergeben sich Fragen nach den räumlichen Bezügen politischen Handelns innerhalb dieser Einzelstaaten. Davon ist aber auch die internationale Staatengemeinschaft betroffen.

Die thematischen Objekte der Politischen Geographie sollen jedoch nicht weiter konkretisiert werden. Da der Staat nur *eine* Äußerung des politisch handelnden Menschen ist, müßten weitere aufgelistet werden. Dies unterbleibt, da versucht werden soll, die Themenansätze *prinzipiell* zu formulieren. Zweckmäßigerweise wird dazu auf den Begriff des politischen Systems zurückgegriffen.

Als politisches System sind gleichermaßen räumlich eng begrenzte Nachbarschaften wie zwischenstaatliche Gruppierungen, die nach Ursache und Intensität ihres Miteinanders unterscheidbar sind, aufzufassen (BERGMAN 1975; auch EASTON 1965 b). Diese Systeme setzen sich aus Elementen zusammen, die wiederum systematisch interpretiert werden können. Der Staat mit seinen Gebietskörperschaften bildet ebenso eine systemare Einheit, wie dies für Landkreise oder Gemeinden zutrifft. Für die Politische Geographie stellt sich die Grenze der Systemvorstellung dort ein, wo die räumliche Dimension fehlt. Beispielsweise sind Kabinette, Ministerien oder Behördenorganisationen für die Geographie keine Systeme, wohl aber für die Politikwissenschaft. Sie scheiden damit nicht aus der Betrachtung aus. Als politische Gruppen wirken sie mit und gegen andere innerhalb eines Systems an Maßnahmen und Problemlösungen mit. Sie sind Bestandteil eines Beziehungs- und Wirkungsgefüges zwischen Menschen, politischen Gruppen und ihrer Umwelt, das sich aufgrund bestimmter gemeinsamer Angelegenheiten ausgebildet hat. Als solche Aufgaben, die grundsätzlich alle Gemeinwesen (Systeme) betreffen, werden verstanden (in diesem Sinne u. a. PRESCOTT 1968; FIELDING 1974; SOJA 1971):

- Die Erhaltung einer vom Gemeinwesen (System) sich selbst gegebenen Ordnung und Funktionsfähigkeit. Dies bezieht sich gleichermaßen auf Konfliktbewältigung innerhalb eines politischen Systems, wie zwischen verschiedenen Systemen.
- Die Anerkennung jener politischen Macht, die sich in Integration äußert und ihren institutionellen und verhaltensmäßigen Niederschlag findet.
- Die Kontrolle über die räumliche Verteilung und sektorale Zuteilung knapper Güter. Dies schließt die Fähigkeit zu autoritativen Entscheidungen

ein. Diese sollen vorrangig koordinierende und ordnende Tätigkeiten mit dem Ziel gesamtgesellschaftlicher Bedürfnisbefriedigung ermöglichen. Hieraus sind verschiedene Fragenkreise auszugliedern, die durch den jeweiligen konkreten Bezug modifiziert werden müssen.

1. Grundlegend sind Kenntnisse über die territoriale Struktur der Systeme. Sie bezieht sich auf die nach Lage unterschiedlichen Elemente mit ihren eigenen Funktionalzusammenhängen. Dazu gehört auch, die Hierarchie in den Standorten zu erkennen und den (die) vorhandenen Systemkern(e) auszuweisen. Diese auf die *Funktionsfähigkeit und -weise* abstellenden Probleme werden durch Fragenkreise vervollständigt, die die fördernden oder hemmenden Wirkungen von geographischen Faktoren auf die internen Kommunikationswege erfassen. Das räumliche politische System ist ein dreidimensionaler Erdausschnitt, dessen formale Kategorien, spezifische Standortgefüge und funktionale Gliederung (auch SOJA 1974) seines Funktionierens analysiert werden. In dieser territorialen Situation existieren meist persistente Ergebnisse früherer politischer Entscheidungen. Sie sind, soweit relevant und wahrgenommen, eine Grundlage für nachfolgende politische Handlungen, die verändernd oder bewahrend eingreifen. Damit tritt neben die formalfunktionale eine prozeßhafte Betrachtung. Beide sollten als gleichwertig angesehen werden (PATRICK 1976 d).
  
2. Die politischen Systeme zeigen die Tendenz zu ihrer Erhaltung. Dies setzt *im Innern Maßnahmen und Handlungen* voraus, um die zentripetalen Kräfte zu stärken und entsprechend die zentrifugalen zu schwächen. Die so motivierten Entscheidungen und Handlungen streben in der Regel an, Disparitäten zwischen Bevölkerungsgruppen, Wirtschaftsbereichen und/oder Teilräumen abzuschwächen. Die damit angedeuteten Beziehungen zwischen politischen Institutionen und internen sektoralen bzw. regionalen Strukturproblemen sind seit HASSINGER (1932) als „landschaftsgestaltende“ oder „raumwirksame Staatstätigkeiten“ ein bevorzugtes Thema der Politischen Geographie geblieben (z. B. WHITTLESEY 1935; MCKINLEY 1955; BOESLER 1969; KNIGHT 1971). Zu Maßnahmen der Systemerhaltung gehören auch jene, die auf die innere Gliederung abstellen. Dies überschneidet sich mit dem ersten Themenkreis. Eine besondere Handlungsform im Innern liegt in der Unterstützung durch die Bewohner. Sie äußert sich sinnfällig in sich wiederholenden Wahlverfahren. Konträr zu diesen Handlungen stehen Aktivitäten revolutionärer Gruppen. Diese bedrohen bestehende Gemeinwesen oder ihre Teile und streben an, neue Staaten zu schaffen oder sie mit existierenden zu vereinigen.

3. Für politische Systeme gibt es neben der inneren auch eine *äußere Handlungsdimension*. Analytisch bietet sich diese Zweiteilung an. Faktisch bestehen jedoch zwischen beiden Bereichen enge Beziehungen. Die auf die Systemumwelt bezogenen Handlungen weisen gleichfalls auf ein Erhaltungsmotiv hin. Zu unterscheiden ist nach Maßnahmen gegen Einflüsse, die das System gefährden, und Faktoren, die von außen zum Systemerhalt beitragen. Auf staatlicher Ebene wird zum einen auf das militärische Instrumentarium, das im konfliktfreien Zustand ausschließlich im Innern raumwirksam ist, hinzuweisen sein. Zum anderen ist das diplomatische und außenwirtschaftliche, im weiteren Sinne das außenpolitische Handeln zu nennen. Grundsätzlich gilt, daß der Systemerhalt möglichst konfliktfrei über Kooperation oder Wettbewerb gewährleistet werden soll (siehe auch FIELDING 1974). Somit besteht die Problematik der Außenbeziehungen nicht nur aus jenen zwischen zwei selbständigen und gleichwertigen Systemen. Es sind auch Formen einbezogen, die sich als Zusammenschlüsse in supranationalen Gemeinschaften und Organisationen äußern. Eine politisch-geographische Untersuchung wird sich vor allem mit den geographisch motivierten oder beeinflussten Gründen und Folgen solcher Mitgliedschaften befassen. Sie wird aber ebenfalls den gegenläufigen Vorgang beachten und darzulegen suchen, welche geographischen Ursachen und Konsequenzen sich aus dem Ausscheiden aus bzw. der Auflösung internationaler Organisationen ergeben. Ansätze für diese Fragestellungen bietet beispielsweise auch der Vorgang der Entkolonisation. Dieser gibt zudem den allgemeinen Hinweis, daß nicht nur „internationale Strukturen“ die Umwelt eines Systems bilden, sondern hierzu auch vorwaltende Prozesse zu zählen sind, die auf diese Strukturen erhaltend oder verändernd einwirken. Eine spezifische Ausprägung sind jene internationalen Verhandlungen, die auf Gefügeveränderungen im internationalen System abstellen und Rückwirkungen auch auf seine Teilsysteme haben. Der sog. Nord-Süd-Dialog faßt verschiedene dieser Aktivitäten zusammen.

## 4 Das politische Gebiet

### 4.1 Vorbemerkungen

Sofern politische Systeme eine Fläche einnehmen, eine räumliche Ausdehnung aufweisen, sollte dies begrifflich erfaßt werden. Nicht selten verwendet hierfür der allgemeine Sprachgebrauch den „politischen Raum“. Dies ist aus geographischer Sicht wenig glücklich. Dem Terminus „Raum“ fehlt aus sich heraus eine wünschenswerte Klarheit (u. a. OTREMBIA 1970), er subsumiert verschiedene Beschreibungs- und Erklärungskategorien (BARTELS 1974). Vor allem aber sollte dies Zurückhaltung veranlassen: Zur Beschreibung und Analyse menschlicher Organisationsprinzipien im Raum geht man notwendigerweise von Kontinuitäten aus. Die angewandten Raumtypen sind nach außen offen. Es bedarf eigener Arbeitsschritte, sie zu begrenzen (vgl. auch MAULL 1950; BOUSTEDT 1975). Demgegenüber wird eine räumliche politische Einheit durch eine eindeutige, linienhafte Grenze definiert. Sie ist so sehr ein Wesensmerkmal des betreffenden Raumes, daß seine Einheit erst durch die Grenze existent wird. Durch die Begrenzung erst unterscheidet sich der Raum von benachbarten Einheiten. Für diese besondere Situation bietet sich der Begriff „Gebiet“ an (s. a. KRAUS 1933). Das Gebiet ist weitgehend unabhängig von den Sachverhalten zu sehen, die in ihm gelegen sind. Es kann in bestimmten Erscheinungen einen substanzialen Niederschlag finden, gleichwohl ist es nicht real, sondern eine Funktion gebietlicher Zuständigkeit. Dies ist insoweit wichtig, als sich ein (Teil-) Gebiet neu orientiert, sobald sich eine Zuständigkeit nicht mehr behaupten kann und eine andere ihre Stelle einnimmt. Das heißt auch, daß ein neues Gebiet aufgrund des Wandels der Zuständigkeiten entsteht.

### 4.2 Räumliche Kategorien politischer Gebiete

#### 4.2.1 Die Lage

Die Frage nach der Lage eines Gebietes ist auch die nach der räumlichen Einordnung eines politischen Systems. Bereits RATZEL (1897) würdigte ausführlich die *Lage* politischer Gebiete. Diese sind zunächst *absolut* lokalisierbar. Daraus ergeben sich Koinzidenzen zu bestimmten Geofakto-



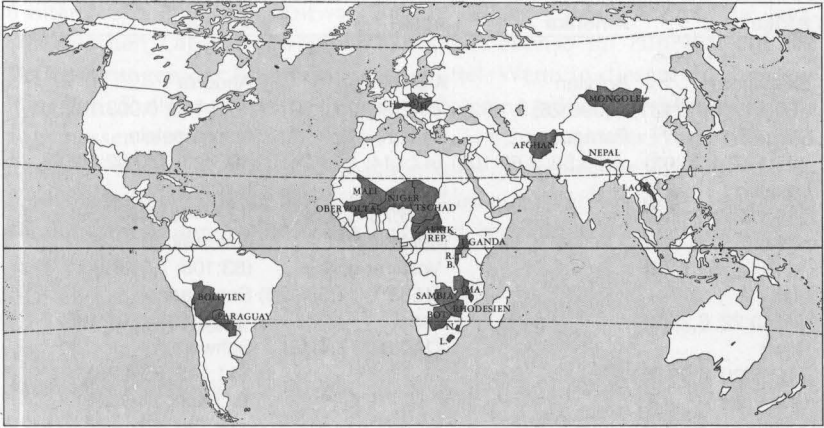


Abb. 13: Die Binnenstaaten der Erde

Die Binnenstaaten besitzen keine Meerestrukturen. Sie sind sehr ungleichmäßig über die Erdoberfläche verteilt. Ihre deutliche Häufung auf dem afrikanischen Kontinent ist die Folge administrativer Gliederung und nachkolonialer Staatenwerdung. Weder in der Rangordnung nach der Territoriumsgröße noch in der nach der Einwohnerzahl lassen sich Regelmäßigkeiten erkennen. Gleichwohl sind die Binnenstaaten mehrheitlich den kleinen und kleinsten Staaten zuzuordnen. Ihre ökonomische Benachteiligung, die insbesondere die Entwicklungsfähigkeit junger Staaten betrifft, kann mit fehlenden Seehäfen, zumeist ausgedehnten landgestützten Transportwegen zur Küste und der Einräumung des Transitrechtes durch Küstenstaaten umrissen werden.

ren, insbesondere zum Klima. Direkte Zusammenhänge vor allem zwischen Politik und Klima sind in zurückliegender Zeit immer wieder unterstellt worden (u. a. HIPPOKRATES vgl. SCHMITTHÜSEN 1970; BODIN; MONTESQUIEU vgl. POUNDS 1963). In jüngerer Zeit haben HUNTINGTON (1924) mit Rückgriff auf Klimawechsel und MARKHAM (1942) mit Hinweis auf die menschliche Fähigkeit, Klimaeinflüsse zu überspielen, dieses Thema behandelt. Freilich dürfen keine direkten Zusammenhänge oder gar Auswirkungen auf die Politik erwartet werden. Mittelbar können aber einzelne Bereiche des staatlichen Handelns – beispielsweise über wirtschaftliche Rahmenbedingungen – berührt werden.

Eine entscheidende Bedeutung haben demgegenüber die *relativen Lagen*. Sie äußern sich unter anderem in der Zugehörigkeit zu Kulturerdteilen oder vereinfacht im sog. „area approach“ der Politikwissenschaft. Sie ergeben sich aus Standorten innerhalb sog. „geographischer“ Räume (beispielsweise „angelsächsische Länder“, „Vorderer Orient“, „Lateinamerika“, „Ostblock“), in der Zuordnung zum Meer, zu Welthandelswegen oder Weltmärkten (z. B. POUNDS 1959). Eine besondere Bedeutung nimmt die *Nachbarschaftslage* zu anderen politischen Systemen ein. Dies gilt insbesondere

Afrika	Amerika	Asien	Europa
Botswana (600:41; 0,72:131)	Bolivien (1098:26; 5,1:82)	Afghanistan (647:38; 20,3:34)	Andorra (0,4:156; 0,003:162)
Burundi (27:127; 4,26:92)	Paraguay (406:52; 2,89:105)	Bhutan (47:114; 1,2:124)	Liechtenstein (0,16:164; 0,02:165)
Lesotho (30:123; 1,21:123)		Laos (236:75; 3,55:95)	Luxemburg (2,5:146; 0,36:139)
Malawi (118:92; 5,67:78)		Mongolische Volksrepublik (1565:17; 1,58:120)	Österreich (83:105; 7,51:69)
Mali (1240:22; 6,29:76)		Nepal (140:87; 13,4:48)	San Marino (0,06:164; 0,02:165)
Niger (1267:20; 4,99:85)			Schweiz (41:116; 6,34:75)
Obervolta (274:66; 6,55:74)			Tschechoslowakei (127:90; 15,14:43)
Ruanda (26:129; 4,51:89)			Ungarn (93:103; 10,69:55)
Sambia (752:36; 5,47:80)			Vatikanstadt (0,0004:168; 0,0007:168)
Simbabwe (390:53; 6,93:71)			
Swasiland (17:135; 0,54:136)			
Tschad (1284:19; 4,31:91)			
Uganda (236:76; 12,78:51)			
Zentralafrikanische Republik (622:40; 2,61:110)			

Tab. 4: Binnenstaaten der Erde

Die Ziffern in den Klammern bedeuten:  
 (Fläche in 1000 km<sup>2</sup>: Rangordnung nach der Fläche;  
 Einwohner in Mill.: Rangordnung nach der  
 Einwohnerzahl)

dann, wenn verschiedene politische Blocksysteme zusammentreffen. Es ist zu beachten, daß Gunst oder Ungunst der relativen Lagen keine festgeschriebenen Größen sind. Die ungünstige Lage als *Binnenstaat* (vgl. Abb. 13 und Tab. 4) ohne eigenen Zugang zum Weltmeer kann aufgehoben oder gemildert werden. Dazu bedarf es eines politischen Kompromisses, dessen Ergebnis entweder Korridore, Freizonen oder Transitstrecken sein können. Auch der internationale Status von Flüssen und die Anerkennung der Länder als Schifffahrtsnationen sind Maßnahmen, um die Lagenachteile aufzufangen. In jedem Fall wird heute den Binnenstaaten das Recht auf Zugang zum Meer eingeräumt (dazu ausführlicher TABIBI 1970). Zudem ist der Lagewert Wandlungen unterworfen. Diese können ihre Ursachen in einer Verschiebung wirtschaftlicher Aktivitäten haben. Vor allem die

militär-technologischen Entwicklungen zeigen eine Tendenz, die sog. strategischen Lagen zu wandeln. Dies gilt ebenso im Hinblick auf die Verbesserungen der Kommunikationsmittel. Wenn in diesem Zusammenhang den „Pufferstaaten“ in früheren Zeiten eine größere direkte Bedeutung zugemessen wurde, so scheint in heutiger Zeit ihr „mentaler Wert“ ebenfalls darin zu bestehen, daß Großmächte keine gemeinsame Grenze haben. Freilich ist zu bedenken, daß die Lage kaum ein „Wert an und für sich“ ist, sondern mit anderen politischen Faktoren verbunden werden muß.

#### 4.2.2 Größe und Gestalt

Auch die Merkmale Größe (vgl. z. B. SCHWIND 1972, S. 13) und Gestalt politischer Gebiete haben keinen eigenständigen Wert (BLAIR 1967; TAYLOR 1969). Schon eine begriffliche Fixierung von Klein-, Mittel- oder Großstaaten ist problematisch und ohne eine gewisse willkürliche Festlegung von Schwellenwerten nicht durchführbar. Vor allem ist zu überprüfen, ob in einer konkreten Untersuchung die Fläche als Größenmaßstab sinnvoll und aussagekräftig ist. Es besteht die Gefahr, ein politisches System aufgrund seiner flächenhaften Ausdehnung nicht zutreffend zu beurteilen, obgleich ihm eine an sich richtige Überlegung zugrunde liegt. Es ist die Annahme, daß mit wachsender Flächenausdehnung zugleich die Wahrscheinlichkeit zunimmt, einen größeren Anteil an Ressourcen zu erhalten. Diese sind jedoch nicht gleichmäßig verteilt. Die Lage eines Gebietes und die damit verbundene Umwelt gewinnen einen modifizierenden Einfluß. Es ist also unzulässig, einzig aus der Größe eines Territoriums auf seine Bedeutung schließen zu wollen.

Allerdings ist zu sehen, daß Ausdehnung und Gestalt eines Gebietes die innere Funktionsweise des politischen Systems erleichtern oder hemmen können (BRUNN 1972). Hier sei lediglich auf unterschiedliche Zeitzonen und gegebenenfalls auf erschwerte Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Zentrum und einzelnen Gebietsteilen sowie zwischen diesen verwiesen. Flächenausdehnung bedeutet im allgemeinen eine zunehmende innere Differenzierung des Territoriums. Sie kann sich in verschiedenen ethnischen, religiösen oder sprachlichen Gruppierungen äußern. In Form natürlicher Hindernisse verschärft sie möglicherweise die internen Distanzen, kann gegebenenfalls auch zur Teilung des Territoriums beitragen. Das *kompakte Gebiet* wird für günstiger erachtet als jede davon abweichende Form. Die Gründe liegen in der besseren Erreichbarkeit der Teilräume besonders von einem Zentrum aus, das im Mittelpunkt liegt. Von einem solchen Standpunkt werden leichtere und intensivere Einfluß- und Kontaktmöglichkeiten erwartet. Auch unter dem Aspekt der äußeren Verteidigung

ergibt sich bei der kompakten Form das günstigste Verhältnis von Grenzlänge und Gebietsfläche.

*Langgestreckte Staaten* (Chile, Italien) haben häufig innere Entwicklungsprobleme, die sich aus ihrer internen Differenzierung ergeben. Sie steht im Zusammenhang mit der erheblichen Gebietserstreckung. Unterschiedliche naturräumliche Voraussetzungen wirken mit dem Entfernungskriterium zu den politischen Zentren zusammen, über die die Verteilung der sozialen und wirtschaftlichen Faktoren des Staates gesteuert werden. Mit dem Hinweis auf die Entwicklung im ehemaligen West- und Ost-Pakistan wird die Gefahr für *geteilte Staatsgebiete* gezeigt, die über große Distanzen und fremde Territorien gemeinsam zu verwalten sind (zu Pakistan z. B. MERRITT 1969, S. 251–261; DIKSHIT 1976, S. 192–200). Offenbar fördert das ungeteilte Gebiet die Funktionsfähigkeit eines politischen Systems. Demnach sind auch *Inselstaaten* benachteiligt. Jedoch kann versucht werden, durch die Bildung inselübergreifender Verwaltungs- und Planungseinheiten, die Integration der Teile zu fördern (für Indonesien vgl. RUTZ 1976). Für *Exklaven/Enklaven* stellt sich dieses Problem insbesondere bei konträren politischen Konstellationen. In Mitteleuropa gibt Berlin ein nachdrückliches Beispiel (vgl. z. B. ROBINSON 1963; SCHWIND 1972; HOFMEISTER 1975; DIERCKE-Weltatlas 1974, S. 12 f.; allgemein auch ROBINSON 1959).

Es muß bewußt bleiben, daß eine bestimmte Form oder Größe politischer Gebiete unbedeutender ist als die von ihnen ausgehende Wirkung auf das politische System. MERRITT (1969) hob die günstigen Einflüsse hervor, die Geschlossenheit und Nachbarschaft auf die politische Integration haben. Vor allem ist zu bedenken, daß fehlender räumlicher Zusammenhang zu deutlichen Unterschieden zwischen den beteiligten Gebieten beiträgt. Die Wirkung territorialer Diskontinuität wird dann in der Regel durch solche der Topographie, der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie der Kommunikation verstärkt. Letztere darf nicht nur als technologisches und zumeist beherrschendes Problem interpretiert werden. Kontinuität und Diskontinuität sind sehr wesentlich von sozialen, ethnischen, sprachlichen oder religiösen Vorbedingungen abhängig. Sie verstärken die Wirkungen fehlender Geschlossenheit. Die formalen Gebietskategorien gewinnen demnach ihren Stellenwert für ein politisches System aus ihrer Eigenschaft, die sie für seine Integration oder Desintegration besitzen. Anders formuliert liegt ihre Bedeutung in der Frage, ob sie dazu beitragen, die Gebietshoheit zu wahren bzw. die Durchsetzung der Gebiets Herrschaft zu gewährleisten.

Diese mit dem Gebiet verknüpften Probleme können nicht nur im Zusammenhang mit dem staatlichen Territorium gesehen werden. In einer Zeit zunehmender zwischenstaatlicher Verbindungen und Zusammenschlüsse, die für sich bekanntlich ebenfalls als ein politisches System zu begreifen sind, sollte auch der gebietliche Aspekt im Hinblick auf die

Funktionsweise zwischenstaatlicher Zusammenarbeit gewürdigt werden. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die NATO sind geläufige Beispiele.

Aus der Forderung nach bestmöglicher Aufgabenerfüllung politischer Systeme leitet sich die Frage nach einer Änderung politischer Gebiete innerhalb des Staates ab. Wandlungen in den externen Rahmenbedingungen für das administrative Handeln haben im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu Reformen geführt. Diese hatten unter anderem eine gebietliche Vergrößerung der Verwaltungseinheiten zur Folge. Allerdings ist es schwierig, Grenzwerte einer „optimalen“ Gebietsgröße zu fixieren, da zu unterschiedliche Ansätze gegeben sind: So betonte WAGENER (1974) die administrative Effektivität. HIRSCH (1971) stellte auf das Kriterium der wirtschaftlichen Inanspruchnahme durch die Nachfrager nach öffentlichen Diensten und Einrichtungen ab. ISBARY (1967) akzentuierte die Erfordernisse der Raumplanung auf der Basis der zentralörtlichen Gliederung. MÜNCHHEIMER (nach BENZING 1978) versuchte „organische“, möglichst alle Verwaltungszweige erfassende Gebietseinheiten zu schaffen, die unter Beachtung der naturräumlichen und kulturräumlichen Gliederung sowie der historischen Gegebenheiten ausgegliedert werden sollen.

#### 4.2.3 Hauptstadt und Kernraum

##### 4.2.3.1 Die Hauptstadt

Das Hauptstadtproblem hat frühzeitig geographisches Interesse gefunden. KOHL (1874) befaßte sich mit Lagemerkmalen europäischer Hauptstädte und verfolgte auch ihre Verknüpfung mit dem staatlichen Territorium. BUSCHIK (1904) zeigte die Lageveränderungen europäischer Kapitalen in der Geschichte. Ferner ist die historisch-geographische Abhandlung von CORNISH (1923) erwähnenswert. Nicht zuletzt ist auf METZ (1930) zu verweisen. Dieser legte eine auch heute noch beachtenswerte Studie vor, in der er sich prinzipiell über Eigenart, Größe, Lage und Gliederung der Hauptstädte äußerte. Zudem behandelte er auch die Kräfte, die der Entstehung und weiteren Entwicklung dieser Städte zugrundeliegen. In der angelsächsischen Literatur wurden diese Gedanken besonders von SPATE (1942), JEFFERSON (1939) und WHITTLESEY (1939) diskutiert. Für letzteren war die Hauptstadt ein Spiegel des nationalen Lebens, in dem sich Geschichte und Traditionen einfingen. Ihre Vorrangstellung erwachse aus Größe und Wohlstand, die sich aus den administrativen Tätigkeiten und den wirtschaftlichen Konzentrationen am politischen Zentrum ergäben. Eine ähnliche Vorstellung konnte schon früher HUMBOLDT (1859) in seiner „Reise in die Äquinoktialgegenden des Neuen Kontinents“ vermitteln. Von ihm wurden

die sechs iberamerikanischen Hauptstädte Caracas, Havanna, Bogotá, Quito, Lima und Mexico charakterisiert. Insbesondere SPATE verneinte die Möglichkeit, „natürliche“ und „künstliche“ Hauptstädte ausdifferenzieren zu können.

Die Entscheidung für einen Hauptstadtstandort kann durch physische, kulturelle und wirtschaftliche Faktoren beeinflusst werden. In der Regel ist sie aber als Ergebnis politischer Entscheidungen zu interpretieren. Dabei ist es gleichgültig, ob sich eine lange Kontinuität dieser Funktion an einem Standort ergibt, wie dies für Athen oder Rom zutrifft. Auf die besondere Funktion Roms als der Metropole der katholischen Kirche und der damit verbundenen Konsequenzen für die Kontinuität der weltlichen Hauptstadtfunktionen ging ausführlich OLSEN (1975) ein. Es kann dies zugleich als ein historisch orientierter Beitrag zum Problem der Entstehung und Ausweitung eines auf ideeller Grundlage stehenden räumlichen Wirkungsfeldes verstanden werden. Ebenso ist bei jüngeren Hauptstadtgründungen die politische Setzung zu erkennen. Mit *Brasilia* verband sich der Wunsch nach einer Hauptstadt, die innerhalb des Staates eine zentrale Lage einnimmt. Sie sollte die Verknüpfung der Landesteile erleichtern. *„Dieser neuen Hauptstadt soll nicht nur die Aufgabe eines zentralen Regierungssitzes zufallen, sie soll zugleich auch zivilisatorische Strahlkräfte in die unerschlossenen Gebiete entwickeln. Sie soll die Bundeshauptstadt in ‚frontier‘-Lage eines erst werdenden inneren Brasiliens sein“* (PFEIFER 1962, S. 290). Auch Washington D.C. ist eine gegründete Hauptstadt. Sie ist zudem ein Regierungssitz, der planmäßig für diese Funktion errichtet wurde. Die Forderungen an den Standort waren möglichst zentrale Lage innerhalb der damaligen 13 Staaten sowie die Erreichbarkeit von See her. Dies war ein zeitgemäßes Gebot, da der Schiffsverkehr entlang der Atlantikküste leichter als der Landverkehr abzuwickeln war. Durch die spätere territoriale Ausdehnung der Vereinigten Staaten ist Washington D.C. in eine Randlage gekommen. Jedoch vereinfachen moderne Kommunikationsmittel die Distanzüberwindung. Auch ließe sich hier grundsätzlich fragen, ob in einem funktionierenden föderativen System die Bundeshauptstadt in zentraler Lage notwendig ist (AHNERT 1958).

SPATE (1942) sah in der Hauptstadt das erste Glied einer Kette in der staatlichen Binnenorganisation („head-link“-Funktion). Zugleich fungierte sie als Mittler nach außen und tritt dabei vor allem als Katalysator äußerer Einflüsse auf. Er griff damit ausdrücklich die leitende Idee von CORNISH (1923) auf, der die Hauptstadt eine vorgeschobene Position einnehmen sah. Auf die herausragende Bedeutung, die eine Kapitale innerhalb des städtischen Systems eines Staates einnimmt, stellte JEFFERSON ab („Law of the Primate City“, 1939). Obgleich dieser Ansatz in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte, kann er keine Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen.

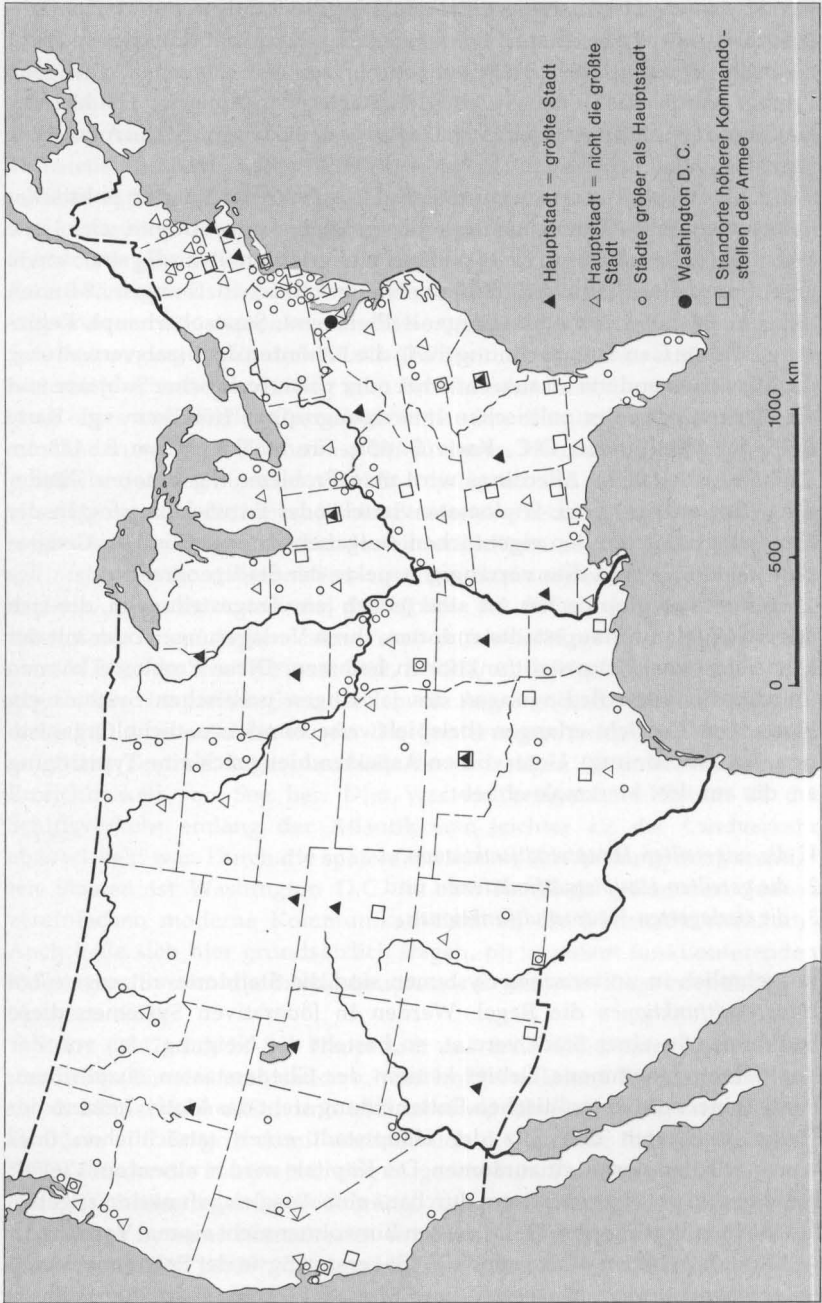
Bundesstaaten wie Australien, Kanada oder die Bundesrepublik Deutschland sind nur einige Beispiele dafür, daß die Hauptstadtfunktionen nicht zugleich in der größten Stadt konzentriert zu sein brauchen. Fast zum Prinzip wurde dies in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die kleinere Hauptstadt („inferior capital“ nach LOWENTHAL 1958) ist nicht die Ausnahme (vgl. dazu ausführlich auch H.-P. MAHNKE 1970; Abb. 14).

Grundsätzlich ist zu erwarten, daß die Hauptstadt der Standort politischer Funktionen ist. Allgemeiner: in dieser Stadt konzentrieren sich jene Elemente, die zur Leitung eines politischen Systems notwendig sind, sowie jene, die auf diese Leitung Einfluß zu nehmen versuchen. Demgemäß finden sich im allgemeinen die Staatsorgane (Parlament, Staatsoberhaupt, Regierung, oberste Gerichte, Rechnungshof), die Behörden der Staatsverwaltung, die Missionen anderer staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Subjekte und die Vertretungen der politischen Interessengruppen (für Bonn vgl. Karte S. 16, für Washington D.C. Karte S. 158, für Moskau Karte S. 123 im DIERCKE-Weltatlas). Allerdings wird man Probleme der inneren Gliederung (Regierungsviertel, Diplomatenviertel) oder Entwicklungsfragen der Hauptstadt nicht zu den eigentlichen Aufgaben einer Politischen Geographie zählen. Es sind dies vorrangig Aspekte der Stadtgeographie.

Politisch-geographischer Art sind jedoch jene Fragestellungen, die sich mit der Wahl von Hauptstadtstandorten, ihren Verlagerungen oder mit der Dispersion von Hauptstadtfunktionen befassen. Diese Probleme können unter bestimmten Bedingungen des jeweiligen politischen Systems ein besonderes Gewicht erlangen (beispielsweise bundesstaatliche Organisation, Staatenordnung). Unter diesen Aspekten bietet sich eine Typisierung an, die auf drei Merkmale abhebt:

1. *die ungeteilten Hauptstadtfunktionen,*
2. *die geteilten Hauptstadtfunktionen und*
3. *die verlagerten Hauptstadtfunktionen.*

Vornehmlich in unitarischen Systemen sind die Standorte mit *ungeteilten Hauptstadtfunktionen* die Regel. Werden in föderativen Systemen diese Funktionen in einer Stadt vereint, so besteht die Neigung, das von der Kapitale eingenommene Gebiet keinem der Gliederstaaten zuzuordnen. Hinter einer solchen politischen Entscheidung steht das Motiv, keinem der Teilgebiete durch den Sitz der Hauptstadt einen tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteil einzuräumen. Der Kapitale wird in einem auf Vielfalt basierenden politischen System durchaus eine Ausgleichsfunktion zugebilligt. So liegt Washington, D. C., dessen Einwohner nicht einmal Vertreter in den Kongreß wählen durften und die 1964 erstmalig an der Präsidentenwahl teilnehmen konnten, (KASPERSON und MINGHI 1971) in einem eigenständi-





## ◁ Abb. 14: Hauptstädtische und andere Funktionen in den USA

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird die räumliche Trennung der Hauptstadt- von anderen wichtigen Funktionen bevorzugt. Zumeist ist das politische Zentrum nach Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Bedeutung deutlich kleiner, es wird dann auch als „inferior capital“ (LOWENTHAL 1958) bezeichnet. Dies gilt für die einzelnen Bundesstaaten wie für die Bundeshauptstadt. Washington D. C. ist das Zentrum des politischen Bundesterritoriums, aber nicht der Hauptort des entsprechenden Wirtschaftsgebietes (im Sinne von LÖSCH). Deutlich wird ebenfalls, daß die Standorte höherer Kommandostellen („major commands“) der Armee weitgehend außerhalb der Hauptstädte, teilweise auch getrennt von wirtschaftlichen Zentren gelegen sind. Ähnliches gilt für die der Luftwaffe und Marine. Washington D. C. bildet mit dem Sitz des Pentagon (US-amerikanisches Verteidigungsministerium) die selbstverständliche Ausnahme. Im ganzen scheint sich in dieser räumlichen Anordnung der Grundsatz niederzuschlagen, daß getrennte Macht leichter zu kontrollieren ist (nach H.-P. MAHNKE 1970, Organisationskarte der US-Armee).

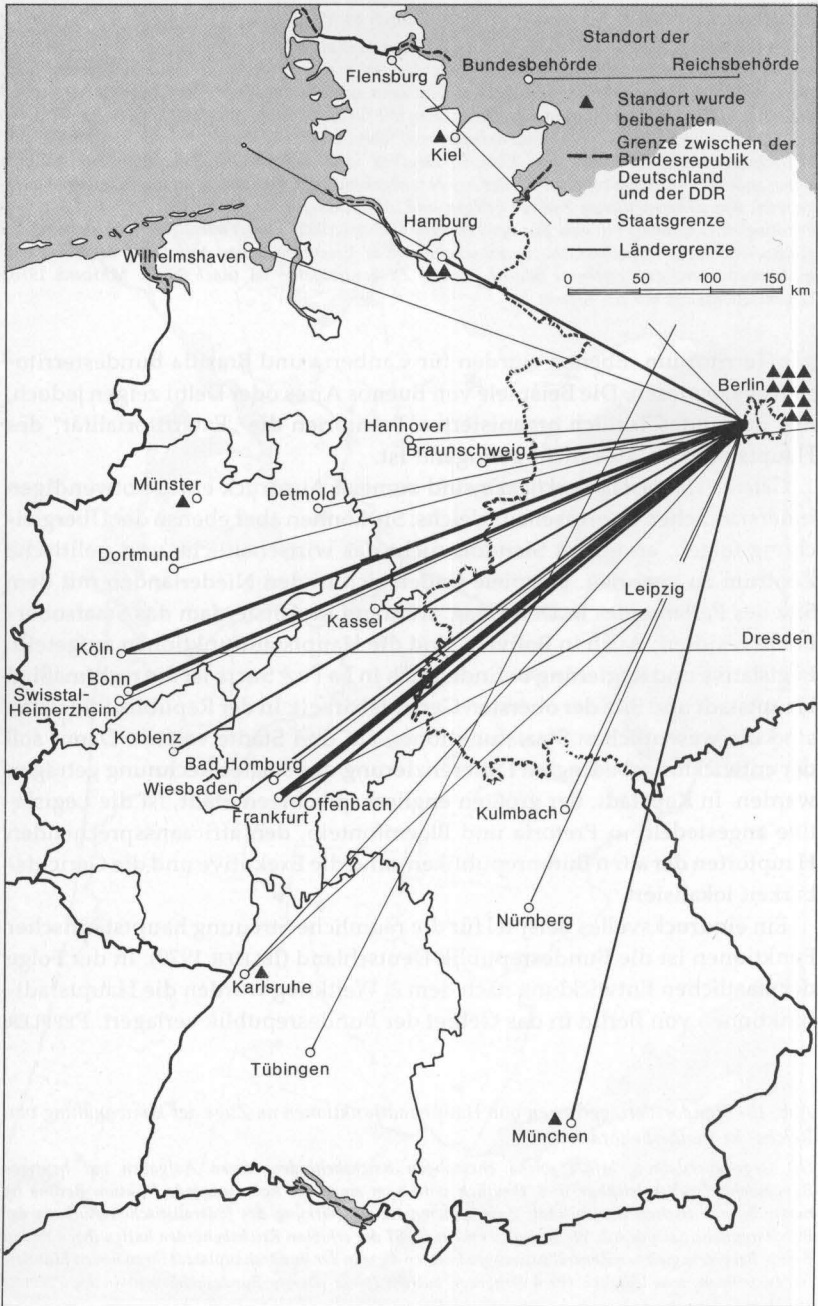
gen Territorium. Ebenso wurden für Canberra und Brasília Bundesterritorien ausgewiesen. Die Beispiele von Buenos Aires oder Delhi zeigen jedoch, daß in bundesstaatlich organisierten Territorien die „Exterritorialität“ des Hauptstadtdistriktes nicht zwingend ist.

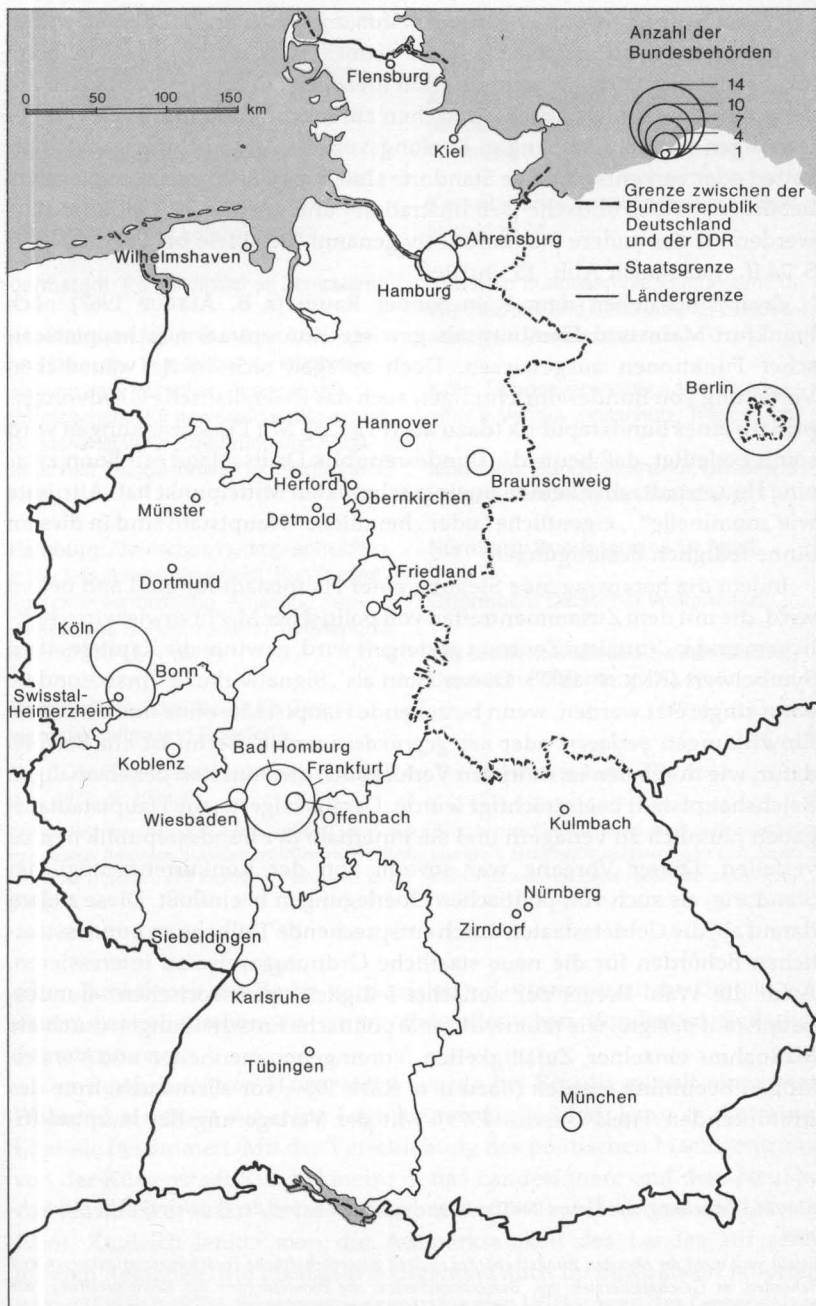
Geteilte Hauptstadtfunktionen sind zumeist Ausdruck eines notwendigen innerstaatlichen Interessenausgleichs. Sie können aber ebenso der Übergleichung folgen, an einem Standort nicht das wirtschaftliche und politische Zentrum zu vereinen. Beispiele finden sich in den Niederlanden mit dem Sitz des Parlamentes in Den Haag, während in Amsterdam das Staatsoberhaupt residiert. Auch in Bolivien sind die Hauptstadtfunktionen aufgeteilt. Legislative und Regierung befinden sich in La Paz, Sucre ist die rechtmäßige Hauptstadt und Sitz der obersten Gerichtsbarkeit. In der Republik Südafrika sind die wesentlichen Staatsfunktionen auf drei Städte verteilt. Damit soll der entwicklungsbedingten Differenzierung des Staates Rechnung getragen werden. In Kapstadt, der größten englischsprachigen Stadt, ist die Legislative angesiedelt, in Pretoria und Bloemfontein, den africaanssprechenden Hauptorten der alten Burenrepubliken, sind die Exekutive und die Gerichtsbarkeit lokalisiert.

Ein eindrucksvolles Beispiel für die räumliche Streuung hauptstädtischer Funktionen ist die Bundesrepublik Deutschland (IBLHER 1970). In der Folge der staatlichen Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg wurden die Hauptstadtfunktionen von Berlin in das Gebiet der Bundesrepublik verlagert. PEPLER

## Abb. 15: Standortverlagerungen von Hauptstadtfunktionen im Zuge der Umwandlung von Reichs- in Bundesbehörden ▷

Die Gegenüberstellung erfaßt solche ehemaligen Reichsbehörden, deren Aufgaben mit heutigen Bundesbehörden vergleichbar sind. Deutlich wird zum einen die herausragende Position Berlins im nationalsozialistischen Zentralstaat. Zum anderen ist die Wirkung des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik nach dem 2. Weltkrieg zu erkennen. 51 der erfaßten Reichsbehörden hatten ihren Sitz in Berlin. Bei einem gleichen Zentralisationsgrad hätten diese in der Bundeshauptstadt ihren neuen Standort finden müssen, was lediglich für 4 Behörden zutrifft (ohne oberste Bundesbehörden) (nach PEPLER 1977).





(1977) konnte zeigen, daß 80 % der von ihm untersuchten Funktionen vorher in Berlin konzentriert waren, heute jedoch weniger als 10 % in Bonn lokalisiert sind. Diese Dezentralisation (bezogen auf Bonn) ist auf verschiedene sachliche und politische Ursachen zurückzuführen und auch von der jeweiligen Funktion abhängig. Führungsvorteile, Unterbringungsmöglichkeiten oder verkehrsgünstige Standorte sind Beispiele für sachlich gewählte Behördensitze. „Politische Demonstration“ und „politische Opportunität“ werden für das andere Standortmotiv genannt (Beispiele bei PEPPLER 1977, S. 24 ff.; dazu auch Abb. 15 und 16).

Zwar sind neben dem Köln-Bonner Raum (z. B. ALTRUP 1967) noch Frankfurt/Main und Hamburg als gewisse Konzentrationen hauptstädtischer Funktionen ausgewiesen. Doch spiegelt sich in der räumlichen Verteilung von Bundeseinrichtungen auch das föderalistische Gliederungsprinzip einer Bundesrepublik (dazu auch Tab. 5). Mit Einschränkungen wird somit bedeutet, daß heute die Bundesrepublik Deutschland mit Bonn zwar eine Hauptstadt, aber keinen uneingeschränkten Mittelpunkt hat. Attribute wie „nominelle“, „eigentliche“ oder „heimliche“ Hauptstadt sind in diesem Sinne lediglich Bestätigungen.

Indem die herausragende Stellung einer Hauptstadt für ein Land betont wird, die mit dem Zusammentreffen von politischer Macht sowie wirtschaftlichem und kulturellem Zentrum gesteigert wird, gewinnt die Kapitale einen Symbolwert (KNIGHT 1977). Dieser kann als „Signalwirkung“ insbesondere dann eingesetzt werden, wenn bestehende Hauptstädte ohne fremde äußere Einwirkungen *verlagert* oder *neu gegründet* werden. Berlin ist ein Beispiel dafür, wie durch den territorialen Verlust auch die Funktion der ehemaligen Reichshauptstadt beeinträchtigt wurde. Daraus folgerte, die Hauptstadtaufgaben räumlich zu verlagern und sie innerhalb der Bundesrepublik neu zu verteilen. Dieser Vorgang war sowohl von der Konkurrenz möglicher Standorte, als auch von politischen Überlegungen beeinflusst. Diese zielten darauf ab, die Gebietsstaaten durch entsprechende Teilhabe an bundesstaatlichen Behörden für die neue staatliche Ordnungsweise zu interessieren. Auch die Wahl Bonns zur zunächst lediglich „provisorischen“ Bundeshauptstadt belegte, wie raumwirksame politische Entscheidungen durch die Maßnahme einzelner, Zufälligkeiten, Voreingenommenheiten und Vorstellungen beeinflusst werden (dazu u. a. RAPP 1959, vor allem auch, trotz des irreführenden Titels DREHER 1979). Mit der Verlagerung der hauptstädti-

◁ Abb. 16: Verteilung von Hauptstadtfunktionen über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

*Erfasst sind nicht die obersten Bundesbehörden, jedoch wissenschaftliche Forschungseinrichtungen und Behörden im Geschäftsbereich von Bundesministerien, die Bundesorgane der Rechtsprechung, der Bundesrechnungshof und die Deutsche Bundesbank (nach PEPPLER 1977).*

**Berlin:** Bundesverwaltungsgericht, Bundeskartellamt, Bundesgesundheitsamt, Bundesanstalt für Angestelltenversicherung, Umweltbundesamt.

**Braunschweig:** Luftfahrtbundesamt, Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Biologische Bundesanstalt, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft.

**Darmstadt:** Posttechnisches Zentralamt.

**Frankfurt am Main:** Bundesrechnungshof, Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Bundesanstalt für gewerbliche Wirtschaft, Bundesanstalt für Ernährung und Forstwirtschaft, Bundesanstalt für Flugsicherung.

**Hamburg:** Deutsches Hydrographisches Institut, Bundesoberseeamt, Bundesamt für Schiffsvermessung, Abteilung Seeverkehr des Bundesverkehrsministeriums (nach PEPLER 1977).

**Hannover:** Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

*Tab. 5: Wichtige Zentralfunktionen außerhalb der Bundeshauptstadt (nach BENZING u. a. 1978, S. 193 f.).*

*Mit der Bestimmung zur Bundeshauptstadt wurde Bonn Sitz oberster Bundesorgane, der Bundesministerien und anderer Behörden. Daneben erhielten andere Städte gleichfalls Hauptstadtfunktionen oder sich daraus ableitende Anstalten und Zentralverwaltungen. In der Tabelle sind wichtige Bundesbehörden zusammengetragen.*

**Bad Homburg:** Bundesschuldenverwaltung, Bundesausgleichsamt.

**Karlsruhe:** Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesanstalt für Wasserbau.

**Kassel:** Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht.

**Koblenz:** Bundesarchiv, Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Bundesanstalt für Gewässerkunde.

**Köln:** Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Truppenamt.

**München:** Bundesfinanzhof, Bundespatentamt, Bundesnachrichtendienst.

**Nürnberg:** Bundesanstalt für Arbeit.

**Offenbach:** Deutscher Wetterdienst.

**Wiesbaden:** Statistisches Bundesamt, Bundeskriminalamt.

schen Funktionen aus Berlin wird zugleich der innerstaatliche Umbau von einem zentralistischen zu einem föderalistischen Bundesstaat äußerlich dokumentiert.

Der *Symbolwert von Hauptstädten* wurde bei Brasília gezielt eingesetzt. Während ein Staat auf seine Lage keinen Einfluß hat, kann er die seiner Kapitale bestimmen. Mit der Verschiebung des politischen Machtzentrums von der Küstenstadt Rio de Janeiro in das Landesinnere und dem Neubau von Brasília wurde ein Verfassungsgebot von 1891 erfüllt (JAMES und FAISSOL 1956). Zugleich lenkte man die Aufmerksamkeit des Landes auf seine inneren Regionen, die bis dahin weitgehend auch im Bewußtsein ignoriert waren (DE BLIJ 1973). Es waren die zentrifugalen Wirkungen des Gegensatzes

zwischen der Küstenregion und dem Inneren, zwischen einer sich wandelnden und einer stärker beharrlichen Gesellschaft aufzufangen. Die Bundesstaaten hatten zudem an den jüngeren industriellen und Modernisierungswandlungen unterschiedlichen Anteil genommen. „Auch zum Ausgleich dieser neuen politischen Differenzierungen braucht man ein gutes Zentrum, das nicht nach Lage und Herkunft einseitig an die bevorzugte litorale Region gebunden ist“ (PFEIFER 1962, S. 297). Solche zwischen den Teilen des Systems vermittelnde Funktionen schließen nicht aus, daß die Entscheidung für einen Standort durchaus spannungsreich sein kann (KNIGHT 1977 a; LINGE 1961). Unter diesen Umständen zeigen die Standorte der Bundeshauptstädte häufiger Züge des Kompromisses. Dies gilt mit der Einschränkung, daß sie nicht der Kategorie der „prime cities“ (JEFFERSON 1930) angehören, sich nicht aus Kernräumen des Staates entwickelt haben oder auf neutralem Boden errichtet wurden (vgl. auch DIKSHIT 1976).

In einer lesenswerten Studie hat LOWENTHAL (1958) den *Entscheidungsprozeß für die Hauptstadt* der – nur vorübergehend existierenden – Westindischen Föderation nachgezeichnet. Er machte deutlich, wie sehr die politischen Verhaltensweisen von den Vorstellungen über die eigene Position, die der anderen Beteiligten und die der Umwelt beeinflußt werden. Dies äußerte sich in Zustimmung und Vorbehalten gegenüber einzelnen Inseln, auf denen die Hauptstadt hätte errichtet werden können. Offenbar waren diese sich artikulierenden Spannungen durch religiöse und ethnische Unterschiede intensiviert worden. Desgleichen haben die in den Größenunterschieden der Inseln erkennbaren wirtschaftlichen Wertigkeiten der Inseln verstärkend gewirkt. Es bleibt die Vermutung, daß die kurze Lebensdauer dieser Föderation (1958–1962) auch durch die Spannungen, die im Umfeld der Hauptstadtwahl entstanden, beeinflußt wurde (DE BLIJ 1973).

Hauptstadtfragen gewinnen im Zusammenhang mit den *jüngeren Staatenbildungen* Bedeutung (u. a. MURPHEY 1957; HAMDAN 1964; SANDNER 1969; BRUNN 1971; SCHÖLLER 1978). Die ehemaligen Koloniehauptorte lagen bevorzugt in einer Mittelposition zwischen Mutterländern und Kolonien an Küsten. Mit der Selbständigwerdung gerieten diese Städte an die territoriale Peripherie und konnten zudem für den neuen Staat als ehemaliges koloniales Zentrum belastend sein. Jedoch waren diese Städte aufgrund ihrer administrativen, aber auch wirtschaftlichen Funktionen zu Zentren des Verkehrs und der Kommunikation geworden. Die Errichtung einer neuen Hauptstadt bedeutet somit eine erhebliche Zäsur in dem vorhandenen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Gefüge sowie im Siedlungsmuster.

Gaberone wurde die neue Hauptstadt von Botswana, weil das ehemalige britische Protektorat Bechuanaland von einem außerhalb seines Gebietes gelegenen Zentrum (Mafeking) verwaltet wurde. In Malawi wurde die neue



Abb. 17: Die Bundesrepublik Nigeria

Die kolonialhistorischen Vorläufer der heutigen Bundesrepublik Nigeria waren der Hafen und die Insel Lagos (heute fast identisch mit dem gleichnamigen Staat), das „Oil River“ Protektorat oder „Protektorat von Süd-Nigeria“ (heute etwa den südlichen Staaten bis zu den Grenzen von Kwara und Benue entsprechend) und die übrigen Landesteile, die Gebiete der „Royal Niger Company“ waren. Bis 1963 war das Land in eine West-, Ost- und Nordregion dreigeteilt. West- und Ostregionen entsprachen etwa dem „Oil River“ Protektorat, der Niger bildete die Grenze. 1963 wurde aus der Westregion der heutige Staat Bendel ausgegliedert. Ab 1967 bestanden 11 Bundesstaaten. Gegenwärtig ist die Bundesrepublik Nigeria in 19 Gebietsstaaten aufgeteilt. Diese zunehmende Gliederung entsprang den geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Vielfältigkeiten, denen die drei bzw. vier Regionen nicht gerecht werden konnten. Sie mußten als Integrationsinstrument der verschiedenen Gruppen versagen. Im Sinne der erwünschten Nationenbildung im Innern wurde im Februar 1976 angekündigt, die Bundeshauptstadt von Lagos in das Bundesterritorium von Abuja im Landesinneren zu verlegen (nach PAXTON 1977/78, 1979/80; OLLAWA 1973).

Hauptstadt Lilongwe an einen zentraleren Platz innerhalb des Staatsgebietes verlagert. Mauretanien bedurfte einer neuen Kapitale, da es innerhalb der französischen Administration von West-Afrika eine relativ untergeord-

nete Bedeutung einnahm und somit nur über eine unzureichende administrative Infrastruktur verfügte. Kuala Lumpur wurde 1948 politisches Zentrum von Malaysia. Als bestehender lokaler Verwaltungsplatz hatte die Stadt innerhalb des bevölkerten und wirtschaftlich entwickelten Raumes eine gut erreichbare Lage inne. Auch nach Ausweitung des nunmehr malaysischen Gebietes ist die Hauptstadtfunktion nicht in Frage gestellt, obgleich in Bezug auf die neuen Gebietsteile eine periphere Lage gegeben ist. Jedoch erfolgte insofern eine Veränderung, als das Gebiet dieser Hauptstadt zum Bundesterritorium erklärt wurde (SENFLEBEN 1974 a). Ähnlich ist die Situation in Nigeria. Lagos blieb als politisches Zentrum der Föderation erhalten. Es setzte damit seine regionale Funktion aus der Kolonialzeit fort. Allerdings besteht die Absicht, die Hauptstadtfunktionen von Lagos abzuziehen. Im Landesinnern wurde bereits ein Territorium für die neue Bundeshauptstadt ausgewiesen (HAMDAN 1964; Abb. 17).

Die Verlagerung der indischen Hauptstadt erfolgte bereits während der Kolonialzeit. Calcutta blieb als Eingangsort zum indischen Subkontinent bis 1911 der koloniale Verwaltungssitz, der dann nach Delhi verlegt wurde. Dies entsprang teilweise dem bewußten Bemühen, die Fremdherrschaft mit der historischen Tradition des Landes in Einklang zu bringen. Teilweise galt es, das Landesinnere gegenüber dem Eingangsort herauszustellen. Eine rasche Abfolge verschiedener Hauptstädte erlebte der pakistanische Staat. Durch die Zweiteilung des Landes war die Suche nach einem Standort sehr erschwert. Im Wettbewerb standen schließlich Dacca, Lahore und Karachi. Letztere war als Hafenstadt wichtiges wirtschaftliches Zentrum. Seine Brückenfunktion nach Übersee gaben den Ausschlag für die Wahl zum politischen Zentrum. Als gewichtiger Nachteil neben anderen erwies sich aber bald, daß die Administration von der wirtschaftlichen Macht umklammert wurde. Diesem zu entgehen, wurde nach verschiedenen Regierungswechseln Rawalpindi 1958 vorerst zu einer „provisorischen“ Hauptstadt. Zeitlich parallel entwickelte sich aber die Einsicht, das pakistanische Gemeinwesen von innen zu stärken. Dazu besann man sich der gemeinsamen islamischen Religion als nationenbildender Kraft. Diese neue Bewegung benötigte ein sichtbares Zeichen. Dazu schien eine Hauptstadt geeignet, die den programmatischen Namen Islamabad („Stadt des Islam“) trägt (dazu auch KRENN 1968 [vgl. dazu auch DETTMANN, S. 224–243]). Bei der Verlagerung von Hauptstädten muß auch gesehen werden, daß es in vielen Kolonien bereits Vorläufer einer mehr oder minder ausgeprägten territorialen Organisation gab, die eigene Zentren ausgebildet hatten (z. B. BENING 1974; auch HIRST 1973). Veränderte Bedingungen ließen diese dann in ihrer Bedeutung absinken, so daß es beispielsweise in Burma oder Thailand sogar zur Aufgabe tradierter Hauptstädte im Landesinnern und ihrer Verlagerung an die Küsten nach Rangoon und Bangkok kam.



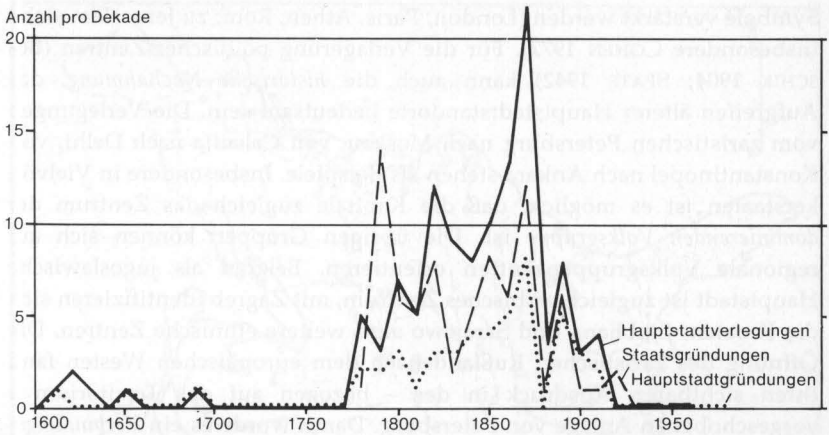


Abb. 18: Verlegungen der Hauptstadtfunktionen in den Vereinigten Staaten von Amerika (zeitlicher Aspekt)

Die Zeit bis zur Unabhängigkeitserklärung weist kaum Hauptstadtverlegungen auf. In den Kolonien war eine lokale Administration ausgeprägt. Nur wenige kannten von Beginn an eine permanente Hauptstadt, wie dies mit Boston gegeben war. Teilweise über die Unabhängigkeitswerdung hinaus blieben wandernde Versammlungsstätten der Abgeordneten verbreitet. Ab 1776 erfolgte die staatliche Konsolidierung der USA. Insbesondere nachdem 1788 die erste demokratische Verfassung in Kraft trat, war eine Grundlage für längerfristige Planungen gelegt. Insgesamt wurden 130 Hauptstadtverlegungen festgestellt. Davon ereigneten sich 124 (95 %) in den Jahren 1776 bis 1910. Von diesen wurden wiederum zwischen 1810 und 1870 61 % (76) gezählt. In der Dekade 1860 bis 1870 war mit 22 Hauptstadtverlegungen die höchste Intensität zu beobachten (nach H.-P. MAHNKE 1970).

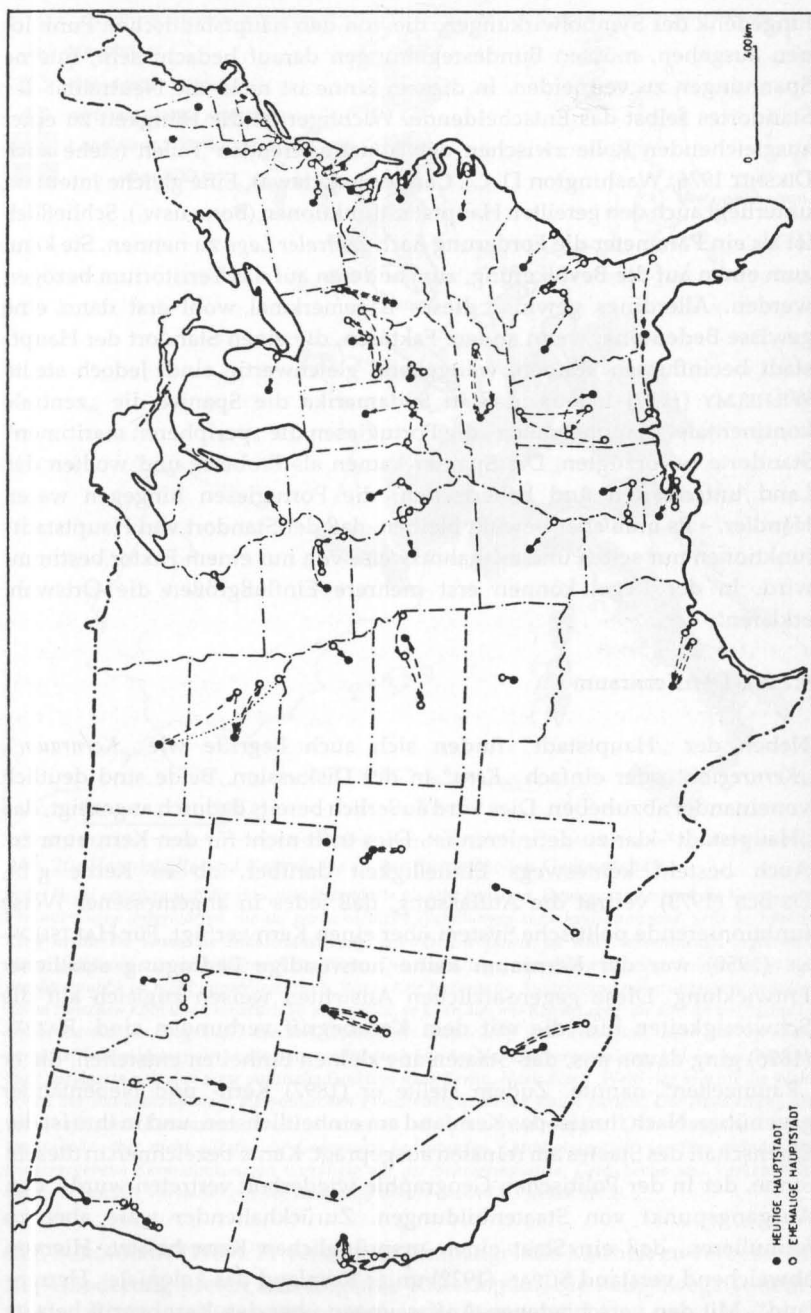
Es bleibt zu fragen, inwieweit der Versuch zweckmäßig sein kann, die Hauptstädte bestimmten Kategorien typenhaft zuzuordnen. Bereits SPATE (1942) hatte mit der Ablehnung einer scheinbar einleuchtenden Differenzierung nach „natürlichen“ und „künstlichen“ politischen Zentren auf die Vielfalt der Variablen hingewiesen, die die Wahl einer Hauptstadt beeinflussen. LOWENTHAL (1958) hatte dies in einer instruktiven Detailuntersuchung bestätigen können. HAMDAN (1964) führte eine Typisierung für afrikanische Verhältnisse durch. Er unterschied historische, eingeborene, koloniale und nachkoloniale Hauptstädte. Ein anderer Weg, dem Problem der Hauptstadt gerecht zu werden, ist der Versuch, sie in ihrer Wirkung für das politische System zu sehen. Nichtbestimmung oder Bestimmung zum politischen Zentrum sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Nach MUIR (1975) sind diese Einflußgrößen einer Klassifizierung eher zugänglich als die Kapitale selbst. Diese von MUIR als bedeutsam angesehenen Parameter werden nachfolgend mit Beispielen referiert.

Die Hauptstadt kann das Ergebnis der Tradition sein. Daran wirkt vor allem der Umstand mit, daß sich eine Stadt im Ablauf der Zeit im Bewußtsein der Bevölkerung festgesetzt hat. Dies kann durch vorhandene nationale

Symbole verstärkt werden (London, Paris, Athen, Rom; zu Jerusalem siehe insbesondere COHEN 1977). Für die Verlagerung politischer Zentren (BUSCHIK 1904; SPATE 1942) kann auch die *historische Nachahmung*, das Aufgreifen älterer Hauptstadtstandorte bedeutsam sein. Die Verlegungen vom zaristischen Petersburg nach Moskau, von Calcutta nach Delhi, von Konstantinopel nach Ankara stehen als Beispiele. Insbesondere in Vielvölkerstaaten ist es möglich, daß die Kapitale zugleich das Zentrum der *dominierenden Volksgruppe* ist. Die übrigen Gruppen können sich auf regionale Volksgruppenzentren orientieren. Belgrad als jugoslawische Hauptstadt ist zugleich serbisches Zentrum, mit Zagreb identifizieren sich die Kroaten, Ljubljana und Sarajewo sind weitere ethnische Zentren. Die Öffnung des zaristischen Rußland nach dem europäischen Westen fand ihren sichtbaren Ausdruck in der – bezogen auf das Territorium – vorgeschobenen Anlage von Petersburg. Damit wurde es ein *Verbindungsfaktor* gegenüber dem Ausland. Dieser wiederholt sich neuerlich teilweise bei nachkolonialen Hauptstädten. Denn diese Städte sind im allgemeinen, soweit sie Küstenlagen aufweisen, in ein im wesentlichen tradiertes internationales Verkehrs- und Handelsnetz einbezogen. Dies bedeutet nicht zugleich auch eine für das Innenverhältnis optimale Lage. Die *vorgeschobene Lage* als Einflußfaktor für eine Kapitale erhält dann Gewicht, wenn für die interne Kolonisation eines Staates Signale gesetzt werden sollen (z. B. Brasília). Die nordamerikanische Landnahme kennt vergleichbare Typen. Die Verlegung von Hauptstädten der Bundesstaaten war nichts ungewöhnliches (vgl. Abb. 18 und 19) und stand beispielsweise in Indiana, New York, Mississippi, Iowa und Alabama im Zusammenhang mit der Landerschließung (dazu auch H.-P. MAHNKE 1970). Vor allem in föderativen Systemen ist der *Kompromiß* eine wichtige Einflußgröße für den Standort der Hauptstadt.

Abb. 19: Die räumliche Verlegung von Hauptstädten in den USA

Die räumliche Konstanz hauptstädtischer Funktionen innerhalb der Gliedstaaten der USA ist die Ausnahme. Mehrfache Verlegungen einer Hauptstadt waren nicht ungewöhnlich. Als Ursachen wurden übergreifende politische Ereignisse (Unabhängigkeitskriege) und lokale Vorkommnisse genannt. Fluten zerstörten beispielsweise Cahaha, Alabama (1826) und Sacramento, Kalifornien (1852). In West Virginia bewirkte der Regierungswechsel an die demokratische Partei im Jahre 1870 die Verlegung der Hauptstadtfunktionen nach Charleston. Diese konnte gleichfalls dann eintreten, wenn die Indianer von ihnen besetzte Gebiete geräumt hatten und sich die Territorien der weißen Bevölkerung ausdehnen konnten (z. B. Mississippi, South Dakota, Indiana). Auch in Zusammenhang mit dem Statuswandel vom Territorium zum Staat traten Hauptstadtoverlegungen auf, indem der bisherige Gouverneurssitz seine administrative Funktion verlor. In Michigan beabsichtigte man mit der vorgeschobenen Lage der Hauptstadt, die Besiedlung zu beeinflussen. Als Bindeglied zwischen zwei rivalisierenden Gebietsteilen wurde die Kapitale von Pennsylvania bewußt in einem mittleren Landesteil lokalisiert. Auf die Entscheidungen für Hauptstadtstandorte versuchten verschiedene Interessengruppen Einfluß zu nehmen, nicht zuletzt auch konkurrierende Orte. Entsprechend langwierig konnte die parlamentarische Behandlung dieser Problematik werden. In South Dakota wurde die Verlagerung der Hauptstadt 1885 dem Parlament vorgelegt, das erst 1906 abstimmte (nach H.-P. MAHNKE 1970).



Eingedenk der Symbolwirkungen, die von den hauptstädtischen Funktionen ausgehen, müssen Bundesregierungen darauf bedacht sein, interne Spannungen zu vermeiden. In diesem Sinne ist nicht die Neutralität des Standortes selbst das Entscheidende. Wichtiger ist die Fähigkeit zu einer ausgleichenden Rolle zwischen den konstituierenden Teilen (siehe auch DIKSHIT 1976; Washington D. C., Canberra, Ottawa). Eine gleiche Intention unterliegt auch den geteilten Hauptstadtfunktionen (Bonn usw.). Schließlich ist als ein Parameter die Forderung nach *zentraler Lage* zu nennen. Sie kann zum einen auf die Bevölkerung, zum anderen auf das Territorium bezogen werden. Allerdings gewinnt dieses Lagemerkmals wohl erst dann eine gewisse Bedeutung, wenn andere Faktoren, die einen Standort der Hauptstadt beeinflussen können, weitgehend gleichwertig sind. Jedoch stellte WILHELMY (1952) heraus, daß in Südamerika die Spanier die „zentrale kontinentale“ Hauptstadtlage, die Portugiesen die „peripheren maritimen“ Standorte bevorzugten. Die Spanier kamen als Eroberer und wollten das Land unterwerfen und beherrschen; die Portugiesen hingegen waren Händler. – Es muß aber bewußt bleiben, daß der Standort von Hauptstadtfunktionen nur selten und ausnahmsweise von nur einem Faktor bestimmt wird. In der Regel können erst mehrere Einflußgrößen die Ortswahl erklären.

#### 4.2.3.2 Der Kernraum

Neben der „Hauptstadt“ finden sich auch Begriffe wie „Kernraum“, „Kernregion“ oder einfach „Kern“ in der Diskussion. Beide sind deutlich voneinander abzuheben. Dies wird äußerlich bereits dadurch angezeigt, daß „Hauptstadt“ klar zu definieren ist. Dies trifft nicht für den Kernraum zu. Auch besteht keineswegs Einhelligkeit darüber, ob es Kerne gibt. DE BLIJ (1973) vertrat die Auffassung, daß jedes in angemessener Weise funktionierende politische System über einen Kern verfügt. Für HARTSHORNE (1950) war der Kernraum keine notwendige Bedingung staatlicher Entwicklung. Diese gegensätzlichen Ansichten weisen zugleich auf die Schwierigkeiten hin, die mit dem Kernbegriff verbunden sind. RATZEL (1896) ging davon aus, daß Staaten aus kleinen Einheiten entstehen, die er „Raumzellen“ nannte. Zudem stellte er (1897) Kern- und Nebeländer gegenüber. Nach ihm ist das Kernland am einheitlichsten, und in ihm ist die Eigenschaft des Staates am reinsten ausgeprägt. Kerne bezeichnen in diesem Sinne, der in der Politischen Geographie wiederholt vertreten wurde, den Ausgangspunkt von Staatenbildungen. Zurückhaltender wäre aber zu formulieren, daß ein Staat einen ursprünglichen Kern besitzt. Hiervon abweichend verstand SUPAN (1922) unter Kernland das koloniale „Herrenland“. Mit den verschiedenen Auffassungen über den Kernbegriff befaßte

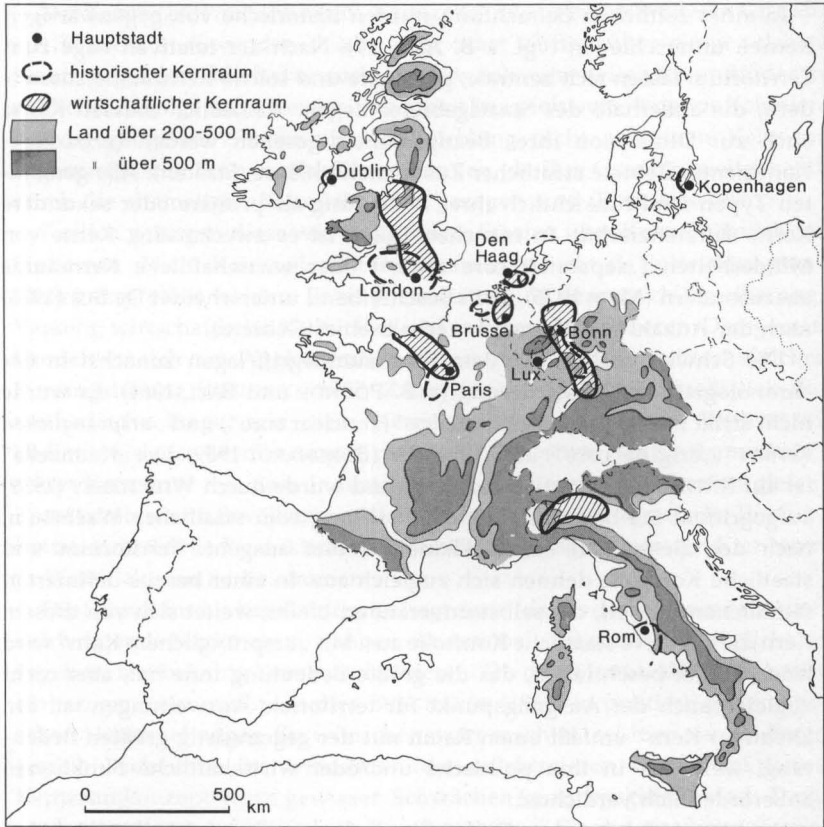


Abb. 20: Hauptstädte und Kernräume in der Europäischen Gemeinschaft

In der Regel erweisen sich die Hauptstadtstandorte als sehr konstant. Demgegenüber sind die Kernräume Veränderungen unterworfen, die auf wirtschaftliche Wandlungen zurückzuführen sind. Sehr nachhaltig hatte in diesem Sinne die Industrialisierung gewirkt. Sie führte zu einer wesentlichen regionalen Neuorientierung wirtschaftlicher Aktivitäten. Die Ausweisung des Kernraumes auf dem Gebiet der Bundesrepublik ist nicht unproblematisch. Wird seine historische Ausdehnung näherungsweise mit dem Raum zwischen Köln und Frankfurt/M. angegeben, so kann dies mit Reichstagen, die dort an wechselnden Orten stattfanden, begründet werden. Schließlich entwickelte sich Frankfurt nicht nur zu einer wirtschaftlichen Metropole, sondern war selbst auch Sitz der Nationalversammlung. Mit der Reichsgründung verlagerte sich aber diese politische Funktion nach Berlin. Nach dem 2. Weltkrieg brachte die Wahl Bonns zur Bundeshauptstadt die politischen Funktionen in diesen Raum zurück. Die Ausweitung des wirtschaftlichen Kernraumes nach Nordwesten und in den nördlichen Oberrheingraben erfasst wesentliche, aber nicht alle für die Gegenwart bedeutenden Aktivitätszentren. Insofern gründet das wiedergegebene Kernraumkonzept vorrangig auf der Schwerindustrie, Großchemie und Verkehrsleitlinien; es spiegelt Vorstellungen des Auslandes wieder (nach G. PARKER 1975).

sich BURGHARDT (1969). Er versuchte, die mangelnde Klarheit zu verbessern. Zur Gliederung bieten sich folgende Kriterien an, die keineswegs voneinander isoliert sind (nach BURGHARDT 1969; MUIR 1975).

In einer zeitlichen Betrachtung werden historische von gegenwärtigen Kernen unterschieden (vgl. z. B. Abb. 19). Nach der relativen Lage zum Territorium lassen sich zentrale, periphere und solche Kernräume aussondern, die außerhalb des Staatsgebietes liegen. Schließlich müssen Kerne auch zur Dimension ihres Bezugsraumes gesehen werden (z. B. Erde, Kontinente, Gebiete staatlicher Zusammenschlüsse, Staaten). Alle genannten Typen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung als primäre oder sekundäre Kerne differenzierbar. In manchen Fällen ist es zweckmäßig, Kerne von Minderheiten („separatist core areas“) oder wirtschaftliche Kernräume auszusondern (MUIR 1975). Rein beschreibend unterscheidet DE BLIJ (1973) nach der Anzahl von Kernen innerhalb eines Gebietes.

Die Schwierigkeiten mit dem Kernraumbegriff lagen zunächst in der chronologischen Klassifizierung (z. B. POUNDS und BALL 1964). Es wurde nicht strikt zwischen den „Keimzellen“ („nuclear core“) und „ursprünglichen Kernen“ („original core“) unterschieden (BURGHARDT 1969). Die „Keimzelle“ ist auf RATZEL (1896) zurückzuführen und wurde durch WHITTLESEY (1939) aufgegriffen: Sie bezeichnet eine Vorstellung vom staatlichen Wachstum, nach der dieses von einem kleinen Gebiet ausgeht. Territorium und staatliche Kontrolle dehnen sich zugleich aus. In einer bereits definierten räumlichen Einheit, die selbst unverändert bleibt, weitet sich von diesem Kern die effektive staatliche Kontrolle aus. Mit „ursprünglichem Kern“ wird jenes Gebiet beschrieben, das die größte Bedeutung inne hat, aber nicht zugleich auch der Ausgangspunkt für territoriale Ausweitungen ist. Ein „heutiger Kern“ umfaßt einen Raum mit der gegenwärtig größten Bedeutung, weil sich in ihm politische und/oder wirtschaftliche Funktionen außerordentlich verdichten.

Als historisch bezogenes Deskriptionsschema erweist sich die „Kernzelle“ von Nutzen. In einer Studie über die territoriale Entwicklung Frankreichs vermochte WHITTLESEY (1939) dies zu belegen. Hingegen schwankte DE BLIJ (1973) zwischen der historischen und gegenwärtigen Interpretation von Kernraum. Er stützte sich auf POUNDS/BALL (1964), die wiederum nicht zwischen „Keimzelle“ und „ursprünglichem Kern“ differenzierten.

Diese Schwierigkeiten scheinen daraus zu erwachsen, daß im historischen Verständnis der Kernraum zwei Inhalte hat: das Gebiet selbst und den Wachstumsprozeß des Gebietes. Dabei wird der Kern (hier „Keimzelle“) im funktionalen Sinne interpretiert. Zugleich besteht aber die Versuchung, die Angrenzung anhand struktureller Merkmale vorzunehmen. Diese Situation entsteht offenbar daraus, daß die Funktion des Kernes für die Entwicklung des Staates nicht eindeutig zu fassen ist. Damit verbindet sich zugleich ein weiteres Problem. Es besteht darin, die Ausdehnung eines Kernes zu fassen. Als Zentrum der territorialen Ausdehnung bildet er keine linearen Grenzen, sondern Grenzsäume aus.

Der Kernbegriff im Sinne von „Keimzelle“ ist aus einem weiteren Grunde mit Bedacht anzuwenden. Nicht jeder Staat verfügt über einen solchen Raum, gegebenenfalls hat er auch mehrere entweder zeitgleich und/oder in zeitlicher Abfolge aufzuweisen. So werden beispielsweise jene aus Kolonien hervorgegangenen Staaten ihre Entwicklung nicht auf einen Kern im angesprochenen Sinn zurückführen können, da ihre Grenzen weitgehend durch die ehemaligen Kolonialmächte gezogen sind (BERGMAN 1975).

Freilich verfügen diese wie auch andere Staaten über Kerne, nämlich im Sinne von „Nicht-Keimzellen“. Sie können aber nicht als Entwicklungsansätze interpretiert werden. Es sind jene Räume, in denen sich Bevölkerung, Verkehr, wirtschaftliche Aktivitäten und anderes konzentrieren. Demgemäß handelt es sich um Agglomerationen mit gegenwärtiger wirtschaftlicher Vorrangstellung (PHILBRICK 1957; ZAIDI 1966). Auch hierbei stellt sich die methodische Frage, wie diese Kerne zu bestimmen sind. WHITTLESEY bediente sich der Bevölkerungsdichte, PHILBRICK setzte den nordamerikanischen Kernraum mit dem Industriegürtel der Vereinigten Staaten gleich. ZAIDI kombinierte Bevölkerungsdichte, Marktpotential, agrarische Produktivität, industrielle Produktion und Verstädterungsgrad, um den Kernraum in West-Pakistan zu bestimmen.

Die Schwäche des Kernkonzeptes liegt darin, daß es derzeit unmöglich ist, befriedigende Merkmale zu nennen. Andererseits ist somit die Möglichkeit gegeben, fast beliebig Kerne zu definieren. Ob darin immer die Hauptstadt einbezogen sein muß, wie dies BURGHARDT (1969) in politisch-geographischen Untersuchungen für wünschenswert erachtet, sei hier nur als Frage gestellt. Vielmehr sollte versucht werden zu skizzieren, warum auf dieses Kernraumkonzept trotz gewisser Schwächen zurückgegriffen wird. Dazu erscheint es zweckmäßig, den „Kern“ nicht nur für die staatliche Ebene, sondern grundsätzlich für alle politischen Systeme mit räumlicher Dimension zu beanspruchen. Es ist zu bedenken, daß die politischen Gebietseinheiten bereits definiert sind. Damit tritt die Zuordnung von Teilgebieten im Sinne einer räumlichen Organisation und nicht in dem einer Abgrenzung in den Vordergrund (KRISTOF 1959; WHEBELL 1968). Es dürfte dann nicht abwegig sein, die Kernstädte innerhalb ihrer Stadtregionen mit den Kernen innerhalb von Territorien zu parallelisieren (z. B. MUIR 1975). So gesehen bietet die Untersuchung von Kernräumen Einsichten in einen eventuell bestehenden politischen und/oder ökonomischen Regionalismus. Ebenso gestattet sie, das Verhalten föderalistischer bzw. der an Staatenverbindungen oder -bündnissen beteiligten Regierungen zu erfassen. Zudem gibt das Kernraumkonzept auch Hinweise darauf, wie ein politisches System sich seiner peripheren Gebietsteile annimmt. Damit leistet es auch einen generellen Beitrag zum Problem der Integration oder Desintegration politischer Systeme.

## 5 Die politische Grenze

### 5.1 Allgemeine Charakterisierung

Der Unterschied zwischen der sog. geographischen sowie der politischen und der aus dieser abgeleiteten administrativen Grenze ist in zwei Merkmalen zu sehen. Erstens: Die geographische Grenze stellt einen mehr oder minder ausgeprägten Übergangssaum dar, der erst durch menschliche Wertung und Entscheidung zu einer Linie zusammengefaßt wird (u. a. HAGGETT 1973, LANDWEHR 1975, BOUSTEDT 1975). Dieser Zwang zur Zusammenfassung ergibt sich daraus, daß im wirtschaftlichen und sozialen Bereich des Lebens die echte Grenze nicht existiert. Sie wird aber für die verschiedensten Zwecke gefordert. Aus der Bündelung mehrerer individueller zu einer Grenze folgt, daß diese nicht eindeutig sein kann. Damit ist sie keine echte, sondern eine fiktive Grenzlinie. Eine echte Grenze tritt nur in Gestalt der politischen auf. Ihre heutige Erscheinung als Linie ist das Ergebnis eines historischen Prozesses und hat Vorgänger im Grenzraum bzw. -saum (KRÜGER 1966).

Zweitens ist zu beachten, daß mit der Begrenzung von politischen Gebieten vor allem Zugehörigkeiten und Geltungsbereiche von Normen fixiert werden. Damit unterscheidet sich die politische von der fiktiven Grenze, die nur gewissen Ordnungsvorstellungen entgegenkommt, in einem wesentlichen Merkmale: Sie wirkt zum einen nach innen und zum anderen nach außen.

Für den Innenbereich bedeutet dies, daß politisches Handeln bzw. Macht und Herrschaft nicht nur nach dem personellen sowie dem gegenständlichen Ausmaß, sondern auch nach dem räumlichen Umfang zu bestimmen sind. Nach außen hat es zur Folge, daß politische Systeme (Staaten) unmittelbaren Kontakt haben, wobei völlig offen ist, wie dieser Umstand genutzt wird. SCHWIND (1972, S. 109) wies auf diese trennenden und zugleich verbindenden Funktionen der Grenzen und betont: „... deshalb beginnt mit der Setzung der Grenze zugleich das Bemühen, sie zu überwinden. Wo immer man versucht, die eine Funktion gegenüber der anderen auszuschalten, verliert die Grenze ihren dialektischen Sinn. In dem einen Fall wird sie zur Sperrmauer, in dem anderen Fall, weil sie überflüssig geworden, hebt sie sich auf.“ Die Wirkung der



Grenze zeigt sich demnach darin, daß sie nach innen eigene Zuständigkeiten über Personen und Sachen zuordnet und nach außen fremde Zuständigkeiten fernhält. GUICHONNET und RAFFESTIN (1974) unterschieden in diesem Zusammenhang nach gesetzlichen, fiskalischen und Kontrollfunktionen, die mit politischen Grenzen verknüpft werden können.

Offenbar auf die raumdifferenzierenden Wirkungen, die sich aus diesen Funktionen ergeben, geht das Interesse zurück, das politische Grenzen stets in der Literatur gefunden haben. Neben den Gedanken des räumlich Ungleichartigen im „Diesseits“ und „Jenseits“ der Grenze tritt das zeitlich Ungleichartige in der Gegenüberstellung des „Vorher“ und „Nachher“ der Grenzziehung. Die nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte staatliche Neugliederung konzentrierte das Interesse auf Staatsgrenzen (z. B. HOLDICH 1916 a, b; FAWCETT 1918; auch K. HAUSHOFER 1927; ANCEL 1936). Nach dem 2. Weltkrieg befaßte sich die US-amerikanische und angelsächsische Literatur weiterhin bevorzugt mit Staatsgrenzen in Afrika, Asien und Südamerika (vgl. die Lit. bei PRESCOTT 1978). Im deutschen Sprachraum verschob sich die Forschungsrichtung. Neben einer Bewertung der Staatsgrenzen im ange deuteten Sinn wurden auch Binnen- und ältere Territorialgrenzen untersucht. Als exemplarische Hinweise müssen genügen: METZ (1951), SCHÖLLER (1953 b, c), SCHWIND (1950, 1953), WINTERBERG (1957), JOCHIMSEN (1964), FRAMKE (1968), BÄUERLE (1969), MROHS/HEUKELS (1970); für ähnliche Untersuchungen aus Nachbarräumen z. B. DAVEAU (1959), VERHASSELT (1967), OPFERKUCH (1977).

## 5.2 Die Staatsgrenze

Bevor einige Probleme der politischen Grenze behandelt werden, soll die Staatsgrenze als formaler Bestandteil des politischen Systems „Staat“ in Grundzügen betrachtet werden. Von ihr müssen letztlich alle übrigen politischen wie administrativen Grenzen als abgeleitet gedacht werden. Weil diese Grenze Territorien benachbarter souveräner Staaten trennt, scheidet sie verschiedene Machtbereiche staatlicher Ordnungen, ist sie Trennungslinie benachbarter Hoheitsgebiete. Freilich ist die Vorstellung ihrer linearen Form insoweit unzureichend, als damit lediglich ihre gedachte Erscheinung an der Erdoberfläche selbst beschrieben wird. Tatsächlich aber ist die Grenze eine Grenzfläche. Strahlenförmig nimmt sie ihren (gedachten) Ausgang im Erdmittelpunkt und ordnet damit auch Teile des Erdinnern einem Hoheitsgebiet zu. Grundsätzlich setzt sich diese Fläche auch oberhalb der Erdoberfläche fort. Die Doktrin des *usque ad coelum* ist freilich wenig präzise. Die allgemeine Auffassung tendiert dahin, die obere Grenze des

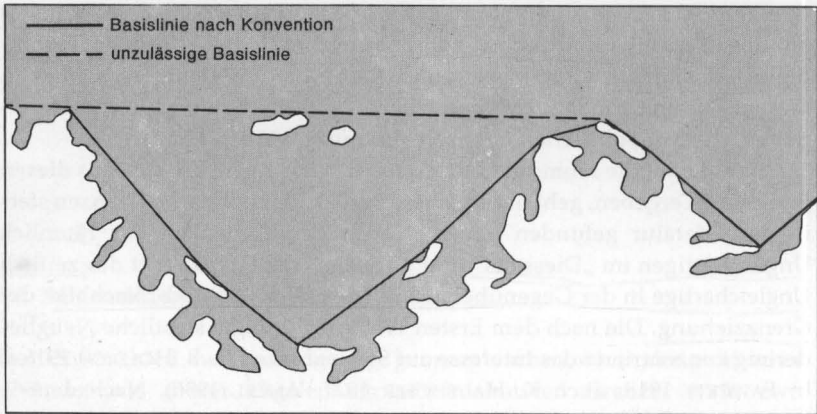


Abb. 21: Die Basislinie („straight baseline“)

ist eine Verbindung topographisch exponierter Punkte, die die Grenzziehung entlang stark gegliederter Küsten erleichtern soll. Sie ist nicht mit der Niedrigwasserlinie identisch. Von der Basislinie aus werden die Breiten der Hoheitsgewässer usw. gemessen. In ihrem Verlauf darf diese Linie nicht von dem generellen Küstenverlauf abweichen (nach ARCHER und BEAZLEY 1975).

Hoheitsgebietes faktisch dort anzunehmen, wo ein Staat sie mit Flugzeugen behaupten kann (siehe u. a. MÜNCH 1971, BERBER 1975).

Zum Hoheitsgebiet gehören auch die territorialen Gewässer, d. h. die Binnengewässer und das Küstenmeer. Die Anschlußzone ist Teil der Hohen See. Wenn die derzeitigen Verhandlungsergebnisse der Seerechtskonferenz verbindliches Recht werden, wird diese Zone entfallen. Zu den Binnengewässern rechnen die Gewässer zwischen der Basislinie und dem festen Land. Die Basislinie (Abb. 21) wird normalerweise durch die Ebbemethode definiert, entspricht also der Niedrigwasserlinie. Staaten mit stark gegliederten Küsten (z. B. Norwegen) können eine gerade Basislinie mit Hilfe hervortretender Punkte ausweisen. Flußmündungen, Häfen und Buchten sind Binnengewässer. Von Buchten wird gesprochen, wenn die Wasserfläche größer ist als die Fläche eines Halbkreises mit dem Durchmesser der Buchtabschlußlinie, sofern diese nicht länger als 24 sm ist; Ausnahmen sind sog. „historische Buchten“ (z. B. Hudson Bay; vgl. Abb. 22). Seewärts an die Basislinie schließt sich das Küstenmeer an. Seine Breite ist von den Küstenstaaten uneinheitlich ausgewiesen, wenngleich häufig die Dreimeilenzone angegeben wird. Die derzeit noch laufende Dritte UN-Seerechtskonferenz zeigt die Tendenz, daß die Hoheitsgewässer wohl auf 12 sm ausgeweitet werden, und sich daran eine 188 sm breite Wirtschaftszone anschließt, in der den jeweiligen Staaten eingeschränkte Hoheitsrechte zugebilligt werden (z. B. H. H. MAHNKE 1976; HEROLD 1975; MILES 1977).

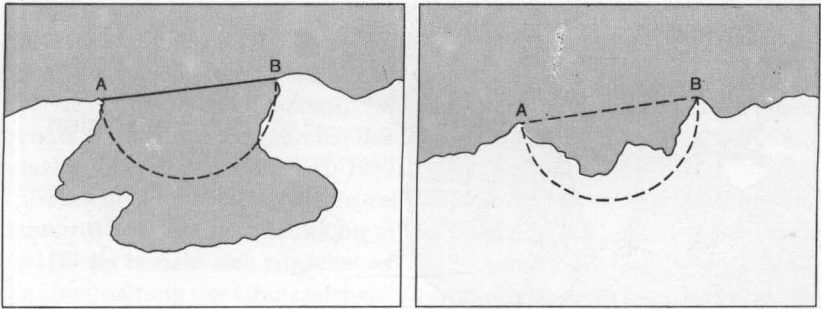
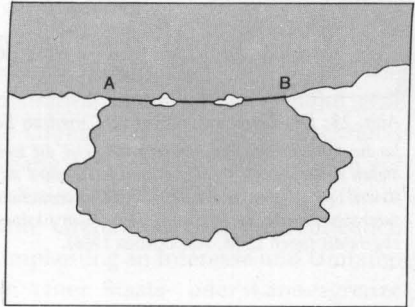


Abb. 22: „Buchten“ und „Einbuchtungen“

Der Terminus „Bucht“ (bay) wird auf jene Gegebenheiten angewandt, in denen ein von der Buchtabschlußlinie aus geschlagener Halbkreis kleiner als die Wasserfläche ist (I). Buchten zählen zu den territorialen Gewässern, sofern ihre seewärtige Öffnung 24 sm Breite (AB), gemessen über der Wasseroberfläche und in geraden Teilstücken, nicht überschreitet (III). Ausnahmen sind nur bei sogenannten „historischen Buchten“ (z. B. Hudson Bay) zulässig.

Wird die maximale zulässige Breite an der Buchtöffnung überschritten, so ist die Buchtabschlußlinie so weit wie nötig binnenwärts zu verlegen. Sofern die Halbkreisfläche größer als die Wasserfläche ist, spricht man von einer „Einbuchtung“ (indentation; II) (nach PEARCY 1959, GIERLOFF-EMDEN 1980).



Würden sich wegen mangelnder Wasserbreite die Hoheitsgewässer überschneiden, wird normalerweise die Grenze nach dem *Mittellinienprinzip* gezogen (vgl. Abb. 23). Internationale Grenzen in Flüssen folgen in der Regel dem sog. Talweg, der die tiefsten Stellen des Flußbettes verbindet.

Im Prozeß der Grenzausweisung sind drei Verfahrensschritte zu unterscheiden, die bereits von LAPRADELLE (1928) und JONES (1945) hervorgehoben wurden. Es sind dies:

- die Allokation,
- die Delimitation und
- die Demarkation

- *Grenzübergang*

einer Grenze. Allokation oder Grenzbestimmung bezeichnet die politische Entscheidung, in der die politische Aufteilung von Räumen vereinbart wird. Dazu wird die Trennungslinie grob angesprochen, wozu physio- oder/und humangeographische Raumelemente ausgewählt werden können. Auch Schnittpunkte des Gradnetzes werden als Streckenpunkte gerader Linien

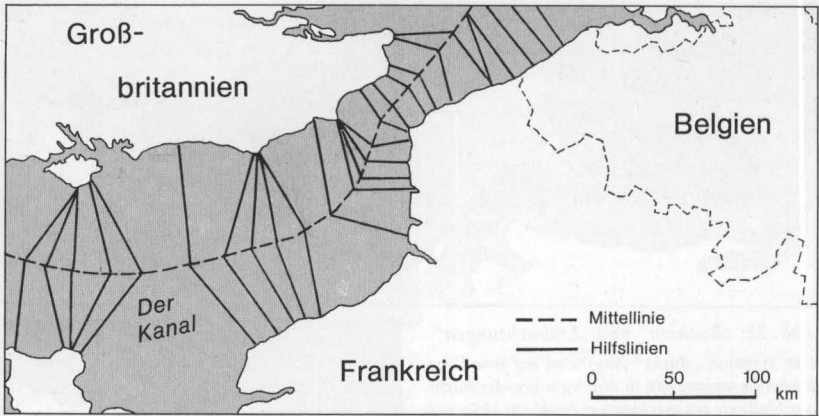


Abb. 23: Die Mittelliniengrenze („median boundary“, „equidistance line“)

Ist die Ausdehnung von Meeresgewässern, die zwischen Staaten liegen, kleiner als die Summe der von diesen beanspruchten Hoheitsgewässern, wird die Grenze in der Regel durch das Mittellinienprinzip fixiert. Solche Grenzen sind das Ergebnis zwischenstaatlicher Verhandlungen und international gültig. I zeigt das Prinzip dieser Grenze an einem fiktiven Beispiel, in II ist die Mittelliniengrenze im Kanal abgebildet (nach L. M. ALEXANDER 1966).

herangezogen. Delimitation oder Grenzfestlegung ist der Vorgang, bei dem die politische Entscheidung rechtlich fixiert wird. Der Grenzverlauf wird verfeinert und genau festgelegt. Nun sind auch detailliertere topographische und geographische Kenntnisse als in der ersten Phase nötig. Da es sich hierbei um einen Grenzvertrag handelt, besteht ein Problem darin, daß Grenzfestlegungen mit Hilfe geographischer Begriffe erfolgen. Rechtsfremde Termini werden somit im rechtlichen Bereich angewandt (MARTINSTETTER 1952). Die Demarkation oder Grenzziehung führt die rechtlich fixierte politische Entscheidung im Gelände aus. Der Grenzverlauf wird mit Hilfe von Grenzsteinen, -pfählen, Zäunen oder Tonnen (Wassergrenze) kenntlich gemacht. Mauern und Wälle markieren zwar ebenfalls einen Grenzverlauf, unterstreichen oder steigern aber vor allem ihre trennende Funktion.

Diese Verfahrensschritte können insoweit das Interesse der Politischen Geographie finden, als Fehlen oder Vorhandensein geographischer Kenntnisse das Ergebnis beeinflussen. Dies gilt bereits für die Allokationsphase. Wer die Grenze in groben Zügen festlegt, kann sich an kulturgeographischen Faktoren (z. B. Sprache) oder an Naturfaktoren orientieren. Geographische Kenntnisse sind nicht nur als kartenmäßiger Niederschlag von Verbreitungsarealen aufzufassen, sondern äußern sich ebenso in landeskundlichen Darlegungen der räumlichen Struktur- und Wirkungsgefüge. Beispielsweise wurden die Grenzen des Versailler Vertrages anhand einer

Karte im Maßstab 1 : 1 Mio. bestimmt, dem Münchener Abkommen lag eine Karte im Maßstab 1 : 300 000 zugrunde. MARTINSTETTER (1952) gibt Beispiele für fehlende geographische Informationen bei Grenzbestimmungen an. Spätere Grenzschwierigkeiten, -streitigkeiten oder -konflikte können bereits in einer unzureichenden Beachtung geographischer Gegebenheiten angelegt sein (vgl. auch LUARD 1970).

Ist mit der Demarkation der Prozeß der Grenzausweisung abgeschlossen, dann tritt mit der Grenzverwaltung eine weitere Phase staatlichen Handelns ein. Dieses bezieht sich zunächst auf die Sicherung des Grenzverlaufs und die Unterhaltung der Grenzzeichen. Es ist bestrebt, weder von außen noch von innen her eine Grenzverletzung zu ermöglichen (sog. Realschutz der Grenze, MARTINSTETTER 1952). Dazu gehört, daß in einer 50–100 m breiten Zone parallel zur Grenze eine beschränkende Wirkung auf die Grundstücksnutzung ausgeübt wird. Grenzadministration bedeutet zunehmend eine Verwaltungszusammenarbeit über die Grenze hinweg. Diese beschränkt sich nicht nur auf den eigentlichen Vorgang der Grenzziehung, sondern vor allem auch auf den Bau von Verkehrslinien, die Verkehrsregelung beim Grenzübertritt oder die Nutzung von Grenzwasserläufen. Schließlich gewinnt die grenzüberschreitende Raumplanung an Interesse und Umfang, womit letztlich die Bindungsfunktion einer Staats- oder Landesgrenze betont wird (z. B. TERHALLE 1977; FRÖHLER u. a. 1977; allg. MALCHUS 1975).

### 5.3 Typisierung von Grenzen

Hier können nicht alle Fragen der Grenztypologie aufgezeigt werden. Schwierigkeiten damit sind unter anderem darin begründet, daß Grenzen auch im Mittelpunkt praktischen Interesses sehr verschiedener Gruppen (z. B. Geodäten, Militär, Politiker, Verwaltungsbeamte) stehen (vgl. auch MINGHI 1963).

#### 5.3.1 „frontier“ und „boundary“

Es ist zweckmäßig, zwischen den unterschiedlichen Inhalten der englischen Termini „frontier“ und „boundary“ zu trennen (u. a. bereits LAPRADELLE 1928; HARTSHORNE 1936; EAST 1937). Da jedoch die deutsche Sprache nur einen Begriff „Grenze“ kennt, ist eine Umschreibung notwendig. Unproblematisch läßt sich „boundary“ mit „politischer Grenze“ gleichsetzen. Sie markiert nach außen eine „Linie“, die ein politisches System von anderen trennt. Diese Grenze faßt also zusammen. Sie ist insofern „nach innen orientiert“

und zeigt die Reichweite der „zentripetalen Kräfte“ eines politischen Systems an (KRISTOF 1959).

Demgegenüber kann „frontier“ – gegebenenfalls aber nicht eindeutig genug – als „Siedlungsgrenzsaum“ (PRESCOTT 1975) oder als eine „Entwicklungs- und Kampfzone“ (PFEIFER 1935, S. 139) interpretiert werden. Für KRISTOF (1959) bildete sie das Merkmal einer Ökumene, die sich von innen heraus ausweitet. Dieser Raum kann zwischen zwei oder mehreren politischen Systemen liegen, und damit außerhalb des bereits integrierten Gebietes. Wie das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt, kann die „frontier“ auch das Ausmaß markieren, in dem die tatsächliche Landnahme innerhalb einer beanspruchten oder durch andere vergleichbare Systeme nicht bestrittenen politischen Grenze liegt. Entgegen letzterer ist die „frontier“, im Sinne PRESCOTTS (1975) der „primäre Siedlungsgrenzsaum“, nach außen orientiert und insofern auch eine räumliche Äußerungsform der zentrifugalen Kräfte (KRISTOF 1959). Dieser begrenzt Räume, „die wegen widriger physischer Eigenschaften oder unzureichender Techniken für die Entwicklung nicht entwickelt wurde“ (PRESCOTT 1975, S. 73). Es sollte beachtet werden, daß diese Grenzsäume auf die erfaßten Räume idealtypisch zwei Wirkungen zeigen können. Zum einen integrieren sie, zum anderen kennzeichnen sie Eroberung und Unterwerfung. KRISTOF sah in der russischen „frontier“ ein Beispiel der integrativen Wirkung, während die amerikanische „frontier“ Merkmale der Eroberung und Unterwerfung zeigt. TURNER (1894), der offenbar diesen Begriff eingeführt hat, meinte, daß für die verschiedenen beteiligten Nationen die „frontier“ eine wichtige Funktion in der Amerikanisierung hatte.

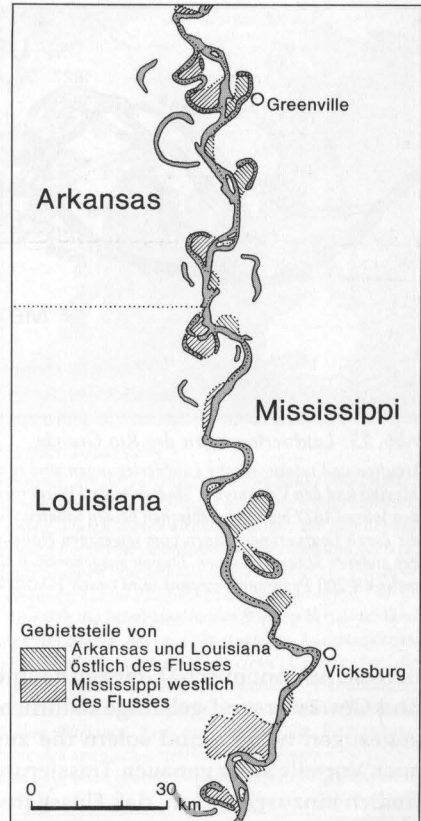
Beschreibt die „frontier“ nur einen Vorgang in einer bestimmten Phase der Staatenwerdung, und ist sie damit ein historisches Phänomen, oder findet sich diese Erscheinung auch in der Gegenwart? Historisch ist diese Grenze sicherlich in dem Sinne, daß sie die Zonen territorialer Expansion zu Lande kennzeichnet. Auf drei Sachverhalte soll an Beispielen jedoch aufmerksam gemacht werden:

Erstens war die Antarktis bis zum Antarktis-Vertrag 1961, der diesen Raum zugeteilt hat, in gewisser Weise eine „frontier“. Für die jüngere Zeit fand bezeichnenderweise in diesem Fall eine friedliche, vertragmäßige Zuteilung statt (vgl. auch DIERCKE-Atlas S. 171).

Zweitens wäre zu überdenken, ob nicht die „frontier“ um eine „ideologische“ Variante erweitert worden ist. Es findet keine direkte Auseinandersetzung, wohl aber eine auf ideologischer Ebene statt. Bezüglich einer pro-westlich und kommunistisch orientierten Auseinandersetzung wäre nicht nur an regionale Einheiten in Europa zu denken. Diese ideologische „frontier“ findet sich in verschiedenen Kontinenten und durchaus losgelöst

Abb. 24: Laufverlegungen des Mississippi

Plötzliche Laufverlegungen des Mississippi führen zu Gebietszersplitterungen. Damit werden Gebiete, die ursprünglich zusammenhängend waren, durch den Fluß getrennt. Da in diesem Beispiel eine innerstaatliche Grenze von den Flußverlagerungen betroffen war, waren damit lediglich administrative Unbequemlichkeiten oder Schwierigkeiten verbunden (nach POUNDS 1963).



von den „Kernräumen“. Sie existiert nach derzeitigen Beobachtungsmöglichkeiten auch zwischen kommunistischen Staaten.

Drittens hat sich die faktische räumliche Ausweitung von Staaten vom Lande aufs Meer verlagert. Die Diskussion um die Ausweitung territorialer Gewässer und um die maritimen Wirtschaftszonen ist eine zeitgemäße Form einer „frontier“, die gegen die Hohe See vorgeschoben wird.

### 5.3.2 Natürliche und künstliche Grenzen

Aus einem Interesse an Grenzen, das sich auf deren Lage und auf Kriterien der Grenzziehung konzentriert, ergibt sich der Versuch einer formalen Grenzklassifikation. Gewöhnlich lassen sich Grenzen unterscheiden, deren Linienführung an natürlichen oder kulturellen Landschaftselementen orien-

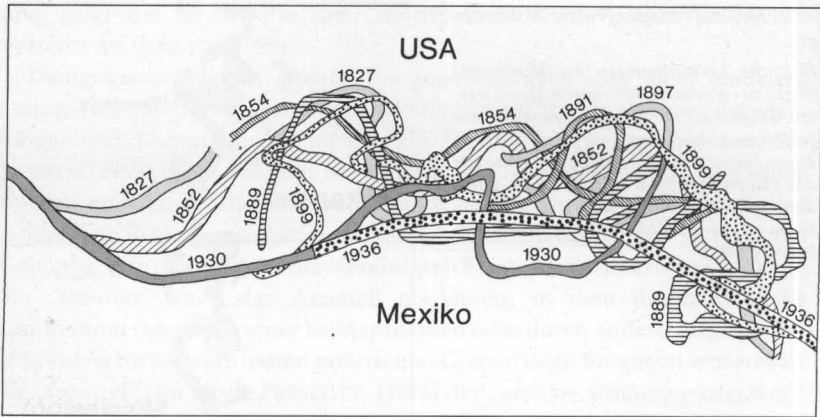


Abb. 25: Laufverlegungen des Rio Grande

Häufige und relativ rasche Laufverlegungen sind typisch für den Rio Grande, der die Grenze zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten bildet. Wiedergegeben ist der Hauptlauf in der Nähe von El Paso in den Jahren 1827 bis 1936. Zwischen beiden Staaten wurde unter anderem vereinbart, daß die Gebieteile, die durch Laufveränderungen vom jeweiligen Hoheitsgebiet abgetrennt würden, unter die Souveränität des anderen Staates kommen. Davon ausgenommen sind jene, deren Fläche größer als 250 ha ist oder von mehr als 200 Personen bewohnt wird (nach HAGGETT 1979; NORRIS und HARING 1980).

tiert ist. Astronomische Grenzen nehmen eine besondere Stellung ein. Relief und Gewässer sind geläufige natürliche Elemente, die zur Grenzverlegung angezogen werden und sofern die zugrundeliegenden Karten exakt sind, auch Vorteile einer genauen Trassierung bieten können. Für Flußgrenzen ist freilich einzuschränken, daß Flüsse insbesondere in ihren Unterläufen ihre Lage plötzlich verändern können. Bei innerstaatlichen Grenzen führt dies zu einer Aufsplitterung administrativer Gebiete und ist nicht gravierend (z. B. Mississippi; vgl. Abb. 24). Markieren die Flüsse hingegen zwischenstaatliche (internationale) Grenzen ist unter Umständen ein Konfliktpotential gegeben (dazu Abb. 25). Grenzen, die in ihrem Verlauf durch physiographische Faktoren markiert werden, wären dann zweckdienlich, wenn diese einbezogenen Faktoren auch im Bewußtsein der lokalen Bevölkerung bedeutsam sind (KASPERSON/MINGHI 1971).

Die Verwendung kultureller Elemente zur Kennzeichnung von Grenzen führt entweder zu im weiteren Sinne *ethnischen* oder zu *historischen* Grenzen (hierzu z. B. FISCHER 1948/49). Letztere zeichnen ehemalige Teilungen politischer Systeme nach. Grenzziehungen dieser Art liegt die Annahme zugrunde, daß dem/den ausgewählten Element(en) eine politische Wertigkeit zukommt. Allerdings können sich die Situationen oder ihre Bewertung, die zur Zeit der Grenzfestlegung gegeben waren, ändern, so daß gewisse Unsicherheiten in der Einstellung zur Grenze nicht ausgeschlossen werden



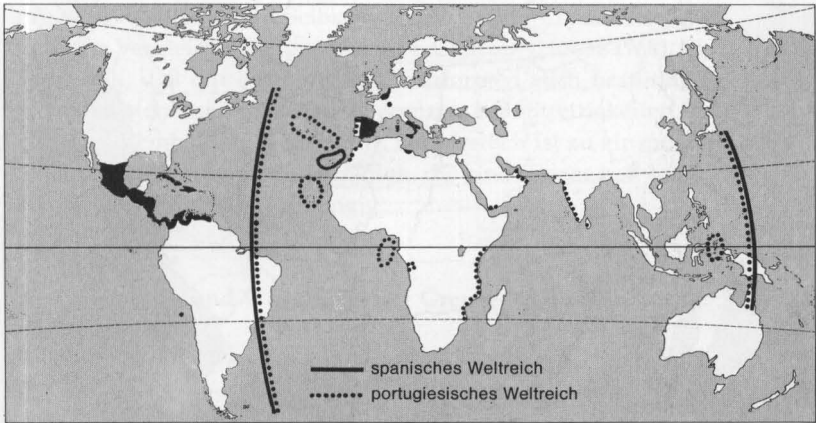


Abb. 26: Die Demarkationslinie des Vertrages von Tordesillas

Die erste astronomische Grenze war die Demarkationslinie, die im Vertrag von Tordesillas (1494) fixiert wurde. Sie war von Papst ALEXANDER VI. entworfen, von Spanien und Portugal vertraglich angenommen und 1506 durch Papst JULIUS II. erneut bestätigt worden. Durch diesen Grenzmeridian, der 370 Leguas westlich der Kapverdischen Inseln (etwa  $44^{\circ}$  W) von Pol zu Pol verlief, wurden die entdeckten und noch zu entdeckenden Überseegebiete beider Staaten aufgeteilt. Spanien wurden alle Gebiete westlich, Portugal die östlich dieser Linie gelegenen zugesprochen. Die Gegengrenze im Pazifischen Ozean wurde mit  $130^{\circ}$  O angegeben. Sie markierte aber eher den Bereich, in dem sich die Interessen beider Staaten berührten und überschritten. So lagen die spanischen Philippinen innerhalb des den Portugiesen zugestandenen Gebietes. Auf die Molukken hatten die Spanier schließlich verzichtet. Welche Gründe für die Nichtbeachtung der Gegengrenze auch zutreffen mögen (fehlende oder unzureichende Delimitation, ungenaue Längenbestimmung der Inseln; regional stärkere Macht der Spanier u. a.), mittelbar hatte die Zuordnung der Philippinen zu Spanien bis 1845 ihre Wirkung. Erst dann wurde die Bestimmung aufgehoben, die diese Inselgruppe an die Datumszone des spanisch-amerikanischen Raumes band. Sie wurde dem Datum Ostasiens, zu dem sie ihrer globalen Lage nach gehört, zugeordnet (nach RATZEL 1923; HASSINGER 1931; K. HAUSHOFER 1927; SCHWIND 1972).

können. Mit astronomischen oder mathematischen Grenzen verbindet sich die Vorstellung ihrer unproblematischen Findung. So haben sie zwar einerseits den Vorzug einer leichten Delimitation, damit geht jedoch andererseits ihre im allgemeinen schwierige Demarkation einher. Es kann vermutet werden, daß unvollkommene Raumkenntnisse dazu beitragen, Grenzen mit Hilfe astronomischer Verfahren zu ziehen. Gegen solche Grenzen haben sich schon früh u. a. HOLDICH (1916 a, b) und FAWCETT (1918) ausgesprochen. Die erste astronomische Grenze war die im Vertrag von Tordesillas (1494) akzeptierte Linie, die die spanischen und portugiesischen Überseebesitzungen teilte (siehe Abb. 26). Eine astronomische Grenze trennt die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ( $49^{\circ}$ ) und teilt Korea entlang des  $38.$  Breitenkreises in zwei Teile. Zu innerstaatlichen Grenzziehungen wurden Breitenkreise und Meridiane beispielsweise in Australien, Kanada und den USA herangezogen (dazu z. B. Abb. 27). Jede Grenze kann in ihrem Verlauf

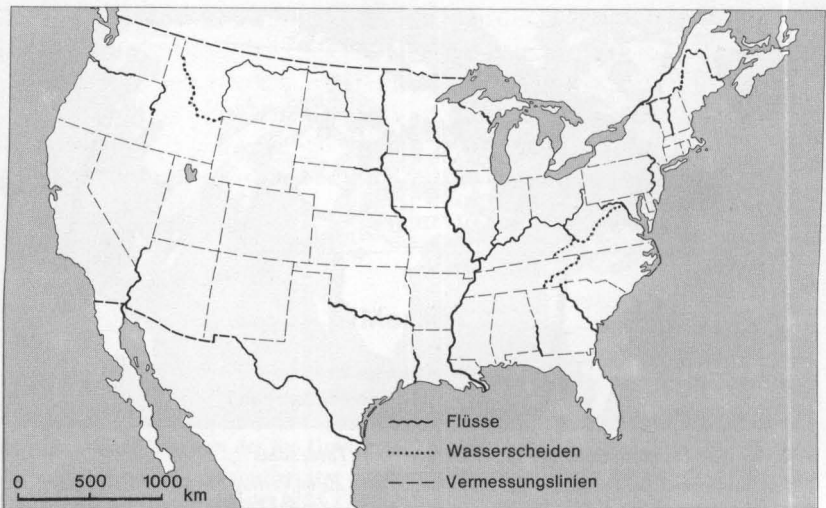


Abb. 27: Grenztypen in den USA

Zur Begrenzung der Vereinigten Staaten von Amerika nach außen und zu ihrer Binnengliederung wurde auf verschiedene Grenztypen zurückgegriffen. Der überwiegende Anteil geometrischer Linien ist ein Hinweis darauf, daß die politische Entscheidung zur Grenzfestlegung der Besiedlungsverdichtung vorausgegangen war (nach POUNDS 1963; H.-P. MAHNKE 1970).

auf verschiedenen Elementen basieren. Schon von daher ist es wenig zweckmäßig, von der Relief-, Sprachgrenze usw. zu sprechen. Es liegt aber nahe, Grenzen in einzelne Abschnitte zu gliedern, um sich dem Wandel der Elemente, die den Grenzen zugrundeliegen, besser anpassen zu können. Es ist wiederholt der Versuch gemacht worden, Grenzen aufgrund dieser Merkmale in „natürliche“ und „künstliche“, häufig auch in einer Übersteigerung in „natürlich gute“ bzw. „künstlich schlechte“ Grenzen zu gliedern (z. B. PATTEN 1915; KAPIL 1968; PEARCY 1965 a; deutlich zurückhaltender z. B. PENCK 1917, SUPAN 1922).

⊗ Abgesehen von der Unzulänglichkeit, natürliche Elemente als Determinanten menschlicher Belange werten zu wollen, sind Grenzen tatsächlich das Ergebnis menschlicher Handlungen und Entscheidungen und damit künstlich (bereits Lord CURZON 1908; HARTSHORNE 1936; EAST 1937; BROEK 1941). Entsprechend ist ein Grenzverlauf nicht schon wegen der ihn markierenden Grenzkriterien „gut“ oder „schlecht“, sondern aufgrund menschlichen Verhaltens in der Allokations- und Delimitationsphase.

⊗ Allerdings ist die Idee der „natürlichen Grenze“ dann für die Politische Geographie wichtig, wenn Politiker an diese glauben und sich entsprechend in ihrem Verhalten beeinflussen lassen (BERGMAN 1975). Grenzklassifizie-

ungen sind damit kein Selbstzweck. Vielmehr dienen sie dem Verstehen und dem Vergleich der Eigenarten von Grenzen (HOUSE 1968). Es wird damit unterstellt, daß mit bestimmten Grenzformen auch bestimmte Grenzprobleme entstehen können (an Flußgrenzen z. B. Streitigkeiten über Wassernutzung, Reinhaltung, Schifffahrt). Dies freilich ist zu einem sehr wesentlichen Umfang auch von der Funktion, die eine Grenze hat – oder besser, die ihr zugewiesen wird –, abhängig.

#### 5.4 Funktionen und Wirkungen der Grenze

Je mehr sich die Grenze zu einer auf der Erdoberfläche linienhaften Form ausgebildet hat, desto mehr hat sie an eigenständiger Wirkung verloren. Die Funktion einer Grenze kann deshalb heute kaum aus ihren formalen Elementen erklärt werden, sondern ist wesentlich von den politischen Systemen abhängig, zwischen denen sie gelegen ist (KASPERSON/MINGHI 1971; MOODIE 1957). Gemeinhin wird der „Barrieren“-Effekt von Grenzen betont. Vereinzelt finden sich Hinweise auf ihre Kontaktfunktionen (z. B. LYDEX 1915), wobei offenbar Erwartungen nach Kriegen eine gewisse Rolle spielen können (JOHNSON 1917). Bereits BOGGS (1932) hob hervor, daß Grenzfunktionen in der Zeit einem Wandel unterliegen.

Offenbar erscheint die generelle Unterteilung nach trennender und kommunikativer Funktion zu grob. Verfeinerungen nach „qualitativen Filter- und quantitativen Abschirmwirkungen“ (KASPERSON/MINGHI 1971; auch die Hinweise in diesem Sinne bei MINGHI 1963) sind versucht worden. NYSTEN (1966) unterschied nach Einflußnahme auf Handlungen. Jedoch scheint seine Unterteilung nach „absorbierenden“, „reflektierenden“ und „durchlässigen“ Grenzen, zumal nicht speziell für politische Grenzen erarbeitet, gewissen Beschränkungen auch schon aufgrund der Meßbarkeit dieser Wirkungen unterworfen zu sein. REYNOLDS/MCNULTY (1968) hatten die Wirkungen von Grenzen in einem verhaltensorientierten Ansatz dargelegt, indem sie die Wahrnehmung von Grenzmerkmalen durch die Bewohner des Grenzsaumes herausstellten. Sie zeigten auch, daß beispielsweise Beschränkungen der grenzüberschreitenden Bewegungen hinsichtlich des Berufsverkehrs zu einer veränderten Bewertung der Grenze für anders motivierte Bewegungen (z. B. Erholungsfahrten) führen.

Unterteilungen dieser Grenzfunktionen können weitergeführt werden bezüglich verschiedener konkreter Sachverhalte. Vorrangig ist an Wirkungen auf die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Kommunikation zu denken. So ist vorstellbar, daß eine Grenze zeitgleich sehr verschiedene Funktionen

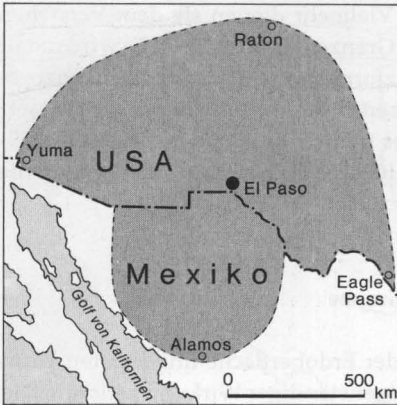


Abb. 28: Das Einzugsgebiet der Banken von El Paso

Die Linien umgrenzen die Standorte von Kunden, die bei einer Bank in El Paso ein Konto haben. U. a. durch den Einfluß der Staatsgrenze sind die Teileinzugsgebiete unterschiedlich groß ausgebildet. LÖSCH macht deutlich, daß diese empirisch ermittelte Situation mit jener theoretischen für normale Produkte, deren Absatz durch Zölle im Ausland limitiert wird, übereinstimmt (vgl. Ders. 1962, S. 319, 244).

zugewiesen bekommt: Sie sondert ein System bezüglich einer generellen oder selektiven Immigration (Emigration) ab, zugleich ist sie aber gänzlich oder bedingt nach Qualität und/oder Quantität für den Warenaustausch offen. Die Kommunikation kann nur teilweise durch das Vorhandensein von Grenzen beeinflusst werden, so entziehen sich die Radio- und Telekommunikation zumindest weitgehend den Einwirkungen politischer Grenzen.

Eingehend hatte sich LÖSCH (1944/1962) mit den Wirkungen politischer Grenzen auf wirtschaftliche Sachverhalte befaßt (z. B. Abb. 28). Können auch Gemeinsamkeiten von wirtschaftlichen und politischen Gebieten festgestellt werden, so sind doch die Unterschiede die wesentlichen Faktoren. Marktgebiete vermögen sich zumeist nicht unbeeinträchtigt jenseits einer Staatsgrenze fortzusetzen. Übergangsstellen konzentrieren den Verkehr, verursachen zugleich für den grenznahen Raum eine Erhöhung der Distanzen. In gleicher Weise wirken auch die Zölle. Entscheidend ist, welche allgemeine Funktion einer Grenze (Kontakt, Barriere) vor allem von den benachbarten Systemen zugewiesen wird. Sie nämlich setzt Standortkräfte frei. Indem die Grenze damit als Standortfaktor interpretiert wird, weitet sich die Grenzbetrachtung auf den benachbarten Raum aus (zur Ausdehnung des Grenzraumes z. B. RÜHLAND 1960).

Neben den Austauschbeziehungen über große Distanzen, die die Grenze queren, gibt es jene, die nur kleine Reichweiten haben. Vor allem ist der Einfluß auf das System der kleinen Marktbereiche zu sehen. LÖSCH konnte zeigen, daß dies durch Grenzen gestört wird. Auch dort, wo man einen – weitgehend – ungehinderten (kleinen) Grenzverkehr unterstellen möchte, kommt es schon deshalb zu Anomalien, weil mit Einkäufen in zentralen Orten bekanntermaßen auch Behördenbesuche verbunden werden. Somit wirkt sich die Staatsgrenze nicht immer primär als Trennlinie staatlicher

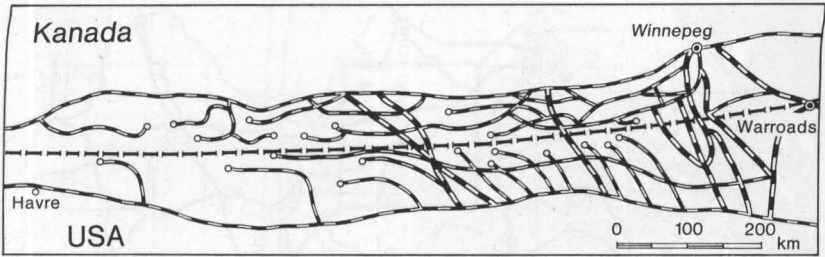


Abb. 29: Die Bahnlinien an der US-amerikanisch-kanadischen Grenze

Diese Grenze kann als politisch „offen“ gelten, und auch hemmende Einflüsse auf die Ausprägung des Bahnnetzes aufgrund topographischer Gegebenheiten scheiden aus. Daß dennoch nur vergleichsweise wenige Bahnlinien die Grenze passieren, ist eine Wirkung des unbedeutenden, legalen Wirtschaftsverkehrs zwischen den Grenzräumen. Zudem wird dieser Wirtschaftsaustausch durch Beschränkungen im kleinen Grenzverkehr wie im Bezug agrarischer Produkte gehemmt. Unter diesen Umständen können sich z. B. beiderseits der Grenze zwei gegenüberliegende, unabhängige Marktgebiete ausbilden, wo im Falle einer für den Wirtschaftsverkehr offenen Grenze nur ein – zwar geteiltes – Marktgebiet hätte entstehen können (vgl. LÖSCH 1962, S. 318).

Systeme aus. Sie kann für das Siedlungsgefüge im Grenzland auch nur die Wirkung einer in der Hierarchie untergeordneten Verwaltungsgrenze haben.

Funktionswandlungen von Grenzen machen besonders deutlich, daß diese nicht „als solche“, sondern in Abhängigkeit des politischen Systems und seiner äußeren Beziehungen wirken. Zolländerungen oder Einwanderungsbestimmungen, auch die Veränderung einer Verwaltungsgrenze zu einer Außengrenze (wie z. B. in der Folge des 2. Weltkrieges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR), machen dies deutlich (vgl. z. B.

Abb. 30: Räumliche Folgen qualitativer Grenzänderungen

Die Teilung Deutschlands als Folge des 2. Weltkrieges veränderte die Wertigkeit bestehender Grenzen. Als administrative Binnengrenzen übten die ehemaligen Provinzgrenzen praktisch keinen limitierenden Einfluß auf wirtschaftliche Aktivitäten aus. Als Grenzlinie zwischen zwei stark unterschiedlichen politischen Systemen wurde die trennende Funktion betont, wie beispielhaft aus der zeitlichen Gegenüberstellung der täglichen Personenschnellzugverbindungen (in Auswahl und schematisiert) ersichtlich wird. Die „staatsrechtliche Grenze zwischen zwei Staaten“ (Bundesverfassungsgericht zit. nach MÜNCH 1980, S. 16) hat zum einen den grenzüberschreitenden Verkehr erheblich eingeschränkt. Zum anderen wurde auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Schienenverkehr aus einer deutlichen West-Ost-Orientierung in eine dominierende Nord-Süd-Ausrichtung umgelenkt (nach verschiedenen Quellen).

1 Berlin	8 Kassel	15 Stuttgart	22 Erfurt
2 Hamburg	9 Frankfurt/M.	16 Nürnberg	23 Cottbus
3 Bremen	10 Saarbrücken	17 München	24 Dresden
4 Hannover	11 Mannheim	18 Stettin	25 Chemnitz/Karl-Marx-Stadt
5 Braunschweig	12 Karlsruhe	19 Magdeburg	26 Breslau
6 Osnabrück	13 Basel	20 Halle	
7 Köln	14 Würzburg	21 Leipzig	



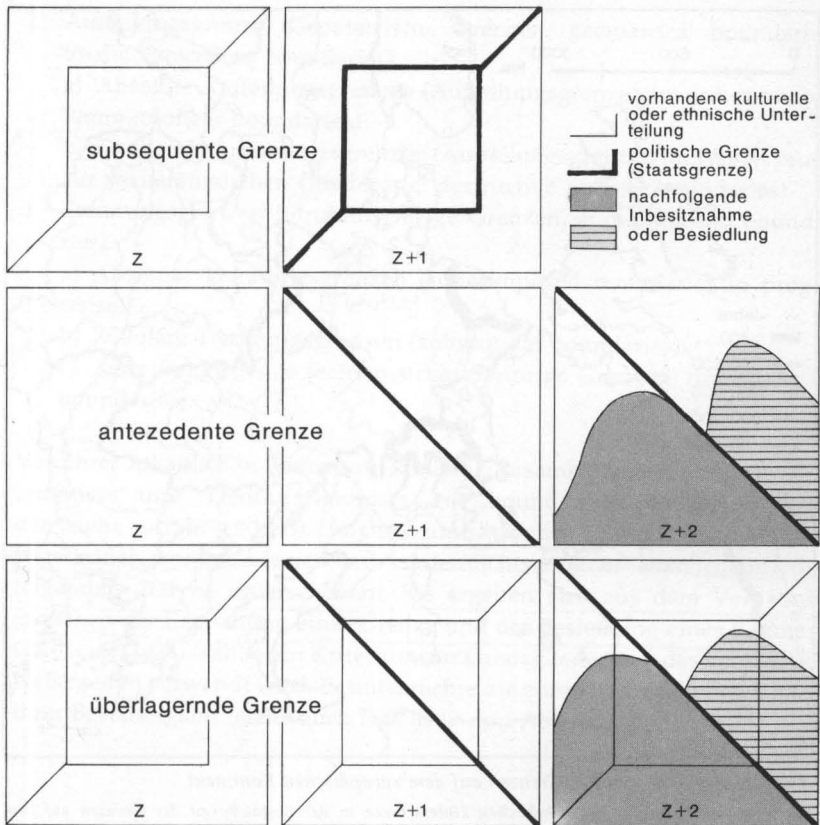


Abb. 31: Schematische Darstellung prinzipieller Grenztypen

Die Typisierung erfolgt aufgrund des Zeitpunktes, an dem die Grenze im Verhältnis zur Besiedlung errichtet wird. Die subsequente Grenze kommt zeitlich nach einer vorhandenen Unterteilung und folgt deren Begrenzungen (I). Die antezedente Grenze wird in einem Gebiet gezogen, das noch nicht besiedelt ist. Sie dient der nachfolgenden Landnahme als Orientierungslinie (II). Eine überlagernde Grenze wird ohne Rücksicht auf vorhandene Gliederungen gezogen. Die zeitlich nachgeordnete Besiedelung greift ebenfalls über die Vorgliederungen hinweg (III).

Abb. 30). Hierher gehören auch jene Wandlungen, die mit dem Entkolonisierungsprozeß in Zusammenhang stehen. Durch ihn werden ehemalige koloniale Binnengrenzen bzw. mehr oder minder ausgeprägte Grenzsäume zwischen Kolonialmächten zu Staatsgrenzen. Damit treten sie deutlicher ins Bewußtsein der davon Betroffenen, womit eine wesentliche Vorbedingung ihrer Funktionsweise gegeben ist (für Afrika z. B. MCEWEN 1971; vgl. auch DIERCKE-Weltatlas S. 103).

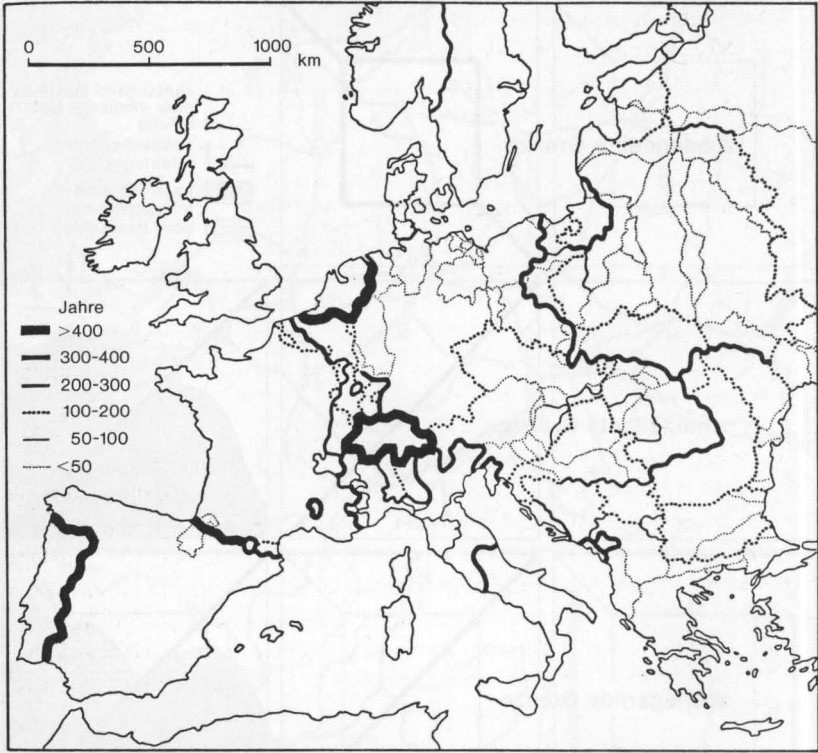


Abb. 32: Beständigkeit der Grenzen auf dem europäischen Kontinent

Die Abbildungen zeigen die erheblichen Unterschiede in der Beständigkeit der Grenzen auf dem europäischen Kontinent auf. Wiedergegeben sind nur die Landgrenzen. Hervorzuheben ist einerseits die außerordentlich geringe Zahl der sehr beständigen und andererseits die große Anzahl der kurzlebigen Grenzen im östlichen Europa. Auch Binnengrenzen können nach ihrer Beständigkeit klassifiziert werden. Diese Aussagen sind unter dem Gesichtspunkt der Einflußnahme einer Grenze auf den Raum wichtig. Sie können ebenfalls bei Neugliederungsfragen oder bei Auf- bzw. Abwertungen von Grenzen hilfreich sein (nach POUNDS 1963).

SCHWIND (1972, S. 115) formulierte eine Grenztypisierung, in die Überlegungen von PENCK (1917), HARTSHORNE (1936) sowie POUNDS (1963) eingegangen sind. Im einzelnen unterschied er (ergänzend Abb. 31):

1. Zusammenwachsengrenzen (Strukturgerechte Grenzen, antecedent boundaries)
  - a) Absolute Zusammenwachsengrenze
  - b) Zellulare Zusammenwachsengrenze
  - c) Begegnungsgrenze



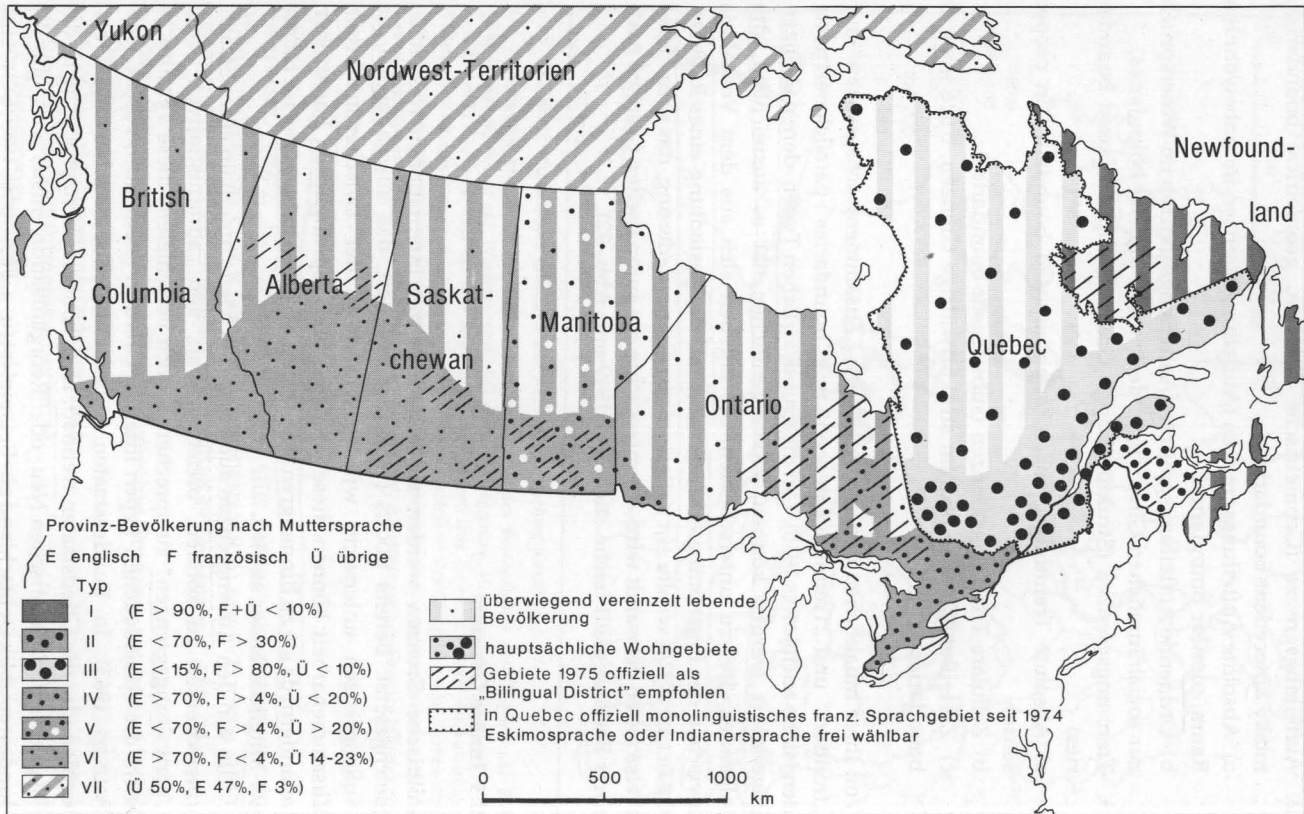
2. Aufteilungsgrenze (Geometrische Grenzen, geometrical boundaries, totally antecedent boundaries)
  - a) Absolute Aufteilungsgrenzen (Aufteilungsgrenzen im unbewohnten Raum, pioneer boundaries)
  - b) Ord nende Aufteilungsgrenzen (Aufteilungsgrenzen im Widerspruch zur sozialräumlichen Gliederung; destructive pioneer boundaries)
3. Trennungsgrenzen (Strukturwidrige Grenzen, superimposed boundaries)
  - a) Absolute Trennungsgrenzen (superimposed boundaries in proper sense)
  - b) Zellulare Trennungsgrenzen (subsequent boundaries)
  - c) Zerrei ßungsgrenze (extrem strukturwidrige Grenzen, truce lines as boundaries).

Von ihrer inhaltlichen Bedeutung können „Zusammenwachsgrenzen“ mit „frontiers“ und „Trennungsgrenzen“ mit „boundaries“ parallelisiert werden (siehe auch JONES 1945). Um die grundsätzlichen Typen, denen Grenzen zugeordnet werden können, zu verdeutlichen, ist es ausreichend, die folgenden drei zu unterscheiden. Sie ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen der Entstehung einer Grenze und der Besiedlung eines Raumes. GILFILLAN (1924) wählte ein Kriterium zur Grenzgliederung, das vergleichsweise selten verwandt wird. Er untersuchte die europäischen Grenzen nach ihrer Beständigkeit (siehe auch DAY 1949 und Abb. 32).

## 5.5 Innere Grenzen

Politische Grenzen werden zu leicht nur mit internationalen Grenzen gleichgesetzt. Bereits BOGGS (1932) hat bedauert, daß ausschließlich die Außengrenzen untersucht würden. Aufgrund der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit können diese Grenzen ihre ursprünglichen Funktionen verändern, da sie zu Binnengrenzen werden, wie dies beispielsweise für die EG-Mitgliedsländer zutrifft.

Um von den Außengrenzen auch begrifflich jene innerhalb eines Staates unterscheiden zu können, bietet sich an, von „administrativen“ oder „Verwaltungsgrenzen“ zu sprechen. Jedoch verschleiern diese Termini zu leicht die verschiedenen Typen interner Grenzen (siehe auch FESLER 1949; POUNDS 1963). In Bundesstaaten müssen die Grenzen hervorgehoben werden, die die Gliedstaaten trennen. Hier können Grenzprobleme in der Folge einer föderalistischen Neu- oder Reorganisation entstehen, wofür die Bundesrepublik Deutschland ein Beispiel ist (u. a. HOLDEGEL 1959; SCHÖLLER



1965; Sachverständigenkommission 1972). Bundesstaatliche Grenzen erzeugen auch dadurch Konflikte, daß ihr Verlauf nicht mit der Verbreitung von vorwaltenden nationalen, sprachlichen oder religiösen Gruppen in Übereinstimmung ist (z. B. auch Abb. 33). Für Nigeria vgl. u. a. ADEJUJIGBE (1970 a, b), PRESCOTT (1959), OLLAWA (1973); für Indien u. a. DAY (1949). Neben Grenzen der staatlichen Organisation ist eine wichtige Trennungslinie die kommunale Grenze. Sie erfaßt – von den gemeindefreien Gebieten abgesehen – das gesamte staatliche Territorium und separiert jeweils eigenständige Gebietshoheiten. Dies trifft nicht bei allen staatlichen Verwaltungsgrenzen zu, da die jeweilige Aufgabe den Zuschnitt des Verwaltungsgebietes bestimmt (z. B. Verwaltung der Wasserstraßen, siehe ECKOLDT/PSCHORR 1977). Von den kommunalen Grenzen mit rechtlichen und steuerlichen Wirkungen sind jene zu unterscheiden, die ein Gemeindeterritorium aus organisatorischen Gründen gliedern und für die Bürger selbst nicht immer direkte Konsequenzen haben (wie z. B. Schulbezirksgrenzen; Grenzen von Polizeirevieren). Freilich erfassen diese Kategorien nur unvollkommen die möglichen Binnengrenzen eines politischen Systems, da auch vorhandene Trennungslinien von beispielsweise ethnischen Gruppierungen erhebliche politische Wertigkeit erhalten können.

Zu bedeutsamen politischen Grenzen im Innern von Systemen können auch solche gehören, die im umfassenden Sinne ethnische Verschiedenartigkeiten limitieren. Zumeist wird im Hinblick auf die Integration eine solche Grenze mit einer administrativen identisch sein, so daß letztere in ihrer Wirkung verstärkt wird. Diese Situation findet sich auch im Prozeß der Staatenwerdung ehemaliger Kolonien. Administrative Grenzen dienen vor allem als Organisationselemente. Sie entstehen daraus, daß – von sehr kleinen Staaten abgesehen – das staatliche Territorium nicht von einer Stelle aus verwaltet werden kann. Dezentralisation oder Dekonzentration der Administration sind in der Regel die Folge und führen zu einem hierarchischen Aufbau. Es sind daher nach Größe und Aufgaben – z. B. Allgemeine Verwaltung, Sonderverwaltung – unterschiedliche Verwaltungen auszufordern, die aber zeitlich und räumlich parallel bestehen. Administrative

◁ Abb. 33: Die Provinzbevölkerung in Kanada nach ihrer Muttersprache

Kanada ist offiziell ein bilinguistisches Land. Die Verwirklichung dieser Zweisprachigkeit hat aufgrund der erheblichen gegensätzlichen regionalen Verbreitung der englischen und französischen Volksgruppen Grenzen. Die Provinz Québec ist das wichtigste zusammenhängende französische Sprachgebiet. In dieser Provinz ist Französisch die alleinige Amtssprache. Ausgenommen davon sind Eskimos und Indianer, die ihre eigene Sprache oder Englisch wählen können. Auch Neubraunschweig ist mit bald 40 % französischer Bevölkerung ein wichtiges Sprachgebiet. Die verschiedenen Sprachgruppen leben in dieser Provinz aber weitgehend getrennt voneinander. Um die Gegensätze zwischen den Gruppen zu mildern und um der Zweisprachigkeit gerecht zu werden, wurden bilinguistische Gebiete empfohlen. In ihnen leben jeweils mehr als 10 % als englisch- bzw. französisch-muttersprachliche Bewohner (nach BERGMANN 1975; SCHROEDER-LANZ 1977; Oxford Regional Economic Atlas, United States & Canada, 1967).

Grenzen repräsentieren dann jene Linien, die die Endpunkte der räumlichen Zuständigkeit (BENZIG u. a. 1978) verbinden. Zwischen gleichartigen Verwaltungsinstitutionen trennen sie und verhindern ein räumliches Überschneiden oder eine räumliche Unzuständigkeit von Kompetenzen.

Als administrative Handlungen unterliegen die Grenzziehungen auch fachlichen Zweckmäßigkeitsüberlegungen. Insofern kann man das Postulat der „Einräumigkeit“ (u. a. THIEME 1977), d. h. die Kongruenz von Verwaltungsgrenzen, untereinander nur zurückhaltend aufnehmen. Zwar dürfte das Zusammenfallen von Grenzen der allgemeinen und Sonderverwaltungen die Kooperation und Koordination zwischen den Verwaltungsträgern an sich erleichtern. Tatsächlich verlangen aber die fachlichen Belange insbesondere der an Raumelemente gebundenen Fach-/Sonderverwaltungen sehr spezifische Begrenzungen. Diese überschreiten häufig die Grenzen anderer Verwaltungen.

Wichtige Probleme der administrativen Grenzen erwachsen in jüngerer Zeit aus folgenden Aspekten: MASSAM (1975) unterscheidet „de jure“ Gebiete mit formalen und „de facto“ Gebiete ohne solche Grenzen (auch COX/REYNOLD/ROKKAN 1974). Sofern zwischen beiden räumlichen Einheiten Diskrepanzen auftreten, können Grenzkonflikte entstehen. Das Problem erwächst also aus der Inkongruenz zwischen administrativer Zuständigkeit – besonders auf gemeindlicher Ebene – und den sich ausweitenden Siedlungs- und Lebensräumen einer funktional orientierten Gesellschaft. Es gewinnt dort einen besonderen Akzent, wo die administrative Grenze für den einzelnen Bürger zwar kaum von Bedeutung ist, da der Anspruch an die Verwaltungsleistung und ihre Erfüllung praktisch gewährleistet sind. Dies gilt aber dann, wenn – wie im Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und ihrer fast vereinheitlichten Rechts- und Lebensordnungen – weniger die administrative Grenze, sondern mehr die wirtschaftsräumlichen Gegebenheiten zur Determinante auch für eine daseinsvorsorgende Administration werden. Ihre Überlegungen können dann nicht an administrativen Grenzen Halt machen. Die Anpassung der administrativen Strukturen an die der Gesellschaft ist zugleich eine Anpassung der der Effizienz (MASSAM 1975).

Ein weiteres Problem der administrativen Grenzen entsteht aus dem Konflikt von gemeindlicher Selbstverwaltungshoheit und gemeindlicher Raumverantwortung. Waren oben die zentrifugalen Prozesse angesprochen, so steht nun die zentripetale Wirkung der Grenze im Vordergrund. Sie verursacht kommunale Einstellungen, die auf das Gemeindegebiet konzentriert sind. Daraus ergeben sich politische Entscheidungen und Maßnahmen, die den gemeindlichen Vorteil vergrößern wollen. Die Auswirkungen solcher kommunaler Haltungen im Hinblick auf die räumliche Verteilung der Produktionsfaktoren war letztlich die Notwendigkeit staatlicher

Planungen. Erst über diesen Umweg wurde die Wertigkeit gemeindlicher Grenzen, aber auch die von Staaten (z. B. Ländergrenzen in der Bundesrepublik Deutschland), für die Raumplanung gemildert. Zu der internen Wirkung als Kompetenzbegrenzung tritt die externe der Koordinationsnotwendigkeit.

Im Sinne der Vereinfachung der Staatsführung ist die Unterteilung des Territoriums nach gleichen Merkmalen zu sehen. Dieses Ideal wird faktisch durch viele Kräfte abgewandelt, die in unterschiedlicher Wirksamkeit zur Gliederung des Staates in Verwaltungseinheiten beitragen, wobei auch aktuelle politische Zielsetzungen einbezogen werden müssen. HELIN (1967) untersuchte die Wandlungen der Verwaltungsgrenzen in Rumänien. Für 1919 stellte er beispielsweise beachtliche Aufsplitterungen des Staatsterritoriums in Teilgebiete seitens der Zentralregierung fest, was er mit deren Machtsicherung verband. In den Jahren 1928–1930 paßten sich dann die sieben Verwaltungsregionen den unterschiedlichen kulturellen Ausprägungen in der Bevölkerung zumindest weitestgehend an. Ähnlich versuchte auch die Volksrepublik China durch Neuordnung administrativer Grenzen, aktuelle Probleme ihrer Machtsicherung und teilweise auch beginnende separatistische Bestrebungen zu beherrschen (MCCOLL 1963, S. 58).

Überlegungen, Binnengrenzen in England und Wales dem Regionalbewußtsein der Bevölkerung anzupassen, fanden sich bei GILBERT (1939), der erkannte, daß die regionalen BBC-Sender zur Ausbildung eigener Kommunikationsfelder innerhalb der Bevölkerung beitrugen. In einer späteren Arbeit hatte er zu dem Regional- und Nachbarschaftsgefühl auch Gesichtspunkte der administrativen Leistungsfähigkeit (im Hinblick auf die starke Position der Zentralregierung) und Erreichbarkeit hinzugefügt (1948). Beim Aufbau des deutschen Rundfunks war für die Rundfunkbezirke die Gliederung nach Kulturräumen maßgebend (DITTRICH 1954). Die Bedeutung der Religionszugehörigkeit für innerstaatliche Grenzen zeigte BRUSH (1949) am Beispiel Indiens. Einen Vergleich der Grenzen von Diözesen und Départements stellte COYAUD (1976) an. Die Wertigkeit älterer Grenzen für die Planung machte SCHÖLLER (1953 b, c) deutlich. Schließlich entstehen Binnengrenzen neuer Art aus der Notwendigkeit administrativer Daseinsvorsorge. Neben jenen, die Planungsräume abgrenzen (z. B. Planungsregionen in Bayern, dazu RUPPERT u. a. 1969) müssen auch jene Grenzen gesehen werden, die Programmregionen definieren und damit die Reichweiten staatlicher Fördermaßnahmen begrenzen (für die Bundesrepublik Deutschland z. B. die Aktionsräume der Gemeinschaftsaufgaben).

## 6 Politische Prozesse im Innern von Gebieten

### 6.1 Die räumliche Unterteilung politischer Systeme

Das Thema wird nur in den Teilaspekten behandelt, die die administrative Untergliederung betreffen. Die räumlichen Gliederungen anderer politischer Gruppen bleiben hier außerhalb der Betrachtung. Dies kann mit der Wertigkeit der Administration für ein politisches System gerechtfertigt werden, zumal auch andere Gruppen sich in ihrer räumlichen Gliederung an die der Verwaltung anlehnen können.

Die Notwendigkeit, ein politisches System von einer gewissen Größe an räumlich zu unterteilen, kann ganz allgemein aus seiner Tendenz, sich zu erhalten, abgeleitet werden. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Einflüsse, die durch regionale Unterschiede innerhalb eines Systems entstehen. Zwei Positionen können unterschieden werden: Erstens beruhen die Unterschiede auf grundsätzlichen Gegenpositionen zur Staatsidee; hier kann bzw. wird eine Schwächung des Gesamtsystems zentrifugale Kräfte freigeben und die Tendenz zum Irredentismus (dazu u. a. bei THEIMER 1975) bzw. Separatismus begünstigen. Zweitens können Diskrepanzen trotz Bekenntnisses zur gleichen Staatsidee aus sachlichen und anderen Gründen bestehen. Auch hier gilt es, die zentripetalen Prozesse zu unterstützen. Als geeignetes organisatorisches Instrument dient dazu die Untergliederung in politisch-administrative Einheiten, die darauf abzielen, die verschiedenen Teile in einer Einheit zusammenzufassen. Es kann angenommen werden, daß das wirkungsvolle Vorhandensein eines Verwaltungssystems, das ein Gesamtterritorium überzieht, das Entstehen von Ad-hoc-Funktions-(Aufgaben-)Räumen unterbindet.

Als Grundtypen unterscheidet BERGMAN (1975) zwischen Einheits- und Bundesstaaten. Während bei diesen eine Stufe der Untergliederung durch die Teilstaaten bereits vorgegeben ist, liegt bei jenen der räumlichen Unterteilung eine politische Entscheidung zugrunde. In einem weltweiten Vergleich stellen HUMES/MARTIN (1961) im allgemeinen einen dreistufigen Aufbau der Verwaltungen fest. Dieser schwankt aber zwischen fehlenden administrativen Gliederungen in Kleinstaaten und bis zu einem sechsstufigen Aufbau beispielsweise in Indien. Allen gemeinsam ist freilich die

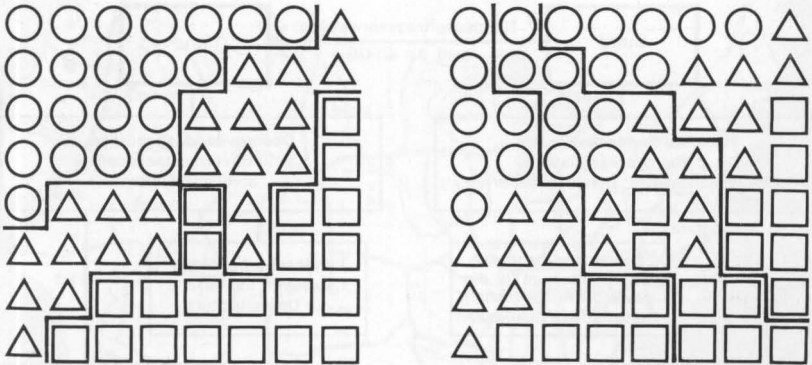


Abb. 34: Die räumliche Untergliederung politischer Systeme ist ein Sonderfall der allgemeinen Regionalisierung (dazu z. B. SEDLACEK 1978). Grenzen, die objektbezogen sind, sollten nach sachlichen Kriterien gezogen werden. Personenbezogene Grenzen sollten ein Gebiet gerecht unterteilen, ohne einer Gruppe einen politischen Vorteil zu gewähren. In den Beispielen ist angenommen, daß drei Gebiete (Kindergarten-, Wahl-, Schulbezirke o. ä.) mit annähernd gleicher Bevölkerungszahl ausgewiesen werden sollen. Die Bevölkerung unterscheidet sich nach drei Merkmalen (z. B. Religion, Einkommen, ethnische Zugehörigkeit). Die beiden Extreme einer Vielzahl von möglichen Unterteilungen sind ausgewiesen. In Abbildung I sind die Grenzen so gelegt, daß eine starke Segregation erreicht wird. Beispiel II strebt größtmögliche Integration der Personengruppen an.

hierarchische Strukturierung und die sich daraus ergebenden Verteilungen der Zuständigkeiten.

In der Bundesrepublik Deutschland wird nach Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen gegliedert. Die föderalistische Ordnung führt dazu, daß Bundes- und Landesadministrations je Instanzenzüge von Obersten Behörden, Oberbehörden, Mittel- und Unterbehörden mit jeweils zugewiesenen Ausschnitten des Staatsgebietes als Zuständigkeitsbereichen aufweisen (Abb. 35). Als eine Folge der Ausweitung staatlicher Aktivitäten ist die Abkehr von der Einheitsverwaltung in der mittleren und unteren Verwaltungsebene festzuhalten, womit auch andere Gebietszuschnitte verbunden sind.

Neben der Allgemeinen Verwaltung lassen sich Fachverwaltungen ausgliedern. Werden in den Gebieten der Allgemeinen Verwaltung mehrere, verschiedene Aufgaben durchgeführt, sind Fachverwaltungsgebiete Ein-Aufgabenbereiche. Hierin sowie in dem Charakter der Verwaltungsaufgabe als personenbezogenes oder objektbezogenes Handeln gründen unterschiedliche Gebietszuschnitte, die auch dem Kriterium der Verwaltungseffektivität zu folgen haben. So stehen einer Forderung nach Einräumigkeit der Verwaltung Sachzwänge entgegen, die sich aus den Unterschieden zwischen personenbezogener, sach- und raumbezogener Verwaltungstätigkeit ergeben. Die Untergliederung eines politischen Systems folgt dem

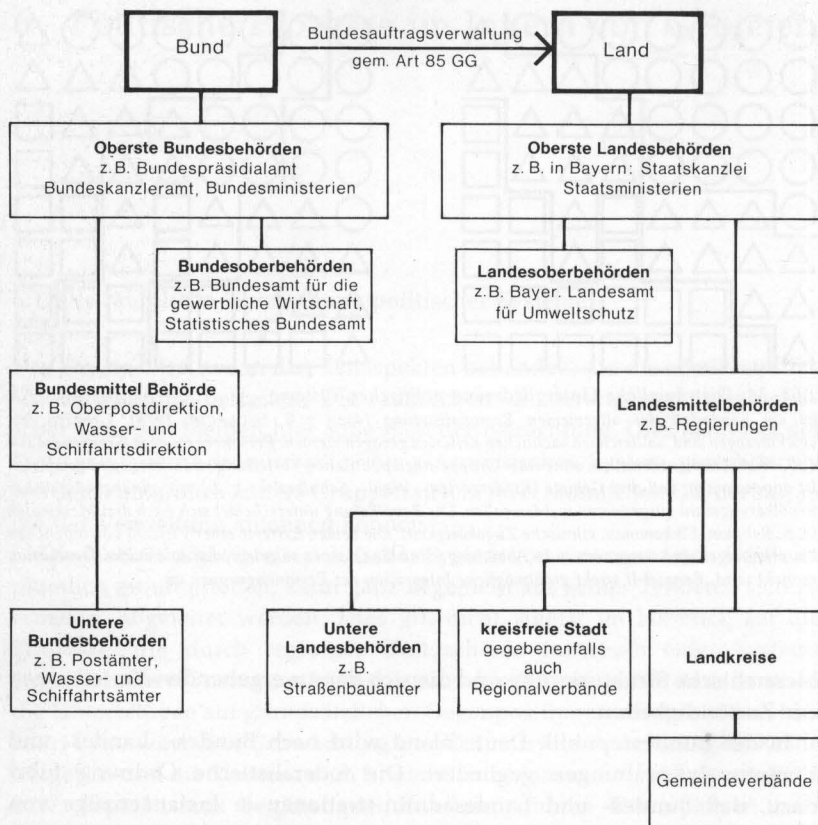


Abb. 35: Schema des Verwaltungsaufbaues in der Bundesrepublik Deutschland

Aus der bundesstaatlichen Organisation ergeben sich Konsequenzen für die Verwaltungskompetenzen und -gliederung innerhalb der Bundesrepublik. Es besteht eine bundeseigene Verwaltung, deren Zweige hierarchisch untergliedert sind. Als unmittelbare Bundesverwaltung sind sie bis in die unteren Behörden mit Bundesbeamten besetzt. Entsprechend verfügen auch die Gliedstaaten über landeseigene Verwaltungen. Diese führen sowohl Landes- als auch Bundesgesetze (soweit nicht anders bestimmt) aus. Zudem kennt Art. 85 GG die Auftragsverwaltung, die durch die Länder im Auftrage des Bundes ausgeführt wird. Hiervon sind z. B. das Fernstraßenwesen einschließlich Bundesautobahnen und die Bundeswasserstraßen betroffen. In dem Schema nicht aufgeführt ist die bundesunmittelbare Selbstverwaltung, die im Bereich der Sozialversicherung angewendet wird (nach MODEL und CREIFELDS 1976; BENZING u. a. 1978).

Gesichtspunkt der Aufgabenorientierung und führt zu jeweils unterschiedlichen Gebietsgliederungen. Es muß deshalb fraglich bleiben, ob eine Deckungsgleichheit grundsätzlich anzustreben ist.

Im Zuge räumlicher Planungsaufgaben hat sich ein anderes Gebietsraster ausgebildet. Es sind dies Gebiete komplexer Aufgabenstellungen und nach RUPPERT (1972, S. 57) „als Ordnungssysteme funktionsgesellschaftlicher Existenz



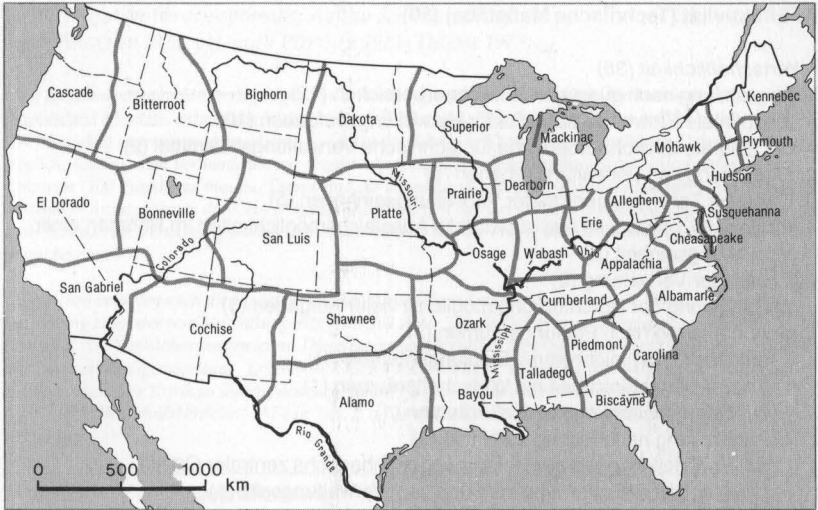


Abb. 36: Räumliche Aufteilung und Neugliederung politischer Systeme

Das Beispiel der USA soll verdeutlichen, daß Neugliederungen kein Problem junger Gebietsorganisationen ist. G. E. PEARCY (zit. nach NORRIS und HARING 1980) hatte beispielsweise vorgeschlagen, zwölf Bundesstaaten innerhalb der USA mit dem Ziel aufzulösen, die übrigen 38 im Innern homogener zu strukturieren.

zu bezeichnen“. Ihre Vorbedingungen liegen in dem aus dem städtischen Raum wiederholt beschriebenen Auseinanderfallen des lokalen administrativen Operationsgebietes und dem städtischen Lebensraum. Diese Diskrepanz zwischen den formalen (de jure) und den funktionalen (de facto) Räumen ist eine Folge davon, daß – worauf SOJA (1974) verweist – sich mit der Einführung individueller Eigentumsgrenzen die politische Organisation des Raumes verändert hat.

Es kann angenommen werden, daß ursprünglich die politische Organisation flexibel war. In Abhängigkeit der Stärke und Schwäche des jeweiligen Zentrums haben sich die Randbereiche orientiert. Mithin entsprach das politische Gebiet auf der Grundlage personaler Beziehungen einem funktionalen Raum. Der Übergang auf gebietsbezogene Grenzen und die wachsende Notwendigkeit einer koordinierten, integrierten und administrativen Einflußnahme (dazu SOJA 1974) haben die Umformung in eine statische Raumorganisation begünstigt. Aufgrund der Gleichartigkeit der jeweiligen administrativen Zugehörigkeit und des Handelns sind dies formale räumliche Einheiten. Die Polarität von formalen und funktionalen, von De-facto- und De-jure-Räumen wird heute in der Regel als unerwünscht bewertet. Gebietsreformen streben deshalb – unter Einschluß von Überlegun-

**A. Effektivität (Technische Maßstäbe) (50)***I. Wirtschaftlichkeit (35)*

1. Abgrenzung nach günstigen Einwohnerbereichen (12)
  - a) Optimale Einwohnerbereiche für Verwaltungsaufgaben (10)
  - b) Optimale Einwohnerbereiche für technische Verwaltungshilfsmittel (2)
2. Einsparung von Verwaltungsebenen (5)
3. Günstige Zahl untergeordneter Verwaltungseinheiten (5)
4. Finanzielle, personelle und strukturelle Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen einer Verwaltungseinheit (5)
5. Einheit der Verwaltung (8)
  - a) Bündelung der Durchführung möglichst vieler Aufgaben (3)
  - b) Abgrenzung nach Planungsräumen (3)
    - aa) Deckungsgleichheit mit Siedlungsräumen (1)
    - bb) Deckungsgleichheit mit Wirtschaftsräumen (1)
    - cc) Berücksichtigung von Naturräumen (1)
  - c) Abgrenzung nach Einzugsgebieten (3)
    - aa) Berücksichtigung des Versorgungsnahbereichs zentraler Orte (1)
    - bb) Zumutbare Entfernung zum und vom Verwaltungssitz (1)

*II. Leistungsfähigkeit (15)*

1. Beschäftigung vom hauptamtlichen Personal (5)
2. Hoher Spezialisierungsgrad des Personals (5)
3. Gute Überschaubarkeit der Verwaltungseinheit (5)

**B. Integrationswert (Politische Maßstäbe) (50)***I. Festigung der Demokratie (35)*

1. Berücksichtigung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bevölkerung (10)
2. Entscheidungsmöglichkeit über wichtige Verwaltungsaufgaben (7)
3. Größtmögliche Dezentralisation von Verwaltungsaufgaben (5)
4. Einfachheit und Übersichtlichkeit des Verwaltungsaufbaus (5)
5. Einräumigkeit der Verwaltung (8)
  - a) Deckungsgleichheit mit Sonderbehörden, Gerichten und Wahlbezirken (2)
  - b) Deckungsmöglichkeit mit Organisationsbezirken von Verbänden, Vereinen usw. (1)
  - c) Abgrenzung nach Planungsräumen (3)
    - aa) Deckungsgleichheit mit Siedlungsräumen (1)
    - bb) Deckungsgleichheit mit Wirtschaftsräumen (1)
    - cc) Berücksichtigung von Naturräumen (1)
  - d) Abgrenzung nach Einzugsbereichen (2)
    - aa) Berücksichtigung des Versorgungsnahbereichs zentraler Orte (1)
    - bb) Zumutbare Entfernung zum und vom Verwaltungssitz (1)

*II. Sicherung der Rechtmäßigkeit (15)*

1. Bindung an die Gesetze (5)
2. Rechtlich geordnetes Verwaltungsverfahren (5)
3. Gerichtliche Nachprüfbarkeit der Verwaltungsmaßnahmen (5)

Tab. 6: Maßstäbe für den optimalen Aufbau der Verwaltung  
(nach WAGENER 1974; vgl. auch PUTTNER 1971; THIEME 1973).

I. Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Verwaltungsreform, die ab 1968 in der Bundesrepublik Deutschland einsetzte, entwickelte WAGENER einen Zielkatalog. Den einzelnen Zielen gab er Punkte, die ihre Wertigkeit untereinander markieren sollen (in der Tabelle in Klammern ausgewiesen). Damit war es möglich, sowohl einen vorhandenen wie einen veränderten Verwaltungsaufbau zu quantifizieren und am Optimum (100 Punkte) zu messen. Damit sind die Verwaltungsziele zugleich auch Maßstäbe. Je nach vorwaltendem Ansatz können die Ziel-/Maßnahmewertigkeiten variiert werden. Sie führen dann zu einem jeweils veränderten Verwaltungsaufbau. WAGENERS Ansatz war vorrangig von der administrativen Effektivität bestimmt.

Desgleichen bedürfen auch die Maßstäbe einer zahlenmäßigen Fixierung. Was ist z. B. eine „zumutbare Entfernung zum oder vom Verwaltungssitz“? In Teil II der Tabelle sind auszugsweise einige Quantifizierungen von Maßstäben ausgewiesen. Diese Bewertung beruhte überwiegend auf empirischen Erhebungen und Sachverständigenaussagen. Ergeben sich hier Verschiebungen, so wirken sie bis in den Verwaltungsaufbau zurück. Die Kritik an diesen Modellvorstellungen hat insbesondere die von WAGENER ermittelten „günstigen Einwohnerbereiche“ (AI 1 in Tab. I) in Verwaltungseinheiten oberhalb der Mittelstadt beschäftigt.

Maßstab	Quantifizierung	Zustände in konkret abgegrenzten Verwaltungseinheiten
Zumutbare Entfernung zum und vom Verwaltungssitz	Zum Rathaus höchstens 7 km Straßenentfernung; zum und vom Verwaltungssitz der überörtlichen kommunalen Verwaltungseinheit höchstens 25 km Straßenentfernung oder ½ Auto-Stunde; zum und vom Sitz der Mittelinstanz höchstens 100 km Straßenentfernung oder 1½ Auto-Stunden; Landeszentralverwaltungen müssen mit Hin- und Rückfahrt an einem Tag erreichbar sein.	
Entscheidungsmöglichkeit über wichtige Verwaltungsaufgaben	Unterste kommunale Verwaltungseinheiten müssen mindestens selbständig entscheiden können über: Bauleitplanung, Volksschulbau, Ortsstraßen, Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Sportplatz, Kindergarten, Friedhof.	
Einfachheit und Übersichtlichkeit des Verwaltungsaufbaues	Nicht mehr als fünf Verwaltungsebenen; keine Verwaltungseinheit einer höheren Ebene; soweit Bevölkerungsdichte und Wirtschaftsstruktur in Verwaltungseinheiten derselben Ebene ähnlich sind, muß auch ihre Bevölkerungszahl ähnlich sein; mindestens drei Viertel der gesamten öffentlichen Aufgaben müssen von den Haupteinheiten der öffentlichen Verwaltung und nicht von Sonderbehörden erledigt werden.	

Maßstab	Quantifizierung	Zustände in konkret abgegrenzten Verwaltungseinheiten
Deckungsgleichheit mit Siedlungsräumen	<p>Siedlungsräume, die nicht durch Grenzen von Verwaltungseinheiten durchschnitten werden dürfen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dörfliche und kleinstädtische Siedlungsräume, in denen bis 50 000 Einwohner mit einer Verdichtung von 500 Einwohnern je km<sup>2</sup> auf geschlossener Fläche zusammenwohnen,</li> <li>– Stadtreionen, in denen mehr als 50 000 Einwohner mit einer Verdichtung von mehr als 1000 Einwohnern je km<sup>2</sup> auf geschlossener Fläche zusammenwohnen, und</li> <li>– Ballungsgebiete, in denen mehr als eine halbe Mill. Einwohner mit einer Verdichtung von mehr als 1000 Einwohnern je km<sup>2</sup> auf geschlossener Fläche zusammenwohnen.</li> </ul>	<p>Die Grenzen der Siedlungsräume müssen mit den Grenzen der Verwaltungseinheiten verglichen werden. Die Siedlungsräume müssen jeweils ungeteilt zu einer Verwaltungseinheit gehören.</p>
Deckungsgleichheit mit Wirtschaftsräumen	<p>Als einheitliche Wirtschaftsräume sollen angesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Räume, in denen zusammenhängend auf 1000 Einwohner mehr als 150 Industriebeschäftigte entfallen (produzierendes Gewerbe) oder</li> <li>– Räume, in denen zusammenhängend auf 1000 Einwohner weniger als 90 Industriebeschäftigte entfallen (landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit).</li> </ul>	<p>Die Quantifizierung ist nur für großräumige Verwaltungseinheiten geeignet. Die durch Annahme abzugrenzende Wirtschaftsräume müssen mit den vorgeschlagenen Verwaltungsräumen verglichen werden.</p>
Berücksichtigung von Naturräumen	<p>In einheitlichen Verwaltungsgebieten sind zusammenzufassen: Begünstigte Flußtäler, zusammenhängende Gebiete mit Bodenschätzen wie Kohle und Erze, Marschen und Strommündungsgebiete, Börden, Einzugsgebiete von Gewässern, Gebirgsketten, Moore, Wälder.</p>	<p>Die Grenzen der Verwaltungseinheiten sind mit den naturräumlichen Einheiten und den für Grenzen günstigen natürlichen Gegebenheiten zu vergleichen.</p>

Maßstab	Quantifizierung	Zustände in konkret abgegrenzten Verwaltungseinheiten
Berücksichtigung des Versorgungsnahbereiches zentraler Orte	Einzugsgebiet der Mittelpunktgemeinde: mindestens 5000 Einwohner; Einzugsgebiet der kleinen zentralen Stadt: zwischen 10 000 und 20 000 Einwohner; Einzugsgebiet der mittleren zentralen Stadt: 20 000 bis 100 000 Einwohner; Einzugsgebiet eines Oberzentrums: mehr als 100 000 Einwohner.	Der zentrale Ort mit seinem Einzugsgebiet muß weitgehend dem Gebiet nur einer Verwaltungseinheit angehören.
Berücksichtigung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bevölkerung	Zusammengehörigkeit eines Bevölkerungsteils über eine Zeit von mehr als 50 Jahren (zwei Generationen) läßt ein Zusammengehörigkeitsgefühl vermuten.	Vergleich der historischen Gliederung mit der für eine Reform vorgesehenen Gliederung ist notwendig.
Deckungsgleichheit mit Sonderbehörden, Gerichten und Wahlbezirken	Deckungsgleichheit mindestens mit dem Gebiet des Finanzamtes, Arbeitsamtes, Amtsgerichts sowie mit den Wahlbezirken für die Landtags- und Bundestagswahl.	Die tatsächlichen Abgrenzungen müssen miteinander verglichen werden; es ist ausreichend, wenn die Grenzen der Sonderbehörden, Gerichte und Wahlbezirke sowie der
Deckungsgleichheit mit Organisationsbezirken von Verbänden, Vereinen usw.	Deckungsgleichheit mit dem Gebiet der Hauptorganisationseinheiten der CDU, SPD und FDP, des DGB sowie der katholischen und evangelischen Kirche.	Organisationsbezirke der Parteien, Gewerkschaft und Kirchen die Grenzen der Verwaltungseinheiten selbst nicht überschreiten.
Günstige Einwohnerbereiche für Verwaltungseinheiten nach ihren Aufgaben	Ländliche Gemeinden Mittelstädte Großstädte (kreisfrei) Kreise (Teilregionen Regionalverbände Regierungsbezirke Länder	7 000 E mind. 40 000 E mind. 200 000 E mind. 170 000— 380 000 E* 800 000— 1 500 000 E)* 2 800 000— 5 300 000 E* 2 800 000— 5 300 000 E* 8 000 000— 14 000 000 E*

\* 25% Abschlag bzw. Zuschlag bei unter- bzw. überdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte (weniger bzw. mehr als 300 E/km<sup>2</sup>)

gen zur Erleichterung der Verwaltungsaufgaben – an, beide anzugleichen. Dabei scheinen zwei Problemkreise derzeit weitgehend offen zu bleiben. Erstens: Es ist nicht bekannt, welche Bedeutung der formale Raum für die Identifikation des Bürgers hat, welche Folgen aus dem Auseinanderfallen von Gemeinde und Siedlungseinheit erwachsen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Kirchen und politische Gruppen im Hinblick auf „Einräumigkeit“ eigene Bereichsgrenzen denen der (allgemeinen) öffentlichen Verwaltung anpassen.

Zweitens: Die Identität von De-facto- und De-jure-Raum bedeutet für die Bevölkerung, daß in ihrem täglichen Lebensraum nur eine administrative Zuständigkeit besteht und eine Mehrfachorientierung auf verschiedene Verwaltungszentren nicht notwendig ist. Andererseits weist dies aber auf die Schwierigkeiten zur Kooperation zwischen administrativen Gebieten gleicher Stufe hin. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, daß Zweckverbände einen Beitrag liefern, die Verwaltung effizienter zu machen, ohne damit den Identitätsschwierigkeiten von Bürgern mit neuen Gebiets-einheiten Vorschub zu leisten. Einen weiteren Zugang zur Thematik der Gebiets- und Verwaltungsreform vermittelt Tab. 6.

## 6.2 Politisches Handeln zur Entwicklung politischer Systeme

In der internen Entwicklung politischer Systeme liegt ein wichtiges Motiv für politisches Handeln. Da hierbei ökonomische Strukturen wichtige Größen darstellen, ist im folgenden auch der ökonomische Aspekt in der Politischen Geographie herauszustellen.

### 6.2.1 Die wirtschaftliche Komponente in der Politischen Geographie

Diese Thematik hat sehr unterschiedlich in politisch-geographische Darstellungen Eingang gefunden. JACKSON/SAMUELS (1971) wie KASPERSON/MINGHI (1973) und MUIR (1975) ließen diesen Aspekt weitgehend außer acht. DE BLIJ (1973 a) sowie auch WEIGERT u. a. (1957) betonten die Wirtschaftsstruktur von Staaten als Teil der internationalen Machtverhältnisse. POUNDS (1963) behandelte neben den Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Ressourcen und politischer Macht (ebenso JONES 1954 a) vor allem auch Fragen der inneren wirtschaftlichen Entwicklung und des Verkehrssystems. Zudem hebt er die Bedeutung des Welthandels hervor. Probleme der Verkehrsinfrastruktur sowie generell die politischen Rahmensetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten in einem Land fanden bei PRESCOTT (1968) und BERGMAN (1975) Beachtung.

Förderung neuer Produktionsformen, Erhaltung eines gegenwärtigen Produktionsumfanges oder Steigerung einer bestehenden Produktion sind wirtschaftspolitische Ziele (z. B. PETERS 1971) und Maßnahmen, die der Entwicklung der jeweils vorhandenen Wirtschaft dienen sollen. Wachsender Lebenstandard der Bürger kann aus verschiedenen Gründen ein politisches Ziel sein. Es ist stets aber auch ein Beitrag zur Erhaltung eines politischen Systems, namentlich des Staates (u. a. GIERSCHKE 1970). Wechselwirkungen zwischen Politik und Wirtschaft sind offenkundig. Sie nehmen ihren Anfang, sobald das Stadium der Subsistenzwirtschaft überschritten ist und es Maßnahmen bedarf, die Gütererzeugung in einem Gemeinwesen zu organisieren (vgl. u. a. die Beiträge in SCHACHTSCHABEL 1971). Das Interesse der Politischen Geographie an der Wirtschaftsstruktur politischer Einheiten kann folgendermaßen umrissen werden. Die Faktorkombination der Gütererzeugung ist in der Zeit nicht fixiert, sondern Wandlungen unterworfen. Entsprechend verschiebt sich die Wertigkeit einzelner Elemente. Damit kann sich die Bedeutung von politischen Systemen verändern. Dies mögen die Beispiele alter Handelsplätze, früh industrialisierter Räume oder die gegenwärtigen Agglomerationsprobleme demonstrieren. Auch die – hier vereinfachte – Abfolge *Deutscher Bund* (politischer Zusammenschluß mit nicht erfüllten Wirtschaftsregelungen) – *Deutscher Zollverein*, der einerseits die wirtschaftlichen Unterlassungen des Deutschen Bundes zu verwirklichen suchte und andererseits ökonomisch die folgende politische Einigung in der *Reichsgründung* vorzeichnete (vgl. auch HENNING 1973), kann hier angeführt werden. Andererseits werden die Wirtschaftsstrukturen durch politische Handlungen verändert. Dies trifft nicht nur auf die raumplanerischen Maßnahmen in den Territorien industrialisierter Staaten zu, sondern ganz allgemein auf Entscheidungen, die Anpassung an veränderte Marktverhältnisse herbeiführen. Diese Einflußnahmen gelten gleichermaßen für politische Systeme auf substaatlicher, staatlicher und staatenübergreifender Ebene.

Nach EAST/PRESCOTT (1978) kann der Komplex „Wirtschaftsstruktur“ in folgende Teilbereiche aufgegliedert werden. Zunächst wird in einer *sektoralen Gliederung* das Verhältnis der verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten, wie es sich im Industrialisierungsgrad ausdrückt, erfaßt. Damit ist eine erste wichtige Kennzeichnung möglich. Dieser ist die regionale Struktur der ökonomischen Aktivitäten hinzuzufügen. Ihre räumliche Differenzierung in der Güter- und Leistungserzeugung kann je nach konkreten Gegebenheiten zum Verständnis sezessionistischer Bewegungen (Katanga) beitragen oder eine Politik verständlich machen, die auf die Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten abstellt. Ein weiterer Aspekt umfaßt die *Teilhabe von Bevölkerungsgruppen am Wirtschaftsleben*. Unterprivilegierte – z. B. aufgrund latifundialer Agrarverfassungen in Mittel- und Südamerika – und

überprivilegierte Beteiligungen – z. B. die koloniale Zwischenschicht indischer Händler und Gewerbetreibenden in Uganda – können unerwünschte politische Folgen implizieren. Integrationsbemühungen um bestimmte Gruppen (Flüchtlinge) zielen auf Abbau oder Minderung möglicher Spannungen. Diese sektoralen, regionalen und gruppenspezifischen Strukturen bilden für jede politische Einheit eine individuelle Kombination, die zu Austauschbeziehungen mit anderen Einheiten führt. Zusammenarbeit oder Konflikt sind mögliche Folgen. Auf staatlicher Ebene weist die vergleichende Wirtschaftsstruktur auf Hintergründe von Handelsabkommen, wirtschaftlichen Bündnissen oder Hilfsprogrammen. Sie führt somit zu Außenbeziehungen, und der gruppenbezogene Aspekt deutet auf Minderheitenprobleme (vgl. zu Teilfragen u. a. HEROLD/SCHULTES 1970).

Aus dieser Differenzierung der Wirtschaftsstruktur ergeben sich Hinweise für das entwicklungspolitische Handeln (vgl. PRESCOTT 1968, 1975). Es ist dies ein Handeln, das danach strebt, innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Kapitel, Produktionsmittel und Arbeitskräfte verfügbar zu machen. Als staatliche Tätigkeit kann es generelle Gültigkeit für das gesamte Territorium haben. Hierzu zählen Maßnahmen der Finanzpolitik, wie Steuern, Wechselkursänderungen, Verhinderung oder Förderung ausländischer Investitionen, Verstaatlichung fremden Kapitals oder des Bodens. Davon zu unterscheiden sind Handlungen, die sich spezifisch auf Teilbereiche beziehen. Dies können Regionen oder Wirtschaftsbereiche sein, die im Vergleich zum Gesamten zurückgeblieben sind und durch hohe Arbeitslosigkeit, niedrige Einkommen, Verluste von Märkten u. ä. benachteiligt sind. Besondere Situationen entstehen durch die Folgen von Naturkatastrophen. Hier sind regional gezielt staatliche und häufig auch internationale Hilfsmaßnahmen notwendig.

Sie umfassen zum einen Sofortregelungen für die betroffene Bevölkerung. Zum anderen und längerfristig sind Entscheidungen und Handlungen notwendig, die den Wiederaufbau und die Funktionsfähigkeit des Gebietes betreffen. Dazu gehören auch regional differenzierte Kenntnisse über die Auswirkungen der personellen und materiellen Schäden. GEIPEL (1977) hat einige geographische Aspekte am Beispiel der Erdbebenkatastrophe in Friaul (1976) behandelt (vgl. dazu z. B. Abb. 37). Politik kann ebenfalls darauf gerichtet sein, in Regionen vorhandenes, aber noch nicht in Wert gesetzte Potentiale zu entwickeln. Zielt dieses Handeln auf Arbeitskräfte, so sind z. B. vorhandene Gruppen den Bedürfnissen folgend räumlich zu beurteilen, vorhandene Fähigkeiten den neuen Erfordernissen anzugleichen, oder fehlende Arbeitskräfte sind durch Mobilitäts erleichterungen (z. B. Einwanderungsgesetze) und Anpassungshilfen an die neue Umwelt zu gewinnen.



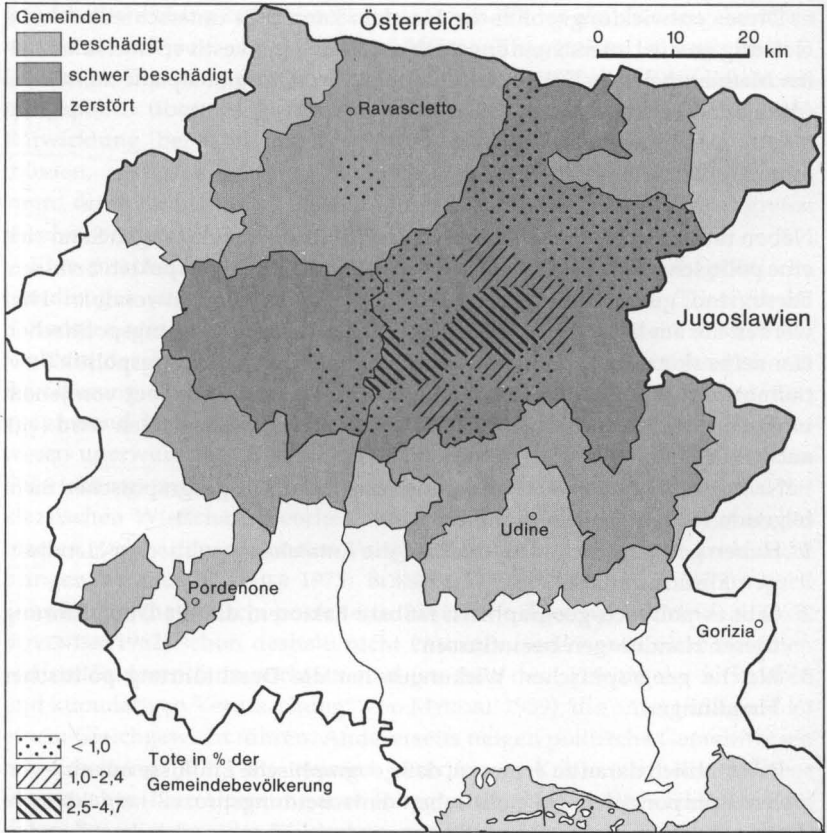


Abb. 37: Abgrenzung nach dem Grad der Zerstörung durch das Erdbeben von Friaul 1976

Naturkatastrophen sind als physische Ereignisse meist zuverlässig zu beschreiben. Windstärke, Wasserstände, überflutete Landflächen oder die Richterskala, um Erdbeben quantitativ erfassen zu können, sind gebräuchliche Daten. Sie geben jedoch keine Auskunft über die Betroffenheit der Bevölkerung. Auch Aussagen darüber, in welchem Umfang Gebäude zerstört sind, lassen nur mittelbare Schlüsse zu. Hier wären Angaben über die Nutzung und die Intensität der Belegung durch Menschen, die in bestimmten Graden hilfsbedürftig sind, einzubeziehen. Freilich stellt sich stets das Problem, inwieweit in diesem Sinne erhobene Daten zuverlässig oder etwa durch die Erwartung höherer Hilfeleistungen verfälscht sein können. Aufgrund von Dekreten wurde das Erdbebengebiet von Friaul in die drei Schadenskategorien eingeteilt: 1. Zerstörte Gemeinden der Provinzen Udine (29) und Pordenone (12); 2. Schwer beschädigte Gemeinden der Provinzen Udine (39) und Pordenone (6); 3. Beschädigte Gemeinden der Provinzen Udine (29) und Pordenone (4).

Zone	Einwohner (% der Einw. der betroffenen Gebiete)	% der Toten	% der Verletzten	% der Obdachlosen
I	55 000 (10,2)	81,0	68,0	62,0
II	75 000 (14,0)	18,5	21,1	35,5
III	259 000 (46,6)	0,3	7,6	2,5

156 000 (29,2 %) Einwohner in den beiden Provinzen waren vom Erdbeben nicht betroffen. Sind Tote zu beklagen, so liegt die größte Betroffenheit der Menschen vor. Diese war auf einen relativ kleinen Teil des Katastrophengebietes konzentriert (nach GEIPEL 1977).

Dieses entwicklungspolitische Handeln kann sehr unterschiedlich sein. Geläufig ist die Unterscheidung nach regulativen, investiven und finanziellen Maßnahmen; doch sind auch National- bzw. Regionalpläne zu nennen (dazu auch BUTTLER u. a. 1977).

### 6.2.2 Entwicklungspolitisches Handeln und geographische Faktoren

Neben raum-, sach- oder instrumentell bezogenen Überlegungen kann sich eine politisch-geographische Analyse mit den folgenden Aspekten befassen. Diese sind generell auf alle politischen Handlungen anwendbar. Hier werden sie am Beispiel des räumlich orientierten entwicklungspolitischen Handelns skizziert, das nun vereinfachend mit Raumordnungspolitik bzw. raumordnungspolitischem Handeln gleichgesetzt wird, wobei von jenem umfassenden Inhalt, den FISCHER (1973) erläuterte, ausgegangen wird (vgl. auch FLÜCKIGER 1979, NEEF 1979).

Nach PRESCOTT (1968, 1975) können aus politisch-geographischer Sicht folgende Fragen gestellt werden:

1. Haben geographische Faktoren auf die Entstehung politischer Handlungen Einfluß gehabt?
2. Gibt es politisch-geographisch faßbare Faktoren, die die Durchführung dieser Handlungen beeinflussen?
3. Welche geographischen Wirkungen hat die Durchführung politischer Handlungen?

Es ist freilich daran zu erinnern, daß geographische Einflüsse nur eine von vielen Komponenten im politischen Entscheidungsprozeß sein können. Zudem liegen gewisse Schwierigkeiten darin, ihre an sich bestehenden Wirkungen selbst sowie ihr Ausmaß für politisches Handeln den Handelnden selbst bewußt zu machen. Derzeit haben für politische Handlungen besonders Geofaktoren mit wirtschaftlicher bzw. Wirtschaftsfaktoren mit räumlicher Grundlage und zunehmend auch ökologische Gesichtspunkte eine erhebliche Bedeutung.

#### 6.2.2.1 Einfluß geographischer Faktoren auf Entstehung politischer Handlungen\*

Einzelne Geofaktoren gewinnen insbesondere dann Einfluß, wenn ihre Negativwirkungen aufgehoben oder gemindert, von ihnen zu erwartende positive Folgen aber realisiert werden sollen. Naheliegende Beispiele sind die Nutzung abbauwürdiger Lagerstätten, klimabedingte Einflüsse auf die

\* Aus übergeordneter Perspektive haben sich u. a. TOYNBEE (1934) und WITTFOGEL (1957) mit dieser Thematik befaßt. Aus geographischer Sicht auch HASSINGER (1931).

Landesentwicklung oder Naturkatastrophen. Es ist aber weitergehend zu vermuten, daß jeder „Engpaßfaktor“ (dieser „Engpaßtheorie“ liegt das sog. LIEBIGsche Gesetz zugrunde, das von SCHARPF [1977 a] auf die Raumordnungspolitik übertragen wurde. Im wesentlichen wird ausgesagt, daß eine Entwicklung [bei LIEBIG die der Pflanzen] durch Engpässe, die sie queren müssen, gesteuert wird) zu entwicklungspolitischen Initiativen führen kann, diese freilich durch Zielformulierungen und Zielkonflikte begrenzt werden (siehe auch SCHNEIDER 1967, VOSS 1973, BUTTLER u. a. 1977).

Eine entscheidende geographisch bedingte Einflußnahme auf politische Handlungen ist in der räumlichen Disparität zu erkennen. (Dies gilt im nationalen wie internationalen Rahmen und ist in beiderlei Hinsicht ein Problem der Politischen Geographie.) Aus ungleichen Verteilungen von Bevölkerung, Wirtschaft und Lebensstandard sowie in jüngerer Zeit zunehmend der natürlichen Umweltqualitäten ergeben sich für ein Gemeinwesen unerwünschte Zustände. Diese selbst und die sie herbeiführenden Entwicklungsprozesse veranlassen Handlungen, weil einerseits die in der klassischen Wirtschaftstheorie unterstellten ausgleichenden Marktmechanismen nicht den regionalen Ausgleich brachten und wohl auch nicht bringen konnten (FISCHER 1973; BOESLER 1975; BUTTLER u. a. 1977). Auch konnte das theoretisch postulierte räumliche Gleichgewichtsideal (z. B. BÖVENTER 1962) schon deshalb nicht eintreten, weil neben ökonomischen weitere Faktoren raumwirksam sind (so etwa das „Prinzip der zirkulären und kumulativen Verursachung“ von MYRDAL 1959), die nicht zwingend zu einem Gleichgewicht führen. Andererseits neigen politische Gemeinwesen zur Erhaltung, d. h., sie müssen zentrifugale Kräfte vermeiden. Diese können aber ihren Ursprung auch in regionalen Ungleichgewichten haben, deren Beseitigung oder Milderung mit Hinweisen auf Gleichheits- oder Sozialstaatlichkeitsprinzipien plausibel gemacht werden.

Der Einfluß geographischer Faktoren zeigt sich nun nicht allein darin, daß in der Vergangenheit abgelaufene Entwicklungsvorgänge einmalig zu einer unerwünschten räumlichen Verteilung von sozialen und ökonomischen Strukturen geführt haben und politische Aktivitäten erfordern. Vielmehr zeigen einmal geschaffene wirtschafts- und sozialräumliche Verteilungs-, Verbreitungs- und Interaktionsgefüge, seltener hingegen natürliche Umweltqualitäten Dauerwirkungen. Sie bilden also jeweilige neue Ausgangssituationen für weitere Entwicklungen (i. d. S. auch v. BÖVENTER 1979). Damit werden allgemeine Wandlungen regional unterschiedlich modifiziert und können nicht a priori zu einem Ausgleich beitragen. Hierher gehören nicht nur solche unternehmensbezogene Veränderungen wirtschaftlicher und technischer Art. Mit einem zunehmend eigenständigen Gewicht wirken auch soziale, die Lebensgewohnheiten der Menschen umgestaltende Einflüsse. Vor allem ist zu sehen, daß die Fähigkeit einer Wohlfahrtsgesellschaft,

sich ihre räumlich konkurrierenden materiellen und immateriellen Arbeits-, Wohn- und Freizeitwünsche nicht ubiquitär erfüllen zu können, zu räumlichen Disparitäten führt (JÜRGENSEN 1966; SCHRÖDER 1967; NYDEGGER 1968; zu innerstädtischen Bodennutzungskonflikten z. B. GIESE 1979; vgl. auch SPITZER 1979, SMITH 1977).

Nicht nur die räumlich differenzierte Ausstattung zur Verwirklichung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen einschließlich der sie hervorbringenden Prozesse können mit der politisch unerwünschten Ungleichheit identifiziert werden. Letztere äußert sich auch darin, daß in den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen unterschiedliche Potentiale vorhanden sind, um den allgemeinen und aus regionaler Sicht nicht steuerbaren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandlungen eigenständig zu folgen. Geographischer Faktor ist also auch die fehlende Flexibilität der in einem Teilraum vorhandenen Faktoren, sich in einer vertretbaren Zeit gemäß den neuen Anforderungen zu kombinieren.

Dies gilt sicherlich für die Produktionsstrukturen der Unternehmen. Aber auch die gesamtstaatlichen und/oder regionalen und lokalen Administrationen sind gefordert. Ihre Probleme werden vorzugsweise darin gesehen, ihre Infrastrukturpolitik den veränderten Standortansprüchen aller Raumnutzer anzupassen (FISCHER 1973). In der Bundesrepublik Deutschland werden solche Problemräume als qualitative, strukturelle und politische Gebietskategorien im Raumordnungsgesetz ausgewiesen (§ 2 ROG; EVERS 1973) und sind damit zu Grundsätzen des raumpolitischen Handelns geworden.

#### 6.2.2.2 *Der Einfluß geographischer Faktoren auf die Durchführung politischer Handlungen*

Liegt eine Entscheidung für Maßnahmen der Raumentwicklung vor, so kann interessieren, ob auf seine Verwirklichung auch geographische Einflüsse einwirken. Zunächst ist allgemein festzuhalten, daß erst ex post überprüfbar ist, ob mit einer bestimmten Maßnahme das angestrebte Ziel erreicht ist oder nicht. Wurde ein gesetztes Ziel erreicht, bleiben zumeist Nachforschungen über andere als die bekannten Einflußgrößen aus. Wird aber das Scheitern einer politischen Handlung festgestellt, ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß die möglichen negativen Einflüsse geographischer Gegebenheiten, die nicht beachtet oder unzureichend bewertet wurden, auffallen (PRESCOTT 1975).

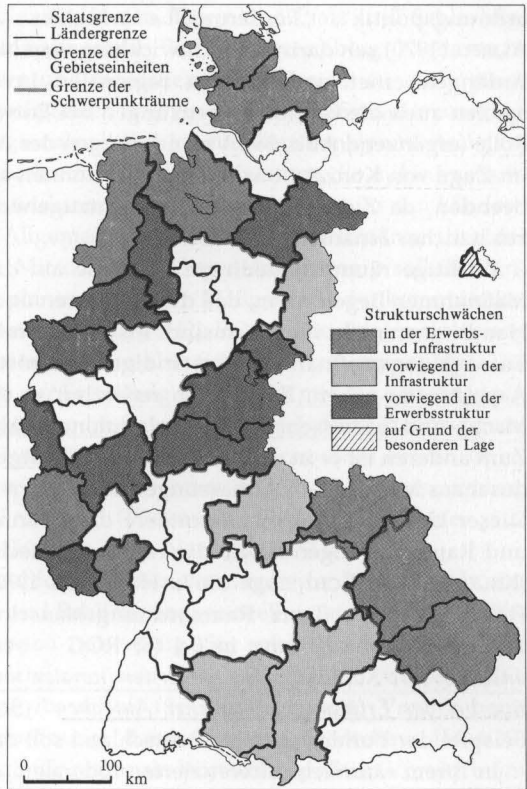
Politisches Handeln, das auf die Entwicklung räumlicher Gefüge gerichtet ist, wird zumeist relativ langfristig konzipiert. In der Rückkopplung können sich dann verändernde Raumstrukturen als neue Bedingungen für einen Wandel politischen Handelns sorgen. Eine veränderte Wahrnehmung des Sachverhaltes trägt auch zu neuen Konzeptionen bei, die bei den Betroffene-

Abb. 38: Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogrammes

Um der regionalen wie sektoralen Wirtschaftsförderung großräumige Orientierungen zu geben, sind die Schwerpunkträume mit besonderen Strukturschwächen ausgewiesen worden. Diese Einheiten ermöglichen, den Raum unter einer spezifischen Blickrichtung und damit selektiv zu betrachten. Die Komplexität der staatlichen Raumstruktur wird nicht erfaßt (nach Bundesraumordnungsprogramm; Raumordnungsbericht 1978, Materialien).

Gebietseinheiten

- 1 Schleswig
- 2 Mittelholstein-Dithmarschen
- 3 Hamburg
- 4 Lüneburger Heide
- 5 Bremen
- 6 Osnabrück
- 7 Ems
- 8 Münster
- 9 Bielefeld
- 10 Hannover
- 11 Braunschweig
- 12 Göttingen
- 13 Kassel
- 14 Dortmund-Siegen
- 15 Essen
- 16 Düsseldorf
- 17 Aachen
- 18 Köln
- 19 Trier
- 20 Koblenz
- 21 Mittel-Osthessen
- 22 Bamberg-Hof
- 23 Aschaffenburg-Schweinfurt
- 24 Frankfurt-Darmstadt



- 25 Mainz-Wiesbaden
- 26 Saarland
- 27 Westpfalz
- 28 Rhein-Neckar-Südpfalz
- 29 Oberrhein-Nordschwarzwald
- 30 Neckar-Franken
- 31 Ansbach-Nürnberg
- 32 Regensburg-Weiden
- 33 Landshut-Passau
- 34 München-Rosenheim
- 35 Kempten-Ingolstadt
- 36 Alb-Oberschwaben
- 37 Oberrhein-Südschwarzwald
- 38 Berlin (West)

nen unter Umständen mit dem Wunsch nach Fortsetzung regionaler Förderprogramme kollidieren. Solche Veränderungen in den Programmen spiegeln sich in einem Wandel der Terminologie: In der Bundesrepublik Deutschland ging dieser über Notstandsgebiete, Bundesausbaugebiete, Bundesausbauorte, die „Regionalen Aktionsprogramme“ zu den „Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GIEL/WEGGE 1970; ALBERT 1971; MÜLLER 1973; KUMMERER u. a. 1975). Er war verbunden mit Begriffspaaren wie „Notstandsbekämpfung – aktive Raum-

ordnungspolitik“, „Förderungsbedürftigkeit – Förderungswürdigkeit“. ALBERT (1970) sah darin eine Entwicklung vom Notstandsprogramm zu den Anfängen einer umfassenden regionalen Investitionslenkung. Hierbei spielen auch die Gebietsabgrenzungen bei Entwicklungsmaßnahmen eine Rolle (ergänzend Abb. 38). Veränderungen der Abgrenzungskriterien etwa im Zuge von Konzeptionswandlungen können angestrebte Entwicklungen beenden, da Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit über Verfügbarkeit zusätzlicher Finanzmittel entscheidet.

Wichtige räumlich bedingte Einflüsse auf die Ausführung politischer Maßnahmen liegen darin, daß die Initiatoren und die Ausführenden dieser Handlungen nicht identisch sind. Insbesondere ist der für die öffentlichen Entwicklungsmaßnahmen zuständige administrative Sektor unter zwei Aspekten zu sehen. Zum einen reflektiert er eher gesellschaftspolitische Macht- und Interessenstrukturen als autonome Haltungen (FÜRST u. a. 1976). Zum anderen ist er in eine Anzahl eigenständiger Entscheidungsträger mit durchaus heterogenen Auffassungen zu gliedern (dazu auch NIEMEIER 1977). Dieser Umstand prägt insbesondere das Spannungsverhältnis von Fach- und Raumplanungen sowie die raumordnerische Koordinierungsaufgabe (KRÜGER 1969; SCHNEIDER 1967; HENNINGS 1972; ROESLER/STÜRMER 1975; FLÜCKIGER 1979). Trotz Raumordnungsklauseln in den Fachgesetzen – allgemeine Grundlegung in § 4 (5) ROG – besteht der *„prinzipielle und unaufhebbare Konflikt zwischen der territorialen und der funktionalen Perspektive bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben“* (SCHARPF 1977, S. 32 f.). Am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland soll das verdeutlicht werden:

In ihrem räumlich differenzierten föderalem Aufbau finden sich neben einer vertikalen regionalen Zuständigkeit eine horizontale ressortmäßige innerhalb der Bundes- und Länderstaatlichkeiten und praktisch eine Trennung von Zielbestimmung, Maßnahmewahl, Finanzierung und Durchführung raumordnungspolitischen Handelns (BRÖSSE 1974). Auf Bundesebene teilen sich die innerstaatlichen Entwicklungskompetenzen der für die Raumordnung zuständige Bundesinnenminister, der für die regionale Strukturpolitik verantwortliche Bundeswirtschaftsminister und der Bundesminister für Landwirtschaft und Forsten. Regional wirksame Maßnahmen führt auch die Bundesanstalt für Arbeit durch, die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales untersteht, indem sie u. a. Umschulungshilfen nicht nur für die in der Landwirtschaft Tätigen vergibt.

Hinzuzudenken sind die übrigen Ressorts, die zwar nicht direkt regional handeln, in deren Verhaltensweisen funktionale Begründungen dominieren (müssen) und die deshalb nicht selten „raumdiskriminierend“ wirken (FÜRST u. a. 1976).

In den Bundesländern untersteht die Raumordnung (Landesplanung) verschiedenen Geschäftsbereichen. Die Landesplanung gehört zum Aufga-

benbereich der Staatskanzlei in Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein; zu dem des Innenministers in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Saarland; in Bayern und Nordrhein-Westfalen ist sie ein eigener Geschäftsbereich. In den Stadtstaaten liegt eine besondere Situation vor (vgl. § 5 [1] ROG; § 5 BBauG). Regionalpolitik wird vor allem von den Wirtschaftsministern betrieben, aber auch von jenen Fachministern, die mit infrastrukturellen Investitionen raumwirksame Daten setzen können. In den Ländern gibt es entsprechend der Allgemeinen Verwaltung den Instanzenzug der Landesplanungsbehörden. Mit dem sog. Gegenstromprinzip soll die Bindung zwischen der Landesplanung und den Maßnahmen der kommunalen Gebietshoheit gewährleistet werden (§ 5 [2] ROG). Die Regionalplanung wird im allgemeinen von der kommunalen Selbstverwaltung geprägt. Die Gemeinden wirken zwar an der Erstellung ihrer Pläne mit, sie haben jedoch kaum politische, administrative oder finanzielle Mittel, diese Planungen zu realisieren. „Da Regionalplanung keine politischen Ressourcen besitzt, ist sie nicht konfliktfähig. Sie kann deshalb auch kaum etwas zur Konsensusfindung zwischen Planungsträgern beitragen“ (FÜRST u. a. 1976, S. 137; ferner u. a. ERBGUTH 1974, MALZ 1974, MOLTER 1975, NIEMEIER 1972 u. 1977).

Aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmungen der Wirklichkeit, der divergierenden Interessen und Realisierungsvorstellungen ist eine Koordination zwischen den Gruppen notwendig. Sie erfolgt in horizontal und vertikal orientierten Ausschüssen wie IMARO, IMNOS und MKRO. IMARO: Interministerieller Ausschuß für Raumordnung; Vorsitz beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. IMNOS: Interministerieller Ausschuß für regionale Wirtschaftspolitik; Vorsitz beim Bundeswirtschaftsminister. MKRO (nach § 8 ROG): Ministerkonferenz für Raumordnung. Auch das Bundesraumordnungsprogramm (BROP; dazu u. a. SCHARPF 1977, BRÖSSE 1976) und die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ dienen dieser Koordination. Hinsichtlich solcher Gemeinschaftsaufgaben lassen vor allem verfassungsrechtliche Argumentationen von Bundesländern die Befürchtung erkennen, daß durch dieses finanzielle Instrumentarium dem Bund eine unerwünschte Einwirkung in die Belange der Länder ermöglicht wird (MARNITZ 1974, FÜRST u. a. 1976).

Solche räumlich motivierten Einflüsse auf interne Entwicklungsmaßnahmen erfahren eine Erweiterung durch internationale Handlungen, die im nationalen Territorium wirksame Daten setzen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist vor allem an Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zu denken. Diese werden, was die Regionalpolitik betrifft, die Handlungen der Mitgliedsregierungen verstärken. Die Mittel des „Fonds für regionale Entwicklung“ richten sich nicht direkt an Investoren. Aus der Überlegung, daß die Integration in Form der Angleichung nationaler Wirtschaftspolitiken

nur dann erfolgreich sein kann, „wenn die regionalen Strukturen, auf die sie angewandt werden, genügend angepaßt sind“ (PREUSCHEN 1971, S. 10, erhalten die Mitgliedsregierungen Zuschüsse zu eigenen regionalpolitischen Aufwendungen, sofern diese in anerkannten Fördergebieten getätigt werden (vgl. u. a. SANT 1974).

### 6.2.2.3 Die geographischen Wirkungen politischer Handlungen

Der Gedanke der landschaftsgestaltenden Einwirkungen durch die Politik fand seit HASSINGER (1932) Beachtung. WHITTLESEY (1935) versuchte die Einflüsse unter den Aspekten von Sicherheit, Grenzproblemen, Regierungsaktivitäten und der Wirkung von Gesetzen zu systematisieren. ROBINSON (1962) verfolgte die Wirkungen politischer Einflüsse in Australien auch unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbes zwischen den verschiedenen politischen Einheiten (dazu auch LOGAN 1968). BOESLER (1969; 1972 a, b; 1974 a) konzentrierte sich auf die Infrastruktur- und Raumordnungspolitik. Bei SCHWIND (1972) dominierte wie bei HASSINGER eine stärkere kulturlandschaftliche Orientierung. Er erfaßte die Wirksamkeiten politischer Aktivitäten nach den Bereichen der Infrastruktur, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Meereswirtschaft, Industrie, Bevölkerung sowie außerordentliche Staatstätigkeit.

Methodisch lassen sich die Auswirkungen politischer Handlungen, die sowohl physiognomisch wahrnehmbar sind, als auch erst durch kartographische Techniken sichtbar werden, beispielsweise mit den Konzepten HAGGETS (1973) erfassen. Diese stellen auf die räumlichen Verteilungen in Form von Bewegungen, Netzen, Knotenpunkten, Hierarchien und Oberflächen ab. Es ist aber ebenso möglich, diese Einflüsse hinsichtlich ihrer Eigenschaften für ein Gemeinwesen – z. B. im Sinne von Zentrifugalität oder Zentripetalität – zu analysieren. DEAR/CLARK (1978) heben demgegenüber die Wirkungen staatlichen Handelns aufgrund von Ansprüchen an den Staat als Versorger mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, als Erleichterer und Regulierer der Wirtschaft, als sozialer Ingenieur, als Schiedsrichter sowie als Handelnden einer Elite hervor.

Die Wirkungen politischer Handlungen, die zu Raumveränderungen beitragen, betreffen generell die Verteilung von Raumfaktoren und/oder ihrer Verflechtungen und Beziehungen. Sie schaffen neue Beziehungsgefüge oder modifizieren bestehende. Sie führen zu Erhaltungssubventionen, die einen – häufig notwendigen – Wandel verhindern oder doch verlangsamen. Die räumliche Wirkung raumordnungspolitischen Handelns kann als Substitution von Mangelfaktoren gedeutet werden. Vorrangig ist an die Distanzüberwindung zu denken, deren ökonomische Minderung den Zugang zu Produktionsfaktoren und Absatzmärkten erleichtern soll. Doch



auch Eigenschaften von Faktoren können gewandelt werden. Dies betrifft Umschulungsmaßnahmen für bestimmte Bevölkerungsgruppen, oder die Verbesserung der Lagequalitäten jener Standorte, die aus politischen Gründen benachteiligt sind. Zumeist wird die Wirkung in einer Modifizierung vorhandener, seltener in einer Schaffung neuer Raumgefüge – wie beispielsweise bei Landgewinnungsmaßnahmen – liegen. Doch ist wohl davon auszugehen, daß sich politisches Handeln zunächst auf die Wirkungen in bestimmten Aktionsräumen und auf Faktoren beschränken soll. Von diesen ausgehend kann dann eine umfangreichere Veränderung des räumlichen Verteilungs-, Verflechtungs- und Beziehungsmusters ablaufen (COHEN/ROSENTHAL 1971). Es ist zu fragen, warum sich die Politische Geographie mit den geographischen Wirkungen von politischen Handlungen befassen sollte. Die Antwort besteht einmal darin, daß anhand einer solchen Analyse eine Erfolgskontrolle durchführbar ist, indem man Zielsetzung und Ergebnis einer Maßnahme vergleicht. PRESCOTT (1968) wies auf die Schwierigkeiten, daß häufig mehrere verschiedene Maßnahmen im gleichen Sinne wirken können. Eine Isolierung und Wertung nur einer ist damit sehr schwierig. Die Beschäftigung mit den räumlichen Wirkungen von politischen Handlungen kann schließlich dazu beitragen, die Wirkungen zukünftiger Maßnahmen vorab besser abzuschätzen. Zweifellos wird man aber von dieser vorausschauenden Arbeit nicht die Exaktheit erwarten können, die bei klar definiertem Daten- und Prämissenkranz möglich ist. BOESLER (1974) hob schließlich die politische Gestaltbarkeit räumlicher Strukturen hervor. Nicht mehr das vorhandene räumliche Potential bestimmt die Entwicklung der Kulturlandschaft. Die praxisorientierte Politische Geographie hat nach ihm die Aufgabe, die raumwirksame Staatstätigkeit auch mit der Zielsetzung zu analysieren, „um zu Entscheidungshilfen für die Planungsträger und zugleich zur besseren Transparenz des Entscheidungsfeldes raumwirksamer Staatsmaßnahmen für die Betroffenen zu gelangen“ (ebd. S. 10).

### 6.3 Wahlen und Abstimmungen als Gegenstand der Politischen Geographie

„Wahlen sind eine Technik der Besetzung von Ämtern allgemein, von politischen Ämtern speziell“ (BERG-SCHLOSSER u. a. 1977, S. 192 f.). Als Erscheinungsform politischen Verhaltens generell (s. a. ELLWEIN 1972), der politischen Willensbildung und des politischen Entscheidungsprozesses im besonderen, wird Wahlforschung vor allem von Juristen, Politik- und Sozialwissenschaftlern betrieben. In politischen Einheiten aller Stufen haben sich bestimmte Wahlsysteme ausgebildet, in denen entsprechende Prinzipien und Regeln

gen fixiert sind. Soweit diese dann eine räumliche Dimension haben oder dem Gegenstand von Wahl- und Abstimmungsvorgängen auch regionale Probleme zugrunde liegen, finden sie politisch-geographisches Interesse. Durch *Wahlen* werden einzelne oder mehrere Personen als Repräsentanten der Stimmberechtigten in lokale, staatliche, internationale o. ä. Versammlungen berufen. *Abstimmungen* dienen dazu, die Absichten oder den Willen einer Gesamtheit – z. B. eines Parlamentes, eines Volkes (Plebiszit) – zu ermitteln.

### 6.3.1 *Wahlen*

Die Beschäftigung von Geographen mit Wahlen ist – im Vergleich zu anderen Fragestellungen der Politischen Geographie – erst in jüngerer Zeit intensiviert worden (vgl. BUSTEED 1975). Erste Ansätze, die die Variationen im räumlichen und zeitlichen Muster der Wahlergebnisse mit verschiedenen Faktoren der den Wählern umgebenden Umwelt verbinden, gaben u. a. SIEGFRIED (1913) für Frankreich, KREBHEIL (1916) für Großbritannien, PAULLIN (1932) und WRIGHT (1932) für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, SIEGFRIED (1947) und HAMELIN u. a. (1959/60) für Kanada (ferner z. B. PRESCOTT 1971, GOODEY 1969, SANGUIN 1976). Von älteren deutschen Arbeiten ist auf die von HEBERLE (1945; auch 1967) aufmerksam zu machen. Ausgesprochen wahlorientierte Untersuchungen sind der älteren geographischen Literatur unbekannt, wenngleich Wahlaspekte aufgegriffen wurden (vgl. BOBEK 1928, KRAUS 1930). In der Bundesrepublik Deutschland blieb Wahlforschung vor allem ein von Nichtgeographen bearbeitetes Feld (SCHEUCH/WILDENMANN 1965, KALTEFLEITER/NISSEN 1980 u. a.). Wahlergebnisse fanden aber in der sozialgeographischen Fragestellung vielfach Beachtung (u. a. SCHÖLLER 1955, 1960; STEINBERG 1962; GANSER 1966; ausführlicher ROHLEDER 1978). Mit dem zunehmenden Interesse an geographischen Wahlanalysen seit etwa 1960 haben sich auch die Arbeitstechniken erweitert. Wenn neben Deskription sowie kartographischer Analyse und Darstellung zunehmend statistische Verfahren – bereits durch CHAPIN (1912), RICE (1928), GOSNELL/GILL (1935) – angewandt werden, so liegt dies zum einen in der Verfügbarkeit umfangreicher wahlstatistischer Unterlagen. Zum anderen ist eine Erweiterung der Fragestellung nach dem individuellen Wahlverhalten, die vor allem durch COX (1968 a) und REYNOLDS/ARCHER (1969) eingeleitet wurde, festzustellen.

PRESCOTT (1971) hatte einige Gesichtspunkte angeführt, die bei der Anwendung quantitativer Verfahren zu befolgen sind. Auch kommentierte er (1975) eher zurückhaltend die von COX u. a. herausgestellte Analyse des Individualverhaltens. Bezüglich der Arbeitstechniken sollten statt eines ausschließenden „Entweder-Oder“ die deskriptiven, kartographischen und

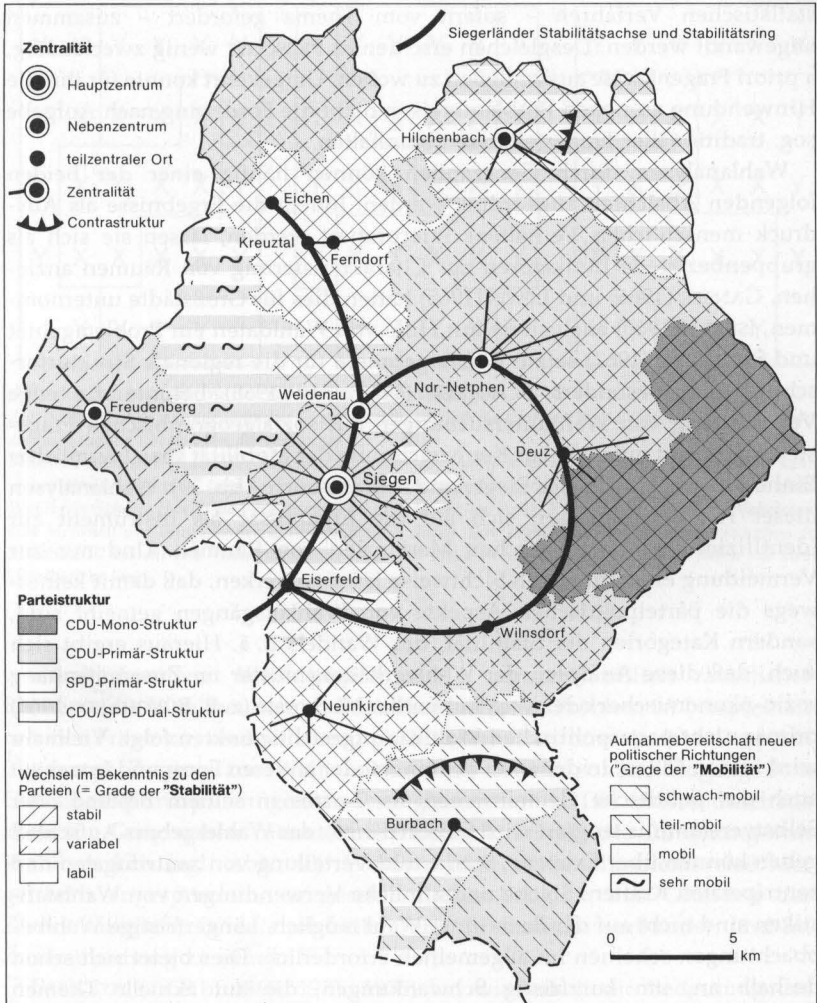


Abb. 39: Politische Räume im Siegerland

Die Parteienstruktur wiederholt den stärker von Konfessionszugehörigkeit und sozialökonomischen Merkmalen beeinflussten Unterschied der Teilräume: Kernsiegerland, Randzone und östliche Peripherie. Darüber liegt eine aus „Stabilität“ und „Mobilität“ zusammengesetzte Dynamik. „Stabilität“ kennzeichnet in Abstufungen den Wechsel zu den etablierten Parteien. Mit „Mobilität“ wird die Bereitschaft umschrieben, neue politische Richtungen aufzunehmen. Im östlichen Siegerland fällt die außerordentliche Beharrung auf. Demgegenüber erweist sich die Randzone, insbesondere ihr westlicher Teil, als labil und mobil. Das Kernsiegerland wiederum erscheint mit seiner dualen Parteienstruktur und seinen Beharrungstendenzen als politische Stabilitätsachse (nach SCHÖLLER 1960, aus MAIER u. a. 1977).

statistischen Verfahren – sofern vom Thema gefordert – zusammen angewandt werden. Desgleichen erschien es PRESCOTT wenig zweckmäßig, a priori Fragenkreise ausschließen zu wollen. Umgekehrt konnte für ihn die Hinwendung zu neuen Problemkreisen nicht die Forderung nach Aufgabe sog. traditioneller Fragestellungen beinhalten.

Wahlanalysen durch Geographen können häufig einer der beiden folgenden Absichten zugeordnet werden. Indem die Ergebnisse als Ausdruck menschlichen Verhaltens interpretiert werden, lassen sie sich als gruppenbezogene Indikatoren zur Charakterisierung von Räumen anziehen. GANSER (1966) und LEWIS (1965) hatten dies für Großstädte unternommen, ISBARY (1960) analysierte mit Hilfe von Wahldaten ein Problemgebiet und STEINBERG (1962) setzte Wahlergebnisse für die regionale Strukturfor schung ein. Besonders SCHÖLLER (1960 und 1968) betonte die enge Verknüpfung von Wahluntersuchungen mit sozialgeographischen Fragestellungen und nutzt sie zur Kennzeichnung der Mobilität sozialräumlicher Einheiten am Beispiel des Siegerlandes (dazu auch Abb. 39). Wahlanalysen dieser Art konzentrieren sich auf die Ergebnisse als Instrument zur Identifizierung von politischen Merkmalen von Räumen. Und nur zur Vermeidung einer zu engen Sichtweise ist anzumerken, daß damit keineswegs die parteipolitischen Aspekte von Wahlausgängen gemeint sind, sondern Kategorien der Stabilität, des Wandels u. ä. Hieraus ergibt sich auch, daß diese Analysen der Wahlverhaltensmuster im Zusammenhang sozio-ökonomischer oder auch kultureller Merkmale (z. B. BURCHARDT 1964) primär nicht parteipolitischen Wahlkampfgesichtspunkten folgt. Vielmehr wird in den Fällen, in denen in der einen oder anderen Form und Intensität auch das politische Gemeinwesen als Ganzes in seinem Bestand oder Selbstverständnis tangiert wird (raison d'être), das Wahlergebnis Aufschluß geben können über Existenz, Stärke und Verteilung von zentrifugalen und zentripetalen Kräften. Solche und ähnliche Verwendungen von Wahlstatistiken sind nicht auf der Basis einer Wahl möglich. Längerfristige Wahlbeobachtungen scheinen im allgemeinen erforderlich. Dies bietet sich schon deshalb an, um kurzfristig Schwankungen, die auf aktuelle Themen zurückzuführen sind, auszuschneiden. Es sind nicht nur die räumlichen Muster von Wahlen und Wahlverhalten mit unterschiedlichen Zielsetzungen zu analysieren. Insbesondere in der angelsächsischen Literatur werden auch solche Themen der Wahlordnung angesprochen, die geographischer Analyse zugänglich sind. Beispielhaft wird auf die Auswahl der Wahlsysteme und die Einteilung der Wahlbezirke eingegangen (dazu u. a. PRESCOTT 1975). Wenn *Wahlsysteme* (BERGH 1955; LIPSET 1967; LAKEMANN/LAMBERT 1959; ISBARY 1968; NOHLEN 1978) Gegenstand politisch-geographischer Betrachtung sind, lassen sich zwei Fragen stellen. Erstens: Ist zu vermuten, daß besondere geographische Gegebenheiten im Wahlsystem beachtet

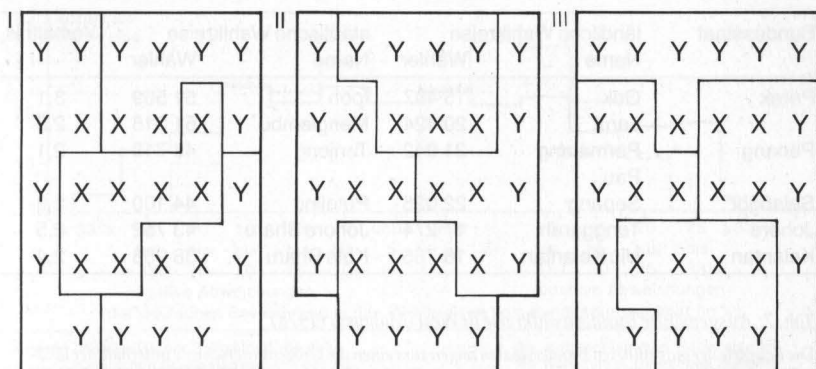


Abb. 40: Schema alternativer Wahlbezirkseinteilungen

Zur Vereinfachung ist angenommen: Es stehen sich lediglich die Parteien X und Y gegenüber. In jeder der drei Situationen überwiegen die Anhänger der Partei Y.

Beispiel I verdeutlicht die Möglichkeit, die Wähler der Partei X zu konzentrieren. Ihr Kandidat kann unverhältnismäßig viele (und überflüssige) Stimmen auf sich vereinigen. Die Partei X erhält einen Wahlkreis. Schema II zeigt die Verdrängung der oppositionellen Partei X. Sie hat in keinem der Wahlkreise eine Mehrheit und bringt keinen Direktkandidaten durch. Ihre Wählerstimmen bleiben wirkungslos. In Situation III besteht eine Gleichverteilung zwischen den Parteien X und Y. Jede von ihnen hat zwei Wahlbezirke inne.

werden? Zweitens: Wird gegebenenfalls versucht, mittels räumlicher Elemente die Wahlergebnisse zu beeinflussen? Jenes Problem ist beispielhaft mit der Frage zu verdeutlichen, ob Minderheiten oder andere Gruppen überhaupt Zugang zur Wahl haben, und ob ein solcher Zugang dem Gleichheitsprinzip Genüge tut oder reglementiert ist. Die andere, durchaus auch für Geographen interessante Thematik betrifft die Einteilung von Wahlbezirken (vgl. Abb. 40). Werden diese beiden Problemkreise hier getrennt angesprochen, so geschieht dies lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit; beide sind freilich eng miteinander verbunden und im Zusammenhang zu sehen.

PRESCOTT (1959 b, 1968, 1971, 1975) hat wiederholt die Bedeutung des Wahlsystems hervorgehoben. So bietet ein Wahlsystem, das nur eine Partei zulässt, einen unergiebigsten Ansatz zur räumlichen Wahlanalyse. Zudem können in Einparteienstaaten auch aus Stimmenthaltungen kaum exakte Angaben herausgezogen werden. Bestimmungen über die in einem Wahlgebiet zu wählenden Personenanzahl und die notwendige Stimmenanzahl sind als Instrument beispielsweise der Machterhaltung in vielparteiigen Staaten denkbar. Ist nur ein Kandidat in einem Gebiet zu wählen, so kann dieser entweder mit der absoluten oder relativen Stimmenmehrheit bestimmt werden. Im letzteren Fall hat auch eine Minderheit die Chance, ihren Kandidaten durchzubringen. Dabei kann es für das politisch-

Bundesstaat	ländliche Wahlkreise		städtische Wahlkreise		Verhältnis
	Name	Wähler	Name	Wähler	
Perak	Grik	16 407	Ipoh	51 569	3,1
	Larut	20 424	Menglembu	51 316	2,5
Penang	Permatang	21 942	Tanjong	46 719	2,1
	Pau				
Selangor	Sepang	22 025	Petaling	44 100	2,0
Johore	Tenggarah	17 274	Johore Bharu	43 752	2,5
Kelantan	Ulu Kelantan	16 765	Kota Bharu	38 958	2,4

Tab. 7: Ausgewählte Bundeswahlkreise in West-Malaysia (1974).

Die Beispiele der aufgeführten Bundesstaaten zeigen zum einen die Größenunterschiede innerhalb der ländlichen und städtischen Wahlkreise. Zum anderen werden die erheblichen Abweichungen zwischen den beiden Wahlkreisgruppen deutlich, durch die die Bevölkerung der ländlichen Wahlkreise bevorzugt wird. Wenn auch dadurch die vor allem in den Städten lebende chinesische Bevölkerung faktisch benachteiligt wird, soll ihre politische Diskriminierung nicht die Ursache dieser Gewichtung sein. In diese Wahlkreisabgrenzung kann beispielsweise die Überlegung eingegangen sein, daß durch Bevölkerungsverschiebungen zwischen den Regionen ein allmählicher Ausgleich hergestellt wird. Allerdings wäre dem entgegenzuhalten, daß eine solche Verschiebung erst über größere Zeiträume wirksam und kaum vom städtischen zum ländlichen Raum ablaufen wird (nach SENFTLEBEN 1975).

geographische Verständnis eines Staates nützlich sein, solche Gebiete von jenen abzuheben, in denen die Mehrheit der Wahlberechtigten ihren Kandidaten durchgebracht hat. Können mehrere Personen gewählt werden, bietet gleichfalls ein proportionales Wahlrecht Minderheiten die Möglichkeit, eigene Repräsentanten zu bestimmen.

Die inneren Verhältnisse des Libanon hatten ein Wahlsystem hervorgebracht, nach dem die Deputierten nicht regionalen, sondern konfessionellen Gesichtspunkten folgend im Verhältnis von 6 Christen zu 5 Moslems gewählt wurden (PAXTON 1976/77; PRESCOTT 1971; GAUBE 1977). SENFTLEBEN (1974 b, 1975) berichtet über eine faktische Benachteiligung der städtischen chinesischen Bevölkerung gegenüber den auf dem Lande wohnenden Malaien in Westmalaysia. Dies erfolgte aufgrund einer Neuordnung der Wahlgebiete und ihrer unterschiedlichen Gewichtung (s. Tab. 7). In einer weiteren Übersicht wurden anhand von neun Fallstudien aus Südamerika, Asien, dem pazifischen Raum und Afrika das Verhältnis von Wahlsystemen und ethnischem Pluralismus behandelt (SENFTLEBEN 1976).

Die Einteilung eines Staatsgebietes in Wahlbezirke ist nach verschiedenen Gesichtspunkten zu bewerten und hat in der Literatur großes Interesse gefunden (vgl. dazu die Bibliographie von GOODY 1968 und TAYLOR 1971). Das Bemühen, vor allem gleich große und möglichst kompakte Wahlbezirke zu schaffen, hat seinen Ursprung im Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit (vgl. auch SCHWARTZBERG 1966). Als Maß der Größe dient die Bevölkerungs- oder Wahlberechtigtenzahl. Insbesondere in Staaten mit

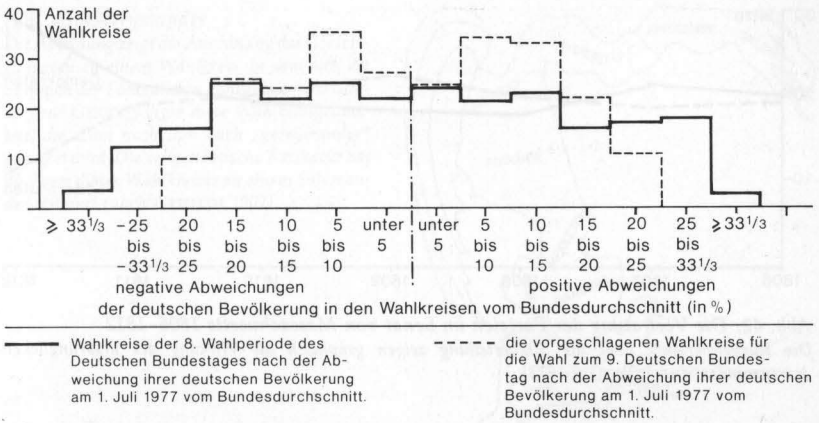


Abb. 41: Variationen der Wahlkreisgrößen in der Bundesrepublik Deutschland

Vor allem die regionale Bevölkerungsmobilität führt zu raschen Veränderungen der deutschen Bevölkerung in den Wahlkreisen. Ausgewiesen sind die Abweichungen der 248 Wahlkreise der 8. Wahlperiode (1976–1980) des Deutschen Bundestages am 1. Juli 1977 vom Bundesdurchschnitt (224 553 Einwohner). Es wird deutlich, daß 7 Wahlkreise (Abweichungen von  $33 \frac{1}{3}$  und mehr Prozent) geändert werden mußten. Bei 30 Wahlkreisen (Abweichungen 25– $33 \frac{1}{3}$  %) empfahl sich eine Neuabgrenzung. Allerdings weist auch die Neuaufteilung teilweise deutliche Abweichungen auf. Diese weisen auf Kräfte, die neben der Einwohnergröße den Zuschnitt der Wahlkreise beeinflussen (nach Bericht der Wahlkreis-Kommission . . . 1978).

regional sehr unterschiedlicher Bevölkerungsverteilung können sich hieraus gewisse Probleme ergeben. Um durch ungleiche Weglängen zum Wahllokal nicht zusätzliche Erschwernisse in weniger dicht bevölkerten Gebieten zu schaffen, wird durch eine weitere Untergliederung der Wahlkreise in Stimmbezirke Abhilfe geschaffen. Solche nach Fläche sehr unterschiedlichen Wahlbezirke bedeuten jedoch für Kandidaten ungleiche Belastungen. Allerdings wird dem Argument, zur Vermeidung solcher unterschiedlicher Beanspruchungen meistens die ländlichen Wahlbezirke zu verkleinern, eine gewisse Skepsis entgegenzubringen sein. Es kann dies nämlich auch ein Scheinargument dafür sein, eine Gewichtung zugunsten ländlicher Räume zu rechtfertigen, da diese dann durch mehr Kandidaten bei gleicher Bevölkerungs- bzw. Wahlberechtigtenzahl repräsentiert würden.

Selbstverständlich ist zwischen den einzelnen Wahlkreisen die genaue Einhaltung der Bevölkerungszahl kaum möglich (BUTLER/STONES 1969), da es sinnvoll sein kann, zusätzliche Abgrenzungskriterien einzubeziehen. Es können dies beispielhaft sein: die räumliche Kompaktheit von Gebieten, die Zusammenfassung von Räumen mit gleichen Merkmalen hinsichtlich ethnischer, religiöser, sprachlicher und anderer Zugehörigkeiten, die Beachtung bestimmter administrativer Grenzen (so überschneiden sich in Bundesstaaten nicht die Wahlkreis- und Teilstaatengrenzen), bei Staaten mit

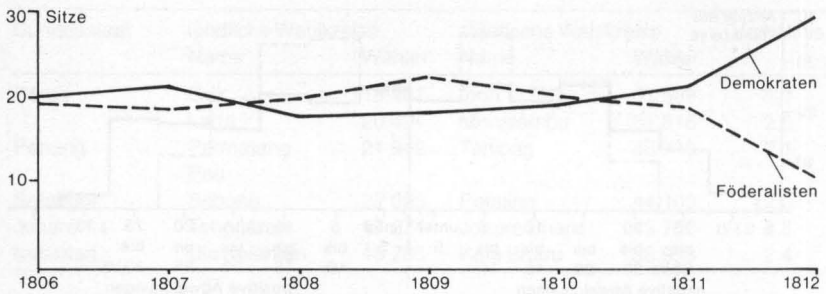


Abb. 42: Die Vertretung der Parteien im Senat von Massachusetts 1806–1812  
Die Kurvenverläufe über die Sitzverteilung zeigen graphisch die Wirkung des ursprünglichen „gerrymander“ (nach TAYLOR 1973).

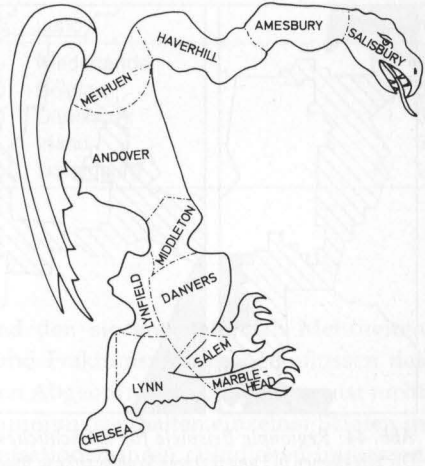
erheblicher West-Ost-Erstreckung auch die Zeitzonen (SENFLEBEN 1977). Üblicherweise werden deshalb Abweichungstoleranzen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl in den Wahlkreisen angegeben. Von Staat zu Staat sind diese unterschiedlich festgelegt. Neuseeland erlaubt beispielsweise lediglich eine Abweichung von +5 %, Großbritannien duldet  $\pm 50$  %. In der Bundesrepublik Deutschland soll die Abweichung nicht mehr als  $\pm 25$  % betragen. Übersteigt dieser Wert  $\pm 33 \frac{1}{3}$  %, ist der Wahlkreis neu abzugrenzen (vgl. Bundeswahlgesetz § 3). Aufgrund der beständigen Bevölkerungsverschiebungen ist es notwendig, in Abständen die Wahlbezirke neu festzulegen (dazu auch Abb. 41). Diese Aufgabe wird häufig unabhängigen Kommissionen übertragen. In der Bundesrepublik Deutschland ernennt der Bundespräsident eine ständige Wahlkreiskommission, deren Aufgaben im Bundeswahlgesetz (§ 3) fixiert sind. Freilich kann nicht ausgeschlossen werden, daß trotz aller Sorgfalt aufgrund der Konflikte zwischen den Abgrenzungsprinzipien Grenzmanipulationen zugunsten einer bestimmten Partei erfolgen (dazu u. a. ELLWEIN 1977, BRAUNER 1970, KAACK 1969). Werden solche Bevorteilungen willentlich herbeigeführt, liegt „gerrymander“ vor (SAUER 1918; GRIFFITH 1907; auch TAYLOR 1973). Der Begriff geht auf den US-amerikanischen Gouverneur ELBRIDGE GERRY zurück. Um die Stimmen der Föderalisten zu konzentrieren, billigte er 1812 in Massachusetts einen Wahlkreis, der, in seiner äußeren Form einem Salamander nicht unähnlich, ganz erheblich von der wünschenswerten Kompaktheit abwich und als gezielte Wahlkreisgeometrie sofort zu identifizieren war (Abb. 42 und 43).

„Gerrymander“ ist auf zweierlei Weise durchführbar, wobei das jeweilige Verfahren von Minderheits- oder Verhältniswahlrecht und/oder von dem politischen Willen der Regierenden, einer anderen Gruppe eine Repräsen-



Abb. 43: Gerrymander

Die Abbildung zeigt die Anordnung der Gebiets-einheiten zu einem Wahlkreis, in dem sich die Stimmen der Föderalisten konzentrierten. Gouverneur GERRY billigte diese Wahlkreisgeometrie, die dann nach ihm auch „gerrymander“ genannt wird. Die zeitgenössische Karikatur hat die Form dieses Wahlkreises zu einem Salamander stilisiert (nach GRIFFITH 1907).



tanz zuzubilligen, abhängig ist. Wahlkreisgrenzen können so fixiert werden, daß sie die Wähler einer Partei in *einem* Gebiet zusammenfassen, so daß deren Kandidat mit wesentlich mehr Stimmen als notwendig gewählt wird. Es ist aber auch denkbar, solche Wahlhochburgen mit der Zielsetzung aufzuteilen, eine Gruppe zu hindern, ihren Kandidaten durchzubringen. Der Zuschnitt des Wahlkreises führt dann dazu, daß die Stimmen für diese Gruppe nutzlos abgegeben werden. Es ist freilich zu beachten, daß nicht jede Verzerrung der Wahlkreise auf eine beabsichtigte Manipulation deutet.

Andererseits zeigen die Arbeiten z. B. von ORR (1969), und auch die Literaturhinweise bei TAYLOR (1971, 1974) und POUNDS (1963), daß das Interesse am ‚gerrymander‘ keineswegs der Vergangenheit angehört (dazu auch Abb. 44; zu anderen Manipulationsverfahren PRESCOTT 1975; auch SILVA 1965, TAYLOR 1973).

Es sollte erwähnt werden, daß die Analyse von Wahlen und ihrer Ordnungsrahmen durch Geographen auch im Hinblick auf die zwischenparteilichen Auseinandersetzungen erfolgen kann. Vor allem aber bieten diese Analysen Ansätze, das politisch-geographische Gefüge politischer Systeme anhand der Repräsentation von Minderheiten, des Ausgleichs oder der Veränderung in der Bedeutung einzelner Teilräume (z. B. Stadt, Land) für die Politik aufgrund des Wahlverhaltens zu erfassen. Am Rande sei erwähnt, daß Wahlen in all jenen Fällen einen offensichtlichen Bezug zu räumlichen Fragestellungen haben, in denen über regionale Probleme zu entscheiden ist.

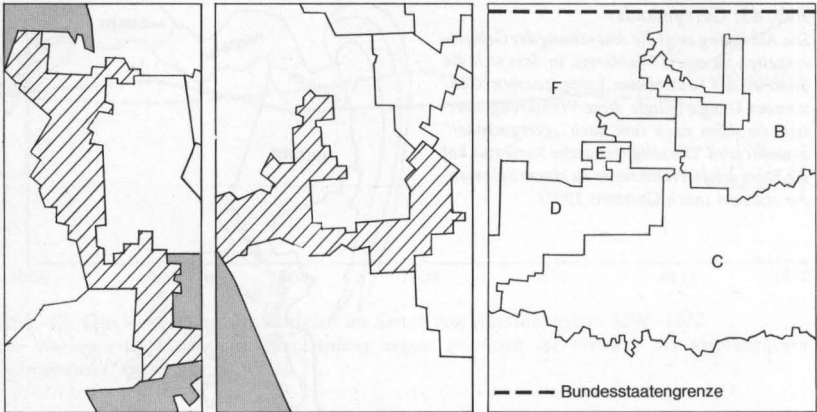


Abb. 44: Regionale Beispiele für tatsächliches oder mögliches Gerrymander

Die Situationen in I und II zeigen Wahlbezirke in Brooklyn, N. Y., und Los Angeles, Kalif., im Jahre 1960, deren Grenzen in der Absicht gezogen wurden, einer Partei einen größeren Wahlvorteil zu gewähren. Aufgrund eines Urteils des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1962 wurde „lokales“ Gerrymander untersagt. Teilabbildung II zeigt die Kongresswahlbezirke (94. Kongreß) in Oklahoma mit den Wohnsitzen der Abgeordneten. Auch hier lassen schon die Formen der Gebiete den Verdacht auf Gerrymander-Praktiken aufkommen. Jedoch kann die Ursache auch in der Bevölkerungsverteilung liegen. Im einzelnen wäre folgenden Fragen nachzugehen: 1. Warum hat der Bezirk A diese „zerfließende“ Form? 2. Warum wird A vom Distrikt B nahezu umschlossen? 3. Warum zweigt vom Hauptgebiet des Gebietes C ein Teilstück ab? 4. Warum hat Bezirk D statt einer kompakten diese längliche Form? Es zeigt sich, daß nach Einwohnerzahl und sozioökonomischer Struktur diese ausgewiesenen Wahlbezirke annähernd gleich sind. Jedoch führen NORRIS und HARING (1980, S. 303 f.) aus: Alle sechs Abgeordnete aus Oklahoma gehören der Demokratischen Partei an, die beiden Senatoren sind Republikaner. Der Distrikt A ist aus Teilen von Counties gebildet, die republikanisch wählen. Eine kompaktere Form würde die Vorherrschaft der Demokraten brechen. Die Umkreisung durch den Wahlbezirk B ist teilweise die Folge von Bevölkerungsverschiebungen, die die Aussonderung einer neuen Wahlinheit notwendig machte. Der „Appendix“ von Gebiet C ist mit der Angleichung der Bevölkerungszahl an die Durchschnittswerte der Wahlbezirke zu erklären. Es hätte zwar nähergelegen, benachbarte Teile von D an C einzugliedern. Jedoch wollte die demokratische Partei nicht, daß Mr. Steed sein Amt durch diese Grenzverschiebung verlieren sollte. Zudem leben in diesem Anhang Wechselwähler, die – sofern nach Gebiet B eingegliedert – dort die demokratische Vorherrschaft gefährdet hätten. Wahlbezirk C galt demgegenüber aus demokratischer Sicht als sicher. Die Form des Gebietes D ergab sich aus der Notwendigkeit, für den weniger populären Mr. Steed aus sicheren demokratischen Counties einen ungefährdeten Wahlkreis auszugliedern (nach HAGGETT 1979; NORRIS und HARING 1980).

### 6.3.2 Abstimmungen

Abstimmungen haben in einem geringeren Ausmaß als Wahlen das Interesse politisch-geographischer Untersuchungen gefunden (z. B. HARTSHORNE). Es können Abstimmungen im nationalen Rahmen von solchen in internationalen Gremien unterschieden werden. Es scheint jedoch zweckmäßig, skeptisch zu sein, wo im Resultat von Abstimmungen ein Spiegel regionaler Interessen erwartet wird. Keineswegs ist nämlich gewährleistet,

Land	Stimmen	Land	Stimmen
Frankreich	10	Niederlande	5
Italien	10	Belgien	5
Großbritannien	10	Dänemark	3
Bundesrepublik		Irland	3
Deutschland	10	Luxemburg	2

Tab. 8: Stimmgewichte im Ministerrat der EG

daß sich Abgeordnete entsprechend den sie entsendenden Mehrheiten verhalten. Parteirücksichtnahmen und Fraktionszwänge beeinflussen das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten. Desgleichen ist nicht generell anzunehmen, daß das Abstimmungsverhalten einzelner Staaten in internationalen Gremien und Organisationen ihren räumlichen Interessen entspricht. Das Abstimmungsverhalten mancher Staaten, etwa bei UN-Resolutionen, erfolgt gemäß diplomatischen Erfordernissen und in dem Bewußtsein, nicht für ihre Erfüllung eintreten zu müssen (PRESCOTT 1971).

In einer älteren Arbeit legte PAULLIN (1932) das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des US-amerikanischen Kongresses dar. RUSSET (1966) versuchte anhand der Abstimmungen in den Vereinten Nationen die Staaten zu gruppieren. Den gleichen Zweck verfolgte auch FRIEDHELM (1967) mit seiner Studie über die Seerechtskonferenz. Solche Gruppierungsverfahren können dazu verwandt werden, für politische Analysen eine Regionalisierung zu erstellen. Allerdings ist dies insofern nicht unproblematisch, als sich mit der Veränderung der Merkmalskombinationen von Abstimmungen auch die Zuordnung zu Gruppen ändert. Diese methodische Schwierigkeit gestattet eine eher eingeschränkte Verwendung der Abstimmungsergebnisse in nationalen und internationalen Gremien. PRESCOTT (1975) sieht aber eine Möglichkeit, wenn auf der Basis solcher Ergebnisse nach dem Ausmaß gemeinsamer Motive geforscht wird. Dieser Gesichtspunkt erfährt inner-

Land	Abgeordnete	Land	Abgeordnete
Frankreich	81	Niederlande	25
Italien	81	Belgien	24
Großbritannien	81	Dänemark	16
Bundesrepublik		Irland	15
Deutschland	81	Luxemburg	6

Tab. 9: Vertretung der Bevölkerung der Mitgliedsstaaten

halb einer Staatengemeinschaft wie der Europäischen Gemeinschaft dadurch einen besonderen Akzent, daß die Verteilung der Stimmgewichte im Ministerrat dieser Organisation ungleich, jedoch auch nicht proportional der Bevölkerung der jeweiligen Staaten ist (Tab. 8). Die sich hieraus ergebenden Folgen für die Abstimmungsverfahren und die Koordinationsnotwendigkeiten sind von JOHNSTON/HUNT (1977) geschildert worden. Ebenso darf für die Vertretung der Bevölkerung im Europäischen Parlament festgestellt werden, daß ihr kein erkennbar sachbezogener Proporz zugrunde liegt (Tab. 9). Im Falle von verfassungsgebenden Versammlungen wiederum kann eine Abstimmungsanalyse in der Auseinandersetzung um eine unitarische oder föderative Staatsform hilfreich sein, wie dies von WOOSTER (1962) über die US-amerikanischen Südstaaten gemacht wurde.

## 6.4 Minderheitenprobleme und Regionalismus

### 6.4.1 Vorbemerkungen

Staatsgrenzen überlagern und schneiden häufig eine vorhandene kulturgeographische Einheit. Sie umfassen deshalb nicht immer Gebiete mit einer nach Sprache, Religion, Kultur oder ethnischer Zugehörigkeit einheitlichen Bevölkerung. Die Verschiedenartigkeit findet ihren deutlichsten Niederschlag in den Vielvölkerstaaten, doch können auch die Nationalstaaten kleinere Minderheitengruppen beherbergen. Sofern sich diese dem „raison d'être“ entgegenstellen, d. h. zentrifugale Kräfte entwickeln, entstehen zwischen den Minoritäten und der Majorität, die häufig mit dem Staat insgesamt identifiziert wird, Konflikte.

Lediglich zur Illustration wird an einige solcher gegenwärtigen Konflikt-herde erinnert. Bekannt sind in Europa die Minoritätenprobleme Nordirlands, die Bestrebungen der Basken und Katalanen um Autonomie oder der bretonische Regionalismus (Abb. 45 und EICHBERG 1979, S. 74 ff., S. 113 f.). In Afrika sind die südafrikanischen Minderheitenkonflikte geläufig, doch auch Namen wie Biafra, Djibouti oder Uganda kennzeichnen Volksgruppenkonflikte. Kaschmirproblem, tamilischer Sprachennationalismus, chinesische Minderheitenprobleme in Malaysia, Indonesien und auf den Philippinen oder das Selbstbestimmungsverlangen der Ambonesen sind nur einige der Konfliktpotentiale im asiatischen Raum. Der Moslem-Hindu-Gegensatz besteht auf dem indischen Subkontinent nicht nur im Verhältnis des pakistanischen und indischen Staates, sondern wiederholt sich auch innerhalb dieser föderativen Republik. Der südamerikanische Kontinent hat seine Indianerprobleme ebenso wie der nordamerikanische (MÜLLER-WILLE



wohl deren Existenz (dazu auch der Überblick bei VEITER 1977; CARRÈRE D'EN CAUSSE 1979; LÁSZLÓ 1979; WERDER 1979).

Als auffällig soll hier nur festgehalten werden: In einer Zeit, die durch einen weltweiten Trend zu internationaler Zusammenarbeit und den daraus folgenden Vereinigungen und Bündnissen bestimmt ist, machen sich auch gegenläufige Bewegungen bemerkbar. Basierend auf Stammesgefühlen, Bindungen an historische Territorien oder Übersteigerungen lokal bestimmter Gefühle ist der Regionalismus gleichermaßen in alten wie jungen Staaten zu finden (HOFFMAN 1977; REECE 1977; HESLINGA 1971; OKPU 1977; HEISLER 1977).

#### 6.4.2 Über den Regionalismus

Als „Regionalismus“ wird ein Prozeß verstanden, der auf die Realisierung politischer Vorstellungen mit territorialem Bezug durch Minderheiten abzielt. In nationalen Systemen führt er zu Sonderungen räumlicher Einheiten, die aufgrund bestimmter Merkmale vom Gesamtsystem abweichen. Als „transnationaler Regionalismus“ (LANG 1978) erfaßt er jene Regionen, die über die Grenzen der Staaten reichen. Im „internationalen Regionalismus“ erkennt man eine Addition mehrerer einzelner Staaten zu einer Region. Nationaler und übernationaler Regionalismus haben für die Prozesse im Innern von politischen Systemen Bedeutung. Sie lassen sich zumeist mit Minderheiten-, Nationalitäten- oder Volksgruppenkonflikten identifizieren. So gesehen ist der Regionalismus eine Erscheinung, die das Verhältnis von Minoritäten zum Gesamtstaat betrifft. Er ist ein politisches Verhalten von Gruppen, die das Ziel verfolgen, einer Region ein bestimmtes Maß an Autonomie zu verschaffen. Es ist damit offenkundig, daß der Regionalismus auch auf die innerstaatliche Gliederung und die Gestaltung der inneren Ordnung einwirkt, wofür die föderative Struktur politischer Systeme ein Beispiel ist. Regionalismus ist nicht Dezentralisation, sondern verlangt „autonome regionale Entscheidungsträger“. Er wird auch verstanden „als regionale Verselbständigung ohne volle Separation“. „Regionalismus stellt eine besonders in Einheitsstaaten auftretende Erscheinung dar, während in Bundesstaaten eine qualifizierte Form regionaler Autonomie bereits in Form der Bundesländer (Kantone) verwirklicht ist“ (ESTERBAUER 1978, S. 44).

Die jeweils konkret wirksamen Einflußgrößen führen zu verschiedenen Ausprägungsformen des Regionalismus bzw. seiner Funktion, die als Wahrnehmung regionaler Interessen zusammenfaßbar sind. Hierunter sollten keine Sonderrechte oder -interessen vermutet werden. Vielmehr wird die „Gleichstellung“ einer Region sowie der in ihr lebenden und die sie tragenden Bevölkerung als „Emanzipationsvorgang der engeren Lebensgemeinschaften gegen einen Kollektivismus“ gewertet (ESTERBAUER 1978, S. 45).

Als schwächste Äußerung des Regionalismus ist jene Raumeinheit zu betrachten, die zwar nach der ethnischen Zusammengehörigkeit der Bevölkerung definiert ist, jedoch nicht mehr besagt als Planungs- oder Wirtschaftsräume im Sinne einer choristischen Festlegung. Bestimmend ist das nahezu völlige Fehlen autonomer Zuständigkeiten und Willensbildungen. Wenn gewisse Selbständigkeiten gewährt werden, sind solche Regionen Ausführende einer Zentralgewalt. Vorwiegend aber bleiben sie „*subnationale Gebietskörperschaften ohne Eigenstaatlichkeit*“ (ESTERBAUER 1978, S. 46). Demgegenüber kann von (ethnischen) Regionen dann gesprochen werden, wenn diese autonom sind, sie also in eigener Zuständigkeit vor allem gesetzgeberisch tätig werden können. Autonome Regionen sind beispielsweise die Färöer (WILLIAMSON 1970), die Insel Man (KINVIG 1975) und die Åland-Inseln. Sie dienen vorrangig dem Volksgruppenschutz und bilden kein staatliches Gliederungsprinzip. Der Normalfall in der politischen Wirklichkeit sind partielle Autonomien. Die Beschränkungen beruhen auf den Möglichkeiten des Zentralstaates, die regionale Gesetzgebung nicht nur zu beeinflussen, sondern gegebenenfalls auch zu verhindern (z. B. Südtirol). Insofern ist zu fragen, ob ein solcher (nomineller) Regionalismus faktisch nicht Dezentralisation ist.

Eine sehr vollkommene Form des Regionalismus stellt der Föderalismus dar. Die Eigenstaatlichkeit wird nicht nur durch die autonome Verwaltung und Gesetzgebung (soweit sie nicht mit den Bundeskompetenzen kollidiert) gewährleistet, sondern auch durch die Souveränität betont. Indem Glied- und Gesamtstaaten gleichgeordnet sind, ist eine regionale Eigenständigkeit gegeben, ohne daß zugleich eine volle Separation eintritt. Allerdings ist eine generelle Thematik für solche föderalistischen Systeme in einer wachsenden Einflußnahme der Zentralgewalt auf die Regionen zu sehen. In der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise äußert sie sich als Folge der mittelfristigen Finanzplanung in den daraus abgeleiteten Gemeinschaftsaufgaben (MARNITZ 1974). Ein weiteres Problem entsteht bei zu großer Ausdehnung solcher Teilstaaten. Sie können den hier behandelten regionalen Charakter verlieren und müßten konsequenterweise in autonome Regionen unterteilt werden.

#### 6.4.3 Über das Minderheitenproblem

Als Minoritäten werden nicht jene Gruppen aufgefaßt, die zeitweilig einer politischen Minderheit angehören, aber durch Wahl oder gegebenenfalls durch Umsturz die prinzipielle Möglichkeit haben, an der Staatsführung zu partizipieren. Sie sind vielmehr im weitesten Sinne ethnisch bestimmte Gruppen. „Die ethnische Minderheit von heute kann niemals oder doch fast

*niemals die ethnische Mehrheit von morgen werden – sie ist eine institutionelle Minderheit“* (VEITER 1977, S. 89).

Die Existenz einer ethnischen Differenzierung in einem System sagt noch nichts über die Art der zwischen den Volksgruppen bestehenden Beziehungen aus. Sie kann durch die Extremen einer auf Vernichtung der Minorität gerichteten und einer auf völliger Gleichberechtigung zur Majorität bestehenden staatlichen Haltung markiert werden. Einige Faktoren ermöglichen, begünstigen oder intensivieren jedoch eine Regionalismustendenz. Sie erzeugen mithin Spannungsverhältnisse zwischen den Minderheiten und dem Staat. Deren Schärfe/Intensität hängt im einzelnen von den konkreten Ausprägungen der sozio-kulturellen Wirklichkeit ab und kann unter Umständen zur Separation führen.

Zu solchen Einflußgrößen zählen vor allem die volklichen Zugehörigkeiten mit ihren sprachlichen sowie religiösen Andersartigkeiten bzw. Kombinationen. Die Differenzen zwischen Minderheit und Mehrheit dürfen auch abhängig sein von dem Ausmaße, in dem Ähnlichkeiten und Unähnlichkeiten dieser trennenden Kriterien empfunden und bewertet werden. Nicht diese Kriterien an sich sind entscheidend. Wesentlich sind die Fragen, ob sie beispielsweise zu einer Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt führen oder ob durch sie Heiratskreise beeinflusst werden (VERHASSELT 1977) und damit möglicherweise ein Ausgleichsmechanismus wirksam sein könnte. Vor allem kann sich die Intensität der Spannungen auch in der Vehemenz äußern, mit der beispielsweise die Erhaltung der Sprache durch eine Minderheit verfolgt wird. Dies besonders dann, wenn die Mehrheit zugleich bestrebt ist, die eigene als „Amtssprache“ durchzusetzen.

Gewisse Varianten erfährt das Minderheitenproblem auch durch die Anzahl und Größe dieser Gruppen, obgleich diese beiden Merkmale nicht ohne die Bedeutung von Minoritäten innerhalb eines Staates zu sehen sind. So ist hier an die kolonialen Zwischenschichten (TROLL 1960 spricht von „kolonialen Zwischenwanderern“) zu erinnern, die häufig – den Handel beherrschend – eine ökonomisch einflußreiche Stellung einnehmen. Teilweise waren sie heftigen Gegenreaktionen ausgesetzt, wie der Exodus der Inder aus Uganda zeigte. Am Beispiel der Republik Südafrika (und bis 1979 auch von Rhodesien) ist abzulesen, daß man eine zahlenmäßige Majorität gleichwohl als Minderheit, die von einer kleinen Gruppe beherrscht wird, behandelt (MUIR 1975). Die nach Zahl große Minorität ist für einen Staat an sich schon wichtig, was häufig auch dadurch unterstrichen wird, daß ihre Mitglieder einen größeren Teil des Gebietes bewohnen. Leben mehrere Volksgruppen in einem Staat, sind nicht nur die Beziehungen der Majorität zu den Minderheiten, sondern auch die Verhältnisse zwischen diesen



Gruppen für das staatliche Handeln und die Ausbildung regionalistischer Bewegungen von Belang.

Einige Überlegungen führen zu dem Gedanken, daß auch von räumlichen Faktoren das Verhältnis Staat – Minderheiten beeinflusst wird (MUIR 1975). Sofern andere Einflußgrößen ausgeschaltet werden, läßt eine gleichmäßige Streuung von Minderheiten über ein Territorium – was Segregationserscheinungen innerhalb von Siedlungen nicht ausschließt – geringere Probleme erwarten als ihre Konzentration. Eventuell erwachsende Instabilitäten sind in dem Augenblick weniger gravierend, wenn die Siedlungsräume der Minderheiten vom übrigen Territorium umgeben sind. Unsicherheiten und separatistische Tendenzen können aber bestehen, wenn sich Minoritäten an der Peripherie eines Staates konzentrieren. Dies trifft zumal dann zu, sobald diese Gruppe jenseits der politischen Grenze als Majorität lebt. Zu unterscheiden sind auch jene Situationen, in denen vom Gesamtstaat der historisch angestammte Raum absorbiert wird, oder aber die Minderheitengruppen nach der Staatsgründung zugewandert sind. Dies trifft vergleichsweise für die Neger in den USA oder die Pakistani in Großbritannien zu.

Über diese räumlichen Aspekte hinaus ist für jeden konkreten Fall und seine sozio-kulturellen Rahmenbedingungen die Wirkung von Raumfaktoren daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie auf den Regionalismus fördernd oder hemmend einwirken. Es gilt freilich, den gesamten Prozeß nicht ausschließlich mit Hilfe dieser Faktoren erklären zu wollen. Einsichtig dürfte aber sein, daß die unabhängig von Minderheitenproblemen ablaufenden Raumwandlungen (z. B. der Industrialisierung) auch zu Veränderungen der in solchen Regionen zu lösenden Aufgaben führen, so daß davon auch der Regionalismus beeinflusst wird.

Vor allem ist zu sehen, daß sich die Verhältnisse zwischen staatstragenden Gruppen und den im Territorium lebenden Minderheiten letztlich sehr individuell und einmalig ausprägen. Sie scheinen sich derzeit auch nicht in Gesetzmäßigkeiten formulieren zu lassen. Zudem ist zu bedenken, daß die bloße Existenz von Volksgruppen, von sachlichen wie räumlichen Eigenschaften nur Vorbedingungen sein können. Zu deren politischer Umsetzung bedarf es zusätzlich eines auslösenden Faktors etwa in Gestalt eines politischen Führers, einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen für diese Gruppen oder einer Diskriminierung durch die Zentralregierung (PRESCOTT 1968). Es bietet sich aber an, Segregationsursachen nach Typen anzusprechen. Allerdings trifft die idealtypische Isolierung einer Ursache kaum die vielschichtigen Situationen in der Wirklichkeit (vgl. auch Abb. 47).

Kanada kann als Beispiel einer historisch bedingten Segregation gelten. Die britische unterwarf die französische Kolonialmacht, tolerierte aber vertraglich (1774) die Integrität der überwiegend ländlichen französischen

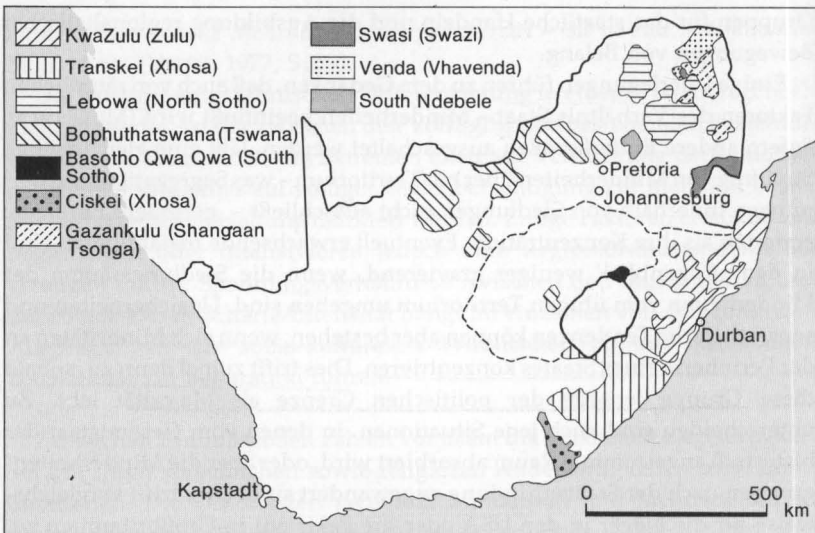


Abb. 46: Apartheid als räumliche Trennungspolitik

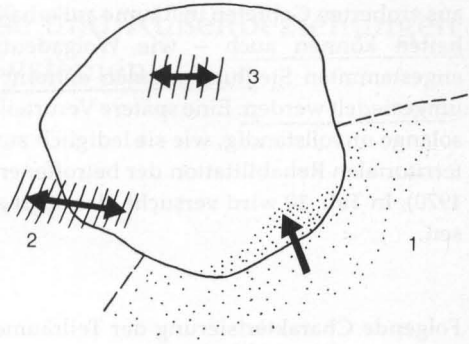
Das Zusammentreffen unterschiedlicher ethnischer Gruppen führt zu verschiedenen Ausprägungen, miteinander zu leben: Vermischung der Gruppen zu einer Bevölkerung, Ausrottung einer Gruppe, Vertreibung oder Schichtung sind mögliche Formen. In der Republik Südafrika wird die räumliche Trennung der ethnischen Gruppen aufgrund formaler Aufteilungsverfahren angewandt. Die Karte zeigt die „Afrikanischen Heimatländer“. Sie sind die räumlichen Einheiten, in denen den afrikanischen Einwohnern eine sogenannte „getrennte Entwicklung“ in Aussicht gestellt wurde. Diese Heimatländer bilden kein zusammenhängendes Territorium, sondern sind in über 20 Einzelgebiete für die neun wichtigsten ethnischen (Sprach-)Gruppen aufgliedert und durch Korridore voneinander getrennt. Die Heimatländer haben einen Flächenanteil von 14 Prozent, obgleich der afrikanische Bevölkerungsanteil ca. 70 % beträgt. Von dieser lebt etwa die Hälfte in diesen Gebieten, die übrigen sind vor allem auf Siedlungen in Nachbarschaft zu Großstädten konzentriert. Vielfach ist die wirtschaftliche, insbesondere agrarische Grundlage der Heimatländer noch unzureichend. Auch ihre Industrialisierung ist noch nicht sehr fortgeschritten, so daß ihre Tragfähigkeit gering ist. Zudem ist die Wirtschaft der Republik auf die schwarzen Arbeitskräfte angewiesen. Schon aus diesem Grunde können die Heimatländer ihre separierende Funktion nicht erfüllen (nach BENBO 1976; HORNBÖGEN 1972).

Bevölkerung in Quebec (vgl. dazu u. a. LENZ 1978). Als konfliktbestimmte Segregation kann man die Ereignisse in Nordirland ansprechen (z. B. BUSTEED 1972). Sie werden durch religiöse und sozio-ökonomische Differenzierungen verstärkt. In diese Gruppe wäre auch der Konflikt auf Zypern einzuordnen (z. B. PATRICK 1976 a; HEINRITZ 1975). Als allgemeine Merkmale können gegenseitige Antipathien und Ängste genannt werden. Die Form einer sozio-ökonomischen Segregation findet sich – gepaart mit anderen Merkmalen – in Städten als Resultat der Land-Stadt-Migration meist unterprivilegierter Gruppen (z. B. HOLZACH 1975; STIRN 1974). Doch auch die bekannte gesellschaftliche Strukturierung in vielen ehemaligen Kolonien

Abb. 47: Schematische Wiedergabe von räumlichen Minderheitenproblemen

Konflikte mit Minderheitengruppen können folgende räumlichen Situationen zugrunde liegen. Lokale Probleme bleiben hier ausgespart.

1. Die Minoritätengruppe lebt an der Grenze und setzt sich jenseits als Majorität oder sogar als staatstragendes Volk fort. Eine solche Minderheit kann von außen Bedrohungen in das Innere eines Staates bringen (z. B. Deutschland – Tschechoslowakei 1938; Ausgangssituation Eire – Nordirland).
2. Eine Minderheitengruppe wird durch eine Staatsgrenze geteilt und lebt beiderseits als Minorität. Es kann zu Bestrebungen kommen, beide Teile zu vereinen (z. B. Ewevolk in Ghana und Togo).
3. Im Gegensatz zu den Situationen 1 und 2 bilden Minderheiten, die vom Staatsgebiet umgeben sind, keine internationalen Probleme. Die Wünsche nach eigener Identität können aber zu inneren Anspannungen führen (Indiander – Nordamerika; französische Separatisten – Kanada; Basken – Spanien, wengleich diese Gruppe ihrer räumlichen Verteilung entsprechend nach 1 gehört).



läßt sich diesem Typus zuordnen. Geläufiges Beispiel einer institutionellen Segregation ist die Errichtung der „Heimatländer“ aufgrund der Apartheitspolitik in Südafrika (vgl. Abb. 46). Ebenso wäre die Reservatspolitik in den USA gegenüber indianischen Volksgruppen zu nennen (dazu DIERCKE-Weltatlas S. 154).

Die heftigste Form von Segregation beruht auf Vertreibung oder Ausrottung von Minderheiten. Aus der jüngsten Geschichte ist der Genozid an den Juden durch das nationalsozialistische Regime zu erwähnen. Vertreibungen finden sich zumeist in Verbindung mit kriegerischen Auseinandersetzungen. Eine kriegführende Macht vertreibt die Betroffenen

		Regionaler Segregationswille	
		zentrifugale Kräfte überwiegen zentri- petale	zentripetale Kräfte überwiegen zentri- fugale
Regionales Segregations- potential (als Summe aller kulturellen und wirt- schaftlichen Kräfte, die zentrifugale bzw. zentripetale Tendenzen fördern oder hemmen)	zentrifugales Potential größer	I	III
	zentripetales Potential größer	II	IV

Tab. 10: Typologie von Teilräumen nach Segregationstendenzen

aus eroberten Gebieten in Räume außerhalb ihres Machteinflusses. Minderheiten können auch – wie Wolgadeutsche oder Krimtartaren – aus angestammten Siedlungsräumen entfernt und in entlegene Staatsgebiete umgesiedelt werden. Eine spätere Verurteilung solcher Deportationen bleibt solange unvollständig, wie sie lediglich zur politischen, nicht aber auch zur territorialen Rehabilitation der betroffenen Volksgruppen führt (CONQUEST 1970). In Tab. 10 wird versucht, das Segregationsproblem zusammenzufassen.

Folgende Charakterisierung der Teilräume ist möglich:

- I: In diesem Teilraum sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Segregation gegeben.
- II: Ein potentieller Segregationsraum; eine mögliche Trennung von der übergeordneten Einheit wird in der Regel zu einer kulturellen Eigenständigkeit führen, da das Wirtschaftspotential zu gering ist.
- III: Segregationstendenzen können durch Änderung der Verhaltensweise in der Bevölkerung entwickelt werden.
- IV: Aus der Sicht der übergeordneten Einheit ist eine Segregation kaum zu befürchten.

## 7 Politische Prozesse und Außenbeziehungen von politischen Systemen

### 7.1 Vorbemerkung

Die Aufteilung der Erde unter viele Staaten legt für die Politische Geographie nahe, nicht nur die Staaten selbst und ihre internen Probleme zu sehen. Internationale Beziehungen sind für eine politisch-geographische Betrachtung einsichtig. Die Staaten müssen als Akteure innerhalb eines wechselseitigen Beziehungsgefüges gedacht werden, deren Handlungsweisen teilweise auch aus räumlichen Sachverhalten (zum Begriff: ROSENAU 1967; auch TUDYKA 1971) und Beziehungen heraus zu verstehen sind. ‚Internationale Beziehungen‘ ist ein weiter fassender Terminus als Außenpolitik. Bezeichnet dieser die offiziellen Beziehungen eines Staates bzw. die auf diesen einwirkenden Kräfte, so erfassen jene die Gesamtheit aller Relationen (BERG-SCHLOSSER u. a. 1977). Internationale Beziehungen existieren nicht nur zwischen Staaten. Sie sind zwar die wichtigsten Bestandteile des internationalen Systems. Jedoch bleibt dieses ohne die im weitesten Sinne internationalen politischen Organisationen sowie die institutionalisierten sozio-ökonomischen Kräfte (CALAMAROS 1974) unvollständig. Es ist ein bereits von SPYKMAN (1942) hervorgehobener Unterschied zu nationalen Systemen zu beobachten. Im Gegensatz zu diesen fehlt jenen eine allseits akzeptierte Autorität sowie ein Instrumentarium zur Beeinflussung der Akteure und Durchsetzung eines Willens.

### 7.2 Über den Zusammenhang von räumlichen Gesichtspunkten und internationalen Beziehungen

Die Frage, wie der räumliche Aspekt in die Analyse internationaler Beziehungen einzubeziehen ist, ergibt sich aus dem Bezug auf ihren Gegenstand. Nach KINDERMANN (1977 a, S. 36) werden *„Bedingtheiten, Prozesse und Institutionen außenpolitischer Handelns wie auch die Konstellationen zwischenstaatlicher Politik, die das Ergebnis außenpolitischer Interaktionsprozesse zwischen Staaten sind“* untersucht. Diese Orientierung auf die

jeweilige konkrete Wirklichkeit muß auf einige Grundperspektiven zurückgeführt werden, will das „Geographische“ nicht nur die Lokalisation im Netz räumlicher Koordinaten bedeuten. Damit sind vor allem gemeint ein Zusammentreffen von Elementen *„des Einmaligen und Unwiederholbaren . . . , des zeitbedingten Epochalen, Regionalen und Systemaren . . . sowie aber auch Elemente relativer transepothaler und transregionaler Konstanz . . .“* gemeint. Dies schließt *„gleichzeitig die Berücksichtigung der dynamisierenden und Wandel schaffenden Wirkung, die das ständige Wechselwirkungsverhältnis zwischen Transepothalem, Epochalem und Einmaligem auf die konkrete Gestaltung jeder historischen Situation ausübt“* ein (KINDERMANN 1977 a, S. 40). Die jeweils gegebenen Interessenlagen der politischen Akteure führen aufgrund von – zumeist unvollständigen – Wahrnehmungs- und Bewertungsvorgängen (MUIR 1975) zu einem bestimmten relevanten Beziehungsgefüge mit unterschiedlichen Determinanten und Kräften. Die internationalen Beziehungen können auf unterschiedlichen Ebenen bestehen. Für die hiesige Betrachtung ist dies bedeutsam, da die beteiligten Akteure als regional differenzierte Handlungsträger zu interpretieren sind. Dies gilt für die globale Ebene, auf der ein Weltstaatsystem ohne ein gemeinsames Entscheidungszentrum existiert, und trifft gleichfalls bei regionalen Subsystemen zu. Sie sind durch die Zugehörigkeit zu Großräumen gekennzeichnet (etwa Lateinamerika). Hierdurch soll im gewissen Umfange eine Interessenspezifizierung deutlich werden. Meistens vermitteln sie zudem Hinweise auf gemeinsame rahmengebende Sachverhalte. In ähnlicher Weise sind Bündnisse und zwischenstaatliche Gemeinschaften einzuordnen. Und schließlich gilt dies ebenso für jene politisch Handelnden, die – staatlich wie nichtstaatlich – auf die Gestaltung der Außenpolitik bzw. der internationalen Beziehungen Einfluß zu nehmen suchen.

Für die Staaten als Akteure sind neben den international agierenden Interessengruppen noch andere, als „außenpolitische Infrastruktur“ (KINDERMANN 1977 b) bezeichnete Faktoren bedeutsam. Seitens der Geographie wären zu ihrer Analyse nicht nur Topographie und naturräumliche Ausstattung zu nennen. Sondern es sollte eine auf Verkehr, Siedlungswesen sowie räumlicher Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur basierende kultur- und wirtschaftsgeographische Bewertung eingebracht werden. Mithin wären die geographischen Parameter einer jeweiligen Konstellation aufzuzeigen (vgl. auch SCHELLHORN 1977).

In diesem aus Lagebeziehungen und räumlichem Struktur- und Wirkungsgefüge zusammengesetzten geographischen Komplex sind Aspekte des Verhältnisses von Politischer Geographie und internationalen Beziehungen enthalten, von denen einige im folgenden dargelegt werden.

### 7.3 Regionale Betrachtungsansätze

Es wurde wiederholt versucht, eine Konstellationsanalyse der weltpolitischen Gegebenheiten in einem „weltpolitischen („geopolitischen“) Schematismus“ zu verdichten. Eine damit verbundene Verkürzung in der Problematik, nämlich die Wirklichkeit internationaler Beziehungen in einer Zeitgebundenheit zu beschreiben, erscheint vertretbar. Dies entspräche dem Versuch, vergleichbares mit Hilfe von Theorien zu machen, die auch je nur partielle Bedeutung beanspruchen können. Unter diesen Rahmenbedingungen wird die Referierung solcher „Schemata“ nicht Zustimmung bedeuten können. Sondern sie ist als ein Hinweis auf den Wandel in den Auffassungen und Modellvorstellungen zu werten. Sie sind freilich zu häufig einseitig, indem sie nur die Perspektive eines Staates beachten, und veralten rasch, da die einbezogenen Faktoren einem unvorhergesehenen Wandel unterworfen sind.

#### 7.3.1 Die Vorstellungen von MAHAN

Von MAHAN, einem US-amerikanischen Marineoffizier, stammt einer der ersten globalen Betrachtungsansätze. In seinem Werk „The Influence of Sea Power Upon History 1660–1783“ (1890), das eine Fortsetzung fand in „The Influence of Sea Power upon French Revolution and Empire 1783–1812“ (1892) stellte er den Faktor „Seemacht“ heraus. MAHAN vertrat die Auffassung, daß nur jene Staaten einen dominierenden Platz in der Welt einnehmen, die Seemacht gewinnen und erhalten können. Dahinter stehen die Absichten und die Fähigkeiten, das Meer als leistungsfähigste und billige Beförderungsstraße für Personen und Güter für die eigene Volkswirtschaft zu nutzen und dies gegenüber anderen zu behaupten. MAHAN lenkte damit die Aufmerksamkeit auf das Meeresgebiet und trug allgemein zu einer großräumigeren Sichtweise der internationalen Probleme bei. In den USA hatte er Anteil an der Abkehr von der isolationistischen Haltung der amerikanischen Politik (NORRIS/HARING 1980). MAHAN führt vor allem sechs Faktoren an, von denen er annahm, daß sie die Ausbildung von Seemacht beeinflussen. Die *geographische Lage* ist wichtig, da sie unter anderem über den Zugang zum Meer entscheidet. Rußland als dominierende asiatische Landmacht wurde Großbritannien, Japan und den USA gegenübergestellt. Die *naturräumliche Ausstattung* besonders der Küsten beeinflußt die Zugänglichkeit des Landes. Die *Ausdehnung des Territoriums* kann bei Landmächten einer Seemacht Grenzen der Einflußnahme setzen. Zudem bildet die eigene *Bevölkerungsgröße*, insbesondere im Hinblick auf ihre Fähigkeiten zur Seefahrt, zum Schiffbau usw. einen Rahmen für die Größe einer Seemacht. *Nationalcharakter* und der *Charakter der Regierung* fassen Veranlagungen der

Völker und den Handlungswillen der Regierungen zusammen (vgl. Kap. 1). Die amerikanische Pazifik- und Karibikpolitik zeigt Einflüsse dieser Überlegungen von MAHAN (vgl. ferner TARLTON 1965 b). Die Kritik seiner globalen Sichtweise hätte die technologische Entwicklung und die bewußt einseitige Orientierung auf den einen Faktor „Seemacht“ zu bedenken.

### 7.3.2 Die Vorstellungen von MACKINDER und Kritik dazu

Sir J. MACKINDER trug 1904 seine Thesen vor, die er verstand als eine Wechselbeziehung zwischen den umfassenderen geographischen und historischen Verallgemeinerungen. Während aber MAHAN, Angehöriger einer überwiegend landorientierten Nation, ganz auf die Bedeutung des Meeres abstellt, betont MACKINDER, Angehöriger einer überaus seeorientierten Nation, die Bedeutung landgestützter Mächte. Er erkannte den Vorteil der Landmächte in der technischen Möglichkeit, die Kommunikation über Land zu verbessern, und in der Unmöglichkeit einer Seemacht, eine Landmacht aus ihrer natürlichen Festung zu vertreiben. Für MACKINDER zeigte sich Eurasia („World Island“) als politischer Kernraum, der dem Zugriff einer Seemacht verschlossen bleibt. Er nannte ihn „pivot area“, später auch „heartland“ (1919/1942; ist grob identisch mit dem russischen/sowjetischen Staat). Um diesen Raum liegen in einem Halbkreis sowohl kontinentale wie maritime Staaten („inner crescent“) und ein äußerer Bogen von Seemächten („outer crescent“; dazu Abb. 48). MACKINDER theoretisierte, daß eine Verbindung zwischen dem Kernraum (Rußland) und einem Staat der inneren Zone (z. B. Deutschland) zu einer unerwünschten Machtkonstellation und -konzentration führen müsse (vgl. dazu u. a. DE BLIJ 1973). Dies veranlaßte ihn zu den Thesen (1919):

*„Who rules in Eastern Europe commands the Heartland,  
Who rules the Heartland commands the World Island,  
Who rules the World Island commands the World.“*

MACKINDERS Auffassungen blieben nicht unwidersprochen. Namentlich SPYKMAN (1944) wies auf zwei wesentliche Schwächen hin. Zum einen überschätzte MACKINDER das Potential des „Heartland“. Vielmehr lägen, so SPYKMAN, die Machtpotentiale in dem „inner crescent“. Diesen Raum nannte SPYKMAN „Rimland“ (vgl. Abb. 49) und formulierte als Gegenthese: *„Wer das Rimland kontrolliert, beherrscht Eurasien. Wer Eurasien beherrscht, kontrolliert die Geschehnisse der Welt.“* Zum anderen bezweifelte er, daß die Entwicklung des „Heartland“ als Polarität von Kontinental- und Seemacht interpretiert werden könne, zumal es immer wieder mit den benachbarten Staaten zu Allianzen gekommen sei.



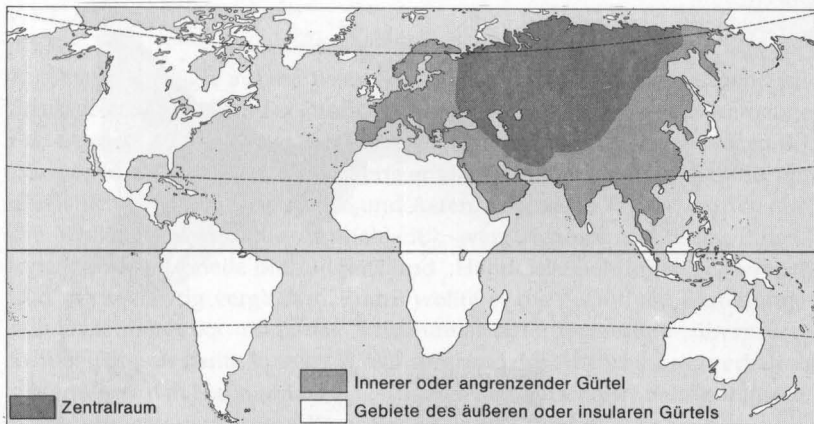


Abb. 48: MACKINDERS räumliche Sicht der Erde.

MACKINDERS globale Betrachtung setzt an der Schlüsselstellung an, die er Zentralasien zumaß. Von diesem Angelpunkt der Weltgeschichte („pivot area“, später „heartland“) aus, der keinen dauerhaften Zugang zum offenen Meer hat und dessen Bevölkerung ihren Einfluß über Land ausweiten mußte, argumentiert er. Die Länder, die sich in einem inneren Gürtel um diesen Zentralraum legen, waren nicht in der Lage, diesen mit ihrer Seemacht oder als Landmacht zu durchdringen. Rußland besaß zwar dieses Gebiet, war aber zu jener Zeit nicht in der Lage, den Nutzen daraus zu ziehen. Nach MACKINDER kam eine Bedrohung (für Großbritannien) aus einem möglichen Zusammengehen des industrialisierten und entwickelten Deutschen Reiches mit dem Kernraum. Der innere Gürtel wurde wesentlich aus den dichtbevölkerteren Ländern der Erde gebildet (Westeuropa, Indien, China, die wichtigsten Staaten Südasiens). In einem äußeren Ring („outer crescent“) legten sich nach MACKINDER der Rest der Erde um den Zentralraum (Großbritannien, Südafrika, Australien, Japan, Amerika). MACKINDERS Aussagen bleiben ohne Kenntnis seiner Ausgangssituation undeutlich. Er stellte die Wechselbeziehungen zwischen geographischen und historischen Verallgemeinerungen her. Die geographische Komponente bildete er aus der Lage der Landmassen und der physisch-geographischen Faktoren Klima und Oberflächenformen. Seine historische Idee war, daß sich der Mensch an seine natürliche Umwelt im Laufe der Zeit anpaßt. MACKINDER war überzeugt, daß die Weltgeschichte durch die Völker Zentralasiens nachhaltig beeinflusst wird. Die Wirkung dieser Thesen war um so größer, als die geschichtlichen Ereignisse MACKINDER zu bestätigen schienen. Die Kritik kann darauf verweisen, daß er die Bedeutung der USA als zweites „heartland“ nicht erkannte und technologische Entwicklungen nicht vorhersehen konnte. Vor allem aber gilt zu bedenken, daß die Ausführungen vor dem Hintergrund der Eigeninteressen Großbritanniens formuliert waren. Andererseits hat MACKINDER die Aufmerksamkeit bereits zu einer Zeit auf den zentralasiatischen Raum gelenkt, als noch andere Erdräume im Brennpunkt des Interesses waren (nach MACKINDER 1904; vgl. auch NORRIS und HARING 1980).

MACKINDER, MAHAN und auch SPYKMAN sind in ihren Überlegungen durch die Entwicklung und Bedeutung der Luftfahrt überholt worden (SEVERSKY 1950). Gleichwohl bot die „Heartland-These“ wiederholte Diskussionsanlässe, die beispielsweise auf die Existenz eines zweiten „Heartland“ in Nordamerika verwiesen (HALL 1955). Die vereinfachende Darstellung historischer Ereignisse und die deterministische Vorhersage bei MACKINDER bemängelten mit anderen EAST (1950, 1957) und MILLS (1956). MEINIG (1956)

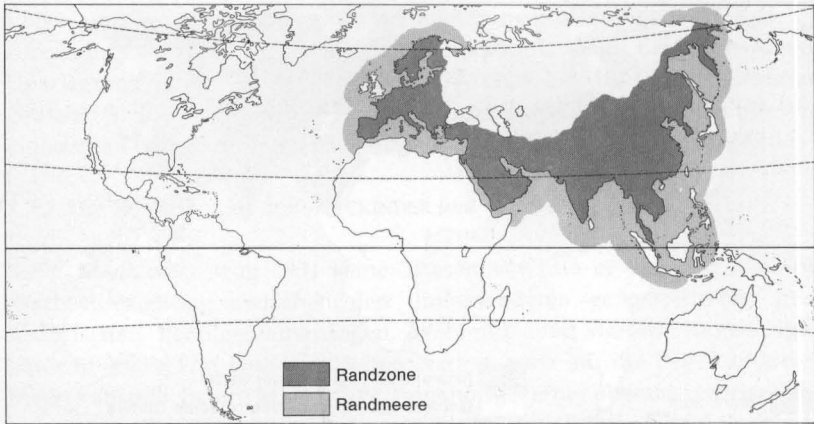


Abb. 49: SPYKMAN'S Randzone mit benachbarten Meeresräumen

Anders als MACKINDER, der von der großen Bedeutung der Landmacht ausging, stützte sich SPYKMAN in seinen Überlegungen auf die Seemacht. So konnte er nicht die Vorstellung vom zentralasiatischen Kernraum übernehmen. Für ihn lag die tatsächliche Macht in den Staaten, die sich um diese asiatische Landmasse legen und die er als Randzone („rimland“) bezeichnete (entspricht MACKINDERS „inner crescent“). Deren Wertigkeit wird durch die benachbarten Randmeere und die sie verbindenden Meeresengen gesteigert. Nach SPYKMAN sind insbesondere diese Räume durch die Entwicklung der Luftmacht betroffen. Diese globale Betrachtung kann aus verschiedenen Gründen kritisiert werden. So konnte SPYKMAN verschiedene technologische Fortschritte nicht vorhersehen. Aus geographischer Sicht ist auf die unzulässige Ausweisung einer Randzone zu verweisen. Er übernahm damit offenbar von MACKINDER eine gedankliche Raumeinheit, die lediglich das Ergebnis einer geschichtlich gebundenen, britischen Sichtweise war. Tatsächlich setzt sie sich aus einer Vielzahl nach Sprache, Religion, Kultur, wirtschaftlichen Ressourcen, Naturraum und Nachbarschaftslagen unterschiedlichen Staaten zusammen. Diese lassen sich nicht in einer Raumeinheit zusammenfassen. Auch SPYKMAN'S „Rimland“-Theorie verdeutlicht die Schwierigkeiten, die Erde unter einer Perspektive zu erfassen (nach SPYKMAN 1944; NORRIS und HARING 1980).

legte einen Versuch vor, „Heartland“ und „Rimland“ von der geschichtlichen Bindung zu lösen und als „funktionales Konzept“ zu formulieren. Auch COHEN (1963) bezweifelte die Gültigkeit der MACKINDERSchen Thesen in späteren Zeiten und die Möglichkeit, Machtgebiete einfach abzugrenzen. Als eine Art Gegenposition ist es zu verstehen, wenn COHEN davon ausging, daß eine weltstrategische Vormachtstellung in einem Gebiet ohne völlige politische und militärische Beherrschung erreicht werden kann. Vor allem wies er auf die Existenz hin (der maritimen Welt und der eurasischen Kontinentalsphäre) und eines zweitrangigen Raumes, der durch die unabhängigen Staaten im Bereich des Indischen Ozeans gebildet wird. Zudem deutet COHEN auf die politischen Kerngebiete und internen „Schwächezonen“ in Mittelost und Südostasien.

### 7.3.3 Andere Ansätze

RUSSETT (1967) legte auf der Basis einer Faktorenanalyse eine weltpolitische Strukturierung vor, in der ähnliche Staaten in einer Gruppe zusammengefaßt werden. Mit Hilfe des Kriteriums „Distanz“ – bemessen zwischen den Hauptstädten der Staaten – gliederte er vier Regionen aus, nämlich Europa, die östliche Hemisphäre, Afrika und Asien. In gleicher Weise wurden auch die Merkmale „kulturelle Ähnlichkeit“, „vergleichbare politische Einstellung“, „institutionelle Bindungen“ und „Handelsbeziehungen“ untersucht und wechselseitig verglichen. Somit wollte er die geläufigen Einteilungen wie Lateinamerika und das kommunistische Osteuropa überprüfen. Schließlich unterteilte RUSSETT (1966) aufgrund des Abstimmungsverhaltens in den Vereinten Nationen nach westlicher Gemeinschaft, kommunistischer Block, afro-asiatischer und Brazzaville-Gruppe sowie Lateinamerika.

Eine Betonung des funktionalen Aspektes findet sich auch in dem Schema der sog. „Dominotheorie“ (z. B. COHEN 1963; MURPHEY 1966). Sie ist zudem ein Beispiel für die Schwierigkeiten, das internationale Beziehungsgefüge modellhaft zu erfassen. Wenn auch benachbarte Lagen günstige Vorbedingungen für Infiltrationen aller Art bieten, können äußere Einwirkungen nur dann Einfluß gewinnen, wenn die interne Struktur eines politischen Systems für sie anfällig ist. Ohne diesen Parameter erweist sich die Dominotheorie als ein durchaus deterministischer Versuch, der auf Lagebeziehungen und Nachbarschaft beruht. Damit scheint vor allem deutlich, daß trotz methodischer Vorbehalte die Versuche um eine weltpolitische Modellvorstellung nicht nachlassen. Einsichtig ist, daß die Resultate wesentlich von den Ansätzen mitbestimmt werden. Strategische, wirtschaftliche, ideologische oder entwicklungspolitische Sichtweisen führen entsprechend zu unterschiedlichen Gliederungen räumlicher Struktur- und Wirkgefüge in globaler Dimension (vgl. etwa CÉLÉRIE 1969, COLE 1974, MESAROVIC/PESTEL 1974, EAST/PRESCOTT 1978, FUCKS 1978). Wahrscheinlich aber ist im Feld der internationalen Beziehungen wesentlicher, welche räumlichen Vorstellungen von diesen Beziehungen und ihrer Entwicklung die Akteure selbst haben (vgl. z. B. PIAO 1965, 1971; GINSBURG 1968; GÄNG/REICHE 1971; KRISTOF 1968).

Es sollen in diesem Zusammenhang auch die Überlegungen von GORSCHKOV (1978) erwähnt werden. Als Flottenadmiral hat er den Ausbau der sowjetischen Seemacht mit getragen. Seine Erörterungen sind wesentlich an MAHAN orientiert und erweitern die Heartland-Theorie von MACKINDER insofern, als sie dessen kontinentale Orientierung mit den Prinzipien der globalen Sichtweise von MAHAN verbinden. Ihre Bedeutung für eine weltpolitische Betrachtung soll hier genannt werden, weil sich darin der Wandel in der Wahrnehmung der Meeresräume und deren aktuelle

Bewertung äußert. Mit der Umsetzung der sowjetischen Theorie und der Verwirklichung des auf ihr gründenden Instrumentariums haben sich zugleich die Bedingtheiten der internationalen Beziehungen geändert. Dies gilt insbesondere für die strategischen, und d. h. jedoch nicht nur die militärischen Aspekte oder Lagemomente. Es ändert sich nicht nur die Rolle eines Staates in der Welt, sondern damit auch das internationale Gefüge. Es ist schwierig, die Erde unter einer Perspektive zu erfassen. Insofern können die verschiedenen Annahmen über die weltpolitischen Zusammenhänge als zu starke Vereinfachungen zurückgewiesen werden. Andererseits bleibt dann das Problem bestehen, die vielfältigen Elemente der internationalen Beziehungen miteinander zu verknüpfen. Dies aber scheint nur praktikabel, wenn einige Faktoren betont und andere zurückgedrängt werden.

#### **7.4 Der Wandel von kolonialer Abhängigkeit zu staatlicher Souveränität**

Eine wichtige Wandlung in der Struktur der internationalen Beziehungen seit dem Ende des 2. Weltkrieges geht auf die Auflösung der Kolonialreiche zurück. Obgleich sich an der absoluten Lage der betroffenen Länder nichts änderte, hat die Dekolonisation das Verhältnis, in dem die beteiligten politischen Einheiten zueinander stehen, gewandelt. Hatte der Kolonialismus Staaten und nichtsoveräne Gebiete einander zugeordnet, folgen der Entkolonisierung mit einem Transfer von Souveränität (WALLERSTEIN 1971) nun Beziehungen zwischen souveränen Staaten.

##### *7.4.1 Politisch-geographische Merkmale des Koloniestatus*

###### *7.4.1.1 Räumliche Formen und Probleme kolonialer Bindung*

Für die Klassifizierung der kolonial geformten Beziehungen (allg. z. B. BALANDIER 1970) wurden auch räumlich orientierte Ansätze entwickelt. FRANKEL (1949) wies auf den Unterschied von Primärkolonisation („primary colonisation“), die die Inbesitznahme von Land und die Beherrschung der eingeborenen Bevölkerung umfaßt, und Sekundärkolonisation („secondary colonisation“), die sich auf die unbewohnte oder doch weitgehend unbewohnten Gebiete erstreckt. Für den ersten Vorgang wählte COHEN (1963) die Bezeichnung Imperialismus und nennt den zweiten Kolonisation. MUIR (1975) betonte einen räumlich formalen Unterschied, indem er auf die Ausdehnung eines Staates – als Imperialismus oder Kolonialismus – in ein benachbartes Territorium („peripheral imperialism/colonialism“) und auf

eine solche in Gebiete, die sich räumlich nicht anschließen („remote imperialism/colonialism“) verwies. Dabei kann davon ausgegangen werden – und historische Beispiele zeigen dies –, daß sich die Bindungen zwischen angrenzenden Gebieten als dauerhafter erweisen und eine Tendenz zur Integration zeigen (z. B. MERRITT 1969, S. 266).

Kolonien lassen sich auch nach Motiven der kolonisierenden Tätigkeit bzw. nach Funktionen der kolonisierten Räume unterscheiden. Eine solche Zuordnung muß idealtypisch bleiben. Vielfach überlagern sie sich, da mit der Gründung von Kolonien mehrere Absichten verfolgt wurden. Dominierend war der wirtschaftliche Aspekt. Überseebesitzungen wurden als Quellen staatlichen Wohlstandes und staatlicher Macht angesehen. Jedoch traf dies nicht immer zu. So wird der wirtschaftliche Nutzen aus dem Tschad oder Somalia beispielsweise kaum gegeben gewesen sein. So gaben strategische Gesichtspunkte den Ausschlag zur kolonialen Unterwerfung. Speziell militärische Kolonien dienten der Sicherung des Kolonialreiches bzw. der Verbindungswege (Gibraltar, Aden, Kapstadt). Nicht isoliert von diesen Formen und häufig Vorläufer staatlicher Kolonialmaßnahmen waren die missionarischen Aktivitäten. Religiöse Motive, die zur Auswanderung bestimmter Gruppen führen, lassen sich am Beispiel Nordamerikas als wichtiges Motiv siedelnder Landnahme erkennen.

Als wichtige Problematik im Verhältnis von Kolonialmacht und Besitzungen ist nach TIUVARI (1972) die Verwaltungsentfernung („administrative distance“) zu bewerten. Sie war aufgrund der teilweise großen Entfernung und der Notwendigkeit des Seeverkehrs zwischen Kolonien und Mutterland („remote colonialism“) eine Funktion der Zeit, da die Entscheidungen, die die Besitzungen betraf, in den Hauptstädten der Kolonialreiche getroffen wurden. Zugleich hatte diese Trennung eine zweifache soziale Komponente. Sie sonderte zum einen die Entscheidenden in den jeweiligen europäischen Zentren von jenen, die in den Kolonien diese Entscheidungen durchzuführen hatten, mehr noch aber spaltete sie diese von den eingeborenen Bevölkerungsgruppen. Die somit entstandene Filterwirkung im Verwaltungssektor bewirkte letztlich eine Isolierung der Entscheidungsträger von den Gebieten, über die sie zu verfügen gedachten.

Die Überlegung, daß ein imperialer Besitz zur Stärkung der jeweiligen imperialen Macht diene, führte dazu, daß eine einseitige und intensive Ausrichtung auf das Zentrum erstrebt wurde. Diese Abhängigkeit äußerte sich in verschiedenen funktionalen Beziehungen. Sehr einschneidend können Handelsbeziehungen wirken, die die Produktionsstruktur und den „Außenhandel“ der Besitzungen auf das Zentrum ausrichten (zu den Wirkungen anderer Einflußfaktoren u. a. DE BLIJ 1973).

#### 7.4.1.2 Koloniale Organisationsweise – ein Überblick

Freilich müssen auch Unterschiede zwischen dem Verhalten der Kolonialmächte zu ihren Besitzungen gemacht werden (DE BLIJ 1973; VON GROWDER 1970). In der belgischen Einstellung überwogen ausgeprägt paternalistische Züge. Sie waren darauf abgestellt, das Überseegebiet entsprechend den kolonialen Notwendigkeiten zu verwalten und zu beherrschen. Dies galt in besonderem Maße für den Kongo, der lange Zeit Privateigentum des belgischen Königshauses (LEOPOLD II.) war. Die staatliche belgische Administration übernahm erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Kolonialverwaltung. Die gebietliche Organisation dieser Kolonie beachtete kaum die auf die eingeborene Bevölkerung zurückgehenden Besonderheiten. Auch waren keine Entscheidungsbefugnisse delegiert worden. Eine gewisse Ausbildung auf unterer Ebene fand keine Entsprechung für höhere Aufgabenbereiche. Es war auch dieser Mangel, der nach der Selbständigkeit zur Auslösung eines kriegerischen Konfliktes beitrug (u. a. MERRIAM 1961; auch YOUNG 1963, 1965).

Demgegenüber war der britische Imperialismus bestrebt, durch das Prinzip der indirekten Herrschaft die Konfrontation mit der einheimischen Bevölkerung zu mildern. Dies begrenzte Veränderungen, zumal auch einheimische Machtstrukturen in die Verwaltung des Empire einbezogen wurden. Obgleich die britische Kolonialmacht im allgemeinen bemüht war, die Besitzungen auf ihre Unabhängigkeiten vorzubereiten, entstanden vor allem dort Schwierigkeiten, wo weiße Siedler einen beachtlichen Teil der Bevölkerung einer Kolonie stellten. Großbritannien begriff seine Kolonien nicht als integrierten Bestandteil des Staates. Es unterschied sich damit vom französischen Prinzip (*France d'Outre Mer*). In einer Art kulturellen Sendungsbewußtseins bemühte sich nämlich diese Kolonialpolitik um eine Assimilation. Diesem Ziel diente eine an französischer Kultur und Werten ausgerichtete, geschulte einheimische Elite. Zudem ließ die französische Kolonialpolitik den Besitzungen eine vergleichsweise große Selbständigkeit (siehe DE BLIJ 1973).

Als „Provinzen“ begriff der portugiesische Kolonialismus die Besitzungen, die für Zwecke der Administration und zur Durchführung der in Lissabon gefaßten Beschlüsse unterteilt sind. Wichtiger aber als diese politische Unterteilung war eine solche nach Produktionsräumen. Sie splitterte die Provinzen und damit auch eine bereits stark nach Stämmen gegliederte Bevölkerung auf. Die jeweiligen Bewohner unterwarf sie einer beachtlichen Kontrolle und erschwerte zumindest der einheimischen Bevölkerung sich mit den Provinzen als ihrem gesamten Heimatland umfassend zu identifizieren (ausführlicher dazu HARRIS 1958; DUFFY 1962).

## 7.4.2 Politisch-geographische Aspekte der Entkolonisierung

### 7.4.2.1 Politisch-geographische Wandlungen im Innern neuer Staaten

In die Analysen der jeweiligen konkreten Situationen ehemaliger Kolonien sind jene unterschiedlichen Einflüsse der Kolonialmächte einzubeziehen. Dies gilt, sofern sie sich über die Phase der Dekolonisation erhalten haben und als Persistenzen zum nachkolonialen Verständnis dieser Staaten beitragen.

Im Innern der neuen Staaten führte die Unabhängigkeit zu Veränderungen der administrativen und verwaltungsräumlichen Gliederung. Nicht immer konnten brauchbare koloniale Strukturen übernommen werden. Diese Maßnahmen dienten zum einen der Kontroll- und Machtausübung der neuen nationalen Regierungen, sie waren zum anderen ebenso unter dem Aspekt des innerstaatlichen Zusammenhaltens und als Beitrag zur Ausbildung einer eigenen Staatsidee zu sehen (z. B. HARDSTONE 1977, 1978; allg. DEUTSCH 1972). Insofern sind die Festlegung interner Grenzen sowie die Bestimmung von nationalen und Provinzhauptstädten nicht nur Standortfestlegungen für öffentliche Verwaltungen und ihrer Zuständigkeitsbereiche (MARO/MLAY 1979; auch SCHÖLLER 1978). Die Existenz ethnischer und kultureller Vielfalt erschwert die notwendige zentripetale Orientierung der Bevölkerung auf den neuen Staat. Dem liegt nicht nur der Einfluß von Stammesrivalitäten hinsichtlich ihrer Teilhabe an der Regierungsmacht zugrunde. Als ein erhebliches Problem ist vielmehr anzusehen, von der Bevölkerung die gegenüber Familie, Dorf oder Stamm bekundete Loyalitäten nicht nur auf den neuen Staat auszuweiten, sondern ihr einen übergreifenden Rang zuzugestehen (SHAUDYS 1962; OLLAWA 1973).

Minderheitenprobleme gehen nicht selten mit regionalen Äußerungsformen einher. Einstellungen wie Tiefländer gegen Bergländer, Trocken- gegen Feuchtregionen, Norden gegen Süden oder Stadt gegen Land vermögen vorhandene Sprach-, Religions- und andere Gegenstände zu verstärken. Solche Spannungen können bewältigt werden, sie mögen auch Autonomiebestrebungen begünstigen und unter Umständen über separatistische Bewegungen zur Entstehung neuer Staaten führen (z. B. TAYLOR 1974; OLLAWA 1973).

Die Unabhängigkeit veranlaßt Maßnahmen, die auf eine Veränderung der Wirtschaftsstruktur abstellen. Dies erscheint notwendig, da in der kolonialen Phase eine auf das Zentrum und die Belange der Kolonialmacht gerichtete vereinheitlichende Orientierung vorherrschte, die sich als Dualismus (so z. B. JESKE 1977, 1978) fortsetzt. Dieser Dualismus ist räumlich ebenso faßbar wie der Pluralismus, der auf ein Nebeneinander verschiedener Gruppen in den traditionellen Gesellschaften weist. Eine wesentliche

Aufgabe der neuen Staaten ist darin zu sehen, die dualistische und pluralistische Gesellschafts- und Raumstruktur zu einer Einheit zu integrieren (dazu auch BERGMAN 1975; PIORO 1976). Dazu dienen nicht zuletzt Änderungen an den Produktionsfaktoren Boden und Kapital. Insbesondere werden zumeist die Besitzverhältnisse und Produktionsweisen im Agrarsektor davon betroffen. Die notwendige wirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel der Behauptung auf lokalen, regionalen und dem Weltmarkt ist aber ohne Maßnahmen, die auf die Ausbildung der einheimischen Bevölkerung zielen, nicht erreichbar (DREMEL 1978; OLLAWA 1973; allg. KUSNETS 1972).

#### 7.4.2.2 Zu politisch-geographischen Aspekten der internationalen Beziehungen neuer Staaten

Für die internationalen Beziehungen ergeben sich aus der Auflösung alter Reiche und dem gleichzeitigen Entstehen neuer souveräner Staaten neue Brennpunkte politischer Macht und eine Änderung funktionaler Beziehungen.

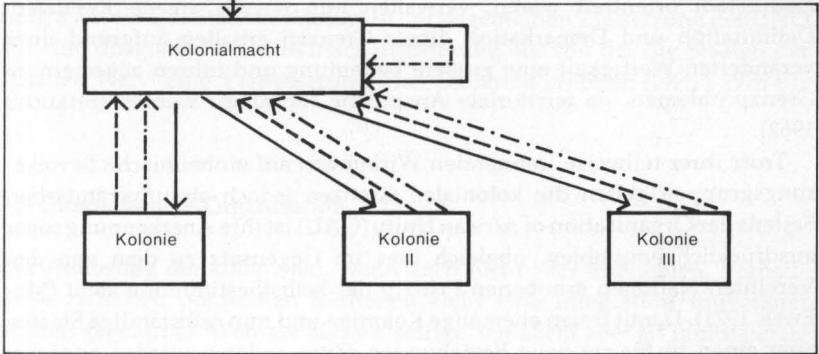
Dies äußert sich zu allererst in einer Vermehrung der internationalen Grenzen. Ehemalige koloniale Verwaltungsgrenzen – sieht man von jenen zwischen zwei vormaligen Kolonialreichen ab – bilden nun Grenzen

#### Abb. 50: Schematische Darstellung zur Auflösung eines imperialen Systems

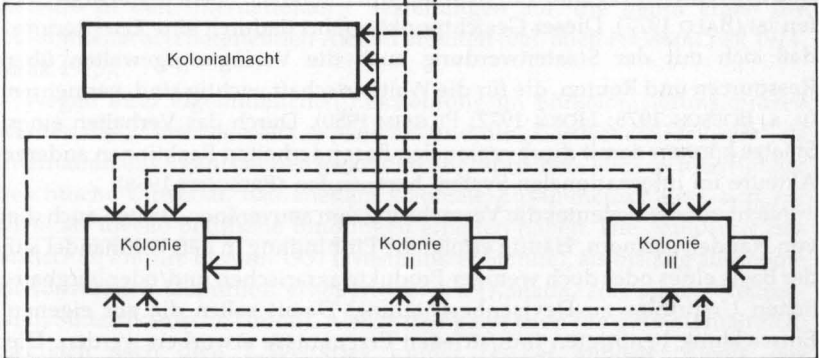
Die Kolonialmacht bildet zusammen mit ihren Kolonien ein imperiales oder koloniales System. Die Kommunikationen, die im weitesten Sinne immaterieller wie materieller Art sein können, laufen ausschließlich über das dominierende Subsystem (= Kolonialmacht) zu anderen Systemen. Die Kolonialmacht ist hier als eine Einheit dargestellt, setzt sich tatsächlich aus einer Anzahl Subsystemen zusammen, zwischen denen sowohl politische Entscheidungen verlaufen als auch Gemeinschaftsempfindungen bestehen. Zu den Beziehungen als anhängigen Teilsystemen bestehen jeweils einseitige Beziehungen. Die politischen Entscheidungen gehen von der Kolonialmacht aus. Demgegenüber sind die Kolonien hinsichtlich ökonomischer Orientierung und Loyalitätsbekundungen individuell und ausschließlich auf jene fixiert. Es bestehen kaum Kontakte untereinander. Diese statische wandelt sich in eine dynamische Systemstruktur, wenn beispielsweise die Kolonien untereinander oder nach außerhalb ihres kolonialen Systems Kontakte aufnehmen. Dies setzt eine Systemänderung in Gang. Eine solche Übergangssituation kann dadurch gekennzeichnet sein, daß zwischen den Subsystemen ziemlich ausgewogene Beziehungen bestehen. Das „koloniale System“ hat insgesamt solange Bestand, wie die Mitglieder durch ihre Zugehörigkeit einen größeren Nutzen erwarten. Die „Kolonialmacht“ nimmt eher die Position des Ersten unter Gleichen ein. Jedes Teilsystem fällt eigene politische Entscheidungen, darüber hinaus gibt es in gewissem Umfang auch gemeinsame. Das Gemeinschaftsempfinden ist untereinander ausgeprägter als gegenüber der Systemumwelt. Diese Situation kennzeichnet näherungsweise die Organisation des Commonwealth. Aus unterschiedlichen Gründen (Wille der Kolonialmacht: Frankreich – Algerien; Wille der Kolonien: Großbritannien – Vereinigte Staaten von Amerika) löst sich ein koloniales System vollständig auf. Daraus entstehen zwei eigenständige und neue Staatensysteme. Jede Kolonie wird nun ein System mit eigenen Subsystemen. Es bestimmt aufgrund der eigenen Interessen über die Art und den Umfang seiner Beziehungen sowohl zur ehemaligen Kolonialmacht wie zu anderen Systemen (nach MERRITT 1963).



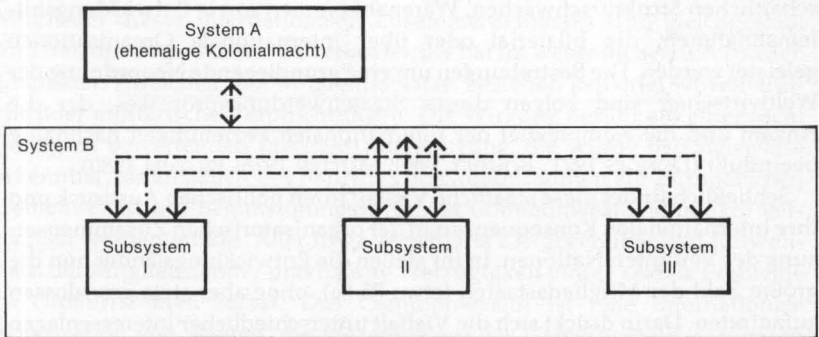
Das koloniale System



Das koloniale System im Übergang



Der nachimperiale Zustand



- ←————— Richtung politischer Entscheidungen
- ←----- Richtung Beachtung und Kommunikation
- ←-·-·-·-·- Richtung Gemeinschaftsempfindung

souveräner Staaten. Benachbarte Gebiete, die als Kolonien auf eine fremde Hauptstadt orientiert waren, verwalten nun jeweils eigene Kapitalen. Delimitation und Demarkation dieser Grenzen erhalten aufgrund ihrer veränderten Wertigkeit eine größere Bedeutung und führen allgemein zu Grenzproblemen, da territoriale Ansprüche formuliert werden (SHAUDYS 1962).

Trotz ihrer teilweise trennenden Wirkungen auf einheimische Bevölkerungsgruppen gelten die kolonialen Grenzen jedoch als unveränderbar. Seitens der Organisation of African Unity (OAU) ist ihre Anerkennung sogar ausdrücklich empfohlen, obgleich dies im Gegensatz zu dem von den Vereinten Nationen erhobenen Prinzip der Selbstbestimmung steht (MC-EWEN 1971). Damit treten ehemalige Kolonien und nun selbständige Staaten zum einen in für sie neue Beziehungen. Zum anderen werden zunächst interne Strukturprobleme aus der kolonialen Epoche zu einem Stabilitäts- und Sicherheitsproblem, von dem das internationale Staatensystem betroffen ist (BALD 1977). Dieser Gesichtspunkt erfährt dadurch eine Erweiterung, daß sich mit der Staatenwerdung auch die Verfügungsgewalten über Ressourcen und Routen, die für die Weltwirtschaft wichtig sind, vermehren (u. a. BOESCH 1978; HORN 1972; PILGRIM 1980). Durch das Verhalten eines Staates können damit diese regionalen Besonderheiten Reaktionen anderer Akteure im internationalen System hervorrufen (PRESCOTT 1968).

Nicht zuletzt bedeutet die Vermehrung von souveränen Staaten auch die von Handelspartnern. Häufig erfolgt die Einbindung in den Welthandel auf der Basis eines oder doch weniger Produkte agrarischen und/oder bergbaulichen Ursprungs zu Devisenbeschaffung. Damit sollen die zur eigenen Entwicklung benötigten industriellen Erzeugnisse erworben werden. Die neuen Staaten geraten damit in ein Spannungsfeld von komparativen Vorteilen, terms of trade, berechtigten Entwicklungsansprüchen und wirtschaftlichen Strukturschwächen, Warenabkommen sowie Entwicklungshilfemaßnahmen, die bilateral oder über internationale Organisationen geleistet werden. Die Bestrebungen um eine grundlegende Neuordnung der Weltwirtschaft sind Folgen dieses Staatenwerdungsprozesses, der die Anzahl und die Komplexität der internationalen Beziehungen nachhaltig beeinflusst (DONGES 1971; BOHNET 1980; MUTTER 1976; PILGRIM 1980).

Schließlich findet diese staatliche Vielfalt ihren politischen Ausdruck und ihre internationalen Konsequenzen in der organisatorischen Zusammensetzung der Vereinten Nationen. In ihr stellen die Entwicklungsländer nun die größte Zahl der Mitgliedsstaaten (etwa 75 %), ohne aber stets geschlossen aufzutreten. Darin drückt sich die Vielfalt unterschiedlicher Interessenlagen – trotz gewisser sich anbietender Gleichheit (CORENZ 1978) – als Folge jeweils verschiedener politischer, staatsrechtlicher, sozialer, ökonomischer und geographischer Faktoren aus. Allerdings zeichnet sich in den letzten Jahren

eine generelle Übereinstimmung und aufgrund der zahlenmäßigen Änderung auch ein qualitativer Wandel in der allgemeinen Zielsetzung der UNO auf eine dirigistische Weltwirtschaftsordnung ab, von der die Staaten der „Dritten Welt“ eine Verbesserung ihrer Situation erhoffen (OPITZ 1976 b).

## 7.5 Internationale Organisation

Der Auflösung der kolonialen, wenn auch nicht aller imperialen, Verhältnisse zwischen politischen Einheiten steht eine Integration souveräner Staaten gegenüber. Weniger als zweiseitige, vor allem aber als multilaterale Verbindungen, verfügt die Integration zumeist über einen institutionellen Rahmen. Neben den Staaten treten damit auch diese Organisationen als Akteure in den internationalen Beziehungen auf, die damit einen die Zusammenarbeit betonenden Akzent erhalten (vgl. auch NASSMACHER 1974, MUIR 1975).

Wegen ihrer eigentümlichen Erscheinung im Entkolonisierungsprozeß werden das „*Commonwealth of Nations*“ und die „*Communauté Française*“ als internationale Organisationen gesondert angesprochen. Dies rechtfertigt der beachtliche Umstand, daß ehedem koloniale Zusammenschlüsse sich vor allem als ideelle politische Bindungen erhalten haben. Die Auflösung des britischen Empire begann 1931 (Westminster Statute), als bislang autonome zu souveränen Dominion erhoben wurden (Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrikanische Union). Als Ersatzorganisation für das Kolonialreich, das sich nach dem 2. Weltkrieg immer rascher auflöste, diente das *Commonwealth*. Anfänglich und teilweise mochte es in der britischen Innenpolitik dazu dienen, über das Ende des Empire zu täuschen. Die Mitglieder dieses internationalen Zusammenschlusses sind gleichgestellt und frei, die Organisation zu verlassen. Sie hat im wesentlichen informellen Charakter. Zwischen den Mitgliedsstaaten bestehen keinerlei wirtschaftliche oder militärische Verpflichtungen. Die Wirkung beruht auf einer nicht gering zu bewertenden ideellen Unterstützung. Sie wurde beispielsweise erkennbar, als anlässlich des Beitritts von Großbritannien zur Europäischen Gemeinschaft um Begünstigungen für die Commonwealth Produkte verhandelt werden mußte. Allerdings verschärfte die gegenüber den Einwohnern der Mitgliedsländer praktizierte Freizügigkeit einige soziale Probleme in Großbritannien selbst. Das Commonwealth ist eine internationale Kooperation von Staaten, die vorrangig auf das Gemeinschaftsempfinden seiner Mitglieder gründet (nach NORRIS/HARING 1980 u. a.).

Auch die „*Communauté Française*“ ist eine internationale Organisation, die aus der Auflösung eines Kolonialreiches hervorging. Anders als die

britische Einstellung war die französische stets darauf gerichtet, Kolonien und ihre Bewohner zu assimilieren. Entsprechend waren die Kolonien stärker auf die französische Metropole organisatorisch fixiert. Das französische Konzept sah daraus die Möglichkeit vor, der kolonialen Bevölkerung eine gleiche Vertretung wie den Franzosen in der Regierung zu geben. Die Kolonien sollten in Départments umgeformt werden. Hierzu bildete seit 1946 die „Union Française“ den Rahmen, die Überseedepartments zusammenzufassen. 1958 wurde die Organisation in die „Communauté“ gewandelt. Ihre Funktionsfähigkeit beruht im wesentlichen auf der Stärke der gemeinsamen französischen Sprache und Kultur. Darüber hinaus ist Frankreich bereit, sich wirtschaftlich und militärisch in den Mitgliedstaaten zu engagieren. Grundsätzlich können derartige Organisationen nach ihrer Entscheidungsstruktur, nach ihrer Aufgabenstellung sowie der räumlichen Ausdehnung unterschieden werden.

### 7.5.1 Intergovernmentale und supranationale Organisationen

Das Kriterium der politischen Struktur wird hier deshalb aufgeführt, weil damit auch die Machtstellung und die Befugnisse der Organisation gegenüber den Mitgliedern zum Ausdruck kommen. Vor allem ist zwischen intergovernmentalen und supranationalen Organisationen zu unterscheiden (NASSMACHER 1974). Erstere stellt eine relativ schwache Form der Integration dar. Die Vertreter der Mitgliedsregierungen können lediglich Anregungen einstimmig empfehlen. Die Beschlüsse sind nicht verbindlich, die Souveränität der Mitgliedstaaten wird nicht tangiert (ETZIONI 1965). Beispiele nach SCHWARZ (1977) sind: OECD (Organization for Economic Cooperation and Development; wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa), Nordischer Rat (Förderung der Zusammenarbeit der skandinavischen Staaten), UNO (United Nations Organization; Verhinderung gewaltsamer Konflikte und umfassende globale Zusammenarbeit), UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development; Harmonisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, besonders zwischen Industrie- und Entwicklungsländern).

Demgegenüber zeigen supranationale Organisationen eine stärker integrative Struktur. Mit „*internationalen Beamten mit begrenzten, aber realen hoheitlichen Befugnissen, die nicht an Weisungen der nationalen Regierungen gebunden sind*“ (NASSMACHER 1974, S. 45), werden solche Aufgaben wahrgenommen, die von einem Staat allein nicht zu erfüllen sind, wobei die Tendenz zu einer Ausdehnung dieser Tätigkeiten besteht. Letztlich „*wird die supranationale Organisation zur Existenzbedingung ihrer Mitgliedstaaten*“ (NASSMACHER 1974, S. 46). Das vielleicht eindrucksvollste Beispiel dieser Form von Zusammenarbeit bietet die Europäische Gemeinschaft (EG).

### 7.5.2 Aufgabenbereiche internationaler Organisationen

Nach wichtigen Aufgabenbereichen sind internationale Zusammenschlüsse zu differenzieren in: Politische Zusammenschlüsse, in denen bestimmte politische Ideen mit dem Ziel größerer Gemeinsamkeiten gefördert werden. In der Regel gehen diese Integrationsformen mit einer regionalen Orientierung ihrer Mitglieder einher, die sich aus benachbarter Lage oder kulturellen, religiösen, historischen oder sprachlichen Ähnlichkeiten bzw. Gemeinsamkeiten herleiten. U. U. können hier auf globaler Ebene auch die Vereinten Nationen genannt werden; andere Beispiele sind die Arabische Liga, der Nordische Rat, OAS (Organisation der Amerikanischen Staaten), OAU (Organisation Afrikanischer Einheit).

Nicht exakt läßt sich vom „rein“ politischen der wirtschaftliche Aspekt einer Zusammenarbeit trennen. Die Erkenntnis, daß eine gedeihliche wirtschaftliche Tätigkeit von Marktgrößen abhängig ist, die den Rahmen nationaler Volkswirtschaften übersteigt, führt zum Entstehen wirtschaftlicher Organisationen im internationalen Rahmen. Die EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) stellte einen sehr intensiven, weil mit begrenzten souveränen Attributen ausgestatteten Zusammenschluß dar, der seit 1967 in eine allgemeine europäische Integration (EG) aufgegangen ist. Demgegenüber ist ökonomische Zusammenarbeit häufig auf den gegenseitigen Freihandel begrenzt, wie beispielsweise LAFTA (Latin American Free Trade Association), CARIFTA (Caribbean Free Trade Association), EFTA (European Free Trade Association), SELA (Sistema Economica Latinoamericano).

Die Polarität zwischen den Weltmächten USA und UdSSR hat zu militärischen Bündnissen zunächst in Anlehnung an eine dieser Mächte geführt. Hierher gehören u. a. die NATO (North Atlantic Treaty Organization), Warschauer Pakt, SEATO (South-East-Asia Collective Defence Treaty Organization).

Insbesondere dann, wenn bestimmte Aufgaben die Möglichkeiten einzelner Staaten übersteigen, kann es auf begrenzten Gebieten zur internationalen Zusammenarbeit kommen, die nicht in diese Typen einzuordnen ist. Beispiele hierfür sind CERN (Europäische Organisation für Kernforschung), ELDO (Europäische Organisation für die Entwicklung von Raumfahrzeugträgern), ESRO (Europäische Weltraumforschungsorganisation) oder auch einige Unterorganisationen der UN.

### 7.5.3 Die räumliche Dimension internationaler Organisationen

Nach der räumlichen Ausdehnung läßt sich globale von regionaler Zusammenarbeit unterscheiden. Weltweiten Integrationsbestrebungen dienen die aus der Idee des Völkerbundes entstandenen Vereinten Nationen. Das

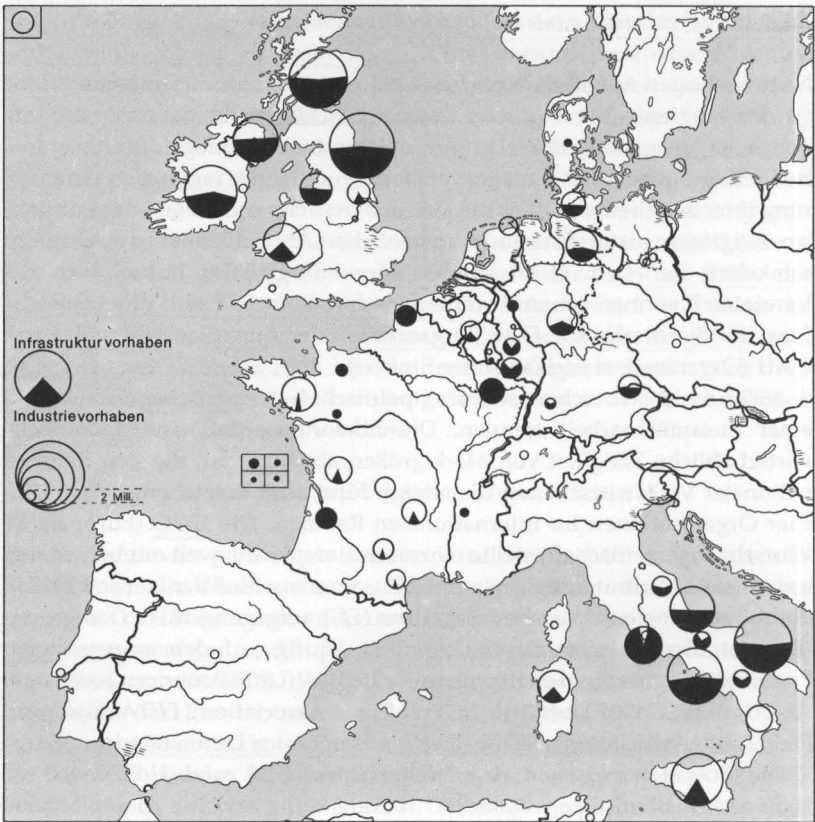


Abb. 51: Die Wirkung der Europäischen Gemeinschaft (EG) auf ihre Mitgliedstaaten. (Regionalfonds 1977)

Seit 1975 vergibt der Regionalfonds der EG Zuschüsse für die regionale Entwicklung. Standen zunächst für 1975/77 Mittel in Höhe von 960 Mill. Europäischer Rechnungseinheiten (ERE; 1ERE = 2,48536 DM) zur Verfügung, so wurden nur für 1978 581 Millionen ERE zugeteilt. Seit 1979 ist dieser Fond geändert worden. Er ist nach einer „Quoten-“ und „quotenfreien Abteilung“ gegliedert. Die „Quotenabteilung“ entspricht der ursprünglichen Fondsstruktur. Quoten sind ein Instrument, mit dem die EG zusätzliche Finanzmittel für die Regionalentwicklung, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, bereitstellt. Die Beteiligung entspricht der Bedeutung der Regionalprobleme in den einzelnen Ländern: Italien 39,39 %, Vereinigtes Königreich 27,03 %, Frankreich 16,86 %, Irland 6 %, Bundesrepublik Deutschland 6,4 %, Niederlande 1,58 %, Belgien 1,39 %, Dänemark 1,2 %, Luxemburg 0,09 %. Die vom Regionalfonds geförderten Gebiete entsprechen den von den nationalen Regierungen ausgewiesenen Förderräumen. Es sind dies vor allem: Süditalien, Irland, Nordirland, die Entwicklungs- und Sonderentwicklungsgebiete des Vereinigten Königreichs, West- und Südwestfrankreichs, das Zonenrandgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die älteren Industrie- und landwirtschaftlichen Regionen Belgiens und Luxemburgs, der Norden der Niederlande sowie Grönland. Durch die „Quotenabteilung“ werden Arbeitsplatzinvestitionen (Erhaltung bzw. Neuschaffung im sekundären und tertiären Sektor) sowie Infrastrukturinvestitionen, die mit der Entwicklung der Regionen zusammenhängen, gefördert. Die „quotenfreie Abteilung“ des Fonds ist ein Instrument einer echten Gemeinschaftspolitik. Sie fördert nicht Maßnahmen der Einzelstaaten, sondern bemüht sich um umfassende Entwicklungsprogramme. Sie zielen auf die

zeitweilig verfolgte Ideal eines Weltstaates mit einer erhofften immerwährenden Friedensgarantie erwies sich aber aufgrund der unüberbrückbaren ideologischen Gegensätze als Utopie. Dies trifft auch auf das Völkerrecht als eine Form internationaler globaler Gemeinschaft zu, das aufgrund nicht ausreichender Sanktionsmöglichkeiten keinen Frieden garantieren kann (NASSMACHER 1974; SCHWARZ 1977). Jedoch sollte der Wert der UN mit ihren wichtigsten Organen der Vollversammlung, des Sicherheitsrates und des Generalsekretärs als Gesprächsforum internationaler Gruppierungen nicht gering eingeschätzt werden. Dies gilt auch für die mit jeweils spezifischen Aufgaben betrauten und global agierenden Unterorganisationen und Sonderkonferenzen (OPITZ 1976).

Als Folge der Schwierigkeit, einerseits zwischen souveränen Staaten im weltweiten Rahmen Übereinstimmung zu erzielen, und andererseits der Notwendigkeit, die entwicklungs- wie sicherheitshemmende Selbstsucht der Nationalstaaten zu überwinden, entstanden regionale Zusammenschlüsse. ETZIONI (1965 a) verstand sie als Mittelschicht zwischen der Ebene der Nationen und dem übergreifenden Weltstaat. Bezüglich der sich an einen „Weltstaat“ knüpfenden Erwartung einer internationalen Harmonie wäre anzumerken, daß diese zwar postuliert, aber nicht bewiesen wird. Denn auf zwei idealtypische Grenzfälle reduziert, könnte eine „starke“ Zentralmacht eine zentripetale Orientierung der Teile nur mit Gewalt erreichen; eine „schwache“ Zentralregierung würde zentrifugale Kräfte freisetzen helfen und damit Konflikte zwischen den Teilen erzeugen. Tatsächlich liegt in der begrenzten Anzahl regionaler Mitglieder eine begünstigende Bedingung für eine Übereinstimmung. Vor allem bietet eine regionale Gemeinschaft eine bar jeder weltstaatlichen Utopie auf regionale Probleme gestützte Integrations- und Verhinderungsmöglichkeit für regionale Konflikte (u. a. CLAUDE 1962; HAAS 1964, 1970).

#### 7.5.4 Politisch-geographische Ansätze im Kontext internationaler Organisationen

Für politisch-geographische Analysen internationaler Organisationen zeichnen sich Fragenkreise ab. Es ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Zusammenarbeit in (regionalen) Gemeinschaften von räumlichen Faktoren begünstigt, eventuell auch induziert ist, und welchen Anteil diese Faktoren an einer möglichen Desintegration einer bestehenden Gemeinschaft haben

◁ Bewältigung jener Probleme ab, die beispielsweise durch Gemeinschaftsentscheidungen in anderen Politikbereichen entstanden sind, sich auf Strukturveränderungen in der Weltwirtschaft zurückführen lassen oder ihre Ursachen in gemeinschaftsinternen Grenzlagen haben. Aus der Sicht der EG ist damit erreicht, daß im Prinzip ihre direkte Verantwortung anerkannt wird (nach Europäische Gemeinschaftskommission 1980; PESCHEL 1978).

können. Interessenähnlichkeiten oder gar -gleichheiten sind aufgrund der Ausstattung mit Geofaktoren, aber auch als Folge von Nachbarschaftslagen vorstellbar. Nicht selten werden wirtschaftliche Vorteile erwartet.

Andere Fragen haben sich mit den Auswirkungen von internationalen Gemeinschaften und Organisationen auf die Mitgliederstaaten zu befassen. Hierbei ist freilich nach dem Grad der formalen Bindung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedern zu differenzieren. In einer kleinen Fallstudie skizziert MUIR (1975) die Auswirkungen des EG-Beitritts von Großbritannien auf dessen räumliche Wirtschaftsstruktur. Eingehender legen FRANZMEYER u. a. (1975) die Wirkungen der Europäischen Gemeinschaft auf die Bundesrepublik Deutschland dar (dazu Abb. 51).

Die in einer internationalen Organisation getroffenen Entscheidungen werden durch die nationale Sichtweise der Mitgliedstaaten beeinflusst und durch nationale Durchführungshandlungen selektiv modifiziert. In allgemeinen, die Gesamtheit der Mitglieder betreffenden Maßnahmen, ist demnach der Vorteil aller ebenso zu beachten, wie bei spezifischen Maßnahmen, die nur die Teile berühren.

Nach PRESCOTT (1968) sind zu unterscheiden: Allgemeine multilaterale politische Handlungen („General multilateral policies“), die sich auf die gesamte Volkswirtschaft mindestens eines Staates bei mindestens zwei Vertragsstaaten beziehen. Diese zumeist wirtschaftlichen Abkommen sind nicht nur beschränkt auf Industriestaaten oder zwischen Industrie- und sog. unterentwickelten Staaten, sondern auch zwischen den Ländern der Dritten Welt möglich (vgl. für Afrika die Ausführungen bei PRESCOTT 1966). Zu den in diesem Kontext zu sehenden internationalen Organisationen sind zu rechnen u. a. IMF (International Monetary Fund, 126 Mitglieder 1974), International Bank for Reconstruction and Development (125 Mitglieder 1975), IFC (International Finance Corporation, 100 Mitglieder 1975), GATT (General Agreement on Tariffs and Trade, 83 Vollmitglieder 1975; Daten und weitere Angaben z. B. bei PAXTON). Auf verschiedenem Wege suchen sie ähnliche allgemeine Ziele, nämlich den weltweiten ökonomischen Wandel im Sinne eines Ausgleichs und einer Anpassung zwischen den Ländern zu betreiben (siehe auch bei BOHNET 1971). Auch regional orientierte Organisationen, sofern sie allgemeine Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verfolgen, sind hier einzufügen. Multilaterale Sondermaßnahmen („specific multilateral policies“) (PRESCOTT 1968) sind gegeben, wenn sie sich auf einzelne regionale Teile einer Gemeinschaft oder auf bestimmte sektorale Probleme beziehen, wie beispielsweise Handelsabkommen für bestimmte Waren, gezielte Hilfsprogramme oder gemeinsame Entwicklungsprogramme darstellen (vgl. u. a. BLACK 1963, COURTNEY 1961, CULBERTSON 1924, DANIEL 1966, GROTEWOLD/SUBLETT 1967, HUDSON 1961, LEFTWICH 1966, MOES 1966, OSALA 1967, PINCUS 1967, SCHEEL 1963, THOMAN/CONKLING 1967).



## 7.6 Das Meer als Gegenstand internationaler Beziehungen

### 7.6.1 Die relative Freiheit der Meere

Jener auf GROTIUS (niederländischer Rechtslehrer, 1583–1645) zurückzuführende Grundsatz des *mare liberum*, der „Freiheit der Meere“, vermag eine Freizügigkeit in der Nutzung zu suggerieren, die durch keine politischen und rechtlichen Einflüsse begrenzt ist. Die Wirklichkeit aber hat sich gewandelt. Die Freiheit der Meere gilt in dem Umfange, daß jeder Staat außerhalb anerkannter Hoheitsgewässer ohne Zustimmung anderer Staaten Schifffahrt betreiben kann. Jedoch ist allgemein gebilligt, Fahrzeuge zu stoppen, die der Piraterie oder des Sklavenhandels verdächtigt werden, um die Echtheit ihrer Flagge zu überprüfen, ebenso zur Selbstverteidigung bei Bedrohung des Friedens oder wenn eine Blockade wirksam ist (COUPER 1972).

Auch von diesen besonderen Fällen abgesehen sind Reeder und Schiffsführung Regeln unterworfen. Für Schiffe gelten die Gesetze des Heimatlandes. Ferner haben sie auch internationale Vereinbarungen, die Kollisionen sowie Schäden an Anrainerstaaten und weiteren Nutzern des Meeres verhindern sollen, zu befolgen (dazu COUPER 1965, S. 65; auch THEEL 1963, Karte 140). Auch die ungehinderte Passage durch internationale Wasserstraßen wird nicht zwingend durch das Prinzip der „Freiheit der Meere“ abgedeckt. Für den Suez-Kanal wurde die Freizügigkeit der Passage für alle Schiffe in Friedens- und Konfliktzeiten in der Konvention von Konstantinopel (1888) festgeschrieben. Aus der jüngeren Vergangenheit ist aber bekannt, daß dieses Durchfahrtrecht israelischen Schiffen nicht gewährt wurde. Für den Nord-Ostsee-Kanal (internationale Bezeichnung: Kiel-Kanal) gilt das Passagerecht nur für Schiffe der Nationen, die mit Deutschland im Frieden stehen. Auch der St.-Lorenz-Seeweg, der von seiner Linienführung her als internationale Wasserstraße einzuordnen ist, ist rechtlich nicht allen Schiffen geöffnet (BAXTER 1964; ROEMER 1971).

### 7.6.2 Die UN-Seerechtskonferenz

In jüngerer Zeit sind die Meere in einem wesentlich größeren Umfang dem internationalen und nationalen Zugriff ausgesetzt, als es bisher durch Vorschriften bezüglich Routenwahl, Ladezonen und Verhaltensweisen zum Ausdruck gekommen war (Tab. 11). In der als „UN-Seerechtskonferenz“ titulierten Konferenzserie wird angestrebt, die Verfügung über zwei Drittel der Erdoberfläche international zu regeln. Teile der Ozeane werden territorialen Hoheiten zugeteilt, und ihre Nutzung als Verkehrswege wird

Breite in sm	Anteil der Staaten in %		
	1950	1965	1972
3	64,6	39,6	22,5
4	6,4	3,7	3,6
6	14,6	19,7	9,0
9	1,6	—	—
10	6,4	2,4	0,9
12	4,8	32,2	50,5
18	—	—	0,9
30	—	—	2,7
50	—	—	0,9
100	—	—	0,9
130	—	1,2	0,9
200	1,6	1,2	7,9
Staaten	62	81	111

Tab. 11: Veränderung in der Ausdehnung der Hoheitsgewässer

Die Aufstellung macht die Verschiebungen in der Ausdehnung der Hoheitsgewässer seit 1950 deutlich. Sie zeigt, wie zeitlich parallel zur Seerechtskonferenz die Staaten die überlieferten 3 sm vor allem zugunsten der erwarteten 12 sm breiten Territorialgewässer aufgegeben haben (nach PRESCOTT 1975 a).

neu gefaßt. Der Zugriff zu den biologischen, mineralischen und bergbaulichen Lagerstätten der Meere soll neu geregelt und d. h. vor allem begrenzt werden. Diese Vorgänge zeigen eine gegenwärtig akzeptierte Form räumlicher Ausweitung territorialer Zuständigkeiten und Ressourcennutzung außerhalb bestehender Hoheitsgebiete.

Die zentralen Probleme dieser UN-Seerechtskonferenz sind politisch, weil sie die Beziehungen zwischen politischen Systemen, nämlich von Staaten – und zwar auch solchen, die über keinen direkten Zugang zum Meer verfügen – verändern. Sie sind in wesentlichen Bereichen auch geographischer Art, da räumliche Zuordnungen vorgenommen werden und die räumlichen Strukturen und Berührungsgefüge wirtschaftlicher Aktivitäten betroffen sind, kurz, weil sich eine grundsätzliche Neubewertung der Meeresräume abzuzeichnen beginnt (KORTUM 1979).

#### 7.6.2.1 Gegenstand und Organisation der Konferenz

Bemühungen, hinsichtlich der Souveränitäts- und Rechtsansprüche an die Weltmeere Übereinstimmung und Klarheit zu erzielen, ließen sich bereits 1930 anlässlich der Haager Kodifizierungskonferenz feststellen. Diese Versammlung von 44 Staaten wurde vom Völkerbund getragen. Gegenstand waren vor allem Fragen der Begrenzung der Hoheitsgewässer und sich

daraus ergebende Rechtsprobleme bezüglich der Küstenfischerei und der freien Passage durch Straßen, die von der internationalen Schifffahrt benutzt werden.

Dieselben Problemkreise beschäftigten auch die 1. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (1958 in Genf, 86 teilnehmende Staaten), die die Konventionen über das Küstenmeer und die Anschlußzone, über die Hohe See, über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See, über den Festlandsockel verabschieden konnte. Die 2. Seerechtskonferenz (1960 in Genf, 88 Staaten) blieb in ihrem Bemühen ohne Erfolg, die Ausdehnung des Küstenmeeres zu fixieren. Das wesentliche Anliegen beider Konferenzen befand sich noch „im Schnittpunkt von Meeresfreiheit und küstenstaatlicher Souveränität“ (MAHNKE 1976; vgl. auch HOOG 1961).

Demgegenüber hat sich der Aufgabenbereich der 3. Seerechtskonferenz, die aus einer Abfolge von Einzelsitzungen zwischen 1973 und vorerst 1979 (mit ca. 150 Staaten) wesentlich erweitert. Die Angaben variieren, weil sich die Anzahl der teilnehmenden Staaten während der Konferenzdauer veränderte; MAHNKE (1976) nennt 141 Staaten, POLLOCK (1977) gibt die Zahl 157 an. Infolge der technologischen Entwicklung konzentrieren sich die Interessen verstärkt auf die Nutzung des Meeresbodens, insbesondere auf jene Teile, die außerhalb küstenstaatlicher Nutzung liegen. Politisch ist bedeutsam, daß sich durch die Staaten der Dritten Welt der Teilnehmerkreis nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verändert hat. Damit stehen den derzeit relativ wenigen Staaten, die die Meerestechnologie besitzen, eine große Zahl derer gegenüber, die um ihren Anteil an der wirtschaftlichen Nutzung der Meere glauben fürchten zu müssen.

Um dieser einseitigen Nutzung vorzubeugen, wurde durch die XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1970 der Meeresboden und -untergrund jenseits der nationalen Zuständigkeiten zum „Common Heritage of all Mankind“ erklärt. Die Formulierung vom „Gemeinsamen Erbe der Menschheit“ wird dem maltesischen UN-Botschafter A. PARDO und den Pacem in Maribus Konventionen von E. MANN BORGESE zugeschrieben (MAHNKE 1976, SCOTT 1977). Es besteht im neuen internationalen Seerecht die Absicht, die Meeresbodennutzung in den nicht nationalen Bereichen durch eine internationale Behörde regeln zu lassen. Seitens der Entwicklungsländer wird somit diese Seerechtskonferenz auch als Instrument begriffen, ihre Vorstellungen von einer neuen Weltwirtschaftsordnung gegenüber den Industrieländern durchzusetzen (siehe auch JENISCH 1976).

Die Aufgabe, „die Gesamtheit der Nutzungsverhältnisse und des Schutzes der Meeresumwelt in Konventionsform neu zu ordnen“ (MAHNKE 1976, S. 483), findet als Gegenstand der Konferenz ihren organisatorischen Niederschlag in den drei Hauptausschüssen:

## 1. Ausschuß:

Vorsitz: Rep. Kamerun

Probleme des Meeresbodenregimes, Internationale Meeresbodenbehörde;

## 2. Ausschuß:

Vorsitz: Venezuela

Grundfragen: Territorialgewässer, Meerengen, Wirtschaftszonen, Festlandsockel, Hohe See, Archipelstaaten;

## 3. Ausschuß:

Vorsitz: Bulgarien

Mariner Umweltschutz, Technologietransfer, Meeresforschung.

Freilich erweisen sich diese Ausschüsse nur als bedingt geeignet, die unterschiedlichen Interessen der etwa 150 teilnehmenden Staaten zu diskutieren (vgl. z. B. HEROLD 1975, PICKERING/TAYLOR 1976, SCHNEIDER 1976, PARDO 1978, ODA u. a. 1972, 1977). Und auch das zum Prinzip erhobene „Common Heritage of all Mankind“ verblaßt zu einer eher rhetorischen Floskel angesichts nationaler Eigeninteressen wie Sicherheit, Wirtschaftsstabilität, Seemacht, technologischer Fortschritt, Umweltschutz und nationaler Wünsche nach Raum und Rohstoffen.

JENISCH (1976, 1979) kann verschiedene Interessengruppen unterscheiden, die aber noch keinen Interessenausgleich gewährleisten:

- In der „Gruppe der 77“ sind 119 Entwicklungsländer zusammengefaßt;
- 53 Binnen- und Kurzküstenstaaten bilden vor allem die Gruppe der „geographisch benachteiligten Staaten“;
- der Evenson-Gruppe gehören etwa 40 bis 50 Langküstenstaaten an:
- 9 Staaten der Europäischen Gemeinschaft;
- 17 Schiffahrtsnationen aus West und Ost;
- 18 Forschungsstaaten aus West und Ost;
- „Gruppe der 5“ (USA, Großbritannien, Frankreich, Japan, Sowjetunion).

So bestehen unterschiedliche Interessen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern hinsichtlich des Technologietransfers und des Meeresbergbaus. Freiheitlich-demokratische Staaten mit privatwirtschaftlichen Ordnungsvorstellungen prallen auf sozialistisch und staatskapitalistisch orientierte Staaten. Schiffahrtsnationen – häufig zugleich Industrieländer – divergieren mit Archipelstaaten sowie Staaten, in deren Hoheitsgewässer für den internationalen Seeverkehr wichtige Straßen liegen. Küstenstaaten beunruhigt die wachsende Gefährdung durch Meeresverschmutzung (z. B. als Folge von Tankerunglücken), sie sind aber auch über die Forschungstätigkeit anderer Staaten in der eigenen 200-sm-Zone besorgt. Binnenstaaten

Flagge	BRT	Mill. tdw	Anteil in % (BRT)
1. Liberia	80,0	156,0	20,3
2. Japan	40,0	65,9	10,2
3. Großbritannien	31,6	51,7	8,0
4. Griechenland	29,5	49,3	7,5
5. Norwegen	27,8	49,2	7,1
6. Sowjetunion	21,4	23,0	5,4
7. Panama	19,5	31,6	4,9
8. USA	15,3	22,1	3,9
9. Frankreich	11,6	20,1	3,0
10. Italien	11,1	17,7	2,8
11. Bundesrepublik Deutschland	9,6	15,6	2,4
12. Schweden	7,4	12,6	1,9
13. Spanien	7,2	11,7	1,8
14. Singapur	6,8	11,4	1,7
15. VR China	5,8	8,6	1,5
Sonstige	69,1	102,3	17,6
insgesamt	393,7	648,8	100,0

Tab. 12: Die führenden Schiffahrtsländer (nach Lloyd's Register of Shipping 1977).

Die Werte über die Flottengröße erschließen mittelbar die Bedeutung, die von einzelnen Ländern dem Seeverkehr zugemessen werden muß. Sie zeigen auch das Interesse, das insbesondere die Industrieländer an der Freizügigkeit der Schiffahrt haben. Die Kriegslotten sind nicht einbezogen. Die USA und die Sowjetunion sind gemeinsam bestrebt, die Beweglichkeit ihrer Flotten nicht durch eine zu große Ausdehnung küstenstaatlicher Rechte einzuschränken.

stehen gegen benachbarte Küstenstaaten. Staaten mit Fernfischfangflotten werden durch die beanspruchten Wirtschaftszonen anderer Meeresanrainer beschnitten, und einträchtig bemühen sich die USA und die UdSSR darum, daß die Bewegungsfreiheit ihrer Marine nicht gefährdet wird (u. a. POLLOCK 1977).

#### 7.6.2.2 Die Folgen der Konferenzverhandlungen für den Meeresraum

Wenngleich die 3. Seerechtskonferenz bisher keinen Beschluß gefaßt hat und die angestrebte Kodifizierung des Seevölkerrechts noch aussteht, ist für eine Reihe von Problemfeldern ein Stadium prinzipieller Übereinstimmung erreicht worden, die sich im „Informal Single Negotiating Text“ niederschlägt (ODA 1976; 1977; PARDO 1978).

Zu den unumstrittenen Fragen rechnet die Ausdehnung der *Hoheitsgewässer*. So soll das derzeit auf 3 sm Breite begrenzte Territorialgewässer, das jedoch von verschiedenen Staaten einseitig und unterschiedlich ausgedehnt

Staat	Grenze des Hoheitsgewässers (in sm)	Geltungsbereich beson- derer Fischereirechte (gemessen von der Basislinie in sm)
Ägypten	15/1976)	—
Äquatorial Guinea	12/1970	—
Äthiopien	12/1953	—
Albanien	15/1976	—
Algerien	12/1963	—
Angola	20/1975	200/1975 <sup>1</sup>
Argentinien	200/1966	—
Australien	3/1878	200/1979
Bahamas	12/1977	200/1977
Bahrain	3	—
Bangladesh	12/1974	200/1974 <sup>1</sup>
Barbados	12/1977	200/1978
Belgien	3	200/1977
Benin	200/1976	—
Brasilien	200/1970	—
Bulgarien	12/1951	—
Bundesrepublik Deutschland	in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht	200/1977
Burma	12/1968	200/1977
Chile	3	200/1952
China	12/1958	—
Costa Rica	12/1972	200/1972
Dänemark	3/1966	200/1977
Djibouti	12/1971	—
Deutsche Demokratische Republik	3	bis zur Mittellinie/1978
Dominikanische Republik	12/1977	200/1977
Ecuador	200/1966	—
Elfenbeinküste	12/1977	200/1977 <sup>1</sup>
El Salvador	200/1950	—
Fiji	12/1976	200/1977 <sup>1</sup>
Finnland	4/1956	12/1975
Frankreich	12/1971	200/1977 (Wirtschaftszone mit Aus- nahme des Mittelmeeres)
Gabun	100/1972	—
Gambia	12/1969	200/1977
Ghana	200/1977	—
Grenada	3/1878	—

Staat	Grenze des Hoheitsgewässers (in sm)	Geltungsbereich beson- derer Fischereirechte (gemessen von der Basislinie in sm)
Griechenland	6/1936	—
Guatemala	12/1934	200/1976
Guinea	200/1965	—
Guinea-Bissau	12/1878	200/1978 <sup>1</sup>
Guyana	12/1977	200/1977
Haiti	12/1972	200/1977 <sup>1</sup>
Honduras	12/1965	200/1951
Indien	12	200/1977 <sup>1</sup>
Indonesien	12/1957 <sup>2</sup>	—
Iran	12/1959	3
Irak	12/1958	—
Irland	3/1959	200/1977
Island	—	200/1975
Israel	6/1956	—
Italien	12/1974	—
Jamaica	12/1971	—
Japan	12/1977	200/1977 <sup>2</sup>
Jemen, Republik	12/1967	—
Jemen, Volksrepublik	12/1970	18
Jordanien	3/1943	—
Jugoslawien	12/1968	—
Kamerun	50/1974	—
Kambodscha	12/1969	—
Kanada	12/1970	200/1977
Kap Verde	12/1978	200/1978 <sup>1</sup>
Korea (Nord)	12/1967	200/1977
Korea (Süd)	12/1978	20–200/1952–54
Kuba	12/1977	200/1977
Kuwait	12/1967	—
Libanon	—	6/1921
Liberia	200/1976	—
Libyen	12/1959	—
Madagaskar	50/1973	—
Malaysia	12/1969	—
Malediven	3–55 <sup>3</sup>	100–150 <sup>4</sup>
Malta	12/1978	25/1978
Marokko	12/1973	70/1973 <sup>5</sup>
Mauretanien	30/1972	200/1978 <sup>1</sup>
Mauritius	12/1970	200/1977

Staat	Grenze des Hoheitsgewässers (in sm)	Geltungsbereich beson- derer Fischereirechte (gemessen von der Basislinie in sm)
Mexiko	12/1969	200/1976 <sup>1</sup>
Monaco	12	—
Mozambique	12/1976	200/1976
Nauru	12/1971	—
Neuseeland	12/1977	200/1977
Nicaragua	—	200/1965
Niederlande	3/1889	200/1977
Nigeria	30/1971	—
Norwegen	4/1812	200/1977
Oman	12/1972	200/1977
Pakistan	12/1966	200/1976
Panama	200/1967	—
Papua Neu Guinea	12/1977	200/1977
Peru	200/1947 <sup>6</sup>	200 <sup>6</sup>
Philippinen	7	7
Polen	3/1932	bis zum Schelfrand 1977
Portugal	12/1977	200/1977
Qatar	3	8
Rumänien	12/1951	—
Sao Tomé	12/1978	12
Saudi Arabien	12/1958	200/1978 <sup>1</sup>
Schweden	4/1779	200/1978
Senegal	150/1976	200/1976
Seychellen	12/1977	200/1977
Sierra Leone	200/1971	—
Singapur	3/1878	—
Somalia	200/1973	—
Spanien	12/1977	200/1978
Sri Lanka	12/1971	—
Sudan	12/1960	—
Südafrika, Republik	12/1977	200/1977
Surinam	3	12
Syrien	12/1964	—
Tansania	50/1973	—
Thailand	12/1966	—
Togo	30/1977	250/1977
Tonga	9	—
Trinidad und Tobago	12/1969	—



Staat	Grenze des Hoheitsgewässers (in sm)	Geltungsbereich besonderer Fischereirechte (gemessen von der Basislinie in sm)
Türkei	6/1964	12/1964
Tunesien	12/1973	—
UdSSR	12/1909	200/1977
USA	3/1973	200/1977 (Fischerei-
Uruguay	200/1969	— schutzzone)
Venezuela	12/1956	—
Vereinigte Arabische Emirate	3 <sup>10</sup>	—
Vereinigtes Königreich	3/1878	200/1977
Vietnam	12/1977	200/1977
West Samoa	12/1977	200/1977
Zaire	12/1974	—
Zypern	12/1964	—

Tab. 13: Hoheitsgewässer und Fischereizonen der Staaten (nach PAXTON 1979/80).

Die Tabelle erfaßt die gebietlichen Ansprüche der Staaten an das Meer. Es sind die Grenzen der Hoheitsgewässer und die Ausdehnung staatlicher Fischereirechte ausgewiesen. Erkennbar ist der Umfang, in dem erwartete Beschlüsse der UN-Seerechtskonferenz vorweggenommen wurden.

- 1 Wirtschaftszone
- 2 Das indonesische Hoheitsgewässer zählt von einer Basislinie aus.
- 3 Gewässer über dem Kontinentalschelf, 50 sm im Golf von Oman.
- 4 Hoheitsgewässer und Fischereizone sind durch geographische Koordinaten definiert, die in den angegebenen Entfernungen liegen.
- 5 In der Straße von Gibraltar 6 sm.
- 6 Souveränität und Jurisdiktion über das Meer, den Meeresboden und -untergrund bis 200 sm (1947).
- 7 Das Hoheitsgewässer der Philippinen wird durch eine Basislinie definiert, die entsprechenden Punkten auf den äußersten Inseln folgt und die gemäß den Verträgen von 1898, 1900 und 1930 das Philippinische Archipel bilden (1961).
- 8 Äußere Grenze in dem Gewässer über dem Kontinentalschelf.
- 9 Territoriale Grenzen durch die geographischen Koordinaten 173–177° W und 15–23° 30' S definiert (1887).
- 10 Sharjah, 12 sm

wurde (vgl. Tab. 13). weltweit auf 12 sm – gemessen von der Basislinie – fixiert werden. Damit würden ca. 5 % der Meeresoberfläche als Küstenmeere unter nationale Hoheit gestellt. Direkte Folge ist, daß etwa 120 bislang für die internationale Schifffahrt freie Durchfahrten unter küstenstaatliche Jurisdiktion kommen. Hierzu gehören solch wichtige Straßen wie die von Dover, Gibraltar, Hormuz, Bab al Mandeb, Malakka u. a. Dieses Meerengenproblem versucht man zu lösen, indem der internationalen Schifffahrt und dem Flugverkehr unbehindert Durchfahrt bzw. Überflug zugebilligt wird.

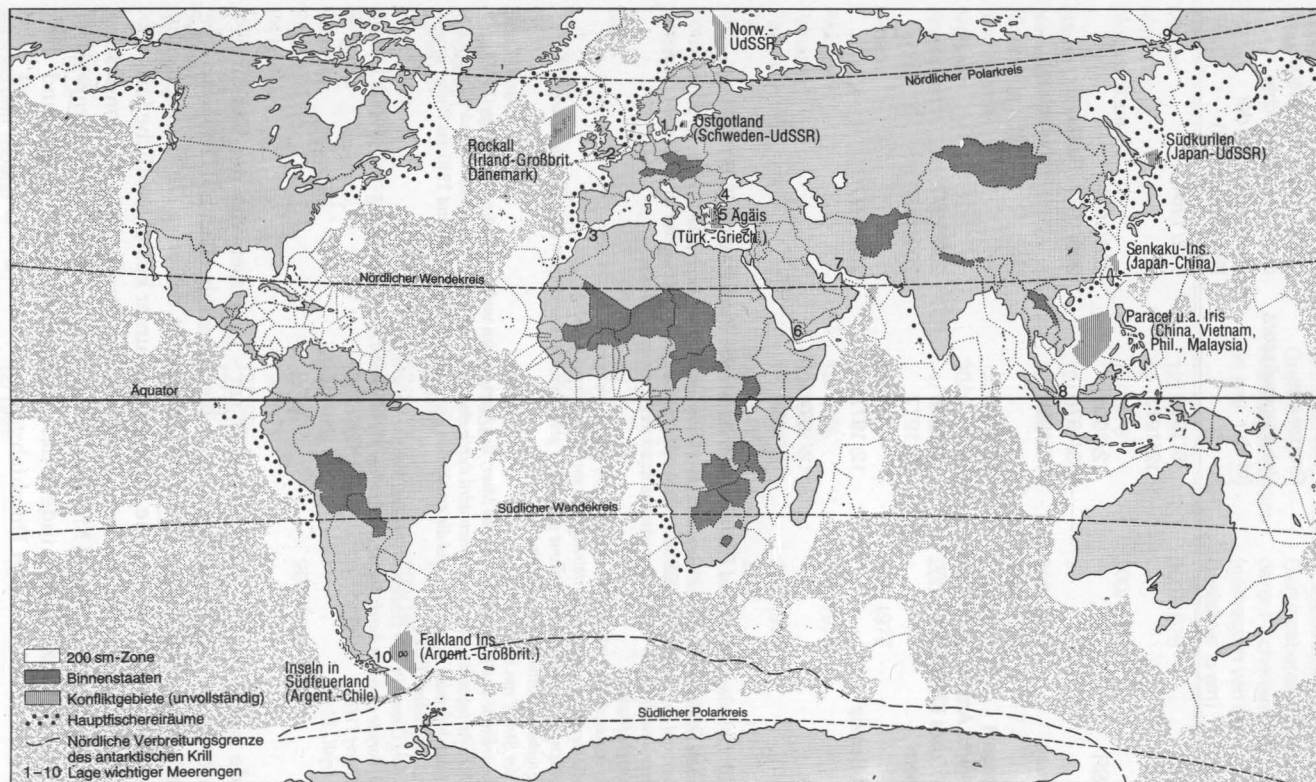


Abb. 52: Hoheitsgewässer, Wirtschaftszonen, Passagen

Meerengen unter 24 sm Breite: 1. Sund, 2. Straße von Dover, 3. Straße von Gibraltar, 4. Bosphorus, 5. Dardanellen, 6. Straße von Bab el Mandeb, 7. Straße von Hormuz, 8. Malaccastraße, 9. Beringstraße, 10. Magellanstraße

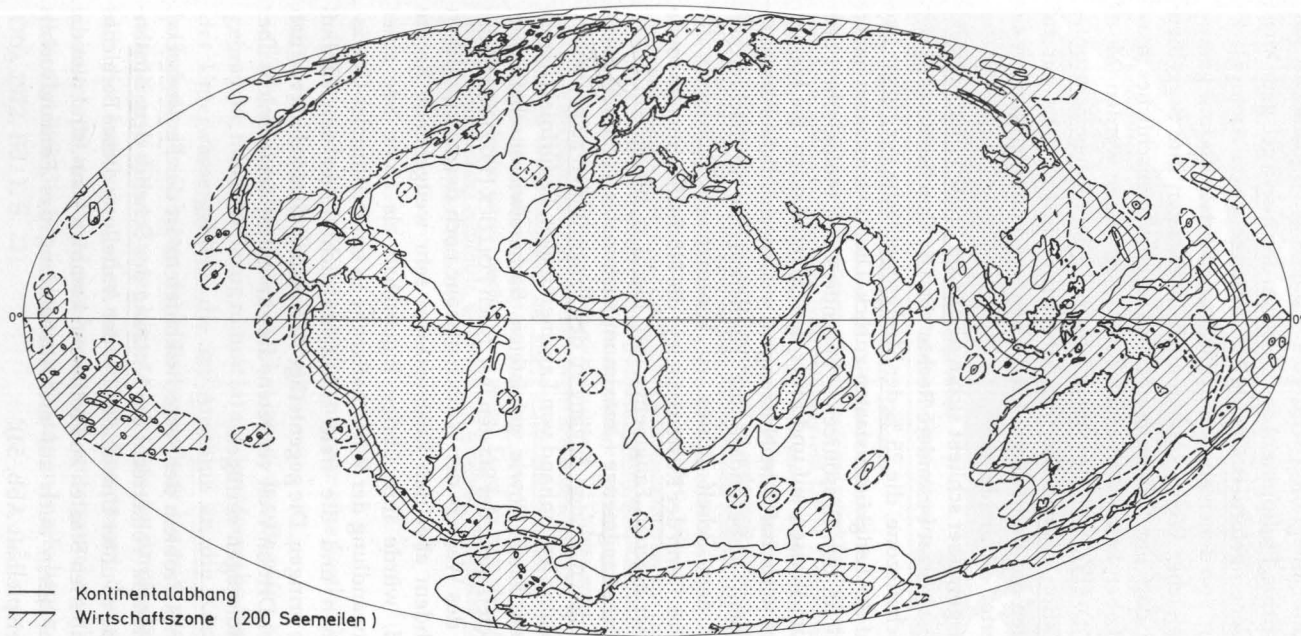


Abb. 53: Kontinentalschelf und 200 sm Wirtschaftszone

Die Karte verdeutlicht die räumliche Einengung der Hohen See durch die 200 sm breite Ausdehnung von Hoheitsgewässern und Wirtschaftszone. Die Ausweitung der nationalen Gewässer auf 12 sm bedeutet, daß eine große Zahl besonders solcher Straßen, die für die internationale Schifffahrt eine große Bedeutung besitzen, unter die Jurisdiktion der Küstenstaaten fallen (nach ARCHER und BEAZLEY 1975).

Im Interesse ihrer Integration wird von Archipelstaaten (Bahamas, Fiji, Indonesien, Mauritius, Philippinen) das zwischen den Inseln gelegene Meer als Binnengewässer eingefordert. Gerade Basislinien sollen die Archipeleckpunkte verbinden, von denen aus Küstenmeer und Wirtschaftszone gemessen werden. In gleicher Weise können auch Inselstaaten ihre Seegebiete definieren, doch darf um Erhebungen ohne eigenes menschliches bzw. wirtschaftliches Leben keine Wirtschaftszone ausgewiesen werden (MILES 1977). Nach HEROLD (1975) würden damit 5 bis 10 % der Meeresfläche unter nationale Jurisdiktion gestellt. Die internationale Schifffahrt hätte nur auf festgelegten Routen das Recht einer „friedlichen“ – und das ist weniger als eine „unbehinderte“ – Durchfahrt.

An die Hoheitsgewässer schließt sich eine 188 sm breite Wirtschaftszone an, in der der Küstenstaat besondere Rechte hat. Die Durchsetzung dieser exklusiven Wirtschaftszone, die 25 % der Meeresoberfläche der Hohen See entzieht, geht auf die Langküstenstaaten zurück. Die Küstenstaaten haben souveräne Rechte an den Ressourcen – besonders den biologischen und mineralischen – im Wasser, auf und unter dem Meeresboden. Sie können bevorzugt weitere wirtschaftliche Nutzungen, wissenschaftliche Forschungen u. ä. betreiben. Insbesondere die Fischereirechte in fischreichen Gewässern über dem Schelf führen zu kontroversen Haltungen der Fernfischereiländer. Denn der Küstenstaat legt die Höchstfangmenge sowie den Umfang seiner eigenen Fangmenge fest. Bleibt er mit seinem Bedarf unterhalb der Höchstfangmenge („maximum sustainable yield“; MAHNKE 1976), so hat er anderen Staaten Zugang zu den Fanggründen zu gewähren. Ein Prioritätenkatalog legt anhand von Lagemerkmalen, Bedürfniskriterien und traditionellen Fang- sowie geleisteten fischereiwissenschaftlichen Tätigkeiten die Beteiligung der Staaten fest. Nach POLLOCK (1977) bedarf der rechtliche Status des Wassers der Wirtschaftszone noch der verbindlichen Festlegung. Nachdem aber den Küstenstaaten sehr weitgehende Rechte eingeräumt sind, würde ihre übrige Eigenschaft als Hohe See einer allmählichen Umwandlung der Wirtschaftszone in ein territoriales Gewässer entgegenstehen und die freie Schifffahrt nicht unter den Einfluß nationaler Rechte bringen. Die gegenteilige Auffassung wird jedoch von den Küstenstaaten der Dritten Welt vertreten, die zumindest derzeit nicht über größere Handelstonnagen verfügen.

Ein noch offenes Problem der Seerechtskonferenz ist der Festlandssockel. Nachdem das geltende Völkerrecht die Nutzung des Schelfes dem Küstenstaat zubilligt, und es unter Umständen bei der Aufteilung dieses Bereiches zwischen benachbarten Staaten zu Problemen kommen kann, sind nun die Bemühungen vor allem auch auf die Ausdehnung des Festlandssockels gerichtet (vgl. beispielhaft Abb. 54).

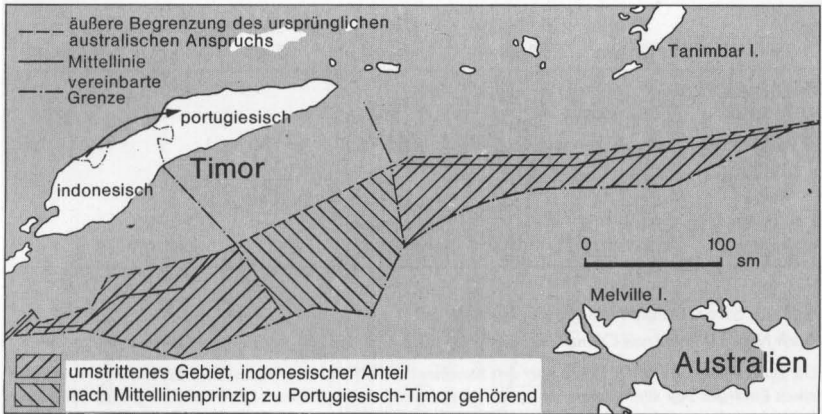


Abb. 54: Kontinentalschelfgrenzen in der Timorsee

Wiedergegeben ist der Disput um die Schelfgrenze zwischen Australien und Timor. Australien beanspruchte 1953 den ihm vorgelagerten Schelfbereich und vergab Explorationsrechte in dem Seegebiet zwischen Indonesien und Australien. In der Arafurasee (östl. 133° 14' E) beanspruchte es den Schelf bis zur Mittellinie. Im Seegebiet zwischen ihm und Timor wurden Schürfrechte bis an den Südrand des Timorgrabens erteilt, der bis zu einer Breite von 70 Seemeilen (sm) in einer Entfernung von 25–50 sm küstenparallel zu dieser Insel verläuft. Darin kommt die australische Auffassung zur Geltung, daß es hier zwei Schelfbereiche gibt. 1967 veröffentlichte Australien seine beanspruchte Schelfgrenze. Zu jener Zeit war die Insel Timor in ein indonesisches und ein portugiesisches Hoheitsgebiet unterteilt (Portugiesisch Timor wurde erst 1976 als Provinz Indonesien angegliedert). Indonesien teilte nicht die australische Auffassung, sondern ging von der Existenz eines Kontinentalschelfes aus. Der Timorgraben bildete danach nicht den Rand von zwei Schelfbereichen. Indonesien forderte deshalb Rechte bis zu Mittellinie, und auch Portugal konnte gegenüber der einseitigen australischen Hoheitsentscheidung Einwände erheben. Damit stand ein etwa linsenförmiges Gebiet zur Diskussion, das etwa 24 715 Quadratseemeilen (qsm) groß war (15 675 qsm waren von Indonesien, 9100 qsm von Portugal zu beanspruchen). 1972 vereinbarten Indonesien und Australien die Grenze. Australien trat ungefähr 1350 qsm an Indonesien ab. Die in diesem Bereich explorierenden Unternehmen hatten mit Indonesien neue Verträge zu vereinbaren, die aber nicht ungünstiger als die bereits geschlossenen waren. Es ist zu vermuten, daß Indonesien auf die Mittellinienbegrenzung verzichtete, weil Australien seinerseits indonesische Rechte südlich des Timorgrabens anerkannte (nach PRESCOTT 1975a).

1958 wurde in der 1. Seerechtskonferenz eine Festlandssockelkonvention vorgelegt, deren Artikel 1 feststellt:

Für die Zwecke dieser Artikel wird der Begriff „Kontinentalschelf“ gebraucht, indem er Bezug nimmt (a) auf den Meeresboden und -untergrund der Unterwassergebiete, die im Anschluß an die Küste liegen, jedoch außerhalb des Gebietes der Hoheitsgewässer bis zu einer Tiefe von 200 m, oder jenseits dieser Grenze bis zu einer Tiefe des darüberliegenden Wassers, die die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der genannten Areale gestattet; (b) auf den Meeresboden und -untergrund vergleichbarer submariner Gebiete, die benachbart zur Küste von Inseln liegen (nach Abdruck in ODA 1972, Bd. 1, S. 21).

	Breite in km	durchschn. Breite	Tiefe in m	durchschn. Tiefe	Neigung in 0°	durchschn. Neigung
Festlandsockel						
- Fläche	1-1200	75	bis 550	-	-	0,1
- Abbruch	-	-	50-550	130	-	-
- Abhang						
- oben			50-550	130		
- Basis	15- 50	-	1500-5000	-	2 -6	
- Anstieg	0- 600	-	1500-5000	-	0,1-0,7	

Tab. 14: Strukturdaten des Festlandsockels

(nach National Petroleum Council, Bericht 1969, S. 28, 105/106, zit. nach KAUSCH 1970, S. 69).

Die Zusammenstellung der Daten über den Kontinentalschelf und seine räumlichen Teileinheiten vermittelt einen Eindruck von den teilweise enormen Wertabweichungen. Sie weist damit auf die großen Schwierigkeiten hin, global einheitliche Grenzwerte festzulegen, anhand derer der Festlandsockel im juristischen Sinn fixiert werden soll.

Die Formulierung macht deutlich, daß die Wandlung des geographischen in einen juristischen Begriff zur inhaltlichen Unschärfe geführt hat. Es ist nicht gelungen, die äußere Begrenzung zu fixieren, vielmehr ist sie aufgrund ihrer Bindung an das Ausbeutungskriterium vom jeweiligen technischen Entwicklungsstand abhängig und damit verschiebbar. Der „Kontinentalschelf“ als rechtliches Prinzip reduziert sich damit zur Kennzeichnung des Meeresbodens, über den Küstenstaaten bezüglich der mineralischen und nicht-lebenden Ressourcen Verfügungsgewalt besitzen (u. a. ARCHER/BEAZLEY 1975). Diese Situation kann man aber nicht dahingehend interpretieren, daß der Meeresboden unter einigen wenigen Küstenstaaten aufgeteilt wird (vgl. auch KAUSCH 1970). Hiergegen steht eine Deklaration der UN-Vollversammlung vom 17. Dezember 1970, die feststellt, daß es ein Meeresbodengebiet jenseits der nationalen Rechtsprechung gibt (siehe PRESCOTT 1975 a).

Es muß auch beachtet werden, daß eine Anlehnung an den geographischen Schelfbegriff nicht frei von Schwierigkeiten ist. So hätte die morphologische Bestimmung des Festlandsockels seine Gliederung in Festlandsockelfläche, -abbruch, Kontinentalabhang und Kontinentalhangfuß zu bedenken. Die neu vom Begriff erfaßten Teile müßten folglich festgelegt werden. Die unterschiedlichen regionalen Ausprägungen des Festlandsockels nach Breite, Tiefenlage und Oberflächenneigung machen eine weltweit einheitliche Grenzwertfestlegung auch schon deshalb illusorisch, weil die topographische Aufnahme des Meeresbodens mit der erforderlichen Genauigkeit praktisch nicht erreichbar ist (vgl. auch Tab. 14).

Abb. 55: Zusammenstellung von Begriffen, die in der Diskussion um das Seerecht gebraucht werden

(Nach LUARD 1974, COUPER 1974 und GIERLOFF-EMDEN 1980).

Lufthoheit									
Land und Binnen- gewässer	neue Hoheitsgewässer (12 sm)		Wirtschaftszone (188 sm)		Hohe See				
	alte Hoheits- gewässer (3sm)	urspr. Anschluß - zone geplant (9 sm)	traditionelle Hohe See						
Land		Kontinentalschelf		Kontinen- talabhäng	Kontinentalanstieg	Tiefsee - boden			
volle küstenstaatliche Souveränität auf der WO, in der WS, auf und im MB friedl. Passage auf WO		Sonderrechte z. Gesundheits-, Schmuggel-, Sicherheits- kontrolle		bedingte Beschränkung in der Nutzung der WO exklusive Nutzungsrechte für Küstenstaat in WS, auf und im MB		Gebiet jenseits nationaler Rechtsprechung Nutzung des MB noch nicht abschließend geklärt			

WO = Wasseroberfläche

WS = Wassersäule

MB = Meeresboden

Gruppe	bevorzugte Grenzkriterien	Staaten	
1	1. Kontinentalrand 2. 200 sm 3. 200 Isobathe 4. 40 sm	Argentinien Uruguay Vereinigtes Königreich	
		<i>* Plus gleiches Vorgehen</i>	
2	1. 200 sm 2. Kontinentalrand 3. 200 m Isobathe 4. 40 sm	Australien Bangladesh Brasilien Burma Gambia Guinea Guyana	Irland Malaysia Mauretanien Pakistan Süd-Korea Süd-Vietnam Surinam
3	1. 200 sm 2. Kontinentalrand 3. 40 sm 4. 200 m Isobathe	Angola Chile Dominica Elfenbeinküste El Salvador Frankreich Gabon Ghana Guatemala Honduras Indien Indonesien Israel Italien Jamaica Japan Kanada Kenia Libanon Liberia Madagaskar Malta Marokko	Mauritius Mexico Moçambique Neuseeland Nicaragua Nigeria Norwegen Oman Panama Saudi Arabien Senegal Sierra Leone Somalia Südafrika (Rep.) Süd-West-Afrika (Namibia) Spanien Sudan Taiwan Tanzania Trinidad USA Venezuela Jemen (V. R.)
4	1. 200 sm 2. 40 sm 3. Kontinentalrand 4. 200 m Isobathe	Äquatorial Guinea Algerien Barbados Costa Rica Dahomey Ecuador Ägypten Fiji Griechenland Haiti Kolumbien Kuba	Malediven Nauru Nord-Korea Peru Philippinen Portugal Sri Lanka Tonga UdSSR Westsamoa Zypern



Gruppe	bevorzugte Grenzkriterien	Staaten		
5	1. Kontinentalrand 200 sm	China		
	2. 200 m Isobathe	Rumänien		
	3. 40 sm	Schweden		
6	1. Kontinentalrand 200 sm	China	Island	Kongo
		Albanien	Jemen (San'a)	Syrien
	2. 40 sm	Bulgarien	Jugoslawien	Tunesien
	3. 200 m Isobathe	Iran	Kamerun	Türkei
7	1. Kontinentalrand 200 sm	Bahrain	Finnland	Niederlande
		Bundesrepublik	Kambodscha	Nord-Vietnam
	200 m Isobathe	Deutschland	Katar	Polen
	2. 40 sm	Dänemark	Kuweit	
8	Die vier Grenz- kriterien sind gleichwertig	Belgien	Jordanien	Vereinigte Arabische
		DDR	Singapur	Emirate
		Irak	Togo	Zaire

Die Numerierung der Grenzkriterien entspricht der Rangfolge Ihrer Präferenzen.

Tab. 15 und Abb. 55: Eine Klassifizierung der Staaten nach den günstigsten Abgrenzungsmerkmalen des Kontinentalschelfes

Dieser Gruppierung der Staaten liegt die Überlegung zugrunde, durch welche der vier seewärtigen Begrenzungen sie hinsichtlich des Anteils am untermeerischen Boden meistbegünstigt werden bzw. sie das jeweils nächst größere Areal erzielen können. Obgleich rechnerisch eine Vielzahl von Gruppierungen möglich ist, lassen sich die Staaten faktisch den acht ausgewiesenen Gruppen zuordnen, die teilweise sehr ähnlich sind. Die Rangfolge berücksichtigt, daß nicht stets jenes Begrenzungskriterium angezogen werden kann, das den größten Arealanteil am Meeresboden sicherstellt. Allein Argentinien, Großbritannien und Uruguay können mit dem Merkmal „Kontinentalrand“ zugleich das größte untermeerische Gebiet erhalten. Der zweiten mit vierten Gruppe ist gemeinsam, daß ihnen die 200 sm Distanzgrenze die weiteste Ausdehnung ermöglicht. Bei ihnen liegt die durchschnittliche Breite des Schelfes zwischen 40 sm und 200 sm. Da die Neigung des Schelfbodens sehr gering ist, wird die 200 m Isobathe jenseits der 40 sm Distanz erreicht, so daß letztere das ungünstigste Kriterium darstellt. Für die dritte Gruppe ist festzustellen, daß diesen Staaten ein Schelf mit stärkerer Neigung vorgelagert sind. Folglich ist die 200 m Tiefenlinie ungünstiger als die 40 sm Entfernung. Charakteristisch für die vierte Staatengruppe ist eine Schelfbreite von weniger als 40 sm. Die beiden Distanzmerkmale bilden entsprechend die günstigeren Abgrenzungen. Die Gruppen fünf mit acht verbindet, daß ihre Ansprüche an den Kontinentalschelf in irgendeiner Weise durch das Mittellinienprinzip begrenzt werden. Keiner dieser Staaten erreicht entweder den natürlichen Schelfrand vor seiner Küste oder die 200 sm Distanz. Darüber hinaus ist für die Gruppe 5 festzuhalten, daß infolge eines flachabfallenden Schelfbodens die 200 m Isobathe günstiger als die 40 sm Entfernung ist. Demgegenüber verfügen die Staaten der folgenden Gruppierung über einen steileren Schelfboden. In der Gruppe 7 sind jene Staaten zusammengefaßt, die in diesem Zusammenhang über ungünstige natürliche Küstenverhältnisse verfügen und in ihren Absprüchen an den Kontinentalschelf durch benachbarte Staaten eingeschränkt werden. Diese Situation gilt in noch stärkerem Maße für die letzte Staatengruppe, für die kein Kriterium eine Gunstsituation erbringt, da alle möglichen Abgrenzungen durch das Mittellinienprinzip aufgehoben werden (nach PRESCOTT 1975 a).

Kein besseres Kriterium stellt die geologische Grenze des Übergangs von festländischen zu ozeanischen Strukturen dar. Andere Überlegungen versuchten, Tiefenlinien oder Entfernungsangaben bzw. Kombinationen als Grenzkriterien anzuwenden.

Die Festlandssockelbegrenzung überlagert sich teilweise mit den nationalen Wirtschaftszonen, und ist nur dort unproblematisch, wo der Sockel insgesamt oder in Teilen über die 200-sm-Küstendistanz hinausreicht. Allerdings verbietet sich auch hier eine für alle Staaten gültige Aussage. Dies ist der Tabelle 15 zu entnehmen, in der die Bedeutung des Festlandssockels, der 200-sm-Distanz, der 200-m-Isobathe und einer angenommenen Sockelgrenze bei 40 sm bewertet werden. Ein US-amerikanischer Vorschlag versuchte zwischen den Forderungen nach einem schmalen und einem breiten Schelf zu vermitteln. Danach sollte jener Kontinentalsockelbereich, der sich über eine Distanz von 200 sm von der Basislinie aus erstreckt, zwar vom Küstenstaat genutzt werden, an den Erträgen wären aber die Entwicklungsländer zu beteiligen (vgl. auch ANAND 1976). Dieser Gedanke blieb in der Schwebe, da keine Einigung über die Gewinnmodalitäten erreicht wurde (aber auch ALEXANDER 1974, ANAND 1976).

Nach JENISCH (1979) konzentriert man sich derzeit auf drei Festlandssockelbegrenzungen: Der irische Vorschlag nimmt als Kriterium den Fuß des Kontinentalabhangs zuzüglich eines 60 sm breiten Streifens bzw. zu den Grenzpunkten einer bestimmten Sedimentationsdichte. Damit würde die Hohe See um zusätzlich ca. 2,6 Mill. sm eingeengt. Die UdSSR schlägt den äußeren Kontinentalrand, jedoch nicht mehr als 300 sm Küstenentfernung, vor (dazu JENISCH 1979, S. 44). Von arabischer Seite wird angeregt, eine 200-sm-Küstendistanz einheitlich für die Wirtschaftszone und den Festlandssockel festzulegen.

Ein weiterer wichtiger Fragenkreis der Seerechtskonferenz ist die *Nutzung des Tiefseebodens*. Hier stehen sich vor allem Industrieländer, die über die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des „Tiefseebergbaus“ verfügen, sowie die Länder der Dritten Welt gegenüber. Sie haben vorerst keinen Zugang zu dieser Technologie und befürchten teilweise für ihre eigenen festländischen Rohstoffe eine unerwünschte Konkurrenz. Die Absicht, den Meeresbergbau von einer Internationalen Meeresbodenbehörde, in der die Entwicklungsländer eine Stimmenmehrheit hätten, organisieren zu lassen („Enterprise-System“), stößt auf den Widerstand der Industrieländer. Diese plädieren als Kompromiß für ein „Parallel-System“, in dem neben dieser Behörde auch einzelne Staaten und Firmen den Abbau betreiben dürfen, freilich nicht ohne Gebühren entrichten zu müssen, die eventuell die Wirtschaftlichkeit des Abbaus in Frage stellen können.

Die „Territorialisierung“ der Ozeane und ihre regional abgestufte Unterwerfung unter eine nationale Rechtsprechung hat Rückwirkungen auf

die *Meeresforschung*. Eine zukünftige Differenzierung nach Grundlagenforschung, die insgesamt freier möglich sein soll, und einer durch Küstenstaaten bzw. Meeresbodenbehörde zustimmungspflichtigen Ressourcenforschung könnte die Folge sein (ergänzend auch SCOTT 1977). Desgleichen findet der *marine Umweltschutz* stärkere Beachtung. Hier ist zwischen Verschmutzung der Meere von Land und durch Schiffe zu unterscheiden. Eine Verschmutzungskontrollzone, die eventuell in einer Breite von 50 sm den Hoheitsgewässern vorgelagert sein würde, könnte eingeführt werden. Bemühungen gehen dahin, nationale Willkür, d. h. letztlich Behinderungen des Schiffsverkehrs, dadurch zu vermeiden, daß internationale Standards festgelegt werden (HEROLD 1975).

Die UN-Seerechtskonferenz stellt ein internationales Forum dar, dessen Entscheidungen erhebliche räumliche Wirkungen haben: Dies zeigt sich darin, daß das Meer in Teile aufgegliedert und seine Nutzung reglementiert wird. Diese „Territorialisierung“ großer Teile der Meeresoberfläche, „die größte Landnahme zur See der Geschichte“ (WESTPHAL 1979), verringert die Hohe See zugunsten von Küstenstaaten. Diese können ihr Staatsgebiet legal ausweiten und durch weitere Exklusivrechte auch die Grundlagen ihres Wirtschaftslebens verbessern. Mit der – abgestuften – Ausweitung nationaler Rechte geht umgekehrt eine Beschränkung in der freizügigen Nutzung von bislang allen zugänglichen Meeresräumen einher.

Ursprünglich wollte die UN-Seerechtskonferenz einzelne Tatbestände wie Fischereirechte, Meeresverschmutzung, Meeresforschung, internationale Schifffahrt, Meeresbergbau u. a., die aber alle interdependent sind, regeln. Diese Regelung war notwendig geworden, weil sich die internationale Gemeinschaft gewandelt hat. Sie hätte einer funktionalen Betrachtungsweise bedurft. Im Gegensatz dazu konnte sich aber die territoriale Sichtweise durchsetzen, in deren Folge nun die Meeresräume mehr oder weniger national aufgeteilt werden. Damit ist nicht nur ein Bruch in der durch das Prinzip der „Meeresfreiheit“ geprägten Entwicklung des Seerechts eingetreten, sondern es wird auch jener der UN-Seerechtskonferenz mitgegebene Leitgedanke vom „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ ad absurdum geführt.

## 8 Modelle und Theorieansätze in der Politischen Geographie

Es besteht kaum ein Zweifel am Zusammenhang zwischen räumlichen Gegebenheiten und politischen Handlungen. Dies gilt insbesondere für den politischen Einfluß auf das räumliche Gefüge (z. B. HASSINGER 1932; WHITTLESEY 1935; KNIGHT 1971). Doch wird auch die Einflußnahme räumlicher Struktur- und Wirkgefüge auf politisches Handeln nicht grundsätzlich bestritten, wenngleich ihr empirischer Nachweis im einzelnen außerordentlich schwierig sein kann (PRESCOTT 1975). Dieser Zusammenhang von politischer Autorität sowie Ideologie und der Kulturlandschaft ist durch verschiedene Untersuchungen an sich anerkannt (vgl. Lit. bei KNIGHT 1971). Ihm steht aber eine gewisse Zurückhaltung gegenüber, sich dieser Thematik auf methodologischer und theoretischer Ebene zu widmen (HALL 1974).

### 8.1 Frühe Ansätze

Ein erster Versuch, den Zusammenhang von „Raum“ und „Politik“ gewissermaßen in einem politisch-geographischen Modell zu beschreiben, stammt von RATZEL, wenngleich auch schon RITTER in seiner „Allgemeinen vergleichenden Erdkunde“ (1852) die Vorstellung von zyklischen Abläufen angesprochen hat. Sie wurden durch RATZEL weiter ausgeführt. Die „Organismustheorie“ war der Vorstellung seiner „Gesetze des räumlichen Wachstums der Staaten“ (1896) sicherlich förderlich. Sie lauten:

- „1. Der Raum der Staaten wächst mit der Kultur;
2. Das Wachstum der Staaten folgt anderen Wachstumserscheinungen der Völker, die ihm notwendig vorausgehen;
3. Das Wachstum der Staaten schreitet durch die Angliederung kleinerer Teile zur Verschmelzung fort, mit der zugleich die Verbindung des Volkes mit dem Boden immer enger wird;
4. Die Grenze ist als peripheres Organ des Staates sowohl der Träger seines Wachstums wie auch seiner Befestigung und macht alle Wandlungen des Organismus des Staates mit;
5. Der Staat strebt im Wachsen nach Umfassung der politisch wertvollen Stellen;

6. Die ersten Anregungen zum räumlichen Wachstum der Staaten werden von außen hineingetragen;
7. Die allgemeine Richtung auf räumliche An- und Abgleichung pflanzt das Größenwachstum von Staat zu Staat fort und steigert es ununterbrochen.“ (RATZEL 1896, S. 98–106).

Das Organismusbild verführt zum Versuch, geschichtliche Erfahrung in ein „Gesetzesraster“ zu bringen, daß die Entwicklung von Staaten erfassen soll. Im Anschluß an die DAVISSche Zyklentheorie der Landschaftsentwicklung (1899) erarbeitete VALKENBURG (1939) für das staatliche Leben einen ähnlichen Rhythmus. Er unterschied nach Jugend-, Erwachsenen-, Reife- und Altersstadien. Allerdings hatte diese Klassifizierung, deren Grundlagen in das 19. Jahrhundert weisen, kaum eine Bedeutung erlangt, zumal auch nicht jede dieser Phasen in der Wirklichkeit durchlaufen wird. So erscheint eine Klassifizierung nach Typen, in denen etwa der Grad und der Zustand der innerstaatlichen Organisation zum Ausdruck kommen, zweckmäßiger (vgl. auch DE BLIJ 1971). Zudem ist zu beobachten, daß als Objekt der Politischen Geographie stets der Staat angesehen wird. In dem Maße aber, wie sich diesbezüglich ein Wandel vollzog, und der „politische Raum“ sowie die ihn bestimmenden und in ihm ablaufenden Prozesse Interesse fanden (im Ansatz schon bei HARTSHORNE 1950), verlagerten sich auch die theoretisch orientierten Untersuchungen. Ihr Interesse galt jenen Vorgängen, die Raum und Politik verknüpften. Sie gehen zeitlich einher mit den funktionalen und prozessualen Ansätzen in der Allgemeinen Kulturgeographie.

## 8.2 Die „Unified-Field-Theory“ von JONES

Einen entscheidenden Beitrag, die Beziehungen zwischen Raum und Politik in eine – mögliche – theoretische Form zu bringen, lieferte JONES (1954). Zugleich ist damit im politisch-geographischen Kontext eine weitere prozessuale Dimension aufgezeigt worden. „Prozeß“ ist nicht mehr nur innerhalb einer historisch-formalen Fragestellung zu sehen, in der er weitgehend gegenüber den Strukturen untergeordnet erschien.

JONES verband in seiner „Unified Field Theory“ Überlegungen von HARTSHORNE und GOTTMANN. Er formuliert eine Prozeßkette aus fünf Gliedern:

„Political Idea – Decision – Movement – Field – Political Area“.

Unter „politische Idee“ versteht JONES über die von HARTSHORNE betonte Staatsidee („raison d'être“) hinaus jede Vorstellung. Es kann dies die

Staatsidee selbst sein, oder das Gebot einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Straße. Es kann dies auch nur die sehr vage Vorstellung sein, in einer Gruppe zu leben. Aus dieser Idee folgt eine Entscheidung, die eine Handlung bewirkt. Diese müsse nicht formalisiert sein, wie sie beispielsweise im parlamentarischen Rahmen getroffen werden. Auch ihre Intensität ist nicht festgelegt. Diese Handlungen, die dem „circulation“-Begriff von GOTTMANN gleichen, erzeugen einen Bereich, ein „field“, in dem sie wirksam werden. Ein solcher Wirkungsbereich ist zunächst nur in der Weise fixiert, daß er Bestandteil eines politischen Gebietes ist. Es bleibt bei anderen Situationen möglich, daß sich aus diesem Wirkungsfeld ein politisches Gebiet entwickelt. Seine Größe ist nicht vorbestimmt, sie kann staatliche Territorien umfassen wie administrative Einheiten. Gemeinsam aber ist allen politischen Gebieten, daß sie beachtete Grenzen haben, die nicht notwendigerweise linear oder von Dauer sein müssen. Auch ist ein Verwaltungszentrum innerhalb dieses Gebietes zwar üblich, aber nicht immer vorhanden. Das folgende gedachte Beispiel soll diese Abfolge der Prozeßkette verdeutlichen. Die Idee eines Gemeinwesens mag sein, Fischereibestände in seinen Küstengewässern zu schützen. Demgemäß wird eine Schutzzone ausgewiesen. Fischereischutzboote übernehmen die Überwachung dieser Vorschrift. Bei ihren Kontrollfahrten umgibt sie ein Wirkungsfeld, dessen Größe von verschiedenen Bedingungen abhängig ist (Sichtweite, Geschwindigkeit usw.). Der Wirkungsbereich dieses Bootes endet an der Hoheitsgrenze.

Es sollte beachtet werden, daß diese Theorie (ex post) dazu verleiten kann, die Wirklichkeit simplifizierend in fünf überschaubare Schritte zu pressen. Damit aber wäre sie falsch interpretiert. Nach JONES kann diese Theorie eine brauchbare Klassifikation liefern, und es kann sich als zweckmäßig erweisen, historische, politische und geographische Vorstellungen und Fakten zu bearbeiten. Auch sollte der Prozeß nicht nur in der Abfolge von der Idee zum politischen Gebiet gesehen werden. Während es sich in dieser Fließrichtung vor allem um einen Vorgang handelt, der bestehende Handlungen entweder kontrolliert oder neu erzeugt, ist in der gegenläufigen Richtung festzustellen, daß vorhandene Gebiete, Felder usw. Bedingungen für das jeweils vorgelagerte Kettenglied bilden. Gegebenenfalls, so JONES, können Felder bereits als Relikte früherer Handlungen vorhanden sein, die lediglich für neue administrative Zwecke aktiviert werden.

Ideen determinieren nicht die Ausbildung eines bestimmten politischen Gebietes. Vielmehr lassen sie verschiedene Möglichkeiten der gebietlichen Ausprägung zu. Auch umgekehrt können von einem Gebiet verschiedene Vorstellungen ausgehen. Werden unterschiedliche Ideen zugleich in einem politischen Gebiet durchgeführt, entsteht ein (komplexes) Muster von Feldern. Letztlich wird man diese „idea-area-Kette“ nicht nur als lineare

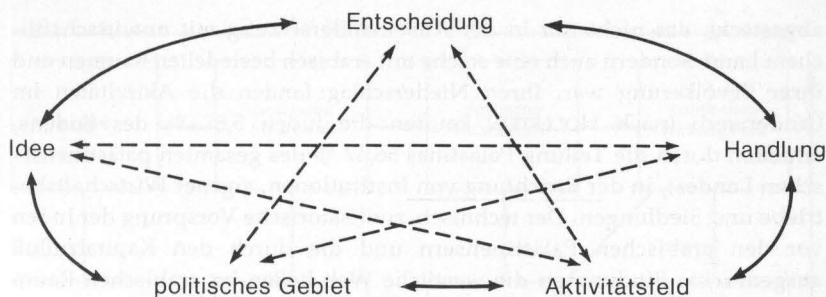


Abb. 56: Schematische Darstellung von JONES „Unified-Field-Theory“  
Neben der Abfolge in der Prozesskette von der Idee bis zum politischen Gebiet sowie ihrer möglichen Rückkopplungen, werden auch die denkbaren Querverbindungen zwischen den einzelnen Kettengliedern hervorgehoben.

Abfolge von Schritten, deren erster und letzter in wechselseitiger Beziehung stehen, sondern erweiternd als eine wiederkehrende, interdependente Schrittfolge interpretieren dürfen (vgl. Abb. 56). Der Zusammenhang von Raum und Politik, der sich in einem politisch organisierten Gebiet erhaltend oder erschaffend äußert, auch zu einem neuen politischen Gebiet führen oder begründend zu politischen Handlungen beitragen kann, wird in der „Unified-Field-Theory“, als Ergebnis einer Abfolge verbundener Einzelschritte interpretiert. Deren hervorragendste sind die politische Idee und das politische Gebiet. DE BLIJ (1973) hat das JONES-Modell auf die Entwicklung des Staates Israel übertragen. Die Ausgangsidee war das Konzept des Zionismus (dazu aus jüdischer Sicht z. B. AVINERI 1976). 1897 wurde auf dem 1. Zionisten-Kongreß in Basel die Forderung nach einem „Judenstaat“ (HERZL) vorgetragen, der in Palästina entstehen sollte. Aus diesem Land waren die Juden 2000 Jahre vorher durch die Römer vertrieben worden, und es wurde von einer arabischen Bevölkerung besiedelt. Die wichtigste Entscheidung bildete die Balfour Deklaration von 1917. „Die Regierung Seiner Majestät betrachtet die Errichtung einer nationalen Heimstätte des jüdischen Volkes in Palästina mit Wohlwollen und wird keine Mühe scheuen, die Erreichung dieses Ziels zu fördern, wobei allerdings von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß nichts geschieht, was den bürgerlichen und religiösen Rechten der in Palästina bestehenden nichtjüdischen Gemeinschaften oder den Rechten und dem politischen Status der Juden in anderen Ländern Abbruch tun könnte“ (zit. nach HOLLSTEIN 1972). Faktisch durften die Juden damit Palästina als ihre legale Heimat betrachten. Es setzte ein Exodus jüdischer Bevölkerungsgruppen aus vielen Ländern nach Palästina ein, der durch die Schrecken des Faschismus forciert wurde. 1948 hat die zionistische Kolonisation in Palästina ihren Höhepunkt erreicht. Es wurde damit ein Aktivitätsfeld des Zionismus

abgesteckt, das nicht nur in der Auseinandersetzung mit unwirtschaftlichem Land, sondern auch eine solche mit arabisch besiedelten Räumen und ihrer Bevölkerung war. Ihren Niederschlag fanden die Aktivitäten im Landerwerb (nach HOLLSTEIN kauften die Juden 5,67 % des Bodens, erhielten durch die Teilung Palästinas 56,47 % des gesamten palästinensischen Landes), in der Errichtung von Institutionen, eigener Wirtschaftsbetriebe und Siedlungen. Der technisch-zivilisatorische Vorsprung der Juden vor den arabischen Palästinensern und die durch den Kapitalzufluß ausgedrückte Bindung an die westliche Welt ließen im arabischen Raum letztlich eine in ihrer Einstellung europäische Insel entstehen. Entsprechend der Idee des Zionismus war es konsequent, daß nach der von der UNO 1947 gebilligten Teilung Palästinas dieses zionistisch geprägte Wirkungsfeld als souveräner Staat gegründet wurde (1948; dazu auch ULLMANN 1964).

Eine ähnliche Abfolge kann zwischen der Idee der Abschaffung der Sklaverei und der Gründung des Staates Liberia hergestellt werden. DE BLIJ (1964) überträgt dieses Modell auf die Staatenwerdung in Afrika, indem er von der Vorstellung eines afrikanischen Nationalismus ausgehend zum Staate Uganda hinführt. DE BLIJ/CAPONE (1969) wenden die Überlegungen auf die Errichtung eines Tierreservates in Ostafrika an.

### 8.3 Das Modell von COHEN und ROSENTHAL

Die Überlegungen von JONES sind verschiedentlich aufgegriffen worden. COHEN/ROSENTHAL (1971) bezogen noch stärker WHITTLESEYS Überlegungen ein, die er zum Einfluß der Zentralgewalt auf die Landschaft dargelegt hatte (1935). Indem sie auf den Zusammenhang von Gesetz und Landschaft („law-landscape-thread“) abstellten, legten sie ein Schema für die Beziehungen zwischen politischem Prozeß und Umwelt vor. Der politische Prozeß wird unterteilt nach Kräften (forces), politischen Strukturen (political structures) und politischer Durchführung (political transactions). Unter „Kräften“ werden ideologische wie überlagernde gesellschaftliche Einflüsse zusammengefaßt. Der geographische Raum wird nach den drei Dimensionen Ort, Gebiet, Landschaft gegliedert. Diese Komponenten können untereinander agieren, doch wird eine dominierende Richtung von den Kräften zur Landschaft ausgewiesen.

Gesellschaftliche Kräfte gehen dem Entstehen von politischen Strukturen voraus. Diese schaffen ein Durchführungsinstrumentarium, wodurch zunächst ein politisch erzeugtes Aktionsfeld entsteht, das auf Teile des geographischen Raumes einwirkt.



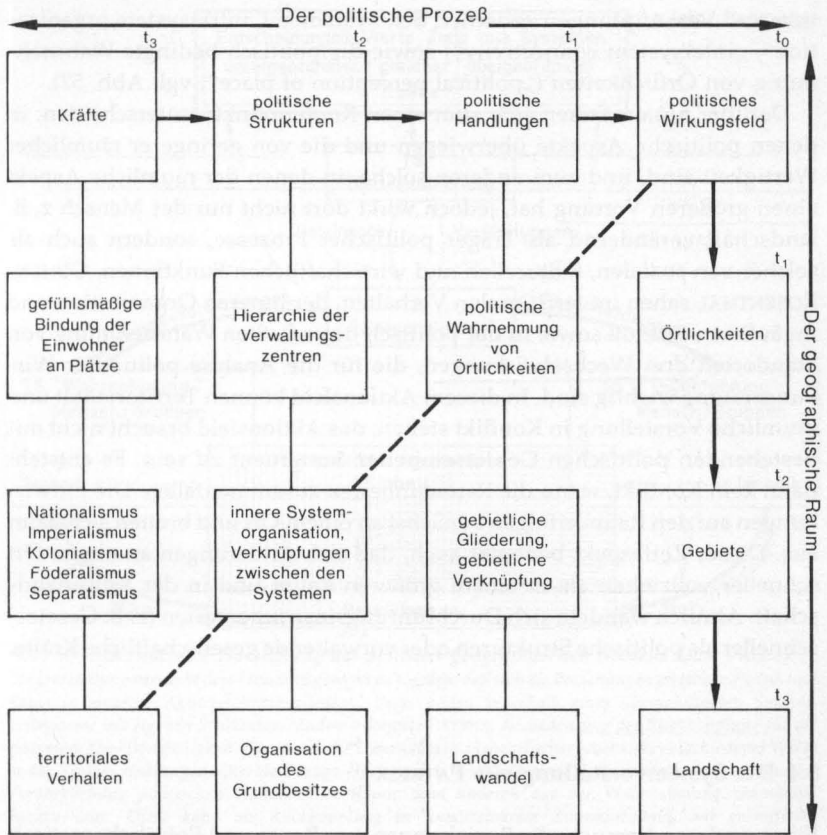


Abb. 57: Modell der Beziehungen zwischen politischem Prozeß und geographischer Umwelt

Der geographische Raum stellt sich als Zusammenfassung verschiedener, nach ihrer Komplexität unterschiedlicher und aufeinander aufbauender typologischer Dimensionen dar. Ebenso wird der politische Prozeß in einzelne Komponenten gegliedert, die durch eine vorherrschende, wenn auch nicht ausschließliche Beziehungsrichtung verbunden sind. Beide, der politische Prozeß und der geographische Raum, treffen in einem jeweils zu konkretisierenden „politischen Wirkungsfeld“ zusammen. Die Diagonale verbindet Berührungspunkte zwischen den einzelnen, das Modell konstituierenden Komponenten. In ihnen berühren sich räumliche und politische Aspekte gleichwertig und sehr deutlich. Zugleich teilt diese Linie das Schema in einen überwiegend von politischen Kräften beeinflussten Bereich (oben) und in jenen, in dem der räumliche Aspekt dominiert (unten) (nach COHEN und ROSENTHAL 1971).

In solch einem System, das aus politischem Prozeß und geographischem Raum gebildet wird, sehen die Autoren zwischen den konstituierenden Komponenten vorrangige Berührungspunkte. In diesen treten die räumlichen Merkmale des politischen Prozesses am deutlichsten hervor. Unterschieden werden Territorialität („territoriality“), innere System-Organisa-

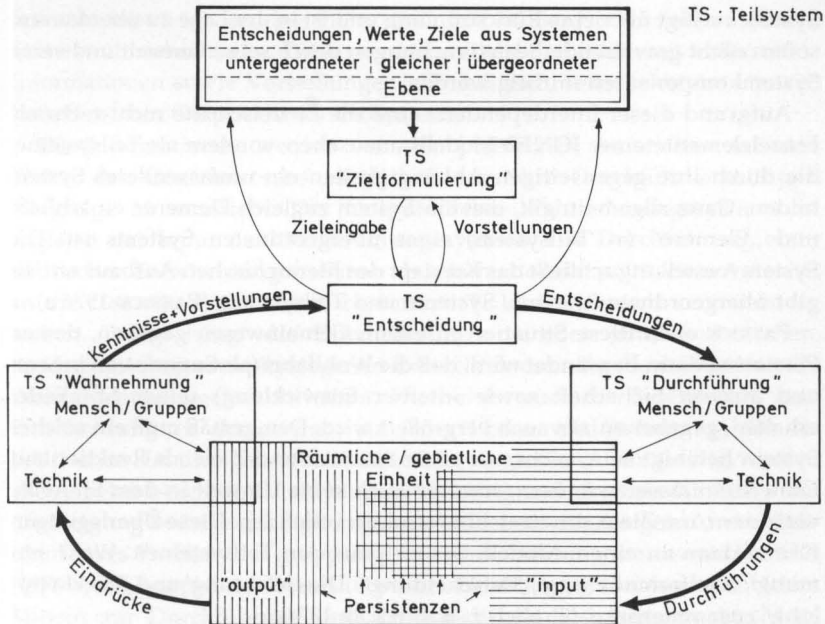
tion und Verknüpfungen zwischen den Systemen („intra-system organization“, „intersystem connectivity“) sowie die politisch bedingte Wahrnehmung von Örtlichkeiten („political perception of place“; vgl. Abb. 57).

Darüber hinaus lassen sich zum einen Knotenpunkte unterscheiden, in denen politische Aspekte überwiegen und die von geringerer räumlicher Wertigkeit sind, und zum anderen solche, in denen der räumliche Aspekt einen größeren Vorrang hat, jedoch wirkt dort nicht nur der Mensch z. B. landschaftsverändernd als Träger politischer Prozesse, sondern auch als solcher von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Funktionen. COHEN/ROSENTHAL sahen im territorialen Verhalten, der inneren Organisation und im äußeren Einfluß sowie in der politisch beeinflussten Wahrnehmung von Standorten drei Wechselwirkungen, die für die Analyse politischer Wirkungsräume wichtig sind. In diesem Aktionsfeld können Territorialität und räumliche Vorstellung in Konflikt stehen, das Aktionsfeld braucht nicht mit bestehenden politischen Gebietseinheiten kongruent zu sein. Es entsteht dann kein Konflikt, wenn die Raumeinheiten zusammenfallen. Die Einwirkungen auf den Raum erfolgen zunächst an einem Ort und breiten sich dann aus. Dieser Zeitaspekt bedeutet auch, daß sich Änderungen an einem Ort schneller vollziehen als in einem größeren Raum und in der Kulturlandschaft. Ähnlich wandeln sich Durchführungsinstrumentarien (z. B. Gesetze) schneller als politische Strukturen oder vorwaltende gesellschaftliche Kräfte.

#### 8.4 Die Systemvorstellung von PATRICK

Einen anderen Versuch, die Beziehungen von Raum und Politik theoretisch zu durchdringen, unternahm PATRICK (1976 a, 1976 b, 1976 c). Von ihm wurden die fehlenden Rückkopplungsmechanismen bei den anderen Modellen beklagt. Zudem bemühte sich PATRICK um eine weitere Annäherung seines Modells an die Wirklichkeit, indem er versuchte, die gleichzeitigen Beziehungen zwischen verschiedenen Akteuren sowie zwischen den Akteuren und ihrer geographischen Umwelt innerhalb derselben und zwischen verschiedenen Ebenen auch unter dem Gesichtspunkt von Konflikten zu erfassen. Dieser allgemeine systemanalytische Ansatz ging auch vom JONES-Modell aus, das aber dadurch zu erweitern wäre, indem die Wechselbeziehungen zwischen allen Komponenten und innerhalb aller Komponenten dargestellt werden.

So wird beispielsweise eine politische Idee durch Entscheidungsmechanismen beeinflusst und innerhalb sowie zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen variiert. Die verfügbaren Durchsetzungsmöglichkeiten modifizieren ebenfalls die Vorstellung. Bereits bestehende Aktionsfelder



TS : Teilsystem

Abb. 58: Schematische Darstellung des politisch-geographischen Modells nach PATRICK. Die Darstellung versucht dem Umstand gerecht zu werden, daß sich die Beziehungen zwischen Politik und Raum in einzelne Aktionsschritte gliedern. Diese bilden innerhalb eines übergeordneten Systems Teilsysteme mit eigenen Strukturen. Zudem erkannte PATRICK die Bedeutung der Rückkopplung für die systemare Funktionsfähigkeit. Die räumliche Dimension ist in mehrfacher, aber stets verschiedener Weise in das System einbezogen. Direkte Bezüge ergeben sich innerhalb einer Zeitperiode zum einen aus der Verwirklichung politischen Handelns im Raum, zum anderen aus der Wahrnehmung räumlicher Sachverhalte. Diese kann als Rückkopplung in unmittelbarem Zusammenhang mit getroffenen Entscheidungen stehen. Es kann auch politische Handlungen veranlassen, so daß in gewissem Sinne vom Raum autonome Wirkungen auf den politischen Entscheidungskreislauf ausgehen können. Dieser (relativ) eigenständige Einfluß räumlicher Struktur- und Wirkungsgefüge ergibt sich daraus, daß vorperiodische Handlungen und auch bewertete Naturfaktoren als Persistenzen losgelöst vom aktuellen Geschehen wirksam werden (können) (nach PATRICK 1976 a, b).

(als räumlicher Ausdruck anderer Ideen) können Vorstellungen abwandeln, und schließlich mag sich aus der Formulierung einer Vorstellung eine neue Gebietsabgrenzung ergeben. Darüber hinaus vermögen aber Ideen auch andere Ideen zu induzieren, zu verändern oder mit ihnen in Konflikt zu stehen (1976 a).

PATRICK sprach bei dieser Strukturierung von einem „morphogenic system“. Es ist gegenüber äußeren wie internen Veränderungen offen. Es hat also die Fähigkeit, seine eigenen Ziele zu formulieren und die eigene Struktur zu ändern, sofern dies zur Erreichung der Ziele notwendig ist. Das

System verfügt über eine Rückkopplung und ist in der Lage zu überdauern, sofern nicht gravierende Beanspruchungen durch seine Umwelt und seine Systemkomponenten initiiert werden.

Aufgrund dieser Interdependenz sind die Einzelschritte nicht mehr als Einzelelemente eines JONES-Modells anzusehen, sondern als Teilsysteme, die durch ihre gegenseitigen Abhängigkeiten ein umfassenderes System bilden. Ganz allgemein gilt, daß ein System zugleich Elemente einschließt und „Element“ (= Teilsystem) eines übergeordneten Systems ist. Die Systemvorstellung schließt das Konzept des hierarchischen Aufbaus ein. Es gibt übergeordnete Systeme, Systeme und Teilsysteme (PATRICK 1976 a).

PATRICK sieht diese Situation in einem Gemeinwesen gegeben, dessen Persistenz darin begründet wird, daß die Wohlfahrt (als Summe von innerer und äußerer Sicherheit sowie interner Entwicklung) seiner Mitglieder erhalten, gegebenenfalls auch vergrößert wird. Demgemäß muß ein solches System befähigt sein, nicht nur seine Struktur und Ziele als Reaktion auf Umwelteinflüsse zu ändern, sondern auch seine Umwelt in dem Sinne zu verändern, um Ziele, die erreichbar sind, zu vollenden. Diese Überlegungen führen dann zu einem Modell, das sich aus den Teilsystemen ‚Wahrnehmung‘, ‚Zielformulierung‘, ‚Entscheidung‘, ‚Durchführung‘ und ‚Rückkopplung‘ zusammensetzt (ähnlich z. B. BOESLER 1974).

Der bei JONES noch sehr weit gefaßte, aber undifferenzierte Ausgangspunkt einer ‚politischen Vorstellung‘ wird von PATRICK als Ergebnis eines Wahrnehmungsvorganges interpretiert. Dieser besteht im Sammeln, Organisieren und Übermitteln von Daten über die Umwelt und unterliegt verschiedenen Einflußgrößen. Hierzu gehören: Vorhandensein oder Fehlen und die Art der technischen Kommunikation (z. B. Zeitungen, Post); der Umstand, ob zwischen Gruppen Überschneidungen bestehen, die einen Informationsaustausch begünstigen, oder ob diese Kontaktmöglichkeiten beispielsweise aus ethnischen, sprachlichen, religiösen oder anderen Gründen unterbleiben. Auch Hemmnisse durch physio-geographische Umweltbedingungen, Distanzabhängigkeiten oder durch zwischenliegenden Sprachgruppen müssen gesehen werden.

Hier ist auch anzufügen, daß in der Vertikalen, also vom Individuum zur politischen Autorität, die dazwischenliegende Hierarchie den Informationsweg beeinflusst. Und schließlich sind jene psychologischen Komponenten der Wahrnehmung zu nennen, die sich aus dem Unterschied einer unmittelbaren Sinneswahrnehmung und einer mittelbaren begrifflichen Erfassung der Umwelt ergeben. Letztere kann dabei entweder eine Abstraktion einer Sinneswahrnehmung sein oder auf einem bereits begrifflich gefaßten Konzept beruhen. PATRICK erkannte demnach in einer Gemeinschaft verschiedene Wahrnehmungswege, die vertikal und horizontal die unterschiedlichen Gruppierungen in einem Gemeinwesen verknüp-

fen. Als Input sah er eine Fülle von nicht strukturierten (organisierten) Sinneswahrnehmungen. Diese werden gefiltert und bilden als aufbereitete Informationen sowie Vorstellungen, die lediglich Teilaspekte der Umwelt betreffen, den Output dieses Teilsystems.

Die Informationen werden von den politischen Autoritäten mit den Zielen des Gemeinwesens verglichen, um ihre Durchführbarkeit und Rangfolge zu ermitteln. Der Output dieses Wahrnehmungssystems ist zugleich der Input des Durchführungssystems. Die Durchführung einer politischen Entscheidung muß man als Information der politischen Autorität an die Gemeinschaft deuten, bestimmte Teile der Umwelt verändern zu wollen. Damit hängt die Durchführung von eben jenen technischen, psychologischen und physiogenen Umweltfaktoren ab, die auch schon die Wahrnehmung beeinflußt haben. Hierbei ist auch die Bereitschaft, eine Entscheidung zu akzeptieren, auf jener Ebene von Bedeutung, die die politischen Handlungen vollziehen soll. Ist sie groß und bereitwillig, werden alle Aspekte beachtet; ist sie hingegen niedrig und eher gezwungen, kann die Neigung bestehen, lediglich genehme Teilentscheidungen durchzuführen. Dieses Problem der gruppenspezifischen Deutung wurde von PATRICK (1976 a) am Beispiel der Enosis illustriert. Unabhängig von den technischen Mitteln zur Durchführung und den möglichen Restriktionen durch die soziale wie natürliche Umwelt sah PATRICK eine weitere Erschwernis. Aufgrund der Spezialisierungen in den politischen Tätigkeiten innerhalb einer Gemeinschaft ergeben sich unterschiedliche Sichtweisen bei jenen, die die Informationen zusammentragen, die die Entscheidungen fällen sowie bei jenen, die diese Entscheidungen durchführen. Hierher gehören auch Änderungen in der Sichtweise aufgrund der Zeitspanne zwischen Wahrnehmung und Durchführung. Das Ergebnis der Durchführung einer politischen Handlung ist ein veränderter oder neuer Funktionsbereich. Jede vollzogene Entscheidung kann Funktionsfelder beeinflussen oder schaffen. Insoweit sieht PATRICK im „output field“ eines Gemeinwesens die Summe aller Felder aufgrund der Entscheidungen von politischen Ämtern („authorities“) (ebd. S. 227).

Damit ist das System im Sinne PATRICKS noch nicht vollständig. Die Forderung an ein Gemeinwesen, anpassungsfähig zu sein, macht eine Rückkopplung über die Wirkungen durchgeführter Entscheidungen notwendig. Will sie wirkungsvoll sein, müssen Rückkopplung und Zieleingabe (= Zielsuche und Zielformulierung) eng verbunden bleiben. Die *Suche nach einem Ziel als Anpassung* an vorhandene Gegebenheiten nannte PATRICK ‚negative Rückkopplung‘. In der *Zielformulierung als einen Anpassungsvorgang*, durch den bestehende Ziele geändert und/oder neu erfaßt werden, sah er eine ‚positive Rückkopplung‘. Die Existenzfähigkeit eines Gemeinwesens ist demnach nicht nur davon abhängig, die eigene Umwelt (mit anderen

Gemeinwesen) zu beeinflussen, sondern auch die positive und negative Rückkopplung zu nutzen.

Rückkopplung ist erst dann möglich, wenn zwischen Durchführung und Wahrnehmung eine Verbindung besteht. Nach PATRICK ist dies dadurch gegeben, daß sich Ein- und Ausgabefelder teilweise überschneiden. Allerdings können Vorstellungen nicht nur aufgrund der Wahrnehmung der Wirklichkeit formuliert werden, sondern sie entstehen quasi „autonom“ im Entscheidungssystem. Damit kann man unabhängig von der gegenwärtigen Situation Konzepte über zukünftige Vorstellungen formulieren. Entsprechend der Hierarchie des Entscheidungssystems lassen sich Ziele auf verschiedenen Ebenen formulieren und durchführen, sofern ihre Urheber (Einzelne oder Gruppen) über die notwendige Autorität verfügen. Diese kann ihnen legal und freiwillig oder aufgrund von Zwang zuerkannt werden.

Freilich ist zu bedenken, daß sich auch jenseits politisch-autoritativer Einflußnahmen Wandlungen innerhalb eines Gemeinwesens und in seiner Umwelt vollziehen. Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen zwischen Wahrnehmung und Durchführung kann es keine jeweils vollständige Problemlösung, kann es keine Auflösung der Spannung zwischen Politik und Raum geben. Vielmehr ist (stets) zu erwarten, daß Konfliktsituationen zwischen Mitgliedern eines Gemeinwesens und seiner physiogenen wie anthropogenen Umwelt bestehen bleiben oder neu aufkommen. Der Konflikt ist demnach wesentlich für das Bemühen, die Wohlfahrt zu sichern.

PATRICKS wichtiger Beitrag besteht nicht nur darin, daß er die Nützlichkeit von Konflikten erkannt hat, die ihren räumlichen Niederschlag in sich gegenseitig hindernden oder ausschließenden Nutzungen von Flächen und Raumelementen finden. Indem er die Komponenten des JONES-Modell ausweitete, konnte er den Charakter der Interaktionen zwischen diesen Elementen präzisieren und sie als Abläufe (Prozesse) innerhalb von Subsystemen interpretieren. Hatte JONES auf die Bindeglieder zwischen Politik und Raum hingewiesen, so vermochte PATRICK diese Beziehungen detaillierter zu erklären.

Er verwies auf Zusammenhänge zwischen psychologischen Vorgängen im Menschen, seiner sozialen Ordnung und Technologie sowie den Begrenzungen durch seine Umwelt. Er stellte gegenüber den gegebenen Zustand der Umwelt und die Wahrnehmung dieser Umwelt, sowie den Zusammenhang zwischen den Wünschen einerseits und den Handlungen des Menschen andererseits (ebd. S. 234).

## 9 Politische Geographie – eine Schlußbetrachtung

Dieser Band versucht als Zwischenbilanz einige Aspekte zum *Zusammenhang von Raum und Politik* zu beleuchten. Dazu wurden verschiedene Problemkreise thematisiert, ohne ihre mögliche Vielfalt insgesamt abdecken zu können. Somit wäre nochmals hervorzuheben, daß sich der politisch-geographische Aspekt zumeist mit Problemen anderer geographischer Teilbereiche verbindet. Beispielhaft kann auf Fragen der Stadtentwicklung verwiesen werden, die ohne die Einbeziehung der politischen Dimension unvollständig bleiben müßte. Daß diese oder ähnliche Inhalte im vorliegenden Text nicht oder allenfalls randlich angeschnitten sind, ist damit zu erklären, daß als Gliederungsprinzip nicht die verschiedenen erdräumlichen Dimensionen gewählt wurden. Es geht hier nicht so sehr darum, in den verschiedenen erdräumlichen Ausschnitten die Wirkung des Politischen nachzuweisen. Vielmehr ist angestrebt worden, den Zusammenhang von Raum und Politik von einem systematischen Ansatz aus vor allem prinzipiell darzulegen.

Mit drei Bemerkungen, die in einem weiteren Sinn das *Problem der Anwendung* zu skizzieren versuchen, soll geschlossen werden. Die *erste Bemerkung* zielt auf die Praxisorientierung. Damit sind nicht jene praktischen Folgerungen gemeint, die jede wissenschaftliche Erkenntnis schon dann hat, wenn sie als Information über die Wirklichkeit aufgenommen wird und zu Reaktionen führt. Der Praxisbezug der Wissenschaften, hier insbesondere der der Geographie bzw. der Politischen Geographie, ergibt sich aus wissenschaftsinternen und -externen Einflüssen.

Als eine *interne Größe* wäre zunächst zu werten, daß sich die Geographie und Politische Geographie an der Auseinandersetzung der Gesellschaft mit ihrer räumlichen Umwelt sowie den zwischen diesen beiden existierenden Zusammenhängen beteiligen (vgl. dazu auch WEICHHART 1975). Aufgrund dieses Sachverhaltes kann ein praktisches Interesse an Ergebnissen geographischer Untersuchungen und in dessen Folge ein Praxisbezug erwartet werden.

Die sich ergebenden Beziehungen zwischen der wissenschaftlichen (Teil-)Disziplin und der praktischen Politik werden beeinflußt von dem jeweils zugrunde liegenden theoretischen Vorverständnis von Politik.

Auch müßte der z. B. von WEICHHART (1975, 126 ff.) angesprochene Unterschied von Geographie und etwa Raumordnung angeführt werden. Letztere kennzeichnet eine politische Tätigkeit, die sich an Leitbildern, die von der praktischen Politik vorgegeben werden, orientiert und politische Entscheidungen zur Ausführung bringt. Für die Politische Geographie wäre in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß sie als Wissenschaft zwar *auch* normativ sein kann, jedoch keine Entscheidungen ausführt.

Praxisorientierung bedeutet hier demnach nicht, konkrete Handlungsweisungen zu erteilen, sondern in einen Informationskreislauf einbezogen zu sein. Nach HALL (1974) ergibt sich für die Geographie und folglich auch für die Politische Geographie zum einen die Möglichkeit, aktuelle Raummuster und die ihnen zugrunde liegenden Kräfte darzustellen. Diese Vorstellung kann erweitert werden, indem man sich verschiedener Modelle unterschiedlichen Abstraktionsgrades bedient, um die politisch-geographische Wirklichkeit abzubilden, und sich darum bemüht, auf definierten Prämissen aufbauend ein zu erwartendes Raumgefüge zu beschreiben. Durch die fruchtbare und notwendig gewesene Hinwendung zu quantitativen Verfahren kann solch eine Beschreibung präzisiert werden, ohne daß jedoch durch deren Einsatz eine Erklärung möglich ist (vgl. auch DUNCAN 1979).

So besteht der Wert auch politisch-geographischer Arbeiten nicht nur in problem- und projektbezogenen Inhalten, sondern ebenso darin, den politisch Handelnden zu zeigen, „daß politische Maßnahmen zahlreiche unerwartete geographische Auswirkungen haben und von nicht wahrgenommenen Faktoren beeinflußt werden“ (PRESCOTT 1975, 127). Dies scheint derzeit nicht nur, aber sehr deutlich, für den Bereich des Mensch-Umwelt-Systems zu gelten, in dem es um die Wahrnehmung und Inwertsetzung physischer Umweltfaktoren geht. In ähnlicher Weise gilt dies auch für die Wirksamkeit räumlicher Persistenzen (dazu auch WIRTH 1979).

Zu den *wissenschaftsexternen Bedingungen*, die den Praxisbezug beeinflussen, gehört die Tatsache, daß die praktische Politik die Beziehung zwischen ihr und der Wissenschaft bestimmt. Der politisch Handelnde verfügt über die Alternative, sich der einschlägigen beratenden Unterstützung zu versichern oder aber auf einen vorhandenen spezifischen Sachverstand zu verzichten (vgl. auch BERG-SCHLOSSER u. a. 1977).

Schließlich kann Praxisbezug noch unter einem anderen Aspekt gesehen werden. Dazu wäre anzuerkennen, daß die politischen Wirklichkeiten – und damit auch die Beziehungen zwischen politischen Systemen und ihren jeweiligen Umwelten – auch von subjektiven Haltungen beeinflußt werden. Diese sind politisch wie räumlich relevant, da sie bewußtseins-, gefühls- und/oder wertorientiert das Verhalten der Menschen lenken. In weiterer Auslegung wird damit der *Bildungsbereich* angesprochen. Bildung interes-



siert zum einen als vorhandener Bestand von Einstellungen, zum anderen als Vorgang, diese Einstellungen hervorzubringen und fortzuentwickeln. Der Bezug zur Politischen Geographie als wissenschaftliche Disziplin ergäbe sich daraus, daß sie ebenso für die vorhandenen Einstellungen Interesse zeigen kann, wie sie Erkenntnisse über die Bedeutung des räumlichen Elementes für ein politisches Gemeinwesen dem Bildungsbereich bereitstellt.

Die zweite Bemerkung setzt an den *quantitativen Arbeitsweisen* an. Diese lassen sich wohl weitgehend mit einem rationalistischen bzw. empirisch-analytischen Theorieverständnis parallelisieren. Ihr Leistungsvermögen hinsichtlich der Exaktheit der wissenschaftlichen Aussagen ist unbestritten. Gleichwohl wird ihr Erklärungsvermögen als unbefriedigend empfunden (DUNCAN 1979).

In einer Art Gegenreaktion scheinen *normative Fragestellungen* Aufmerksamkeit zu finden. Sie forschen nicht nach dem „Was ist Wo?“ oder „Was wird wo sein?“ sondern nach dem „Was soll wo sein?“ (z. B. HALL 1974; auch ARCHER 1980). Der Zug zur Anwendung bekommt damit eine veränderte Bedeutung. Es werden nun nicht im Sinne eines „technischen“ Zweck-Mittel-Einsatzes auf der Basis gegebener und bekannter Prämissen Ergebnisse gewonnen. Vielmehr ist nun bereits im Frageansatz eine Zielvorstellung enthalten, die ihrerseits im Zusammenhang der verschiedenen Dimensionen des Politischen zu sehen ist.

Auf diese sich im angelsächsischen Sprachraum als „radical geography“ oder auch „social welfare geography“ ausbreitende normative Richtung kann hier lediglich verwiesen werden (z. B. SMITH 1977). Unterbleiben muß auch die Diskussion über die Tragfähigkeit und Begrenztheit des marxistischen Theorierahmens, der dieser „radical geography“ häufig zugrunde liegt (dazu z. B. SANKE 1956; GORBATSEVICH 1972; Autorenkollektiv 1977). Dies gilt ebenso für die mehr liberalen normativen Auffassungen und solche, die eher in einem humanistischen Verständnis gründen (vgl. u. a. LOGAN 1978; RELPH 1970).

Es soll aber in diesem Zusammenhang ein anderer Aspekt dieser jüngeren Entwicklung der Politischen Geographie vorgestellt werden. Für diese erkannte ARCHER (1980) eine Verschiebung in der theoretischen Grundlegung. Abweichend von der durch Begriffe wie „gemeinschaftliches Miteinander“ oder „politisches Gemeinwesen“ ausgedrückten stärker soziologischen erblickte er nun eine mehr politisch-ökonomische Orientierung. Insbesondere in kleinräumigen Untersuchungen, die sich mit Individualentscheidungen (z. B. COX 1979) oder mit räumlichen Wahlproblemen (GUDGIN/TAYLOR 1979; JOHNSTON 1979) befaßten, zeigte sich, daß das Problem, einen Raum politisch zu organisieren und die Vorgänge, die zu einer solchen Organisation führen, im Mittelpunkt stehen. Da staatliche

Aktivitäten zu einer qualitativen Änderung der Lagemerkmale führen, fand auch die Einflußnahme auf den Staat durch verschiedene Interessengruppen in diesem Zusammenhang Beachtung. Der politische Prozeß scheint dem wirtschaftlichen Tauschvorgang nicht unähnlich. Zwischen den beteiligten politischen Gruppen werden anstehende Probleme in einem gewissen Sinne ausgehandelt. Aber anders als in der reinen Wirtschaftslehre, der die politische Ökonomie nicht folgt, gehorchen diese Vorgänge keinen „Marktgesehen“. Es wirken andere Regelungsmechanismen wie demokratische Abstimmung, hierarchische Organisation oder Verhandlungen (vgl. u. a. FREY 1977). Der Verweis aber auf den politischen Prozeß begünstigt eine stärkere gruppenspezifische Betrachtung (auch HALL 1974).

Diese Hinwendung zur und methodischen Anlehnung an die politische Ökonomie kann auch in einen anderen Zusammenhang gestellt werden. Sie ist auch mit der Zunahme staatlicher Aktivitäten zu verbinden. Diese ergeben sich aus der wachsenden Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, die nicht auf einem Markt angeboten, sondern vom Staat zur Verfügung gestellt werden. Solche „öffentlichen Güter“ (z. B. Umweltschutz, öffentlicher Verkehr, Verteidigung, Bildung) vermag der einzelne Bürger zu nutzen, ohne individuell dafür zahlen zu müssen. Folglich entscheidet auch kein marktwirtschaftlicher Vorgang über ihr Vorhandensein oder Fehlen. Ihnen liegen vielmehr politische Entscheidungen zugrunde. Wenn aber für einen Nutzen nicht direkt bezahlt zu werden braucht, liegt es für Interessengruppen nahe, solche Vorteile zu Lasten der Allgemeinheit zu erlangen. Neben dieser Allokation öffentlicher Güter und Dienstleistungen zählen insbesondere Maßnahmen zur gerechten Einkommensverteilung und die Konjunktursteuerung zu den herausragenden staatlichen Wirtschaftsaktivitäten, die zugleich eine räumliche Komponente haben (dazu auch FREY 1977).

Eine *dritte Bemerkung* betrifft den *regionalgeographischen Aspekt*. Wie die vorhergehenden bezieht sich auch diese nicht ausschließlich auf die Politische Geographie, sondern stellt ein Problem aller geographischen Teilgebiete dar. Bei deren notwendigen separaten Betrachtung sollte bewußt bleiben, daß diese Teilsachverhalte der Geographie in einem regionalen Funktionszusammenhang stehen. Dies besagt, daß sich als ein Problem der Geographie nicht nur das auf existentielle Bedürfnisse gründende Verhalten des Menschen im Raum darstellt, wie es sich in einzelnen Faktoren oder/und in umfassenderen Lebensbereichen äußert. Sondern es geht auch um die *räumlichen Einheiten* („Regionen“), in denen diese Faktoren und Lebensbereiche verortet sind (vgl. auch KEUNING 1977). Solche komplexen räumlichen Einheiten stellen ein wesentliches Objekt der Anthropogeographie dar. Zu deren Erklärungsabsichten und -zielen stellt die Allgemeine Geographie Material bereit. Diese Vorstellung trifft auch die Überlegungen von

SCHÖLLER (1977), die integratives Denken und „Einsicht in komplexe Zusammenhänge“ fordern, um zur Landesentwicklung beitragen zu können (siehe z. B. auch FÖRSTER 1978).

Für einen *regionalgeographischen Ansatz* stellt sich dann gleichermaßen als Erfassungs- und Darstellungsproblem die Auswahl der zur Verfügung stehenden Daten der Wirklichkeit dar. WEICHHARTS (1975) Überlegungen zur „Ökogeographie“ gaben einen Hinweis zu ihrer notwendigen Reduktion auf das Wesentliche. Die dort erläuterten Mensch-Umwelt-Systemvorstellungen wären im politisch-geographischen Zusammenhang auf jene zu begrenzen, die für die Wechselbeziehungen zwischen politischem System und seiner Umwelt bedeutsam sind. Damit wäre es möglich, aus der Wirklichkeit nur einige Sachverhalte und Beziehungen zu selektieren. Zwar bleibt eine gewollt weit gefaßte Vorstellung von dem Inhalt des politisch-geographischen Selektionskriteriums denkbar. Eine Erfassung aller zeitlich relevanten Faktoren wäre somit begründbar, und es würden alle Lebensbereiche und die sie bildenden Faktoren als politisch relevant interpretierbar. Dies muß aber als unerwünscht abgelehnt werden, da ihm ein totalitäres Politikverständnis zugrunde liegt.

Die Bedeutung der Politischen Geographie kann wissenschaftsintern mit ihrem methodischen Beitrag zur Regionalgeographie sowie ihrer inhaltlichen Verknüpfung mit Fragestellungen anderer Teilbereiche der Geographie umrissen werden. Ein allgemeineres Interesse an den politisch-geographischen Problemfeldern ergibt sich aus der Tatsache, daß sich das gemeinschaftliche Zusammenleben der Menschen im Raum vollzieht. Diese besondere Daseinsäußerung des Menschen kann verschiedene Formen annehmen. Einige ihrer Bedingungen haben eine räumliche Komponente. In ihren politisch motivierten Handlungen nehmen sie Einfluß auf die Wirklichkeit. Sie wirken entsprechend erhaltend oder verändernd auf sie umgebende Struktur- und Wirkungsgefüge sowie auf Prozesse; letztere können zudem ursprünglich initiiert werden. Grundsätzlich erbringt damit die Politische Geographie einen Beitrag zum Verständnis politischer Systeme.

# Literatur

## Abkürzungen

AAG	Association of American Geographers	GR	Geographische Rundschau
AAAG	Annals of the Association of American Geographers	GRev	Geographical Review
APS	American Political Science	GTB	Geographisches Taschenbuch
AJS	American Journal of Sociology	GZ	Geographische Zeitschrift
APSRev	American Political Science Review	HWRR	Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung, Hannover
ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover	IBG	Institute of British Geographers, Transactions and Papers
ASSP	Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik	MStM	Maritime Studies and Management
BRorg	Beiträge, „Behördliche Raumorganisation seit 1800“	PG	Professional Geographer
CG	Canadian Geographer	PM	Petermanns Geographische Mitteilungen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung	PSQ	Political Science Quarterly
EG	Economic Geography	PVS	Politische Vierteljahres Schrift
FA	Foreign Affairs	RR	Raumforschung und Raumordnung
FDL	Forschungen zur deutschen Landeskunde	SSQ	Social Science Quarterly
FuS	Forschungs- und Sitzungsberichte	TESG	Tijdschrift voor economische en sociale geografie
GHelv	Geographica Helvetica	WP	World Politics
GJ	Geographical Journal		
GMag	Geographical Magazine		

\* Einführungen

## I. Überblick

ALEXANDER, L. M., *World political patterns*; Chicago 1966.

BERGMAN, E. F., *Modern political geography*; Dubuque/Iowa 1975.

DE BLIJ, H., *Systematic political geography*; New York 1973 a.

BUCKHOLTS, P., *Political geography*; New York 1966.

CÉLÉRIER, P., *Geopolitique et géostratégie*; Paris 1969.

COLE, J. P., *Geography of world affairs*; Harmondsworth 1974.

DIKSHIT, R. D., *The political geography of federalism*; London 1976.

EAST, G., und PRESCOTT, J. R. V., *Our fragmented world. An introduction to political geography*; London 1978.

FISHER, CH. A. (Hrsg.), *Essays in political geography*; London 1968.

JACKSON, W. A. D., und SAMUELS, M. S. (Hrsg.), *Politics and geographic relationships*; Englewood Cliffs 1971.

KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; Chicago 1971.

MATZNEITER, J. (Hrsg.), *Politische Geographie; Wege der Forschung*, 431; Darmstadt 1977.

MAULL, O., *Politische Geographie*; Berlin 1925.

MUIR, R., *Modern political geography*; London 1975.

POUNDS, N. J. G., *Political geography*; New York 1972.

RATZEL, F., *Politische Geographie*; Leipzig 1923.

SANGUIN, A.-L., *Géographie politique – bibliographie internationale*; Montréal 1976.

SCHWIND, M., *Allgemeine Staatengeographie*; Berlin 1972.

## II. Sonstige Darstellungen

ACHENBACH, H., *Bozen – Bevölkerungsdynamik und Raumgliederung einer zweisprachigen Stadt*; in: *Die Erde* 1975, S. 152–173.

ADEJUYIGBE, O., *The problems of unity and the creation of states in Nigeria*; in: *Nigerian GJ* 1970 (a), S. 39–60.

Ders., *The Ife-Ijesa boundary problem*; in: *Nigerian GJ* 1970 (b), S. 23–38.

AD HOC COMMITTEE ON GEOGRAPHY, *Studies in political geography*; in: *The Science of Geography*, National Academy of Sciences, National Research Council, Div. of Earth Sciences, Public. 1277, S. 31–44.

AFFELD, D., *Raum- und siedlungsstrukturelle Arbeitsteilung als Grundprinzipien zur Verteilung des raumwirksamen Entwicklungspotentials*; in: *Structur* 1972, S. 197–204.

Ders., *Zielsystem für das Bundesraumordnungsprogramm*; in: *Structur* 1972, S. 18–21.

AGNEW, J. A., *The rise of political regionalism in the British Isles. Is ethnic mobilization an adequate explanation?* Syracuse University Dept. of Geography, Discussion Paper Series 42; Syracuse N. Y. 1978.

AHNERT, F., *Washington, D.C., Entwicklung und Gegenwartsbild der amerikanischen Hauptstadt*; in: *Erdkunde* 1958, S. 1–26.

ALBERT, W., *Zielgewinnung und Entscheidungsfindung für Infrastrukturprogramme. Das Beispiel des regionalen Förderprogramms der Bundesrepublik*; in: JOCHIMSEN, R., u. a. (Hrsg.), *Theorie und Praxis der Infrastrukturpolitik*; Schriften d. Vereins f. Socialpolitik N. F. Bd. 54; Berlin 1970.

Ders., *Die Entwicklung der regionalen Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland*; in: EBERSTEIN, H. H. (Hrsg.), *Handbuch der regionalen Wirtschaftsförderung*; Köln ab 1971.

ALBERTINI, R. v. (Hrsg.), *Moderne Kolonialgeschichte*; Köln 1970.

ALBRECHT, A., *Verbände*; in: *Staatslexikon* Bd. 8; Frankfurt/M. 1962.

ALBRECHT, V., *Der Einfluß der deutsch-französischen Grenze auf die Gestaltung der Kulturlandschaft im südlichen Oberrheingebiet*; Freiburger Geogr. Hefte 14; Freiburg 1974.

ALEMANN, U. v., und FORNDRAN, E., *Methodik der Politikwissenschaft*; Stuttgart 1974.

\* ALEMANN, U. v., und HEINZE, R. G., *Verbändepolitik und Verbändeforschung in der Bundesrepublik*; in: Dies. (Hrsg.), *Verbände und Staat*; Opladen 1979, S. 12–37.

ALEXANDER, L. M., *Offshore geography of Northwestern Europe*; London 1966.

Ders., *Geography and the Law of the Sea*; in: AAAG 1968, S. 177–197.

ALEXANDER, T., *Dead ahead toward a bounded main*; in: *Fortune* 1974, S. 128–131 und 204–210.

ALLEN, K., *European regional policies*; in: SANT, M. (Hrsg.), *Regional policy for Europe*; Westmead 1974, S. 87–99.

ALMOND, G. A., *Introduction: A functional approach to comparative Politics*; in: ALMOND, G. A., und COLEMAN, J. S. (Hrsg.), *The politics of the developing areas*; Princeton N. J. 1960, S. 3–64.

\* Ders. und POWELL, G. B., *Coparative politics: A developmental approach*; Boston 1966.

ALTRUP, H., *Bundesverwaltung und Wirtschaftsverwaltung im Rheinland*; in: GR 1967, S. 360–363.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, *Europa wählt sein Parlament*; Luxemburg 1979.

AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.), *Raumordnung im bayerisch-österreichischen Grenzgebiet*; Dokumentations-Materialien 2; München 1979.

ANAND, R. P., *Legal regime of the sea-bed and the developing countries*; Leiden 1976.

ANCEL, J., *Géopolitique*; Paris 1936.

Ders., *Géographie des frontières*; Paris 1938.

ANSPRENGER, F., *Nationsbildung im schwarzen Afrika französischer Prägung*; in: *Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte* 1962, S. 181–194.

ANTE, U., *Anmerkungen zur Politischen Geographie*; Würzburger Geogr. Manuskripte H. 11; Würzburg 1976.

ARBEITSGRUPPE BERLINFÖRDERUNG, *Wirtschaftspolitik in Berlin*; Frankfurt/M. 1979.

ARCHER, A. A., und BEAZLEY, P. B., *The geographical implications of the law of the sea conference*; in: GJ 1975, S. 1–13.

ARCHER, J. C., *Political geography*; in: *Progress in Human Geography* 1980, S. 255–264.

- ARNBERGER, E., *Handbuch der thematischen Kartographie*; Wien 1966.
- Ders., *Thematische Kartographie*; Das Geographische Seminar; Braunschweig 1977.
- AUTORENKOLLEKTIV, *Politische und Militärgeographie*; Berlin (Ost) 1977.
- AVINERI, S., *Der Zionismus als nationale Bewegung*; Mskr. 1976 (Jerusalem).
- AZIKWI, N., *Essentials for Nigerian survival*; in: FA 1965, S. 447-461.
- BADURA, B., *Bedürfnisstruktur und politisches System*; Stuttgart 1972.
- BAUERLE, L., *Verstädterte Siedlungen im Moor beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze*; FDL Bd. 174; Bad Godesberg 1969.
- BAHR, G., *Erläuterungen zur Karte „Raumordnungsvorstellungen der vier norddeutschen Länder“*; ARL, Deutscher Planungsatlas Bd. VIII, Hamburg, Lief. 11; Hannover 1976.
- BALANDIER, G., *Die koloniale Situation: ein theoretischer Ansatz*; in: ALBERTINI, R. v., *Moderne Kolonialgeschichte*; Köln 1970, S. 105-124.
- BALD, D., *Entwicklungspolitik als Problem zwischen Industriestaaten und der „Dritten Welt“*; in: KINDERMANN, G. K. (Hrsg.), *Grundelemente der Weltpolitik*; München 1977, S. 278-291.
- BARTELS, D., *Zur wissenschaftstheoretischen Grundlegung einer Geographie des Menschen*; GZ, Beihefte, Erdkundl. Wissen H. 19; Wiesbaden 1968 (a).
- Ders., *Die Zukunft der Geographie als Problem ihrer Standortbestimmung*; in: GZ 1968 (b), S. 124-142.
- Ders. (Hrsg.), *Wirtschafts- und Sozialgeographie*; Köln 1970.
- Ders., *Schwierigkeiten mit dem Raumbezug in der Geographie*, in: GHelv. (Beiheft) 1974, S. 7-21.
- BARUA, T. K., *Military regime in Pakistan and Bangladesh: A contrast in political process*; in: GHelv. 1979, S. 68-72.
- BAXTER, R. R., *The law of international waterways*; Cambridge Mass. 1964.
- BEHRMANN, W., *Statische und dynamische Kartographie*; in: Jb. d. Kartographie 1941, S. 24-34.
- BENEDICT, B., *Problems of smaller territories*; London 1967.
- BENING, R. B., *Location of regional and provincial capitals in northern Ghana 1897-1960*; in: Bulletin of the Ghanaian Geogr. Ass. 1974, S. 54-66.
- BENZING, A., u. a., *Verwaltungsgeographie*; Köln 1978.
- BERBER, F., *Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1. Allgemeines Friedensrecht*; München 1975.
- BERGH, G. v. d., *Unity in diversity*; London 1955.
- BERG-SCHLOSSER, D., *Politische Kultur*; München 1972.
- \* Ders. u. a. *Einführung in die Politikwissenschaft*; München 1977.
- Bericht der Wahlkreiskommission für die 8. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz (BWG)*; Bonn 1978.
- BERNSDORF, W., *Gruppe*; in: Ders. (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie*; Frankfurt/M. 1975, S. 313-326.
- BERRY, B. J. L., *Review of B. M. Russett, International regions and international system*; in: GRev. 1969, S. 450-451.
- BEYME, K. v., *Die politischen Theorien der Gegenwart. Eine Einführung*; München 1972.
- BIRCH, A. H., *Federalism, finance, and social legislation in Canada, Australia and the United States*; London 1955.
- BIRKENMAIER, W., *Bürgerinitiativen im Parteienstaat*; in: BIEDENKOPF, K. H., u. a., *Staatsführung, Verbandsmacht und innere Souveränität*; Stuttgart 1977, S. 115-121.
- BIRKNER, O., *Die Bedeutung der Raumordnung im Städtebau des 19. Jahrhunderts*; in: Zeitschr. f. Stadtgeschichte, Stadtsoziologie u. Denkmalpflege 1976, S. 26-37.
- BLACK, L. D., *US economic aid to Africa*; in: AAAG 1963, S. 579-580.
- BLACKSELL, M., *Post-war Europe. A political geography*; Folkstone 1977.
- Ders., *Frontiers at sea*; in: GMag 1979, S. 521-524.
- BLAICH, F., *Staat und Verbände in Deutschland zwischen 1871 und 1945*; Wiesbaden 1979.
- BLAIR, P., *The ministate dilemma*, Carnegie Endowment for International Peace; Occasional Paper No 6; New York 1967.
- DE BLIJ, H., *Forced wedding: Federation in the Rhodesias and Nyasaland*; in: Africa South; Evanston 1962, S. 292-350.
- Ders., *A geography of Subsaharian Africa*; Chicago 1964.
- Ders., *Uganda and the problem of politics*; in: *A geography of Subsaharian Africa*; Chicago 1964, S. 264-278.
- Ders., *Cultural pluralism and the political geography of decolonization: The case of Surinam*; in: Ders. (Hrsg.), *Systematic Political Geography*; New York 1973 (b), S. 413-424.
- Ders. und CAPONE, D. L., *Wildlife conservation areas in East Africa: An application of Field-Theory in political geography*; in: The South Eastern Geographer 1969, S. 93-107.
- BOBECK, H., *Innsbruck. Eine Gebirgsstadt, ihr Lebensraum und ihre Erscheinung*; Forschungen z. Dt. Landes- u. Volkskunde Bd. 25, 1928.

- BODZENTA, E., u. a., *Regionalplanung in der Kirche*; Schr. z. Pastoralsoziologie Bd. 5; Mainz 1965.
- BOESCH, H., *Ein Schema geographischer Arbeitsmethoden*; in: Geogr. Helv. 1970, S. 105–108.
- Ders., *Strukturelle Veränderungen im internationalen Warenverkehr in der Nachkriegszeit*; in: Die Erde 1978, S. 311–325.
- BOESLER, K.-A., *Kulturlandschaftswandel durch raumwirksame Staatstätigkeit*; Abh. d. Geogr. Instituts d. FU Berlin Bd. 12; Berlin 1969.
- Ders., *Wandlungen in der räumlichen Struktur der Standortqualitäten durch die öffentlichen Finanzen im Nordteil des Modellgebietes*; in: ARL, FuS, 74 1972 (a), S. 31–80.
- Ders., *Finanzkraft, Infrastrukturausstattung und Verwaltungsgebietsstruktur. Dargestellt am Beispiel der Region Straubing/Deggendorf*; in: 38. Dt. Geogr. Tag Erlangen-Nürnberg, Tagungsbericht u. wiss. Abh.; Wiesbaden 1972 (b), S. 106–112.
- \* Ders., *Gedanken zum Konzept der politischen Geographie*; in: Die Erde 1974 (a), S. 7–33.
- Ders., *Spatially-effective government actions and regional development in the Federal Republic of Germany*; in: TESSG 1974 (b), S. 208–220.
- Ders., *Der „Staatliche Wirtschaftsraum“. Fortführung oder Erneuerung des wirtschaftsräumlichen Denksatzes*; in: Der Wirtschaftsraum, Erdkl. Wissen 41; Wiesbaden 1975.
- BÖVENTER, E. v., *Theorie des räumlichen Gleichgewichts*; Tübingen 1962.
- Ders., *Standortentscheidung und Raumstruktur*; ARL, Abh. Bd. 76; Hannover 1979.
- BOGGS, S. W., *Boundary functions and the principle of boundary making*; in: AAAG 1932, S. 48–49.
- \* Ders., *International boundaries: A study of boundary functions and problems*; New York 1940.
- Ders., *Cartohypnosis*; US Dept. of State, Bulletin 15, 1946, S. 1119–1125.
- Ders., *Geographic and other scientific techniques for political sciences*; in: APSRev 1948, S. 223–248.
- BOHNET, M. (Hrsg.), *Das Nord-Süd-Problem. Konflikte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern*; München 1971.
- Ders., *Industrialisierung und Entwicklung*; in: OPITZ, P. J. (Hrsg.), *Weltprobleme*; München 1980, S. 243–260.
- BOLTE, K. M., KNAPPE, D., und NEIDHARDT, F., *Soziale Schichtung*; Opladen 1969.
- BORCHERDT, C., *Die Veränderungen der Kulturlandschaft beiderseits der saarländisch-lothringischen Grenze*; in: Verh. 34. Dt. Geogr. Tag Heidelberg, Tag.ber. u. wiss. Abh.; Wiesbaden 1965, S. 335–348.
- BOULDING, K. E., *National images and international systems* (1959); Abdr. in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 341–349.
- BOUSTEDT, O., *Grundriß der empirischen Regionalforschung Teil I*; TB zur Raumplanung Bd. 4; Hannover 1975.
- BOWMAN, J., *The new world: Problems in political geography*; New York 1921.
- Ders., *Political geography of power*; in: GREV 1942, S. 349–352.
- BRAUNER, H., *Wahlkreiseinteilung und Wahlrechtsgleichheit. Eine Untersuchung des gesamtstaatlichen Parlamentswahlrechts in Deutschland vom Norddeutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*; Jur. Diss. Heidelberg; Bamberg 1970.
- BRAUSCH, G., *Belgian administration in the Congo*; London 1961.
- BRETSCHNEIDER, M., *Mitgliederzahlen der Parteien und ihre räumliche Verteilung 1977*; Berlin 1978.
- BROEK, J. O. M., *The problem of „natural Frontiers“*; in: Committee on International Relations, *Frontiers of the Future*; Berkeley 1941, S. 3–20.
- BRÖSSE, U., *Ziele in der Regionalplanung und ihre Bedeutung für die Abgrenzung von Planungsräumen*; in: ARL, FuS, Bd. 77; Hannover 1972.
- Ders., *Raumordnungspolitik*; Berlin 1974.
- BROOKS, E., *Government decision-faking*; in: IBG 1974, S. 29–40.
- BRUNKEN, U., *Die Bedeutung nichtstaatlicher Träger für die sozialökonomische Entwicklung, dargestellt am Beispiel des Hochlandes von Ecuador*; Schr. zu Regional- und Verkehrsproblemen in Industrie- u. Entwicklungsländern Bd. 22; Berlin 1977.
- BRUNN, St., *The political geography of ministates*; in: GREV 1972, S. 275–278.
- Ders., *Latin American cities: Nodes of political action*; in: HILL, A. D. (Hrsg.), *Latin American development issues*; East Lansing 1973, S. 59–69.
- BRUSH, J. E., *The distribution of religious communities in India*; in: AAAG 1949, S. 81–98.
- BUCHHOLZ, E., *Interesse, Gruppen, Interessengruppen*; Tübingen 1964.
- BUCHHOLZ, H. J., *Fallstudie kreisfreie Stadt Bochum und Kernruhrgebiet*; BRorg, GS 4; Hannover 1977.
- BÜSCHING, A. F., *Neue Eräbeschreibung*; Hamburg 1770.
- BÜTTNER, M., *Die Geographia Generalis von Varenius, geographisches Weltbild und Providentiallehre*; Erdwiss. Forschung Bd. VII; Wiesbaden 1973.
- Ders. (Hrsg.), *Wandlungen im geographischen Denken von Aristoteles bis Kant*; Abhdlg. u.

- Quellen zur Geschichte der Geographie und Kosmologie Bd. 1; Paderborn 1979.
- BUFF, A., *Bauordnung im Wandel*; München 1971.
- BUNDESREGIERUNG, *Bundesraumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes*; in: Schriftenreihe „Raumordnung“ des Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Nr. 6.002; Bonn 1975.
- Dies., *Raumordnungsbericht 1974*; Bonn 1974.
- Dies., *Raumordnungsbericht 1978*; Bonn 1978.
- Dies. (Hrsg.), *Geschichte Rußlands und der Soviet Union*; Informationen zur politischen Bildung 151; Bonn 1972.
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.), *Großbritannien*; Informationen zur politischen Bildung 172; Bonn 1977.
- Dies. (Hrsg.), *Geschichte Rußlands und der Soviet Union*; Informationen zur politischen Bildung 151; Bonn 1972.
- BUNGE, W., *Gerrymandering, geography and grouping*; in: GRev 1966, S. 256–263.
- BURDEAU, G., *Einführung in die politische Wissenschaft*; Politica Bd. 12; Neuwied 1964.
- BURGER, W., *Ecological viability: Political options and obstacles*; in: RAAJU, A. (Hrsg.), *Man and Environment*; Rotterdam 1974.
- BURGHARDT, A. F., *The bases of support for political parties in Burgenland*; in: AAAG 1964, S. 372–390.
- Ders., *The core concept in political geography: A definition of terms*; in: The Canadian Geogr. 1969, S. 349–355.
- Ders., *A hypothesis about gateway cities*; in: AAAG 1971, S. 269–285.
- BURTENSHAW, D., *Saar-Lorraine*; London 1976.
- BUSCH-ZANTNER, R., *Ordnung der anthropogenen Faktoren*; in: PM 1937, S. 138–141.
- BUSCHIK, R., *Die Wanderungen europäischer Hauptstädte*; Leipzig 1904.
- BUSTEED, M. A., *Northern Ireland: Geographical aspects of a crisis*; University of Oxford, Research Papers No 3; Oxford 1972.
- \* Ders., *Geography and voting behaviour*; Oxford 1975.
- BUTLER, D. E., und STONES, D. E., *Political change in Britain*; London 1969.
- BUTTLER, F., u. a., *Grundlagen der Regionalökonomie*; Reinbek 1977.
- BUTZIN, B., *Selbstverwaltung in Grönland*; in: GR 1980, S. 92–98.
- CALAMAROS A.-D., *Internationale Beziehungen*; Stuttgart 1974.
- CANTORI, L. J., und SPIEGEL, S. L., *The international politics of regions. A comparative approach*; Englewood Cliffs 1970.
- CARLBERG, B., *Die Pressekarte*; in: PM 1944, S. 102–105.
- CHAPIN, F. ST., *The variability of the popular vote at presidential elections*; in: AJS 1912, S. 212–240.
- CHAPUT, M., *Why I am a separatist*; Toronto 1962.
- CHIROVSKY, N. L., *A history of the Russian Empire*; London 1973.
- CLARK, G., *The spatial context of manpower policy: Implications of current Canadian policy on regional development and planning*; in: Geoforum 1977, S. 11–17.
- Ders., *The political business circle and the distribution of regional unemployment*; in: TEGS 1978, S. 154–164.
- CLARKE, C. G., *Political fragmentation in the Caribbean. The case of Anguilla*; in: CG 1971, S. 13–29.
- CLAUDE, J. L., *Power and international relations*; New York 1962.
- COHEN, S. B., *Geography and politics in a world divided*; New York 1963.
- Ders., *The contemporary geopolitical setting*; in: FISHER, C. A. (Hrsg.), *Essays in political geography*; London 1968, S. 61–72.
- Ders., *Jerusalem. Bridging the four walls, a geopolitical perspective*; New York 1977.
- Ders. und ROSENTHAL, D., *A geographical model for political systems analysis*; in: GRev 1971, S. 5–31.
- COLE, J. P., und KING, C. A. M., *An operational framework for political geography*; in: Quantitative Geography, Chap. 8; London 1969.
- CONQUEST, R., *The nation killers*; London 1970.
- COOK, C., und FRANCIS, M., *The first European elections*; London 1979.
- COPPOCK, J. T., *Geography and public policy: Challenges, opportunities and implications*; in: IBG 1974, S. 1–16.
- CORENZ, G., *Zur Vielfalt der Entwicklungsländer: Differenzierung oder Typologie?* in: Die Erde 1978, S. 295–309.
- CORNISH, V., *The great capitals: A historical geography*; London 1923.
- COUPER, A. D., *The geography of sea transport*; London 1972.
- Ders., *In command of two-thirds of the earth*; in: GMag 1974, S. 450–455.
- COURTENAY, P. P., *International tin restriction and its effects on the Malayan tin mining industry*; in: Geography 1961, S. 223–231.
- COX, K. R., *Suburbia and voting behavior in a London metropolitan area*; in: AAAG 1968 (a), S. 111–127.
- \* Ders., *A spatial interactional model for political geography*; in: East-Lake Geographer 1968 (b), S. 58–76.



- Ders., *The voting decision in a spatial context*, in: BOARD, C., u. a. (Hrsg.), *Progress in Geography I*; London 1969, S. 81–117.
- \* Ders., *Location and public problems*; Chicago 1979.
- Ders., REYNOLDS, D. R., und ROKKAN, S., *Locational approaches to power and conflict*; Beverly Hills (Calif.) 1974.
- COYAUD, L.-M., *Pérennité des limites historiques dans la géographie française*; in: *Recherches Géogr. à Strasbourg* 1976, S. 165–175.
- CROWDER, M., *Senegal, a study in French assimilation policy*; London 1962.
- Ders., *Indirekte Herrschaft – französisch und britisch*; in: ALBERTINI, R. v. (Hrsg.), *Moderne Kolonialgeschichte*; Köln 1970, S. 220–229.
- KULBERTSON, W. S., *Raw materials and food-stuffs in the commercial policies of nations*; in: *Annals American Academy of Political and Social Science* 1924, S. 1–133.
- CURZON OF KEDLESTON, LORD, *Frontiers*; Oxford 1908.
- \* CZAJKA, W., *Zur geographischen Methode. Die Wissenschaftlichkeit der politischen Geographie*; in: *GTB* 1960/61, S. 464–487.
- DAHRENDORF, R., *Konflikt und Freiheit*; München 1972.
- Ders., *Manifeste und latente Interessen*, in: Ders., *Konflikte und Freiheit. Auf dem Weg zur Dreiklassengesellschaft*; München 1972 (a), S. 58 ff.
- Ders., *Pfade aus Utopia. Arbeiten zur Theorie und Methode der Soziologie*; München 1974.
- DAIRE, E. (Hrsg.), *Ceuvres de Turgot, II*; Paris 1844.
- DALE, E. H., *Some geographical aspects of African land-locked states*; in: *AAAG* 1968, S. 485–505.
- DANIEL, J. B., *Some government measures to improve African agriculture in Swaziland*; in *GJ* 1966, S. 506–514.
- DARMAN, R. G., *The law of the sea: Rethinking U. S. interests*; in: *FA* 1978, S. 373–395.
- DAVEAU, S., *Les régions frontalières de la montagne Jurassienne*; Paris 1959.
- DAVIES, J. C., *Toward a theory of revolution*; in: *American Soc. Rev.* 1962, S. 5–19.
- DAVIS, W. M., *The geographical Cycle*; in: *GJ* 1899, S. 481–504.
- DAY, W., *The relative permanence of former boundaries in India*; in: *Scottish GMag* 1949, S. 113–122.
- DEAR, M., und CLARK, G., *The state and geographic process: A critical review*; in: *Environment and Planning* 1978, S. 173–183.
- DEMANGEON, A., *Géographie politique*; in: *Annales de Géographie* 1932, S. 22–31.
- DEUERLEIN, E., *Föderalismus*; München 1972.
- DEUTSCH, K. W., *Social mobilization and political development*; in: *APSR* 1961, S. 493 ff.
- Ders., *Nationenbildung – Nationalstaat – Integration*; Studienbücher zur auswärtigen und internationalen Politik 2; Düsseldorf 1972.
- Ders., *Politische Kybernetik*; Freiburg/B. 1973.
- Deutsches Marineinstitut (Hrsg.), *Die Seeinteressen der Bundesrepublik Deutschland*; Herford 1979.
- DIKSHIT, R. D., *Toward a genetic approach in political geography*; in: *TESG* 1970, S. 242 bis 245.
- Ders., *Geography and federalism*; in: *AAAG* 1971, S. 97–115.
- DITTRICH, E., *Sendebezirke und Kulturräume*; in: *Information für Raumforschung* 1954, S. 633.
- Ders., *Raumordnung und Leitbild*; in *Schriftenreihe d. Instituts f. Städtebau, Raumplanung und Raumordnung TH Wien*; Wien 1962.
- DOLFUS, O., und DASTÈS, F. D., *Some remarks on the notions of „structure“ and „system“ in geography*; in: *Geoforum* 1975, S. 83–94.
- DONGUS, J. G., *Die Entwicklungsländer als Anbieter industrieller Erzeugnisse*; in: *Die Weltwirtschaft* 1971, S. 41–61.
- DORION H., und LACASSE, J.-P., *La nation d'intégrité territoriale et les problèmes de région frontiere du Québec*; in: *Cah. de Géographie du Québec* 1947, S. 137–158.
- DREHER, K., *Ein Kampf um Bonn*; München 1979.
- DREMEL, W., *Wachstumsgrenzen und Zukunftsplanung*; München 1978.
- DUFFY, J., *Portugal in Africa*; New York 1962.
- DUKES, P., *A history of Russia*; London 1974.
- DUPUY, R. J., *The law of the sea*; Leiden 1974.
- Ders., *Das Recht der Wellen*; in: *Naturupa* 1978, S. 8–12.
- DYRIES, J. J., und DAYRIES, M., *La régionalisation*; Paris 1978.
- EAST, W. G., *The nature of political geography*; in: *Politica* 1937, S. 259–286.
- Ders., *How strong is the heartland?* in: *FA* 1950, S. 80 ff.
- Ders., *The Soviet Union and the heartland?* in: Ders. und MOODIE, A. E. (Hrsg.), *The changing world*; New York 1957, S. 432–449.
- Ders., *The geography of land-locked states*; in: *IBG* 1960, S. 1–22.
- Ders., *Political organizations at higher ranks*; in: FISHER, CH. A. (Hrsg.), *Essays in political geography*; London 1968, S. 39–60.
- EASTERLY, E. S., *Global patterns of legal systems. Notes toward a new geojurisprudence*; in: *GREV* 1977, S. 209–220.

- EASTON, D., *The political system: An inquiry in the state of political science*; New York 1953.
- Ders., *A framework for political analysis*; Englewood Cliffs 1965 (a).
- \* Ders., *A systems analysis of political life*; New York 1965 (b).
- Ders., *The political system*; New York 1966.
- EBERSTEIN, H. H., *Handbuch der regionalen Wirtschaftsförderung*; Köln, ab 1971.
- ECKARDT, W., und SCHMIDT, L., *Allgemeine Staatslehre. Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaftswissenschaft*; Stuttgart 1974.
- ECKOLDT, M., und PSCHORR, R., *Verwaltung der Wasserstraßen*; Borg, GS 2; Hannover 1977.
- EHLERS, E., *Die Erdölförderländer des Mittleren Ostens 1960–1976. Zum Wert- und Bedeutungswandel einer Wirtschaftsregion*; in: *Die Erde* 1978, S. 457–491.
- EHMER, J., *Der Grundsatz der Freiheit der Meere und das Verbot der Meeresverschmutzung*; Berlin 1976.
- EICHBERG, H., *Minderheit und Mehrheit; = Zeit und Gesellschaft H 1*; Braunschweig 1979.
- EICHHORN, P., und SIEDENTOPF, H., *Effizienzefekte der Verwaltungsreform*; Schr. z. öffentlichen Verwaltung u. öffentlichen Wirtschaft Bd. 20; Baden-Baden 1976.
- EICHLER, G., und STÄBLEIN, G., *Quantitativ-geographische Analyse des Wahlverhaltens am Beispiel der Universitätsstadt Marburg*; in: *GZ* 1975, S. 81–104.
- ELAZAR, D. J., *Federal state collaboration in the nineteenth century United States*; in: *Political Science Quarterly*, 79, 1964, S. 248–281 (Zitat nach Abdruck in: WILAVSKY, A. [Hrsg.], *American federalism in perspective*; Boston 1967, S. 191).
- ELLWEIN, T., *Einführung in die Regierungs- und Verwaltungslehre*; Stuttgart 1966.
- Ders., *Politik und Planung*; Stuttgart 1968.
- Ders., *Politische Verhaltenslehre*; Stuttgart 1972.
- Ders., *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland*; Opladen 1977.
- ERBGUTH, W., *Raumordnungsgesetz des Bundes und Landesplanungsgesetze der Länder*; in: *Probleme der Raumplanung*; Münster 1974, S. 1–53.
- \* ERMARCONA, F., *Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht*; München 1978.
- \* ESTERBAUER, F. (Hrsg.), *Regionalismus*; München 1978 (a).
- ETZIONI, A., *Political unification*; New York 1965.
- Ders., *Der harte Weg zum Frieden*; Göttingen 1965 (a).
- Europäische Gemeinschafts-Kommission, *Die Gemeinschaft und ihre Regionen*; Reihe Europäische Dokumente 1, 1980.
- EVERS, H.-H., *Das Recht der Raumordnung*; München 1973.
- FAHL, G., *Der „Festlandsockel“ – Ein neuer Begriff des Völkerrechts*; in: *GR* 1965, S. 68–71.
- FAWCETT, C. B., *Frontiers: A study in political geography*; Oxford 1918.
- FEHLAU, K.-P., und NEDDENS, M., *Bürgerinformation im politischen Willensbildungsprozeß*; Kommission f. wirtschaftl. u. sozialen Wandel, Bd. 106; Göttingen 1975.
- FESLER, J. W., *Criteria for administrative regions*; in: *Social forces 1943/44*, S. 26–32.
- Ders., *Area and administration*; Alabama 1949.
- FIELDING, G. J., *Geography as a social science*; New York 1974.
- FIFER, J. V., *Unity by inclusion: Core area and federal state at American independence*; in: *GJ* 1976, S. 462–470.
- Fifth session of the law of the sea conference*; in: *Australian Foreign Affairs Record* 1976, S. 648–650.
- FINLAY, L., *The outer limit of the continental shelf: A rejoinder to Professor Louis Henkin*; in: *American Journal of International Law* 1970, S. 58–59.
- FISCHER, E., *On boundaries*; in: *World Politics 1948/49*, S. 196–222.
- FISCHER, GEORG, *Praxisorientierte Theorie der Regionalforschung*; Tübingen 1973.
- FISCHER, GERHARD, *Staaten und Grenzen; Raum und Gesellschaft 5*; Braunschweig 1975.
- FLIRL, F., *Statistik und Diagramm*; Das Geographische Seminar; Braunschweig 1972.
- FLÜCKIGER, H., *Unterliegt die Raumplanung der Sachplanung? Raumplanung in der Systematik raumwirksamer Planungen*; in: LENDI, M., und LINDNER, W. (Hrsg.), *Politische Planung in Theorie und Praxis*; Stuttgart 1979, S. 93–108.
- FÖRSTER, H., *Nordböhen. Raumbewertungen und Kulturlandschaftsprozesse 1918–1970*; Bochumer Geogr. Arbeiten, Sonderreihe Bd. 11; Paderborn 1978.
- FOLTZ, W. J., *Building the newest nation*; in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 281–285.
- FRAMKE, W., *Die deutsch-dänische Grenze in ihrem Einfluß auf die Differenzierung der Kulturlandschaft*; FDL Bd. 17; Bad Godesberg 1968.
- FRANKEL, J., *International politics*; Harmondsworth 1973.
- FRANKEL, S. H., *The concept of colonization*; Oxford 1949.
- FRANZ, J. M., *Der Deutsche Staatsgeographus*; Leipzig 1753.

- FRANZMEYER, F., u. a., *Einflüsse der Europäischen Gemeinschaft auf die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland*; Kommission f. wirtschaftl. u. sozialen Wandel Bd. 46; Göttingen 1975.
- FREY, B. S., *Moderne politische Ökonomie*; München 1977.
- FRIEDHEIM, R. L., *Factor analysis as a tool in studying the law of the sea*; in: ALEXANDER, L. M. (Hrsg.), *The law of the sea: Off-shore boundaries and zones*; Columbus (Ohio) 1967.
- FRIEDMANN, W., *The North-Sea continental shelf cases: A critique*; in: American Journal of International Law 1970, S. 229–240.
- FRIEDMANN, J., und WEAVER, C., *Territory and function*; London 1979.
- FRÖHLER, L., OBERNDORFER, P., und ZEHETNER, F., *Rechtsprobleme grenzüberschreitender Raumplanung*; Linz 1977.
- FROST, M. E., *The influence of the state in determining patterns of economic activity*; in: Geography 1977, S. 291–296.
- FUCKS, W., *Mächte von morgen*; Stuttgart 1978.
- FÜRST, D., KLAMMER, P., und ZIMMERMANN, K., *Regionale Wirtschaftspolitik*; Tübingen 1976.
- GÄNG, P., und REICHE, R., „Dörfer und Städte“ und Weltrevolution; in: BOHNET, M. (Hrsg.), *Das Nord-Süd-Problem. Konflikte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern*; München 1971, S. 246–264.
- GALBRAITH, J. S., *Die „unruhige“ Grenze als Faktor britischer Expansion*; in: ALBERTINI, R. V., *Moderne Kolonialgeschichte*; Köln 1970, S. 41 bis 59.
- GANSER, K., *Sozialgeographische Gliederung der Stadt München aufgrund der Verhaltensweisen der Bevölkerung bei politischen Wahlen*; Münchener Geogr. Hefte 28; Kallmünz 1966.
- GAUBE, H., *Geschichtliche und soziale Hintergründe des libanesischen Bürgerkrieges*; in: GR 1977, S. 286–290.
- GERLING, W., *Rechtsverhältnisse als maßgebende Ordnungsfaktoren der Kulturlandschaft*; in: Ders., *Probleme der Allgemeinen und Regionalen Geographie*; Würzburg 1973, S. 45–63.
- GERLING, W., *Allgemeine Geographie und Länderkunde. Grundfragen und Wandlungen geographischer Erkenntnis*; in: Ders., *Probleme der Allgemeinen und Regionalen Geographie*; Würzburg 1973, S. 7–44.
- GIEL, W., *Regionale Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland*; in: HWRR, S. 1671–1683.
- Ders. und WEGGE, G., *Regionale Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland*; in: HWRR 1970, S. 2637–2648.
- GIERLOFF-EMDEN, H. G., *Geographie des Meeres*; 2 Bde; Berlin 1980.
- GIESE, E., *Der Einfluß der Bauleitplanung auf die wirtschaftliche Nutzung des Bodens sowie den Boden- und Baumarkt in Großstädten der Bundesrepublik, dargestellt am Beispiel der Frankfurter Innenstadtplanung*; in: GZ 1977, S. 109–123.
- Ders., *Innerstädtische Landnutzungsconflikte in der Bundesrepublik Deutschland – analysiert am Beispiel des Frankfurter Westends*; Schr. d. Zentrums f. regionale Entwicklungsforschung der Justus-Liebig-Universität Gießen, Bd. 11; Saarbrücken 1979, S. 1–32.
- GILBERT, E. W., *Practical regionalism in England and Wales*; in: GJ 1939, S. 29–44.
- Ders., *The boundaries of local government areas*; in: GJ 1948, S. 172–206.
- GILDEMEISTER, R., *Landesplanung*; Das Geographische Seminar; Braunschweig 1973.
- GILFILLAN, S. C., *European political boundaries*; in: PSQ 1924, S. 458–484.
- GINSBURG, N., *On the Chinese perception of a world order (1968)*; in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 330–340.
- \* Ders., *From colonialism to national development: Geographical perspectives on patterns and policies*; in: AAAG 1973, S. 1–21.
- GITERMANN, V., *Geschichte Rußlands*, 3 Bde.; Hamburg 1949.
- GOBLET, J. M., *Political geography and the world map*; London 1956.
- \* GOODEY, B. R., *The geography of elections: An introductory bibliography*; Center for the study of cultural and social change, Univ. of North Dakota; Grand Forks 1969.
- GORBATSEVICH, R. A., *Political geography and its problems*; in: Soviet Geogr. 1972, S. 220–227.
- GORDON, W., *A case for a less restrictive border policy*; in: SSQ 1975, S. 485–491.
- GORSCHKOW, S. G., *Seemacht Sowjetunion*; Hamburg 1978.
- GOSNELL, H. F., und GILL, N. N., *An analysis of the presidential vote in Chicago*; in: APS 1935, S. 967–984.
- GETTMANN, J., *The political partitioning of our world: An attempt at analysis*; in: World Politics 1952, S. 512–519.
- Ders., *The significance of territory*; Charlottesville 1973.
- GRIFFITH, E. C., *The rise and development of the gerrymander*; Chicago 1907.
- GROTEWOLD, A., und SUBLETT, M. D., *The effect of import restrictions on landuse: The United Kingdom compared with West Germany*; in: EG 1967, S. 64–70.
- GRULICH, R., und PULTE, P. (Hrsg.), *Nationale Minderheiten in Europa*; Opladen 1975.

- GUDGIN, G., und TAYLOR, P. J., *Electoral bias and the distribution of party voters*; in: IBG 1974, S. 53–74.
- GUDGIN, G., und TAYLOR, P. J., *Seats, votes, and the spatial organization of elections*; London 1979.
- GÜNTHER, S., *Geschichte der Erdkunde*; Leipzig 1904.
- \* GUICHONNET, P., und RAFFESTIN, C., *Géographie des frontières*; Paris 1974.
- HAAS, E. B., *Beyond the nation-state*; Stanford 1964.
- Ders., *The study of regional integration: Reflections on the joy and anguish of pretheorizing*; in: LINDBERG, L. N., u. a., *Regional Integration: Theory and Research*; in: International Organization 1970, S. 607–646.
- HAENSCH, G., und LORY, A., *Frankreich*, Bd. 1; München 1976.
- HÄGERSTRAND, T., *Geography and the study of interaction between nature and society*; in: Geoforum 1976, S. 329–334.
- HÄNDLE, F., und JENSEN, S. (Hrsg.), *Systemtheorie und Systemtechnik*; München 1974.
- HÄUSSERMANN, H., *Die administrative Organisation als Problem politischer Innovation*; in: Leviathan 1974, S. 233–262.
- HAGGETT, P., *Einführung in die kultur- und sozialgeogr. Regionalanalyse*; Berlin 1973.
- Ders., *Geography, a modern synthesis*; New York 1979.
- HALL, A. D., und FAGEN, R. E., *Definition of System*; in: HÄNDLE, F., u. a. (Hrsg.), *Systemtheorie und Systemtechnik*; München 1974, S. 127–137.
- HALL, A. R., *Mackinder and the course of events*; in: AAAG 1945, S. 109–126.
- \* HALL, P., *The new political geography*; in: IBG 1974, S. 48–52.
- HAMDAN, G., *Capitals of the new Africa*; in: EG 1964, S. 239–253.
- HAMELIN, J., LETARTE, J., und HAMELIN, M., *Les élections provinciales dans le Québec*; in: Cahiers de géographie de Québec 1959/60, S. 5–207.
- HANSEN, N., *Border regions: A critique of spatial theory and a European case study*; in: Annals of Regional Science 1977; S. 1–14.
- HANTSCH, R., und THARUN, E., *Bemerkungen zur methodologischen Stellung des Quantifizierens*; in: Materialien, Geogr. Inst. Univ. Frankfurt/M., Kulturgeogr. 5, 1976, S. 23–46.
- HARD, G., *Die Geographie. Eine wissenschaftstheoretische Einführung*; Berlin 1973.
- HARDSTONE, P. C. N., *Nationalism, integration, and new states: The Malaysian case*; in: Area 1977, S. 293–297.
- Ders., *Protected state or new nation? Brunei: A case study in political geography*; in: TESG 1978, S. 165–171.
- HARRIS, M., *Portugal's African wards*; New York 1958.
- HARTSHORNE, R., *Geography and political boundaries in Upper Silesia*; in: AAAG 1933, S. 195–228.
- Ders., *Recent developments in political geography*; in: APSRev 1935, S. 758–804, 943–966.
- Ders., *The history, nature and scope of political geography*; in: AAAG 1935, S. 40–41.
- Ders., *Suggestions on the terminology of political boundaries*; in: Mitt. d. Ver. d. Geograph. a. d. Universität Leipzig, H. 14/15, 1936, S. 180–192.
- Ders., *The functional approach in political geography*; in: AAAG 1950, S. 95–130.
- Ders., *Political Geography*; in: JAMES, P. E., und JONES, C. F. (Hrsg.), *American Geography: Inventory and prospect*; Syracuse 1954.
- Ders., *Morphology of the state area: Significance for the state*; in: FISHER, C. (Hrsg.), *Essays in political geography*; London 1968, S. 27–32.
- Ders., *What is political geography?* in: JACKSON, W. A. D., und SAMUELS, M. S. (Hrsg.), *Politics and geographic relationships*; Englewood Cliffs N. J. 1971.
- HARVEY, D., *Explanation in Geography*; London 1969.
- Ders., *Social justice in spatial systems*; in: PEET, R. (Hrsg.), *Geographical perspectives on American poverty*; in: Antipode 1972, S. 87–106.
- Ders., *What kind of geography for what kind of public policy?* in: IBG 1974, S. 18–24.
- HASSINGER, H., *Geographische Grundlagen der Geschichte*; Freiburg/Br. 1931.
- Ders., *Der Staat als Landschaftsgestalter*; in: Ztschr. Geopolitik 1932, S. 117–122, 182–187.
- Ders., *Die Staaten*; in: KLUTE, F. (Hrsg.), *Handbuch der Geographischen Wissenschaft, Bd. Allgemeine Geographie II*; Potsdam 1938, S. 509 bis 542.
- HAUSHOFER, A., *Allgemeine politische Geographie und Geopolitik Bd. I*; Heidelberg 1951.
- HAUSHOFER, K., *Politische Erdkunde und Geopolitik*; in: *Freie Wege vergleichender Erdkunde (Drygalski-Festschrift)*; München 1925, S. 87 bis 103 (Abdruck in J. Matznetter [Hrsg.], 1977, S. 138–161).
- Ders., *Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung*; Berlin 1927.
- Ders., *Die suggestive Karte*; in: Bausteine zur Geopolitik; Berlin 1928, S. 343–348.
- HAUSSLEITER, O., *Wirtschaft und Staat als Forschungsgegenstand der Anthropogeographie und der Sozialwissenschaft*; in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 1924, S. 408–442.

- Ders., *Rudolf Kjelléns empirische Staatslehre*; in: Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1925, S. 157–198.
- HAYWARD, F. M., *Political participation and its role in the development: Some observations drawn from the African context*; in: The Journal of Developing Areas 1973, S. 591–612.
- HEBERLE, R., *From democracy to nazism*; Baton Rouge 1945.
- Ders., *Hauptprobleme der politischen Soziologie*; Stuttgart 1967.
- HEIDE, U. AUF DER, *Die Rohstoffwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der neuen Weltwirtschaftsordnung*; in: GR 1980, S. 52–58.
- HEIDTMANN, W., u. a. (Bearb.), *Entwicklungszentren in Schwerpunkträumen mit besonderen Strukturschwächen. Raumordnungspolitische Probleme beim infra- und wirtschaftsstrukturellen Ausbau von Entwicklungszentren, Beispiel: Gebietseinheit 4 (Lüneburger Heide)*; Schriftenreihe „Raumordnung“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 06.006, 1976.
- HEIKOFF, J. M., *Politics of shore erosion*; Ann Arbor 1976.
- HEINRITZ, G., *Der griechisch-türkische Konflikt in Zypern und seine siedlungs- und bevölkerungsgeographischen Konsequenzen bis zum Sommer 1974*; in: GR 1975, S. 93–99.
- HEINZLMEIER, H., und MICHLER, G., *Welt- und Großmächte; Raum und Gesellschaft 6*; Braunschweig 1979.
- HEISLER, M. O., *Ethnic conflict in the world today: An introduction*; in: AAPSS 1977, S. 1–5.
- HELIN, R. A., *The volatile administrative map of Rumania*; in: AAAG 1967, S. 481–502.
- HELLER, H., *Staatslehre*; Leiden 1934.
- Ders., *Die Peuplierungspolitik der Reichsritterschaft als sozialgeographischer Faktor im Steigerwald*; in: Erlanger Geogr. Arbeiten 30, 1971.
- HEMPEL, G., *Fischereiregionen des Weltmeeres – Produktion und Nutzung*; in: GR 1979, S. 492–497.
- HENNIG, F.-W., *Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914*; Paderborn 1973.
- HENNINGS, G., *Grundlagen und Methoden der Koordination des Einsatzes raumwirksamer Bundesmittel*; Münster 1972.
- HERMES, P., *Die Herausforderung der Dritten Welt an die Industrieländer*; in: Die Erde 1978, S. 283–294.
- HERMLE, R., *Der Konflikt in Nordirland*; = Entwicklung und Frieden, Wiss. Reihe Bd. 19; München 1979.
- HEROLD, D., *Die weltweite Vergroßstädtung*. = Abh. d. 1. Geogr. Inst. d. FU Berlin Bd. 19; Berlin 1972.
- \* Ders., *Politische Geographie und Geopolitik*; aus: Politik und Zeitgeschichte, Beilage zu „Das Parlament“ B 12/73, 1973.
- \* Ders., *„Political geography“ und „Geopolitics“*; in: Die Erde 1974, S. 200–213.
- Ders., *Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen*; in: Die Erde 1975, S. 277–290.
- Ders. und SCHULTES, W., *Industrie-, Wirtschafts- und Machtpotentiale im internationalen Vergleich*; in: Wehrwissenschaftliche Rundschau 1970, S. 251–263.
- HESLINGA, M. W., *The Irish border as a cultural divide. A contribution to the study of regionalism in the British Isles*; Assen 1971.
- HETTNER, A., *Methodische Zeit- und Streitfragen V. Die Geopolitik und die Politische Geographie*; in: GZ 1929, S. 332–336.
- HEUPEL, A., und SCHOPPEMEYER, J., *Zur Wahl der Kartenabbildungen für Hintergrundkarten im Fernsehen*; in: Kartogr. Nachrichten 1979, S. 41–51.
- HICKS, U. K., *Federalism: Failure and success*; London 1978.
- HINDERINK, J., und STERKENBURG, J. J., *Spatial inequality in underdeveloped countries and the role of government policy*; in: TESSG 1978, S. 5–15.
- HIRST, M. A., *Administrative reorganization in Uganda: Towards a more efficient solution*; in: Area 1973, S. 177–181.
- HÖLLER, K., *Wahlbezirke und Parlamentswahlen im Vereinigten Königreich*; in: GR 1965, S. 332–337.
- HOFFMANN, G. W., *Regional policies and regional consciousness in Europe's multinational societies*; in: Geoforum 1977, S. 121–129.
- HOFFMANN, H. H., *Fallstudie Weißenburg-Gunzenhausen (Bayern), Teil I: Darstellung, Teil II: Behördenübersicht*; BRorg, GS 1/I, 1/II; Hannover 1977.
- HOFMEISTER, B., *Bundesrepublik Deutschland und Berlin, I. Berlin*; Wiss. Länderkunde Bd 8/I; Darmstadt 1975.
- HOLDEGEL, H., *Grenzprobleme des Südweststaates*; in: Zeitschr. Geopolitik 1959, S. 9–19.
- HOLDICH, T. H., *Political frontier and boundary making*; London 1916 (a).
- Ders., *Political boundaries*; in: Scottish GMag 1916 (b), S. 497–507.
- Ders. und LYDE, L. W., *On the nature of political boundaries*; in: GJ 1916, S. 420–421.
- HOLLSTEIN, W., *Kein Frieden um Israel*; Frankfurt/M. 1972.
- HOLZACH, M., *Die Polen im Ruhrgebiet*; in: Nationale Minderheiten in Westeuropa; Bonn 1975, S. 110–112.
- HOMANS, G. C., *Theorie der sozialen Gruppe*; Köln 1960.

- HOOG, G., *Die Genfer Seerechtskonferenz von 1958 und 1960*; Frankfurt/M. 1961.
- HOOSON, D. J. M., *A new Soviet heartland?* Princeton 1964.
- HORN, E. J., *Der Wandel der Industriestruktur im Zuge der weltwirtschaftlichen Integration der Entwicklungsländer*; in: *Die Weltwirtschaft* 1972, S. 107–128.
- HORNBOGEN, H., *Zur Entwicklung der „Heimatländer“ in der Republik Südafrika*; in: GR 1972, S. 442–452.
- HOUSE, J. W., *The Franco-Italian Boundary in the Alpes-Arimites*; in: IBC 1959; S. 107–131.
- Ders., *A local perspective on boundaries and the frontier zone*; in: FISHER, C. A. (Hrsg.), *Essays in political geography*; London 1968, S. 327–344.
- HUDSON, S. C. (Hrsg.), *Role of commodity agreements in international trade*; in: *Journal of Agricultural Economics* 1961, S. 507–530.
- HUMBOLDT, A. v., *Reise in die Äquinoktialgegenden des Neuen Kontinents*, 2. Bde; Stuttgart 1959.
- HUNTINGTON, E., *Civilization and climate*; New Haven (Conn.) 1924.
- HUTCHISON, B., *Canada's time troubles*; in: FA 1977, S. 175–189.
- IBLHER, P., *Hauptstadt oder Hauptstädte? Die Machtverteilung zwischen den Großstädten der Bundesrepublik Deutschland*; Opladen 1970.
- ISBARY, G., *Problemgebiete im Spiegel politischer Wahlen am Beispiel Schleswigs*; Mitt. Inst. f. Raumforschung 43; Bad Godesberg 1960.
- Ders., *Die Nachkriegswahlen in Großbritannien – eine sozialgeographische Studie*; in: *Zum Standort der Sozialgeographie* (Festschr. W. Hartke); Münchner Studien zur Sozial- und Wissenschaftsgeographie Bd. 4, 1968, S. 163–170.
- JACKSON, W. A. D., *Whither political geography?* in: AAAG 1958, S. 178–183.
- Jahrbuch für Bergbau, Energie, Mineralöle und Chemie*; Essen 1975.
- JANIS, M. W., und DANIEL, D. C. F., *The U.S.S.R.: Ocean use and ocean law*; in: MStM 1974, S. 71–87.
- JÄGER, H., *Historische Geographie*; Das Geogr. Seminar; Braunschweig 1973.
- JAMES, P. E., und FAISSOL, S., *The problem of Brazil's capital city*; in: GRev 1956, S. 301–317.
- JANTZEN, W., *Geopolitik im Kartenbild*; in: *Zeitschr. f. Geopolitik* 1942, S. 353–358.
- JEFFERSON, M., *The law of the primate city*; in: GRev 1939, S. 226–232.
- JENISCH, U., *Seerecht und deutsche Meeresinteressen*; in: *Außenpolitik* 1976, S. 3–27.
- Ders., *UN-Seerechtskonferenz vor der 8. Session*; in: *Außenpolitik* 1979, S. 37–55.
- JENKINS, A., *Territorial issues in the Sino-Soviet conflict*; in: TESH 1974, S. 35–47.
- JENNY, J. F., *Beziehungen der Stadt Basel zu ihrem ausländischen Umland*; Baseler Beiträge zur Geographie, H. 10, 1969.
- JESKE, J., *Botswana-Lesotho-Swaziland. Agrargeographische Struktur und wirtschaftliche Verflechtung im südlichen Afrika*; Afrika Studien Nr. 97; München 1977.
- Ders., *Agrarwirtschaftlicher Dualismus in Swaziland. Die Landnutzung als Spiegelbild einer kolonialhistorisch überkommenen Landaufteilung*; in: GR 1978, S. 343–349.
- JOCHIMSEN, H., *Wirtschaftspolitik im Grenzland. Vergleich der deutschen und dänischen wirtschaftspolitischen Maßnahmen in Schleswig seit 1920. Grundlagen ihrer Orientierung und Alternativen für die Zukunft*; Meisenheim 1964.
- JOHNSON, D. W., *The role of political boundaries*; in: GRev 1917, S. 208–213.
- JOHNSTON, R. J., *Political, electoral, and spatial systems*; Oxford 1979.
- JOHNSTON, R. J., und HUNT, A. J., *Voting power in the E.E.C.'s council of ministers: An essay on method in political geography*; in: *Georum* 1977, S. 1–9.
- JONES, ST. B., *Boundary making: A handbook for statesmen, treaty editors and boundary commissioners*; Washington D.C. 1945.
- \* Ders., *A unified field-theory of political geography*; in: AAAG 1954, S. 111–123.
- Ders., *The power inventory and national strategy*; in: *World Politics* 1954 (a), S. 421–452.
- Ders., *Views of the political world*; in: GRev 1955, S. 309–326 (a).
- Ders., *Global strategic views*; in: GRev 1955, S. 492–508 (b).
- JÜRGENSEN, H., *Lohnwert, Wohnwert, Freizeitwert, Optimierungsparameter einer produktivitätsorientierten Regionalpolitik*; Hamburg 1966.
- KAACK, H., *Wahlkreisgeographie und Kandidatenauslese. Regionale Stimmenverteilung, Chancen der Kandidaten und Ausleseverfahren, ... Bundestagswahl 1965*; Köln 1969.
- KAASE, M., *Politische Meinungsforschung in der Bundesrepublik Deutschland*; in: PVS 1977, S. 452–475.
- KAISER, A., *Die Peters-Projektion*; in: *Kartogr. Nachrichten* 1974, S. 20–25.
- KALTEFLEITER, W., und NISSEN, P., *Empirische Wahlforschung*; Paderborn 1980.
- KAPIL, R. L., *On the conflict potential of inherited boundaries in Africa*; in: *World Politics* 1966, S. 656–673.
- Ders., *Political boundaries and territorial instability*; in: *International Rev. of Hist. and Political Science* 1968, S. 46–78.

- KASPERSON, R. E., *Environmental stress and the municipal political system*; in: Ders. und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 481–496.
- KAUSCH, P., *Der Meeresbergbau im Völkerrecht; Bergbau, Rohstoffe und Energie* Bd. 4; Essen 1970.
- KEUNING, H. J., *Aims and scope of modern human geography*; in: TSEG 1977, S. 262–274.
- KILCHENMANN, A., *Zum gegenwärtigen Stand der „Quantitativen und Theoretischen Geographie“*; Karlsruher Manuskripte zur Math. und Theoret. Wirtschafts- und Sozialgeographie H. 1, 1974.
- KINDERMANN, G.-K. (Hrsg.), *Grundlelemente der Weltpolitik*; München 1977.
- KING, R., *Some spatial and environment aspects of conflict resolution. Livestock theft in Sardinia*; in: TSEG 1974, S. 407–413.
- KINVIG, R. H., *The Isle of Man. A social, cultural and political history*; Liverpool 1975.
- KJELLÉN, R., *Der Staat als Lebensform*; Leipzig 1917.
- KLAUS, G., und BUHR, M. (Hrsg.), *Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie*; Hamburg 1972.
- KLUCZKA, G., *Zentrale Orte und zentralörtliche Bereiche mittlerer und höherer Stufe in der Bundesrepublik Deutschland*; FDL Bd. 194; Bonn-Bad Godesberg 1970.
- KNEMEYER, L., *Regierungs- und Verwaltungsformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*; Köln 1970.
- \* KNIGHT, D. B., *Impress of authority and ideology on landscape: A review of some unanswered questions*; in: TSEG 1971, S. 383–387.
- Ders., *Choosing Canada's capital, jealousy and friction in the 19th century*; Toronto 1977 (a).
- Ders., *A capital for Canada. Conflict and compromise in the 19th century*; Chicago 1977 (b).
- KNOX, P. L., *Social well-being: A spatial perspective*; Oxford 1975.
- KOCH, W., *Die deutsche Gemeindegrenze und ihr historischer Wert*; Diss. Erfurt 1935.
- KOHL, J. G., *Die geographische Lage der Hauptstädte Europas*; Leipzig 1874.
- KORTUM, G., *Meeresgeographie in Forschung und Unterricht*; in: GR 1979, S. 482–492.
- KRAUS, TH., *Das Siegerland*; Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 28, 1930.
- Ders., *Der Wirtschaftsraum*; Köln 1933. Abdr. in: Erdkundl. Wissen 7, 1960, S. 21–45.
- Ders., *Die Gemeinde und ihr Territorium*; Opladen 1971 (a).
- Ders., *Bemerkungen zur Geographie von Verwaltungsbezirken am Beispiel rheinischer Landkreise*; in: Kölner Geogr. Arbeiten, Festschr. f. K. Kayser; Wiesbaden 1971 (b), S. 179–194.
- KRAUSS, G., *Das öffentliche Vermessungswesen*; BRorg, GS 7; Hannover 1978.
- KREBBHEIL, E., *Geographic influences in British elections*; in: GRev 1916, S. 419–432.
- KRETSCHMAR, K., *Geschichte der Geographie als Wissenschaft*; in: KLUTE, F. (Hrsg.), *Handbuch der Geographischen Wissenschaft, Allgemeine Geographie I*; Potsdam 1933, S. 1–22.
- KRIESEL, K. M., *Montesquieu: Possibilistic political geographer*; in: AAAG 1968, S. 557–574.
- \* KRISTOF, L. K. D., *The nature of frontiers and boundaries*; in: AAAG 1959, S. 269–282.
- Ders., *The origins and evolution of geopolitics*; in: Journal of Conflict Resolution 1960, S. 15–51.
- Ders., *The Russian image of Russia: An applied study in geopolitical methodology*; in: FISHER, CH. (Hrsg.), *Essays in political geography*; London 1968, S. 345–387.
- KRÜGER, R. R. (Hrsg.), *Changing the political geography of New Brunswick*; in: Canadian Geography, 1975, S. 121–134.
- KRÜGER, H., *Allgemeine Staatslehre*; Stuttgart 1966.
- KRÜGER, R., *Die Koordination von gesamtwirtschaftlicher, regionaler und lokaler Planung*; Berlin 1969.
- KRYSMANSKI, H. J., *Soziologie des Konflikts*; Reinbek 1971.
- KÜCHENHOFF, G. und E., *Allgemeine Staatslehre*; Stuttgart 1971.
- KÜHN, A., *Angewandte Geographie*; in: HWRR 1966, S. 113–124.
- KÜHNE, D., *Malaysia – Ethnische, soziale und wirtschaftliche Strukturen*; Bochumer Geogr. Arbeiten 6; Paderborn 1970.
- KÜPPER, U. I., *The contribution of German geographers to local boundary reforms*; in: Area 1973, S. 172–176.
- KUMMERER, K., SCHWARZ, N., u. a., *Struktur-räumliche Ordnungsvorstellungen des Bundes*; Kommission f. wirtschaftl. und sozialen Wandel 182; Göttingen 1975.
- KUSNETS, S., *Die wirtschaftlichen Vorbedingungen der Industrialisierungen*; in: BRAUN, R., u. a. (Hrsg.), *Industrielle Revolution*; Köln 1972, S. 17–34.
- KYBURZ, W., *Jura, ein neuer Schweizer Kanton*; in: Zeitschr. f. Wirtschaftsgeographie 1974, S. 197–199.
- LAKEMAN, E., und LAMBERT, J. D., *Voting in democracies: A study of majority and proportional electoral systems*; London 1959.
- LANDWEHR, R., *Die Gliederung des Raumes*; Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung Bd. 22; Münster 1975.

- LANG, E., *Zu einer kybernetischen Staatslehre*; Schr. zu Recht u. Politik Bd. 8, Salzburg; München 1970.
- LANG, W., *Internationaler Regionalismus*; in: ESTERBAUER, F. (Hrsg.), *Regionalismus*; München 1978 (a), S. 83–99.
- LANTIS, M., *The current nativistic movement in Alaska*; in: BERG, G. (Hrsg.), *Circumpolar problems*; 1973, S. 99–118.
- LA PALOMBARA, J., *Penetration, a crisis of governmental capacity*; in: BINDER, L., u. a. *Crisis and Sequences in Political Development*; Princeton 1971, S. 205 ff.
- LAPRADELLE, P. G. DE, *La frontière: Étude de droit international*; Paris 1928.
- LÁSZLÓ, R., *Volk aus 100 Nationalitäten: Die sowjetischen Minderheiten*; Bern 1979.
- LATSCHA, W., *Parastaatliche öffentliche Verwaltung. Die SBB im Spannungsfeld . . . ?* in: Dokumente und Informationen zur Schweizerischen Orts-, Regional- und Landesplanung 55, 1979, S. 8–11.
- LAUFER, H., *Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland*; München 1977.
- LAUTENSACH, H., *Wesen und Methode der Geopolitik*; in: Geopolitik, Schauen und Schildern, Frankfurt/M. 1925.
- LAUTERPACHT, E., *Changes and changing interests in international law*; in: Australian Foreign Affairs Record 1976, S. 637–644.
- LAUX, H. D., und SIMMS, A., *Parliamentary elections in West Germany: The geography of political choice*; in: Area 1973, S. 166–171.
- LEACH, B., *Race, problems and geography*; in: IBG 1974, S. 41–47.
- LECHLEITNER, H., *Konfessionsgruppen und Wirtschaftsleben in Libanon*; in: GR 1972, S. 213 bis 218.
- LEFTWICH, R. H., *Exchange rate policies, balance of payments, and trade restrictions in Chile*; in: Economic development and cultural change 1966, S. 400–413.
- LEISER, W., *Die Regionalgliederung der evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland*; BRorg, GS 8; Hannover 1979.
- LENZ, K., *Das regionale Problem Kanadas in seiner ethnischen und sprachlichen Ausprägung*; in: Wirtschaftsgeographische Studien 4 (Festschrift für K. A. Sinnhuber), 1978, S. 92–112.
- LESER, H., *Geographie*; Das Geographische Seminar; Braunschweig 1980.
- LEUPOLD, W., und RUTZ, W. (Hrsg.), *Der Staat und sein Territorium. Beiträge zur raumwirksamen Tätigkeit des Staates*; Wiesbaden 1976.
- LEWIS, P. F., *Impact of Negro migration on the electoral geography of Flint*; Michigan 1932–62; a cartographic analysis, in: AAAG 1965, S. 1–25.
- LICHTENBERGER, E., *Die europäische Stadt – Wesen, Modelle, Probleme*; in: Ber. z. Raumforschung und Raumplanung 1972, S. 3–25.
- LINGE, G. J. R., *Canberra after fifty Years*; in: GRev 1961; S. 467–486.
- LIPSET, S., *Soziologie der Demokratie*; Neuwied 1962.
- Ders., *Party systems and voters alignment*; West Drayton 1967.
- LÖSCH, A., *Die räumliche Ordnung der Wirtschaft*; Stuttgart 1962.
- LOGAN, W. S., *The changing landscape significance of the Victoria – South Australia boundary*; in: AAAG 1968, S. 128–154.
- Ders., *Post-convergence political geography – death or transfiguration?*; Monash Publications in Geography No 18; Melbourne 1978.
- LOWENTHAL, D., *The West Indies chooses a capital*; in: GRev 1958, S. 336–364.
- LOWER, A. R. M., SCOTT, F. R., u. a., *Evolving Canadian federalism*; Durham N. C. 1958.
- LUARD, E. (Hrsg.), *The international regulation of frontier disputes*; New York 1970.
- Ders., *The control of the seabed, a new international issue*; London 1974.
- LÜTGENS, R., *Spezielle Wirtschaftsgeographie auf landeskundlicher Grundlage*; Hamburg 1921.
- LUHMANN, N., *Soziologie der Aufklärung*; Köln 1970.
- LYDE, L. W., *Some frontiers of tomorrow: An aspiration for Europe*; London 1915.
- MACKINDER, H. J., *The geographical pivot of history*; in: GJ 1904, S. 421–444.
- Ders., *Democratic ideals and reality*; New York 1942.
- MAHAN, A. T., *The influence of sea power upon history 1660–1783*; Boston 1890. Übers.: *Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte 1660–1812*; Herford 1967.
- Ders., *The influence of sea power upon French Revolution and Empire*; Boston 1892.
- Ders., *The problem of Asia*; Boston 1900.
- MAHNKE, H. H., Die 3. Seerechtskonferenz; in: Deutschland Archiv 1976, S. 483–491.
- MAHNKE, H.-P., *Die Hauptstädte und die führenden Städte der USA*; Stuttgarter Geogr. Studien 78, 1970.
- MALCHUS, V. FRH. V., *Partnerschaft an europäischen Grenzen – Integration durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit*; Europäische Schr. Inst. Europ. Politik 39/40; Bonn 1975.
- MALZ, F. (Hrsg.), *Taschenwörterbuch der Umweltplanung*; München 1974.
- MARKHAM, S. F., *Climate and the energies of nations*; New York 1942.
- MARNITZ, S., *Die Gemeinschaftsaufgaben des Art. 91 a GG als Versuch einer verfassungsrecht-*



- lichen Institutionalisierung der bundesstaatlichen Kooperation; Schr. z. öffentl. Recht Bd. 240; Berlin 1974.
- MARO, P. S., und MLAY, W. I., *Decentralization and the organization of space in Tanzania*; in: Africa 1979, S. 291–301.
- MARTINSETTER, H., *Die Staatsgrenzen*; Konstanz 1952.
- Ders., *Grenze*; in: Staatslexikon; Freiburg/Br. 1959, S. 1011–1016.
- MARX, K., und ENGELS, F., *Manifest der kommunistischen Partei 1848*; in: MUSULIN, J., *Proklamationen der Freiheit, Dokumente von der Magna Charta bis zum Ungarischen Volksaufstand*; Frankfurt/M. 1959.
- MASSAM, B., *The spatial structure of administrative systems*; in: AAG, Commission on College Geography, Resource Paper No 12, 1972.
- Ders., *Political geography and the provision of public services*; in: Progress in Geography 1974, S. 179–210.
- Ders., *Location and space in social administration*; London 1975.
- MAULL, O., *Politische Geographie und Geopolitik*; in: Geogr. Anzeiger 1926, S. 245–253.
- Ders., *Über politisch geographische-geopolitische Karten*; in: Bausteine zur Geopolitik; Berlin 1928, S. 325–342.
- Ders., *Politische Grenzen*; Berlin 1928 (a).
- Ders., *Die Bedeutung der Grenzgerütmethode für die Raumforschung*; in: Zeitschr. f. Raumforschung 1950, S. 236–242.
- Ders., *Politische Geographie*; Berlin 1956.
- Ders., *Entwicklung, Sinn und Aufgaben der Politischen Geographie*; in: Ztschr. f. Wirtschaftsgeographie 1957, S. 37–42.
- MAYNTZ, R., *Soziales System*; in: BERNSDORF, W. (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie*; Frankfurt/M. 1976, S. 757–761.
- Dies. und SCHARPF, F. W., *Voraussetzungen und Einschränkungen aktiver Politik*; in: Dies. (Hrsg.), *Planungsorganisation*; München 1973, S. 115–145.
- MCCOLL, R. W., *Development of supra-provincial administrative regions in communist China 1949–1960*; in: Pacific Viewpoint 1963, S. 53–64.
- Ders., *Political geography as political ecology*; in: PG 1966.
- Ders., *A political geography of revolutionary China, Vietnam and Thailand*; in: Journal of Conflict Resolution 1967, S. 153–167.
- Ders., *The insurgent state: Territorial bases of revolution*; in: AAAG 1969, S. 613–631.
- MC EWEN, A. C., *International boundaries of East Africa*; Oxford 1971.
- MCKINLEY, CH., *The impact of American federalism upon the management of land resources*; in: MCMAHON, A. W. (Hrsg.), *Federalism, mature and emergent*; Garden City 1955, S. 305 bis 327.
- MCCUNE, SH., *The thirty-eight parallel in Korea*; in: World Politics 1948/79, S. 223 bis 232.
- MEEKINSON, J. P. (Hrsg.), *Canadian federalism: Myth or reality*; Toronto 1968.
- MEHLÄNDER, H., *Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – Gesetz über die Gemeinschaftsaufgaben vom 6. Oktober 1969*; in: EBERSTEIN, H. H. (Hrsg.), *Handbuch der regionalen Wirtschaftsförderung*; Köln ab 1971.
- MEINIG, D. W., *Heartland and rimland in Eurasian history*; in: Western Political Quarterly 1956, S. 553–569.
- MEISSNER, B., *Herrschaftssystem und Verfassungsrecht der Sowjetunion*; in: Das Gespräch, Veröff. d. Friedrich-Rauch-Instituts f. Welt- und Sozialkunde, 4; Hannover 1970, S. 46–80.
- MELAMID, A., *The economic geography of neutral territories*; in: GRev 1955, S. 359–374.
- MELLOR, R. E. H., *The two Germanies*; London 1978.
- MERCER, D., *Conflict and consensus in human geography*; Monash Publications in Geography No 17; Melbourne 1977.
- MERRIAM, A. P., *Congo, background of conflict*; Evanston 1961.
- MERRITT, R. L., *Noncontiguity and political integration*; in: ROSENAU, J. N. (Hrsg.), *Linkage politics: Essays on the convergence of national and international systems*; New York, 1969, S. 237–272.
- Ders., *Systems and the disintegration of empires*; in: General Systems, Vol. III, 1963. Abdruck in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 243–257.
- MESAROVIC, M., und PESTEL, E., *Menschheit am Wendepunkt, 2. Bericht an den Club of Rome zur Weltlage*; Stuttgart 1974.
- METZ, F., *Die Hauptstädte*; Berlin 1930.
- Ders., *Ländergrenzen im Südwesten*; FDL Bd. 60; Remagen 1951.
- MEUSBURGER, P., *Die Auswirkungen der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze auf die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur der beiden Rheintalhäften*; in: Mitt. d. Österr. Geogr. Ges. 1975, S. 303–333.
- MEYER-LINDENBERG, H., *Völkerrecht. = Schafers Grundriß d. Rechts u. d. Wirtschaft*; Stuttgart 1974.
- MIGDAL, J. S., *Urbanisation and political change: The impact of foreign rule*; in: Comparative Studies on Society and History 1977, S. 328–339.

- MILES, E., *Developments in the law of the sea*; in: *Nature* 1977, S. 760-762.
- MILLS, D. R., *The U.S.S.R.: A re-appraisal of Mackinder's heartland concept*; in: *Scottish GMag* 1956, S. 144-152.
- MINGHI, J. V., *Boundary studies in political geography*; in: *AAAG* 1963, S. 407-428.
- MITCHELL, B., *The third British-Iceland cod war and the law of the sea*; in: *GRev* 1977, S. 105-107.
- MITTELHÄUSSER, K., *Fallstudie: Landkreise Nienburg und Alfeld*; *BRorg*, GS 6; Hannover 1978.
- MODEL, O., und CREIFELDS, C., *Staatsbürgertaschenbuch*; München 1976.
- MOES, J., *Foreign exchange policy and economic union in Central Africa*; in: *Economic Development and Cultural Change* 1966, S. 471-483.
- MOLTER, D., *Raumordnung und Finanzplanung*; Baden-Baden 1975.
- MONHEIM, R., *Regionale Differenzierung der Wirtschaftskraft in Italien*; in: *Erdkunde* 1974, S. 260-266.
- MOODIE, A. E., *The Italo-Yugoslav boundary*; London 1945.
- Ders., *The geography behind politics*; London 1957.
- MORGAN, W. B., und MUNTON, R. J. C., *Agricultural Geography*; London 1971.
- MORGENTHAU, H., *Reflections on the state of political science*; in: *The Review of Politics* 1955, S. 431-460.
- MROHS, E., und HEUKELS, J.M., *Die Grenze, Trennung oder Begegnung*; Den Haag 1970.
- MÜLLER, J. H., *Regionale Strukturpolitik in der Bundesrepublik*; Kommission für wirtschaftl. und sozialen Wandel, 3; Göttingen 1973.
- MÜLLER-WILLE, L., *Indianer und Land im Expansions- und Integrationsbestreben des Staates Kanada*; in: PLETSCH, A., und SCHOTT, C. (Hrsg.), *Kanada - Naturraum und Entwicklungspotential*; *Marburger Geogr. Schr.*, 79, 1979, S. 57-76.
- Ders., *Politisch-geographische Leitbilder, reale Lebensräume und globale Spannungsfelder*; in: *GZ* 1966, S. 13-38.
- MÜNCH, I. v., *Völkerrecht*; Berlin 1971.
- Ders., *Stellungnahme zur Frage der Bezeichnungsempfehlung*; in: *Grenzdarstellungen in Schulatlanten*; Frankfurt/M. 1980, S. 15-18.
- MUIR, R., *Political geography: Dead duck or phoenix*; in: *Area* 1976, S. 195-200.
- Ders., *Modern political geography*; London 1975.
- MURPHEY, R., *The city as a center of change: Western Europe and China*; in: *AAAG* 1954, S. 349-362.
- Ders., *New capitals of Asia*; in: *Economic Development and Cultural Change* 1957, S. 216-243.
- Ders., *China and the dominoes*; in: *Asian Survey* 1966, S. 510-515.
- MYRDAL, G., *Ökonomische Theorie und unterentwickelte Regionen*; Stuttgart 1959.
- NASCHOLD, F., *Systemsteuerung*; Stuttgart 1972.
- NASSMACHER, K.-H., *Politikwissenschaft I*; Düsseldorf 1977.
- Ders., *Politikwissenschaften II*; Düsseldorf 1974.
- NEF, R., *Unterliegt die Raumplanung der Sachplanung? Reflexionen zu Raum, Sache und Planung*; in: LENDI, M., und LINDER, W. (Hrsg.) *Politische Planung in Theorie und Praxis*; Stuttgart 1979, S. 109-117.
- NEF, U. C., *Das Recht zum Abbau mineralischer Rohstoffe vom Meeresgrund und Meeresuntergrund, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Schweiz*; Zürich 1974.
- NICKEL, H. J., *Die Campesinos zwischen Marginalität und Integration*; Diss. Freiburg/Br. 1971.
- Ders., *Marginalität und Urbanisierung in Lateinamerika, eine thematische Herausforderung auch an die politische Geographie*; in: *GZ* 1975, S. 13-30.
- NIEDEREHE, H.-J., und SCHROEDER-LANZ, H. (Hrsg.), *Beiträge zur landeskundlich-linguistischen Kenntnis von Québec*; *Trierer Geogr. Studien*, Sonderheft 1, 1977.
- NIEMEIER, H.-G., *Standort und Stellenwert der Raumordnung - rechtliche Bedingungen*; in: *Standort und Stellenwert der Raumordnung*; *ARL, FuS 119*; Hannover 1977, S. 39-48.
- Ders., *Verfassungsrechtliche Aspekte einer Bundesländer-Planung*; in: *Innere Kolonisation* 1974.
- Ders., *Entwicklungstendenzen im Landesplanungsrecht*; in: *Raumplanung-Entwicklungsplanung*; *ARL, FuS 80*; Hannover 1972, S. 1 bis 22.
- NOHLEN, D., *Wahlssysteme der Welt*; München 1978.
- NORRIS, R. E., und HARING, L. L., *Political geography*; Columbus 1980.
- NUHN, H., *Spezifische wirtschafts- und sozialgeographische Entwicklungsprobleme von Kleinstaaten und Ansätze für ihre Überwindung*; in: *Die Erde* 1978, S. 337-352.
- NYDEGGER, A., *Regionale Strukturpolitik - Illusionen und Möglichkeiten*; in: *Mitteilungsblatt des Delegierten f. Konjunkturfragen* 1968.
- NYSTEN, J. D., *Boundary shapes and boundary problems*; Chicago 1966.

- OBERNDÖRFER, D., *Zur Typologie der Verbände*; in: BIEDENKOPF, K. H., u. a., *Staatsführung. Verbandsmacht und innere Souveränität*; Stuttgart 1977, S. 20–24.
- Ders., *Politische Meinungsforschung und Politik*, in: Ders. (Hrsg.), *Wählerverhalten in der Bundesrepublik Deutschland*; Ordo Politicus 18; Berlin 1978, S. 13–38.
- ODA, S., *International control of sea resources*; Leiden 1963.
- Ders., *The international law of the ocean development. Basic documents*, 2 Bde; Leiden 1972.
- Ders., *The international law of the ocean development. Basis documents*; Leiden 1976.
- Ders., *The law of the sea in our time I: New developments 1966–1975*; Leiden 1977.
- Ders., *The law of the sea in our time II: The United Nations Seabed Committee 1968–1973*; Leiden 1977 (a).
- ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK), *ÖROK-Regionalpolitik im Grenzgebiet gegenüber Bayern*; ÖROK Schriftenreihe Nr. 4; Wien 1974.
- OGRISSEK, R., *Die Karte als Hilfsmittel des Historikers*; Geogr. Bausteine, 4; Gotha 1968.
- OKPU, U., *Ethnic minority problems in Nigerian politics: 1960–1965*; Stud. Hist. Upsala 88; Stockholm 1977.
- OLLAWA, P. E., *Demokratie und nationale Integration in Nigeria*; Frankfurt/M. 1973.
- OLSEN, K. H., *Rom – Metropole der Päpste*; ARL, Arbeitsmaterial; Hannover 1975.
- OPFERKUCH, D., *Der Einfluß einer Binnengrenze auf die Kulturlandschaft*; Baseler Beiträge der Geographie, 21, 1977.
- OPITZ, E., *Sergej G. Gorschkow und die sowjetische Flottenpolitik*; Hamburg 1978.
- OPITZ, P. J. (Hrsg.), *UNO aktuell, Sonderorganisationen und Sonderkonferenzen*; München 1976 (a).
- Ders., *Die Welt und die Weltorganisation*; in: Ders. (Hrsg.), *UNO aktuell, Sonderorganisationen und Sonderkonferenzen*; 1976 (a), S. 13–51 (1976 b).
- ORR, D., *The persisting of gerrymandering in North Carolina redistricting*; in: *South Eastern Geogr.* 1969, S. 39–54.
- OSALA, E., *Some current aspects of international commodity policy*; in: *Journal of Agric. Econ.* 1967, S. 27–46.
- OTREMBE, E., *Der Wirtschaftsraum, geographische Grundlagen und Probleme*; in: LÜTGENS, R. (Hrsg.), *Erkunde und Weltwirtschaft Bd. 1*; Stuttgart 1976.
- Ders., *Raum und Raumgliederung*; in: HWRR 1970, S. 2566–2580.
- OVERBECK, H., *Das politischgeographische Lehrgebäude von Friedrich Ratzel in der Sicht unserer Zeit*; in: *Die Erde* 1957, S. 169–192.
- Oxford Regional Economic Atlas, United States & Canada*; Oxford 1967.
- PARDO, A., *The evolving law of the the sea: A critique of the informal composite negotiating text (1977)*; in: MANN BORGESSE, E., und GINSBURG, N. (Hrsg.), *Ocean Yearbook 1*; Chicago 1978, S. 9–37.
- PARKER, G., *The logic of unity*; London 1975.
- PARKER, R. S., *Australian federation: The influence of economic interests in political pressures*; in: *Historical Studies*, 4, 1949.
- PARSONS, T., und SHILS, E. A. (Hrsg.), *Toward a general theory of action*; New York 1951.
- PARSONS, T., *Beiträge zur soziologischen Theorie*; Neuwied 1964.
- PARTSCH, J., *Besprechung von Fr. Ratzel, Politische Geographie*; in: *Deutsche Literaturzeitung* 1903, S. 2763.
- PASSARGE, S., *Aufgaben und Methoden der politischen Geographie*; in: *Zeitschr. f. Politik* 1932, S. 443–460.
- PATRICK, R. A., *Political geography and the Cyprus conflict*; Waterloo (Ont.) 1976.
- PATTEN, S. N., *Unnatural boundaries of European states*; in: *Survey* 1915, S. 24–32.
- PAULLIN, C. O., *Atlas of the historical geography of the United States*; New York 1932.
- PAXTON, J. (Hrsg.), *The Statesman's Year book*; London, versch. Jahrgänge.
- PEARCY, G. E., *Geographical aspects of the law of the sea*; in: *AAAG* 1959, S. 1–23.
- Ders., *World political geography*; New York 1962.
- Ders., *Boundary types*; in: *Journal of Geography* 1965, S. 300–303 (1965 a).
- Ders., *Boundary functions*; in: *Journal of Geography* 1965, S. 346–349 (1965 b).
- PENCK, A., *Über politische Grenzen*; Berlin 1917.
- PEPPLER, G., *Ursachen sowie politische und wirtschaftliche Folgen der Streuung hauptsächlich Zentralfunktionen im Raum der Bundesrepublik Deutschland*; Frankfurter Wirtschafts- und Sozialgeographische Schr. H 27, 1977.
- PESCHEL, K., *Auswirkungen der europäischen Integration auf die großräumige Entwicklung im Bundesgebiet*; in: *Informationen zur Raumentwicklung* H 11/12, 1978, S. 963–976.
- PETERS, A., *Der europa-zentrische Charakter unseres geographischen Weltbildes und seine Überwindung*; Dortmund 1976.
- PFEIFER, G., *Die Bedeutung der „Frontier“ für die Ausbreitung der Vereinigten Staaten westlich des Mississippi*; in: *GZ* 1935, S. 138–158.

- Ders., *Brasilia*; in: Hermann von Wissmann-Festschrift; Tübingen 1962, S. 289–320.
- PHILBRICK, A. K., *Principles of areal functional organization in regional human geography*; in: EG 1957, S. 299–336.
- PIAO, L., *Long live the victory of people's war*; Peking 1965.
- Ders., *Die Lehre der chinesischen Revolution für die Weltrevolution*; in: BOHNE, M. (Hrsg.), *Das Nord-Süd-Problem. Konflikte zwischen ...*; München 1971, S. 265–269.
- PICKERING, R. G., und TAYLOR, W. W., *Recent developments in the law of the sea*; in: San Diego Law Review 1976, S. 628–666.
- PILGRIM, E. V., *Internationale Rohstoffprobleme in der Diskussion*; in: OPITZ, J. P. (Hrsg.), *Weltprobleme*; München 1980, S. 211–242.
- PINCUS, J., *Trade aid and development*; New York 1967.
- PIORO, Z., *Nation building in tropical Africa as a precondition of the new international economic order*; in: African Bulletin 1976; S. 17–34.
- PLANCK, U., und ZICHE, J., *Land- und Agrarsoziologie*; Stuttgart 1979.
- PLATT, R. S., *A geographical study of the Dutch-German border*; Geogr. Kommission f. Westfalen, Reihe Siedlung und Landschaft in Westfalen 3; Münster 1958.
- PLATZÖDER, R., *Beiträge afrikanischer Staaten zur Neuordnung des Meeresölkerecht*; in: Afrika-Spektrum 1977, S. 131–154.
- PLETSCH, A., *Frankreich*; Stuttgart 1978.
- PODLOCK, H. W., *The law of the sea conference: Drafting a constitution for the oceans of the world*; in: Geographysics 1977, S. 400–401 und 892–894.
- POUNDS, N. J. G., *A free and secure access to the sea*; in: AAAG 1959, S. 256–268.
- Ders., BALL, S. S., *Core areas and the development of the European states system*; in: AAAG 1964, S. 24–40.
- PRATT, R. C., *The politics of indirect rule: Uganda 1900–1955*; in: LOW, D., und PRATT, R. C., *Buganda and British overrule*; New York 1960, S. 163–316.
- PRESCOTT, J. R. V., *Nigeria's regional boundary problems*; in: GREV 1959, S. 485–505 (1959 a).
- Ders., *The function and methods of electoral geography*; in: AAAG 1959, S. 296–304 (1959 b).
- Ders., *The geography of frontiers and boundaries*; Chicago 1965.
- Ders., *Resources, policy, and development in West and North Central Africa*; in: HOUSE, J. W. (Hrsg.), *Northern Geographical Essays*; Newcastle upon Tyne, 1966, S. 292–309.
- Ders., *The geography of state policies*; London 1968.
- Ders., *Electoral studies in political geography*; in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V., *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 376–383.
- Ders., *Einführung in die Politische Geographie*; München 1975.
- Ders., *The political geography of the oceans*; Newton Abbot 1975 (a).
- Ders., *Boundaries and frontiers*; London 1978.
- PREUSCHEN, D. v., *Regionalpolitik in der EWG*; in: EBERSTEIN, H. H. (Hrsg.), *Handbuch der regionalen Wirtschaftsförderung*; Köln, ab 1971.
- PROBST, E., *Postorganisation*; BRorg, GS 3; Hannover 1977.
- PÜTTNER, G., *Neubau der Verwaltung, Bemerkungen zum gleichen Buch von Frido Wagener*; in: Die Verwaltung 1971, S. 98 ff.
- RAEFF, M., *Imperial Russia 1682–1825*; New York 1971.
- RABEN R., und UTHOFF, D., *Die Raumrelevanz touristischer Großprojekte. Ein Beitrag zur regional-ökonomischen Erfolgskontrolle staatlicher Fremdenverkehrsförderung am Beispiel von Ferienzentren in Norddeutschland*; in: RR 1975, S. 18–29.
- RAPP, A., *Bonn auf der Waage*; Stuttgart 1959.
- RATZEL, F., *Allgemeine Eigenschaften der geographischen Grenzen und die politische Grenze*; Ber. sächs. Ges. Wiss., Phil. hist. Kl., 44, 1892.
- Ders., *Studien über politische Räume*; in: GZ 1895, S. 163–182 und 286–302.
- Ders., *Die Gesetze des räumlichen Wachstums der Staaten*; in: PM 1896, S. 97–107.
- Ders., *Der Lebensraum*; in: Festgabe f. Albert Schäffle zur Wiederkehr seines siebzigsten Geburtstages; Tübingen 1901, S. 103–189.
- Ders., *Politische Geographie*; München 1923.
- Raumordnungsbericht 1974*; Schriftenreihe des Bundesministeriums f. Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Nr. 06 004; Bonn 1974.
- Raumordnungsbericht 1978 und Materialien*; Schriftenreihe des Bundesministers f. Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 06 040, Bonn 1978.
- Raumordnungsprogramm*; Schriftenreihe des Bundesministers f. Raumordnung, Bauwesen u. Städtebau 06 002; Bonn 1975.
- REECE, J. E., *The Bretons against France: Ethnic minority nationalism in twentieth century Brittany*; Durham N. C. 1977.
- REINHARD, R., *Weltwirtschaftliche und politische Erdkunde*; Breslau 1929.
- REITSAM, H. J., *Malawi's problem of allegiance*; in: TESG 1974, S. 421–429.
- RELPH, E., *An inquiry into the relations between phenomenology and geography*; in: Canadian Geogr. 1970, S. 193–201.

- REYNOLDS, D. R., und ARCHER, J. C., *An inquiry into the spatial bases of electoral geography*; University of Iowa Discussion Paper No. 11, 1969.
- REYNOLDS, D. R., und McNULTY, M. *On the analysis of political boundaries as barriers: A perceptual approach*; in: *The East Lake Geographer* 1968, S. 21–38.
- RICE, ST., *Quantitative methods in politics*; New York 1928.
- RIESCO, R., *Untersuchungen zur Bevölkerungsdynamik und Agrarentwicklung in der chilenischen Frontera*; Diss. Bonn 1978.
- RITTER, C., *Einleitung zur allgemeinen vergleichenden Geographie und Abhandlung zur Begründung einer mehr wissenschaftlichen Behandlung der Erdkunde*; Berlin 1852.
- ROBINSON, G. W. S. *Exclaves*; in: AAAG 1959, S. 283–295.
- Ders., *West-Berlin: The geography of an enclave*; in: GRev 1953, S. 540–557.
- ROBINSON, K. W., *Sixty years of federation in Australia*; in: GRev 1961, S. 1–20.
- Ders., *The political influence in Australian geography (1961)*, Abdruck in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 458–463.
- ROEMER, A., *The St. Lawrence Seaway, its ports and its hinterland*; Tübinger Geogr. Studien H. 43; Tübingen 1971
- RÖRICH, W., *Neuere politische Theorie*; Erträge der Forschung 40; Darmstadt 1975.
- ROESLER, K., und STÜRMER, W., *Koordinierung in der Raumordnungspolitik*; Kommission f. wirtschftl. u. sozialen Wandel 61; Göttingen 1975.
- ROHLER, M., *Sozialgeographie. Wahlen und Wahlverhalten*; Diss. Bochum 1978.
- ROSENAU, J. N., *Foreign policy as an issue area*; in: Ders. (Hrsg.), *Domestic Sources of Foreign Policy*; New York 1967, S. 11 ff.
- \* Ders. (Hrsg.), *Linkage politics: Essays on the convergence of national and international systems*; New York 1969.
- ROTH, U., *Die Raumwirksamkeit europäischer Initiativen in der Energiepolitik*; in: *Informationen zur Raumentwicklung* H 11/12, 1978, S. 1001–1016.
- ROTHER, K., *Staatliche Einflüsse bei der Gestaltung der Agrarlandschaft*; in: *Jb. d. Univ. Düsseldorf* 1973–75, S. 207–224.
- RÜHLAND, C., *Probleme der Staatsgrenzen im Lichte des Völkerrechts*; in: *Festschrift für W. Schätzel*; Düsseldorf 1960, S. 419–428.
- RUMLEY, G., und MINGHI, J.V., *A geographical framework for the study of the stability and change of urban electoral patterns*; in: *TESG* 1977, S. 177–182.
- Dies. und GRIMM, F. M., *The content of Ratzel's Politische Geographie*; in: *PG* 1973, S. 271–277.
- RUPPERT, H., *Das raumrelevante Verhalten der im israelischen Staatsgebiet ansässigen Araber*; in: EHLERS, E. (Hrsg.), *Beiträge zur Kulturgeographie des islamischen Orients*; Marburger Geogr. Schr. 78, 1979, S. 39–53.
- RUPPERT, K., u. a., *Planungsregionen Bayerns, Gliederungsvorschlag, 2 Teile*; München 1969.
- RUPPERT, K., und SCHAFFER, F., *Zur Konzeption der Sozialgeographie*; in: *GR* 1969, S. 205–214.
- RUSSETT, B. M., *Discovering voting groups in the United States (1966)*; in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 407–418.
- Ders., *Delimiting International Regions*; in: SINGER, J. D. (Hrsg.), *Quantitative international politics*; New York 1967, S. 317–374.
- RUTZ, W., *Indonesiens Gliederung nach Funktions- und Verwaltungsräumen – Übereinstimmung und Diskrepanzen*; in: LEUPOLD, W., und RUTZ, W. (Hrsg.), *Der Staat und sein Territorium. Beiträge zur raumwirksamen Tätigkeit des Staates*; Wiesbaden 1976, S. 159–173.
- SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION FÜR DIE NEUGLIEDERUNG DES BUNDESGBIETES, *Vorschläge zur Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Art. 29 des Grundgesetzes*; o. O. 1972.
- SAHNKE, H. (Red.), *Politische und ökonomische Geographie*; Berlin (Ost) 1956.
- SANDNER, G., *Die Hauptstädte Zentralamerikas*; Heidelberg 1969.
- SAWER, G., *Modern federalism*; London 1969.
- SCHACHTSCHABEL, H. G. (Hrsg.), *Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsordnungen*; Wege der Forschung Bd. CLXXVI; Darmstadt 1971.
- SCHADE, W., *Wesen und Umfang des Staatsgebietes*; Internationalrechtliche Abhandlungen 3; Basel 1934.
- SCHARPF, F. W., *Politische Bedingungen der Wirksamkeit raumordnerischer Steuerungsinstrumente*; in: *Standort und Stellenwert der Raumordnung*; ARL, FuS 119; Hannover 1977, S. 25–38.
- Ders., *Politischer Immobilismus und ökonomische Krise*; Kronberg 1977 (a).
- SCHEEL, W., *Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Entwicklungshilfe für die Länder Afrikas*; in: *Die Erde* 1963, S. 182–190.
- SCHELHORN, K. M., *Der Staat: Die wichtigste Aktionseinheit in der internationalen Politik*; in: KINDERMANN, G.-K. (Hrsg.), *Grundelemente der Weltpolitik*; München 1977, S. 99–112.
- SCHELSKY, H., *Zur soziologischen Theorie der Institution*; in: Ders. (Hrsg.), *Zur Theorie der Institution*; Düsseldorf 1973, S. 9–26.

- \* SCHEUCH, E. K., und WILDENMANN, R., *Zur Soziologie der Wahl*; Köln 1965.
- SCHIEFER, E.-A., *Möglichkeiten und Grenzen der Diakonie bei der Mitarbeit an staatlicher Planung*; in: *Evang. Akad. Loccum, Loccumer Protokolle 13/74*; Loccum 1974; S. 34-37.
- \* SCHLANGEN, W., *Theorie der Politik*; Stuttgart 1974.
- SCHLÜTER, O., *Die Grundgedanken aus Friedrich Ratzels „Politischer Geographie“*; in: *Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde 1898*, S. 126-140.
- Ders., *Über ein neues System der Politischen Geographie*; in: *Geogr. Anz. 1926*, S. 62-66.
- SCHMIDT-OTT, P., *Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung*; in: *Innere Kolonisation 1975*, S. 118 ff.
- Ders., *Regionale Wirtschaftsförderung in den Mitgliedsstaaten der EG*; in: EBERSTEIN, H. H., (Hrsg.), *Handbuch der regionalen Wirtschaftsförderung*; Köln, ab 1971.
- SCHMITTHÜSEN, J., *Geschichte der geographischen Wissenschaft*; Mannheim 1970.
- SCHNEIDER, A. R. H., *The New York session of the 3rd UN law of the sea conference: Progress or stagnation?* in: *Environmental Policy and Law 1976*, S. 60-65.
- SCHNEIDER, H. K., *Zielbestimmung für die Wirtschaftspolitik in der pluralistischen Gesellschaft*; in: BESTERS, H. (Hrsg.), *Theoretische und institutionelle Grundlagen der Wirtschaftspolitik*; Berlin 1967.
- Ders., *Plankoordinierung in der Regionalpolitik*; in: *Rationale Wirtschaftspolitik und Planung in der Wirtschaft von heute*; Berlin 1967 (a).
- SCHÖLLER, P., *Stadtgeographische Probleme des geteilten Berlin*; in: *Erdkunde 1953* (a), S. 1-11.
- Ders., *Die rheinisch-westfälische Grenze zwischen Ruhr und Ebbengebirge*; *FDL 72*; Remagen 1953 (b).
- Ders., *Die Bedeutung einer alten Territorialgrenze für die heutige Verflochtenheit des Bergisch-Märkischen Industriegebietes*; in: *PM 1953* (c), S. 187-192.
- Ders., *Einheit und Raumbeziehung des Siegerlandes*; in: PETRI, F., u. a., *Das Siegerland*; Münster 1955, S. 75-122.
- \* Ders., *Wege und Irrwege der Politischen Geographie und Geopolitik*; in: *Erdkunde 1957*, S. 1-20.
- \* Ders., *Das Ende einer Politischen Geographie ohne sozialgeographische Bindung*; in: *Erdkunde 1958*, S. 313-316.
- Ders., *Die Geopolitik im Weltbild des Historischen Materialismus*; in: *Erdkunde 1959* (a), S. 88-98.
- Ders., *Geopolitik*; in: *Staatslexikon*; Freiburg/Br. 1959 (b), S. 776-780.
- Ders., *Städte als Mobilitätszentren westdeutscher Landschaften*; in: *Abh. Dt. Geographentag Berlin 1959*; Wiesbaden 1960, S. 158-167.
- Ders., *Über die „Raumgebundenheit politischen Geschehens“*. Antwort an Adolf Grabowsky; in: *Erdkunde 1962*, S. 219-220.
- Ders., *Neugliederung, Prinzipien und Probleme der politisch-geographischen Neuordnung Deutschlands und das Beispiel des Mittelrheingebietes*; *FDL 150*; Bad Godesberg 1965.
- Ders., *The division of Germany - based on historical geography?* in: *Erdkunde 1965* (a), S. 161-164.
- Ders., *Leitbegriffe zur Charakterisierung von Sozialräumen*; in: *Münchener Stud. Sozial- und Wirtschaftsgeogr. 4*, 1968, S. 177-184.
- Ders., *Wirtschaftsräume und Länderneugliederung*; in: *Der Wirtschaftsraum*; *Erdkundl. Wissen 41*; Wiesbaden 1975, S. 253-268.
- Ders., *Rückblick auf Ziele und Konzeptionen der Geographie*; in: *GR 1977*, S. 34-38.
- Ders., *Rezente Staatenbildung und Hauptstadtzentralität im Südpazifik*; in: *Erdkunde 1978*, S. 228-239.
- SCHREPFER, H., *Über Wirtschaftsgebiete und ihre Bedeutung für die Wirtschaftsgeographie*; in: *Geogr. Wochenschrift 1935*, S. 497-520.
- SCHRÖDER, D., *Der Mensch: Objekt oder Subjekt der Standortwahl?* in: *Polis und Regio, von der Stadt zur Regionalplanung*; Tübingen 1967.
- SCHROEDER-LANZ, H., *Kulturgeographische Folgeerscheinungen der Besiedlung und Erschließung Québecks - ein historisch-geographischer, kulturmorphologischer Überblick*; in: *Trierer Geogr. Stud.*, Sonderh. 1; Trier 1977, S. 24-58.
- SCHUMACHER, R. v., *Zur Theorie der geopolitischen Signatur*; in: *Zeitschr. f. Geopolitik 1935*, S. 247-265.
- SCHWARTZBERG, J. J., *Reapportionment, gerrymanders, and the notion compactness*; in: *Minnesota Law Review 1966*, S. 443-452.
- SCHWARZ, J., *Formen und Prozesse internationaler Zusammenarbeit*; in: KINDERMANN, G.-K. (Hrsg.), *Grundelemente der Weltpolitik*; München 1977, S. 311-335.
- SCHWEINFURTH, U., *The problem of Nagaland*; in: FISHER, C. A. (Hrsg.), *Essays in political geography*; London 1968, S. 161-176.
- SCHWIND, M., *Landschaft und Grenze. Geographische Betrachtungen zur deutsch-niederländischen Grenze*; Bielefeld 1950.
- Ders., *Die Außengrenzen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins*; in: *Jb. d. Geogr. Ges. z. Hannover 1953*, S. 262-281.
- Ders., *Die geographischen „Grundlagen“ der Geschichte bei Herder, Hegel und Toynbee (1960)*; in: Ders., *Kulturlandschaft als geformter Geist*; Darmstadt 1964, S. 47-73.

- Ders., *Das Verhältnis des Menschen zu seiner Umwelt als geographisches Problem*; in: Ders., *Kulturlandschaft als geformter Geist*; Darmstadt 1964, S. 27–45.
- \* Ders., *Die Aufgaben einer politischen Geographie in neuerer Sicht*; in: GR 1970, S. 97–103.
- Ders., *Allgemeine Staatengeographie*; Berlin 1972.
- SCOTT, D. P. D., *Implications of the third United Nations conference on the law of the sea for marine scientific research*; in: *Nature* 1977, S. 762–764.
- SEDLACEK, P., *Regionalisierungsverfahren*; = *Wege der Forschung* Bd. 195; Darmstadt 1978.
- SEIFERT, K.-H., *Bundeswahlrecht*; München 1976.
- SEIFFERT, H., *Einführung in die Wissenschaftstheorie 2*; München 1971.
- SENFLEBEN, W., *Kuala Lumpur wird Bundesterritorium*; in: *Zeitschr. f. Wirtschaftsgeogr.* 1974 (a), S. 42–44.
- Ders., *Die Wahlen in Malaysia 1974*; Mitt. d. Inst. f. Asienkunde Hamburg, 60, 1974 (b).
- Ders., *The 1974 general elections in West Malaysia – a preliminary study of election prospects and voting pattern of Chinese community*; in: *Geographical Research*, 1, National Taiwan Normal University; Taipei 1975, S. 103–140.
- Ders., *Electoral systems and ethnic pluralism in developing countries – introductory case-studies in comparative geography*; in: *Geographical Research*, 2, National Taiwan Normal University 1976, S. 105–145.
- Ders., *Principles and problems of delimitation of electoral districts. A study in the geography of elections*. Abdruck in: Ders., *Studies in electoral geography*; Taipei 1977, S. 57–103.
- SEVERSKY, A. P. DE, *Air power: Key to survival*; New York 1950.
- SHACKLETON, R., *Montesquieu: A critical bibliography*; Oxford 1961.
- \* SHAUDYS, V. K., *Geographic consequences of establishing sovereign political units*; in: PG 1962, S. 16–20.
- SIEGER, R., *Zur politisch-geographischen Terminologie*; in: *Zeitschr. Ges. Erdkunde*, 1917, S. 497–529, und 1918, S. 48–70.
- Ders., *Politische Geographie*; in: PM 1919, S. 161–165.
- \* Ders., *Die Geographie und der Staat*; in: *Rektors-Reden Graz 1925/26*; Graz 1925, S. 37–55.
- Ders., *„Natürliche“ Grenzen*; in: PM 1925 (a), S. 57–59.
- Ders., *Die Grenze in der politischen Geographie*; in: *Zeitschr. f. Geopolitik* 1925 (b), S. 661–671.
- Ders., *Die geographische Lehre von den Grenzen und ihre praktische Bedeutung*; in: *Verh. 21. Dt. Geogr.Tag 1925*; Berlin 1926, S. 197–211.
- SIEGFRIED, A., *Tableau politique de la France de l'Oest*; Paris 1913.
- Ders., *Géographie électorale de l'Ardèche*; Paris 1947.
- SIEVERS, W., *Die geographischen Grenzen Mitteleuropas*; Gießen 1916.
- SILVA, R. C., *Reapportionment and redistricting*; in: *Scientific American* 1965, S. 20–27.
- SINGER, J. D., *The global system and its subsystems: A developmental view*; in: ROSENAU, J. N., *Linkage politics: Essays on the convergence of national and international systems*; New York 1969, S. 21–43.
- SMITH, D. M., *Radical geography: The next revolution?* in: *Area* 1971, S. 153–157.
- Ders., *Human geography, a welfare approach*; London 1977.
- SMITH, R. W., *An analysis of the strategic attributes of international straits: A geographical perspective*; in: *MStM* 1974, S. 88–101.
- SNYDER, D. E., *Alternative perspectives on Brasilia*; in: EG 1964, S. 34–35.
- SÖLCH, J., *Die Auffassung der „natürlichen Grenzen“ in der wissenschaftlichen Geographie*; Innsbruck 1924.
- SOJA, E. W., *The political organization of space*; AAG, *Resource Papers* 8; Washington D.C. 1971.
- Ders., *A paradigm for the geographical analysis of political systems*; in: COX u. a., *Locational approaches to power and conflict*; Beverly Hills/Calif. 1974, S. 43–71.
- SONTHEIMER, K., *Zum Begriff der Macht als Grundkategorie der politischen Wissenschaft*; in: OBERNDÖRFER, D. (Hrsg.), *Wissenschaftliche Politik*; Freiburg 1966, S. 197–209.
- SPATE, O. H. K., *Factors in the development of capital cities*; in: GRev 1942, S. 622–631.
- Ders., *Geography and federalism*; in: *Indian Geogr. Journal* 1944, S. 24–36.
- Ders. und TRUEBLOOD, L. W., *Rangoon: A study in urban geography*; in: GRev 1942, S. 56–73.
- SPILLMANN, K. H., *Die Kantongsgrenze mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verlegung*; Diss. Zürich 1954.
- SPITZER, H., *Funktionswandel bei Landnutzung in Mitteleuropa*; *Schr. d. Zentrums f. regionale Entwicklungsforschung d. Justus-Liebig-Universität Gießen* Bd. 11; Saarbrücken 1979, S. 86–115.
- SPREITZER, H., *Zur geographischen Organisation der Erdräume*; in: PM 1951, S. 253–257.
- SPOUT, H. H., *Political geography*, in: *International Encyclopaedia of the Social Sciences*; New York 1968.

- SPYKMAN, N. J., *America's strategy in world politics*; New York 1942.
- Ders., *The geography of the peace*; New York 1944.
- STAMMEN, T., *Zur Geschichte der modernen demokratischen Institutionen*; in: REINISCH, L. (Hrsg.), *Politische Wissenschaft heute*; München 1971, S. 53–66.
- STARK, J., *Regionalpolitik im ländlichen Raum; Hohenheimer Arbeiten, Allg. Reihe 96*; Stuttgart 1978.
- STATEN, G. L., *The use and misuse of maps in a boundary dispute*; in: Special Libraries Association, *Geography and Maps Division, Bulletin* 1973, S. 18–22.
- STEERS, J. A., *The seas around us*; in: GJ 1978, S. 125–128.
- STEINBERG, H. G., *Die Bedeutung von Landtags- und Bundestagswahlen für die regionale Struktur-forschung, dargestellt am Beispiel des Ruhrgebietes*; in: Westf. Forsch. 1962, S. 106–128.
- STEINER, D., *Systemtheorie/Systemanalyse und Geographie*; in: GZ 1979, S. 185–210.
- STEINMETZLER, J., *Die Anthropogeographie Friedrich Ratzels und ihre ideengeschichtlichen Wurzeln*; Bonner Geogr. Abhdl. 19, 1956.
- STEPHENSON, G. V., *Cultural regionalism and the unitary state idea in Belgium*; in: GREV 1972, S. 501–523.
- STEPHENSON, L. K., *Toward spatial understanding of environmentally-based voluntary groups*; in: Geoforum 1979, S. 195–201.
- STIGLBAUER, K., *System, Theorie und Methoden der Geographie*; in: Mitt. d. Österr. Geogr. Ges. Wien 1978, S. 3–20.
- STIRN, H., *Ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland*; Opladen 1974.
- STRAKA, M. (Bearb.), *Handbuch der europäischen Volksgruppen*; Wien 1970.
- STRAUSZ-HUPÉ, R., *Geopolitics. The struggle for space and power*; New York 1942.
- Ders. und HAZARD, H. W. (Hrsg.), *The ideas of Colonialism*; New York 1958.
- STUCKMANN, E., *Revolution und Evolution; Zeit + Gesellschaft 2*; Braunschweig 1979.
- SUDHÖLTER, J., *Die niederländische Sprache in Belgien*; in: GR 1970, S. 287.
- SUPAN, A., *Leitlinien der allgemeinen politischen Geographie*; Berlin 1922.
- TABIBI, A. H., *The night of transit of land-locked countries*; Kabul 1970.
- \* TARLTON, C. D., *Symmetry and asymmetry as elements of federalism*; in: *Journal of Politics* 1965 (a), S. 861–874.
- Ders., *The styles of American international thought. Mahan, Bryan and Lippmann*; in: WP 1965 (b), S. 584–614.
- Ders., *Federalism, political energy, and entropy: Implications of an analogy*; in: *Western Political Quarterly* 1967, S. 866–874.
- TAUSENDPFUND, A., *Die Archivorganisation in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland*; BRorg, GS 5; Hannover 1977.
- TAYLOR, C., *Statistical typology of microstates and territories*; in: *Soc. Science Information* 1969, S. 101–108.
- TAYLOR, G., *Geopolitics and geopacifics*; in: *Geography in the 20th century*; New York 1965.
- TAYLOR, P. J., *Bibliography of political redistribution – First Draft*; University of Iowa 1971.
- Ders., *Some implications of the spatial organization of elections*; in: IBG 1973, S. 121–136.
- Ders., *Electoral bias and the distribution of party voters*; in: IBG 1974, S. 53–74.
- Ders. und JOHNSTON, R. J., *Geography of elections*; Harmondsworth 1979.
- TAYLOR, R. B., *Amhara cloud over Eritrea*; in: GMag 1974, S. 196–201.
- TERHALLE, W., *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Raumordnung und Landesplanung*; in: *Wirtschaft und Verwaltung* 1977, S. 51–64.
- THARP, P.-A., *Regional international organizations*; London 1971.
- THEEL, G.-A., *The world shipping scene*; München 1963.
- THEIMER, W., *Lexikon der Politik*; München 1975.
- THIEME, W., *Die magische Zahl 200 000*; in: DÖV 1973, S. 442 ff.
- Ders., *Verwaltungslehre*; Köln 1977.
- THEMAN, R., und CONKLING, E., *Geography of international trade*; 1967.
- TIETZE, W., *Zum Problem der Verwaltungsgrenzen in der deutschen Kulturlandschaft*; in: *Scheidl-Festschrift* 1965, S. 368–372.
- TIUUVARI, R. C., *Distance in decisions: Some aspects of colonial administration in tropical Africa*; in: *Scottish GMag* 1972, S. 208–210.
- THOMALE, E., *Sozialgeographie*; Marburger Geogr. Schr. H. 53; Marburg 1972.
- TOYNBEE, A. J., *A study of history*; Oxford, ab 1934.
- TROLL, C., *Die geographische Wissenschaft in Deutschland in den Jahren 1937 bis 1945*; in: *Erdkunde* 1947, S. 3–48.
- TRUMAN, D. B., *The government process. Political interests and public opinion*; New York 1971.
- TUDYKA, K. P., *Internationale Beziehungen*; Stuttgart 1971.
- TURNER, F. J., *The significance of the frontier in American history (1894)*; in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; London 1971, S. 132–139.



- Ders., *Geographical influences in American political history*; in: Bull. American Geogr. Society 1914, S. 591–595.
- TYRAKOWSKI, K., *Probleme staatlicher Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Spanien*; in: Erdkunde 1978, S. 47–60.
- UHLIG, H., *Organisationsplan und System der Geographie*; in: Geoforum 1970, S. 19–52.
- ULLMANN, A., *Israels Weg zum Staat*; München 1964.
- ULRICH, J., *Erforschung und Nutzung des Meeresbodens*; in: GR 1979, S. 498–505.
- VALKENBURG, S. v., *Elements of political geography*; New York 1939.
- VEITER, T., *Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht im 20. Jh.*; München 1977.
- VERHASSELT, Y., *Heiratseinzugsbereiche. Ein Beispiel für den sozialen Einfluß der Staatsgrenze (1967)*; in: MATZNETTER, J. (Hrsg.), *Politische Geographie*; Darmstadt 1977, S. 390–397.
- VOGEL, W., *R. Kjellen und seine Bedeutung für die deutsche Staatslehre*; in: Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 1926, S. 193–241.
- Ders., *Politische Geographie und Geopolitik (1909–1934)*, Teil A. Systematischer Teil; in: Geogr. Jb. 1934, S. 79–184.
- VOLKMANN, H., *Administration und Partizipation in der Planung. Beispiel Umgehungsstraße Eltville*; in: GR 1977, 165–182.
- VOSS, G., *Erfolgskontrolle regionaler Strukturpolitik*; Diss. Köln 1973.
- VOSS, H., *Kooperation in Westafrika: Multilaterale Institutionen und bilaterale Zusammenarbeit*; in: Afrika-Spectrum 1979, S. 151–176.
- WAGENER, F., *Neubau der Verwaltung. Gliederung der öffentlichen Aufgaben und ihrer Träger nach Effektivität und Integrationwert*; Schriftenreihe d. Hochschule Speyer 4; Berlin 1974.
- WAGNER, H.-G., *Der Kontaktbereich Sozialgeographie – Historische Geographie als Erkenntnisfeld für eine theoretische Kulturgeographie*; in: Räumliche u. zeitliche Bewegungen; Würzburger Geogr. Arbeiten 37, 1972, S. 29–52.
- Ders., *Italien, wirtschaftsräumlicher Dualismus als System*; in: GTB 1975/76, S. 57–72.
- Ders., *Industrialisierung in Süditalien, Wachstumspolitik ohne Entwicklungsstrategie?* in: SCHOTT, C. (Hrsg.), *Beiträge zur Kulturgeographie der Mittelmeerländer III*; Marburger Geogr. Schriften 73, 1977, S. 49–80.
- WAINHOUSE, D. W., *Remnants of empires: The United Nations and the end of colonialism*; New York 1964.
- WALLERSTEIN, J., *Independence and after*, in: KASPERSON, R. E., und MINGHI, J. V. (Hrsg.), *The structure of political geography*; Chicago 1971, S. 273–280.
- WALSH, E. A., *Wahre anstatt falsche Geopolitik für Deutschland*; Frankfurt/M. 1946.
- WATERKAMP, R., *Politische Leistung und Systemänderung*; Frankfurt/M. 1974.
- WATSON, J. W., *Canadian regionalism in life and letters*; in: GJ 1965, S. 21–33.
- Ders., *North American: Its countries and regions*; New York 1967.
- WEBER, J., *Die Interessengruppen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland*; Stuttgart 1977.
- WEBER, M., *Wirtschaft und Gesellschaft*; Köln 1964.
- WEHLING, H.-G., *Die politische Willensbildung auf dem Gebiet der Weinwirtschaft – dargestellt am Beispiel der Weingesetzgebung*; Göppingen 1971.
- WEIGERT, H., u. a., *New compass of the world*; New York 1949.
- Dies., *Principles of political geography*; New York 1957.
- WENDER, A., *Planung als „Vierte Gewalt“*, München 1976.
- WERDER, J., *Die Deutschen in Rumänien und Ungarn – im Sog der „natürlichen“ Integration und Assimilation*; in: Südosteuropa Mitteilungen 1979, S. 25–34.
- WESTPHAL, J., *Seeräuberei unter der Flagge der UN*; in: Die Zeit v. 23. 11. 1979.
- WHEARE, K. C., *Federal government*; London 1963.
- WHEBELL, C. F. J., *Core areas in interstate political organization*; in: Canadian Geogr. 1968, S. 99–112.
- WHITTLESEY, D., *The impress of effective central authority upon the landscape*; in: AAAG 1935, S. 85–97.
- Ders., *The earth and the state*; New York 1939.
- WHYTE, L. C., *International non-governmental organizations, their purposes, methods, and accomplishments*; New York 1968.
- WIESSNER, R., *Verhaltensorientierte Geographie*; in: GR 1978, S. 420–426.
- WILAVSKY A. (Hrsg.), *American federalism in perspective*; Boston 1967.
- WILHELMY, H., *Südamerika im Spiegel seiner Städte*; Hamburg 1952.
- WILLIAMSON, K., *The atlantic islands. A study of the Faroe life and scence*; London 1970.
- WILLMS, B., *Institutionen und Interesse. Elemente einer reinen Theorie der Politik*; in: SCHELSKY, H. (Hrsg.), *Zur soziologischen Theorie der Institution*; Düsseldorf 1973, S. 43–57.
- WINTERBERG, A., *Das Bourtangier Moor*; FzDL 95; Bad Godesberg 1957.

- WIRSING, G. (Hrsg.), *Der Krieg 1939–41 in Karten*; München 1941.
- WIRTH, E., *Zum Problem einer allgemeinen Kulturgeographie. Raummodelle – kulturgeographische Kräftelehre – raumrelevante Prozesse – Kategorien*; in: *Die Erde* 1969; S. 155–193.
- Ders., *Die deutsche Sozialgeographie in ihrer theoretischen Konzeption und in ihrem Verhältnis zur Soziologie und Geographie des Menschen*; in: *GZ* 1977, S. 161–187.
- Ders., *Theoretische Geographie*; Stuttgart 1979.
- WITT, W., *Thematische Kartographie*; Hannover 1970.
- WITTFOGEL, K., *Oriental despotism: Cooperative study of total power*; New Haven 1957.
- WÖHLKE, W., *Die Kulturlandschaft als Funktion von Veränderlichen*; in: *GR* 1969, S. 298–308.
- WOLPERT, J., *The decision process in spatial context*; in: *AAAG* 1964, S. 537–558.
- WOOSTER, R. A., *The secessionists convention of the south*; 1962.
- WORSHAM, J. P., und GLOVER, K., *Substate districting: A selected bibliography*; Council of Planning Librarians, Exchange Bibliography, 1167, 1967.
- WRIGHT, J. K., *Voting habits in the United States. A note on two maps*; in: *GRev* 1932, S. 666–672.
- Ders., *Training for research in political geography*; in: *AAAG* 1944, S. 190–201.
- YOUNG, M. C., *The Congo's six provinces become 21*; in: *Africa Report* 819, 1963.
- Ders., *Politics in the Congo: Decolonization and independence*; Princeton (N. J.) 1965.
- ZAIDI, I. M., *Toward a measure of the functional effectiveness of a state: The case of West Pakistan*; in: *AAAG* 1966, S. 52–67.
- Zielsystem für die räumliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland*; in: *Structur* 1972, S. 35–41.
- ZIMPEL, H.-G., *Ein neuer Jurakanton; das Wiedererwachen einer historischen Landschaft?* in: *Mitt. d. Geogr. Ges. München*, 61, 1976, S. 53–67.
- ZIPPELIUS, R., *Allgemeine Staatslehre*; München 1975.
- ZSILINCSAR, W., *San Diego – Tijuana. Betrachtungen eines Grenzraumes*; in: *Die Erde* 1972, S. 128–156.

# Register

- absolut 80  
 Abstimmung 146, 154  
 Abstimmungsverhalten 171  
 Administration 140  
 administrative Grenze 151  
 administrative Gruppe 62  
 Aktionsfeld 210, 211  
 allgemeine Verwaltung 127  
 Allokation 107  
 Angewandte Politische  
   Geographie 13  
 Antarktis 110  
 Archipelstaat 188, 196  
 astronomische Grenze 112, 113  
 Asymmetrie 75  
 äußere Handlungsdimension 79  
 Austauschbeziehung 116  
 axiomatische Methoden 26
- Barrieren-Effekt 115  
 Basislinie 106, 193, 196, 202  
 Beständigkeit der Grenzen 120  
 Betreuungsverwaltung 52  
 Bewertung 166  
 Bildungsbereich 216  
 Binnengewässer 106  
 Binnenstaat 82, 188  
 boundary 109  
 Bundesstaat 121, 126  
 Bundesterritorium 96
- Commonwealth of Nations 179  
 Communauté Française 179
- Datenanalyse 31  
 Datenaufbereitung 31  
 Datenbeschaffung 30  
 Dekonzentration 123  
 dezentriert 63  
 Delimitation 108, 178  
 Demarkation 108, 178  
 Desintegration 103  
 Dezentralisation 123, 158  
 dezentralisierte Verwaltung 63  
 Disparität 139  
 Durchfahrt 193
- Eigeninteressen 52  
 Eigentumsgrenze 129  
 Einheitsstaat 68, 126  
 Einräumigkeit 63, 127, 134  
 empirisch-analytischer  
   Theorieansatz 27
- Enpaßfaktor 139  
 Enklave 84  
 Entkolonisierungsprozeß 119  
 Entscheidungsträger 142  
 entwicklungspolitisches  
   Handeln 136, 138  
 Erfolgskontrolle 145  
 erzwungener Föderalismus 74  
 ethnische Grenze 112  
 Europäische Gemeinschaft 56,  
   143, 156, 180, 184  
 Exklave 84
- Fachplanung 142  
 Fachverwaltung 127  
 Fernfischfangflotte 189  
 Festlandssockel 187, 196  
 Festlandssockelbegrenzung 202  
 Flexibilität 140  
 Föderalismus 74, 159  
 Föderationen 71  
 föderative Staatsform 156  
 föderatives System 70, 98  
 Forschungsansätze 28  
 frontier 110  
 funktionale Betrachtung 14
- Gebiet 56, 80  
 gebietliche Organisation 56  
 Gebietshoheit 62  
 Gebietskategorien 140  
 Gebietsreform 129  
 Gegenstromprinzip 143  
 Gemeinwesen 53  
 Geofaktoren 138  
 geographische Grenze 104  
 geographischer Faktor 138  
 Geopolitik 7, 8, 13, 41  
 gerrymander 152  
 geteilte Hauptstadtfunction 89  
 Gewichtung 151  
 Grenzänderungen 12  
 Grenzausweisung 107  
 Grenze 58, 77, 175, 176  
 Grenzzaum 110  
 Grenzverwaltung 109  
 Größe 83
- Hauptstadt 77, 85, 103, 175  
 Hauptstadtfunction 87  
 Hauptstadtstandort 86  
 heartland 168  
 Hermeneutik 26
- heutiger Kern 102  
 historische Bucht 106  
 historische Grenze 112  
 historische Nachahmung 98  
 Hoheitsgebiet 105, 106  
 Hoheitsgewässer 189  
 Hohe See 187
- Idee 211  
 Identifikation 134  
 idiographische Methoden 25  
 innerstaatliche  
   Entwicklungsplanung 21  
 innerstaatliche Gliederung 158  
 innerstaatliches  
   Zusammenhalten 175  
 institutionelle Gruppen 66  
 Integration 54, 103  
 Interessengruppen 60, 188, 218  
 Interessenspezifizierung 166  
 intergovernmentale  
   Organisation 180  
 internationale Behörde 187  
 internationale Beziehung 165,  
   172  
 Internationale  
   Meeresbodenbehörde 202  
 internationale Organisation 65  
 Irredentismus 126
- Keimzelle 102  
 Kernraum 69, 94, 100, 103, 168  
 koloniale Organisationsweise  
   174  
 Kolonie 123, 162  
 Koloniehauptort 94  
 kommunale Grenze 123  
 Kommunikation 116, 212  
 komparative Methode 27  
 Kompromiß 94, 98  
 Konflikt 55, 142, 156, 210, 214  
 Kontinentalschelf 197  
 kooperativer Föderalismus 74  
 Koordination 143  
 künstliche Grenze 114  
 Küstenfischerei 186  
 Küstenmeer 106, 187, 193  
 Küstenstaat 188
- Lage 55, 59, 80, 167  
 Lagerstätte 186  
 Lagerwert 82  
 Landesplanung 15, 142

- Langküstenstaat 196  
 Lebensraum 134  
 Leistungsverwaltung 52
- Macht 47, 57, 92, 104, 142, 173, 176  
 Machtaspekt 49  
 Mangelfaktor 144  
 Meerengenproblem 193  
 Meeresboden 187  
 Meeresforschung 203  
 Meeresverschmutzung 188  
 menschliche Gemeinschaften 15  
 Minderheit 102, 150, 153, 160, 163, 175  
 Mittellinienprinzip 107
- Nachbarschaftslage 82  
 Nationalstaat 156  
 Naturkatastrophe 136  
 natürliche Grenze 114  
 nichtinstitutionelle Gruppen 66  
 nomothetische Methoden 26  
 normative Fragestellung 217  
 normative Vorbedingungen 18
- öffentliche Güter 218  
 Ordnungsverwaltung 52  
 organisch 85  
 Organismus 13  
 Organismustheorie 204
- Passage 185, 187  
 Phänomenologie 25  
 Pluralismus 150  
 Politikbegriff 47  
 politisch 76, 104  
 politisch-administrative  
 Gliederung 77  
 politische Gestaltbarkeit 145  
 politische Grenze 105  
 politische Gruppe 42  
 politische Idee 210  
 politische Interessengruppen 60  
 politische Karte 35  
 politische Lebensformen 16  
 politischer Prozeß 208  
 politisches System 50, 77, 126, 135
- politisches Verhalten 38  
 Praxisorientierung 215  
 Pressekarte 40  
 Primärkolonisation 172  
 Propagandakarte 40  
 Prozeßkette 206  
 Pufferstaat 83
- quantitative Arbeitsweise 217
- Randzone 170  
 Raumbeanspruchung 59  
 Raumbewertung 20  
 Raumordnung 142  
 Raumplanung 142  
 Raumveränderung 144  
 Raumzelle 100  
 Region 136, 218  
 Regionalbewußtsein 125  
 regionale Interessen 58  
 regionale Zusammenschlüsse 183  
 regionalgeographischer Aspekt 218  
 Regionalismus 103, 158  
 relative Lage 81  
 Religion 125  
 Ressourcen 187, 198
- Seemacht 167, 171  
 Seerechtskonferenz 155  
 Segregation 161  
 Sekundärkolonisation 172  
 Separation 160  
 Separatismus 126  
 Sichtweise 184  
 Spezialisierung 213  
 Staat 8, 9, 11, 15, 49, 51, 76, 165, 205  
 Staatenbildung 94, 100  
 Staatenbünde 65  
 Staatengeographie 7, 9, 22  
 Staatenkarte 38  
 Staatenwerdung 178  
 Staatsidee 23, 175  
 Standortmotiv 92  
 supranationale Gemeinschaft 65  
 supranationale Organisation 180
- Symbolwert 93  
 Symbolwirkung 100  
 Symmetrie 75
- Talweg 107  
 Territorium 56, 77, 136, 161, 167  
 Tiefseebergbau 202  
 Tradition 97
- Umwelt 208  
 Umweltschutz 203  
 ungeteilte Hauptstadtfunktion 89  
 Unified Field Theory 205  
 unitarische Staatsform 156  
 UN-Seerechtskonferenz 106  
 ursprünglicher Kern 102
- Verbindungsfaktor 98  
 Verlagerung von Hauptstädten 96  
 Verwaltungseffizienz 70  
 Verwaltungsentfernung 173  
 Verwaltungsgrenze 121  
 Verwaltungsorganisation 63  
 Vielvölkerstaat 156  
 Volksgruppe 98, 157  
 vorgeschobene Lage 98
- Wahlbezirk 149–151  
 Wahlen 146  
 Wahlergebniskarte 38  
 Wahlkreis 151  
 Wahlordnung 148  
 Wahlsystem 148–150  
 Wahrnehmung 210, 212, 214  
 Wechselbeziehungen 7, 14  
 Wirtschaftsstruktur 135, 175  
 Wirtschaftszone 196
- zentrale Lage 100  
 zentralisierter Föderalismus 74  
 zentrifugal 65, 78, 183  
 zentrifugale Kräfte 23, 126, 148  
 zentripetal 65, 78, 126, 175, 183  
 zentripetale Kräfte 23, 148